

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1871)

Rubrik: Ordentliche Frühlingsitzung 1871

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsſitzung 1871.

Kreisſchreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 15. Mai 1871.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniſſe mit dem Regierungsrathe beſchloſſen, den Großen Rath auf Montag den 29. Mai 1871 zur Sitzung einzuſchicken. Sie werden demnach eingeladen, ſich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 8 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhauſe in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, ſind folgende:

A. Entwürfe von Geſetzen und Dekreten.

a. Geſetze zur erſten Verathung.

- 1) Bürgerliches Geſetzbuch für den Kanton Bern, I. Buch, Perſonen- und Familienrecht.
- 2) Geſetz über die Finanzverwaltung.
- 3) Geſetz über Beförderung und Verſetzung der Infanterieoffiziere. (Vorlage der Großrathskommiſſion.)
- 4) Geſetze betreffend das Jagdwesen und die Fiſcherei. (Vom Regierungsrathe zurückgezogen.)
- 5) Geſetz über Ausgabe von Noten durch Privatbanken.

b. Dekrete.

- 1) Dekret über die Feſtſtellung des Repräſentationsverhältniſſes der kantonalen Wahlkreiſe.
- 2) Dekret betreffend die Verrechnung des Erlöſes von verkauften Domänen.
- 3) Dekret betreffend die Korrektion der Karte bei Uttigen und die Verlegung der Zulgmündung.
- 4) Dekret über Trennung der Gemeinde Schwarzhäuſern von der Kirchengemeinde Niederbipp und dem Amtsbezirk Wangen und Zuthellung derſelben an die Kirchengemeinde und den Amtsbezirk Narwangen.
- 5) Dekret über die Anerkennung der Privatanſtalt für Pflege und Erziehung ſchwachſinniger Kinder auf dem Wyler bei Bern als juriftiſche Perſon.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräſidenten.

- 1) Bericht über Erſatzwahlen in den Großen Rath.
- 2) Bericht über die Volksabſtimmung vom 15. Januar.

b. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

Befchwerde der Bürgergemeinde Bruntrut betreffend die regierungsräthliche Sanktion des Spitalreglements.

c. Der Direktion der Juſtiz und Polizei.

- 1) Naturaliſationen.
- 2) Strafnachlaßgeſuche.
- 3) Geſuch mehrerer Kaminſeger betreffend Abänderung des § 89 der Feuerordnung von 1819.

d. Der Direktion des Kirchenwesens.

Kompetenz der Kirchenvorstände.

e. Der Direktion der Finanzen.

Bericht über die außerordentlichen Militärausgaben der Grenzbesetzung und Anträge zur Deckung derselben.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Bericht und Antrag betreffend die Erstellung der Bundesgasse und die Veräußerung der Nordbastion.

g. Der Direktion der Erziehung.

Vorstellung betreffend Unterstützung der deutschen Schulen im Jura.

h. Der Direktion des Militärs.

- 1) Entlassungsgefuche von Offizieren.
- 2) Vorlagen der Großrathskommission:
 - a. betreffend Revision des Gesetzes über die Schützen-
gesellschaften vom 3. Dezember 1861.
 - b. betreffend Schießübungen der Infanterie.
- 3) Expropriationsbegehren der Schützen-
gesellschaft Bolligen.
- 4) Bericht über die Pferdevergütungen und Fouragerationen
während der Grenzbesetzung.

i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Vertheilung des Kredites für Hochbau-Neubauten.
- 2) Vertheilung des Kredites für Straßen-Neubauten.
- 3) Vorträge über die Straßenbauten und Brückenbauten.
- 4) Definitive Feststellung des Extrakredites für Herstellungs-
arbeiten infolge Wasserschadens.

k. Der Direktion der Eisenbahnen.

- 1) Entlassungsgefuch des Herrn Staatsbahndirektor Schaller.
- 2) Subventionirung der Eisenbahn Langnau-Luzern, als Fort-
setzung der Berner-Staatsbahn.
- 3) Subventionirung der Droyethalbahn.
- 4) Konzession einer Eisenbahn zwischen Burgdorf und Solo-
thurn.
- 5) Bericht über das Subventionsbegehren des Komites der
Brünigbahn.

C. Wahlen.

- 1) Des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der Stim-
mzähler des Großen Rathes.
- 2) Des Regierungspräsidenten.
- 3) Des Direktors der bernischen Staatsbahn.
- 4) Des Kommandanten der Artillerie.
- 5) Von Stabsoffizieren.
- 6) Des Gerichtspräsidenten von Neuenstadt.
- 7) Des Verwalters der Strafanstalt in Bern.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung ge-
setzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direk-
tionen, sowie die Verathung der Dekrete.

Die Wahlen finden Mittwoch den 31. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Fr. Hofer.

Erste Sitzung.

Montag, den 29. Mai 1871.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Hofer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder
abwesend mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bütigkofen,
Cuttat, Egger, Hektor; Feune, Gfeller, Joh. Ur.; Girard,
Gouvernon, Grosjean, Klave, Kohli, Ulrich; Mägli, Marti,
Ott, Reber in Dientigen, Renfer in Bözingen, Röhli-
berger, Wilhelm; Schori, Weber, Wirth, Zyro; ohne Ent-
schuldigung: die Herren Althaus, Beuret, Blösch, Bouvier,
Brunner, Joh.; Burger, Peter; Burger, Franz; Chevrolet,
Egger, Kaspar; Glück, Gobat, v. Gonzenbach, Greppin, v.
Grünigen, Hennemann, Henzelin, Indermühle, Joliat, Kai-
ser, Niklaus; Kehrl, Heinrich; Keller, Knechtenhofer, Kummer,
Riechi, Jakob; Rinder, Locher, Mafer, Mign, Mischler,
Müller, Johann; Oberli, Plüss, Preire, Racle, Reber in
Niederbipp, Rebetz, Regez, Nieder, Roffelet, Ruchti, Salz-
mann, Scheidegger, Schmid, Samuel; Schräml, Schwab,
Johann; Seiler, v. Siebenthal, Sigri, Sommer, Samuel;
Spycher, Johann; Sterchi, v. Tavel, Thönen, v. Wattenwyl,
Ludwig; v. Wattenwyl, Eduard; Willi, Wüthrich, Christian;
Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden
Worten:

Meine Herren!

Ich heiße Sie beim Beginn der gegenwärtigen Sitzung
des Großen Rathes herzlich willkommen. Diese Sitzung, die
als eine ordentliche der Behörde anzusehen ist, fällt in eine
etwas ungewohnte und vielleicht für Viele von Ihnen unbe-
queme Zeit. Der Regierungsrath und das Präsidium des
Großen Rathes haben bedauert, den Beginn der Sitzung, der
anfänglich auf den Anfang des Monats Mai in Aussicht ge-
nommen war, verschieben zu müssen. Der Grund dieser Ver-
schiebung lag darin, daß der Regierungsrath großen Werth
darauf setzte, dem gegenwärtig zusammentretenden Großen
Rathe einen Bericht über die Kosten der Grenzbesetzung des
vorigen Jahres und über die Mittel zur Deckung derselben
vorzulegen. Unordnung in der Geschäftsführung einer Central-
verwaltung haben die frühere Vorlage dieses Berichtes unmög-
lich gemacht, da zuerst der Gang der Untersuchung abge-
wartet werden mußte. Ich glaube deßhalb, die Regierung
werde die Verschiebung und die verspätete Vorlage des Berichtes
hinlänglich rechtfertigen können, und sie wird vielleicht auch
im Stande sein, Ihnen über den Stand der Untersuchung
Bericht zu erstatten.

Sie haben aus dem Traktandenverzeichnis ersehen, daß daselbe eine ziemlich große Anzahl von Geschäften aufweist. Wenn man indessen annimmt, daß einzelne Geschäfte und zwar gerade die wichtigsten wegen der nothwendigen Vorberathung in der gegenwärtigen Sitzung kaum an die Hand genommen werden können, so wird es möglich sein, die übrigen Geschäfte im Laufe dieser Woche zu erledigen, ohne dabei einer gründlichen Vorberathung Abbruch zu thun.

Ich habe leider noch zu erwähnen, daß diese Behörde seit der letzten Sitzung wiederum einige Mitglieder und zwar solche, die zu den thätigsten der Behörde gehörten, durch den Tod verloren hat. Wir wollen indessen hoffen, daß die infolge der stattgefundenen Ersatzwahlen neu eintretenden Mitglieder im Stande sein werden, die entstandenen Lücken auszufüllen.

Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes für eröffnet.

Bodenheimer gestorben sei und daß keine Ersatzwahl stattgefunden habe, weil dieselbe auf die heiligen Sonntage gefallen wäre.

Bernard erklärt sich durch diese Auskunft für befriedigt, bemerkt jedoch, daß der katholische Theil des Jura keine Kom-munionssonntage habe.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf leisten die sechs neugewählten Mitglieder den verfassungsmäßigen Eid.

Der Herr Präsident verliest ein Schreiben des Herrn J. Renfer in Bözingen, worin derselbe auf den Schluß der gegenwärtigen Session seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt. Es wird davon im Protokolle Vormerkung genommen.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Laut demselben wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt:

im Wahlkreis Narberg am Platz des verstorbenen Herrn Joh. v. Känel:

Herr Joh. Walther, Sohn, Landwirth, zu Sanderswyl bei Madelstingen;

am Platz des austretenden Herrn Schori:

Herr Wend. Arn, Fürsprecher, in Narberg;

im Wahlkreis Narwangen am Platz des verstorbenen Herrn Herzog:

Herr Hans Herzog, Gemeinderathspräsident, in Langenthal;

im Wahlkreis Neuenstadt am Platz des zum Gerichtspräsidenten von Freibergern gewählten Herrn Koffel:

Herr Karl Bourguignon, Notar, in Neuenstadt;

im Wahlkreis Herzogenbuchsee am Platz des zum Gerichtspräsidenten von Wangen gewählten Herrn Böfinger:

Herr Matthias Röhliberger, Kommandant, in Herzogenbuchsee;

im Wahlkreis Bruntrut am Platz des verstorbenen Herrn Dr. Bodenheimer:

Herr Paul Jolissaint, Aidemajor, in Dreffaucourt.

Da diese Wahlverhandlungen ohne Einsprache geblieben sind und auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darboten, so trägt der Regierungsrath auf Genehmigung derselben an.

Bernard stellt die Anfrage, warum für den verstorbenen Herrn Fresard, dessen Tod zu gleicher Zeit erfolgte wie derjenige des Herrn Dr. Bodenheimer, noch keine Ersatzwahl stattgefunden habe.

Web er, Regierungspräsident, als Berichterstatter, bemerkt, daß Herr Fresard ungefähr 8—10 Tage nach Herr Dr.

Dr. Hügli. Anfänglich war die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes auf den 22. Mai angeordnet, später aber wurde der Beginn derselben um 8 Tage hinausgeschoben. Diese Verschiebung ist um so mehr zu bedauern, als gegenwärtig auf dem Lande die Heuerndte im Gange ist, so daß voraussichtlich sehr viele Mitglieder verhindert sein werden, an den Verhandlungen des Großen Rathes Theil zu nehmen. Sie wissen, daß die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes nicht gerade zu den lukrativsten gehört. Um so mehr wäre zu wünschen, daß man die Großen Rathssessionen auf Zeiten verlegen würde, in denen es den Mitgliedern vom Lande möglich wäre, den Sitzungen beizuwohnen. Dieß ist denn auch früher stets geschehen, indem man den ersten Theil der Frühlingssession im März und den zweiten Theil im Mai abhielt. Heute wäre nun

Herr Präsident. Herr Dr. Hügli scheint bei der Eröffnung der Sitzung nicht anwesend gewesen zu sein. Ich habe nämlich bereits bemerkt, daß der Grund der Verschiebung der gegenwärtigen Sitzung auf den 29. Mai darin liege, daß Unordnung in der Geschäftsführung einer Centralverwaltung es der Regierung unmöglich machte, ihren Bericht über die Kosten der Grenzbesetzung und die Mittel zu ihrer Deckung früher vorzulegen.

Frage der Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

1) Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches, I. Buch, Personen- und Familienrecht, an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 7 Mitgliedern, die ermächtigt sein soll, sich bis auf 30 zu ergänzen und zwar auch durch Personen außerhalb des Großen Rathes;

2) der Gesetzesentwurf über die Finanzverwaltung an die Staatswirthschaftskommission, entgegen einem Antrag auf Niedersetzung einer eigenen Kommission;

3) der Dekretsentwurf über Verrechnung des Erlöses von verkauften Domänen an die Staatswirthschaftskommission;

4) der Bericht über die außerordentlichen Militärausgaben der Grenzbesetzung nebst Anträgen zu Deckung derselben an die Staatswirthschaftskommission;

5) der Bericht und Antrag betreffend die Erstellung der Bundesgasse und die Veräußerung der Nordbaktion der kleinen Schanze an die Staatswirthschaftskommission;

6) der Bericht über die Pferdevergütungen und Fouragerationen während der Grenzbesetzung an die Staatswirthschaftskommission;

7) die Vorträge über Vertheilung der Kredite für Hochbau-Neubauten und für Straßen-Neubauten an die Staatswirthschaftskommission;

8) die Vorträge über Straßen- und Brückenbauten an die Staatswirthschaftskommission;

9) der Vortrag über die definitive Feststellung des Extrakredites für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens an die Staatswirthschaftskommission;

10) der Dekretsentwurf über Trennung der Gemeinde Schwarzhäusern von der Kirchgemeinde Niederbipp und dem Amtsbezirk Wangen und Zutheilung derselben an die Kirchgemeinde und den Amtsbezirk Narwangen an eine Kommission von 5 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

11) die Vorstellung betreffend Unterstützung der deutschen Schulen im Jura an die Bittschriftenkommission;

12) die Konzession für eine Eisenbahn zwischen Burgdorf und Solothurn an eine Kommission von 5 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

13) die Vorschläge zu Stabsoffizierswahlen an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 5 Mitgliedern.

Ueber die Frage der Niedersetzung einer Kommission für die Vorlagen betreffend Subventionirung der Eisenbahn Langnau-Luzern, der Brogethalbahn und der Brünigbahn fallen folgende Bemerkungen:

Herr Präsident. Diese Subventionsfrage ist nach meinem Dafürhalten nicht so dringend, daß sie in der gegenwärtigen Sitzung erledigt werden muß; auf der andern Seite aber ist sie so wichtig, daß sie einer gründlichen Vorberathung bedarf. Ich schlage deshalb vor, die unter litt. B, k., Ziff. 2, 3 und 5 des Traktandenzirkulars figurirenden Gegenstände an eine Kommission zu weisen, welche bis zur nächsten Sitzung des Großen Rathes Bericht erstatten soll. Diese Sitzung könnte unter Umständen eine außerordentliche sein, in der hauptsächlich diese drei Gegenstände berathen würden. Es würde dann Ihrem Präsidium in Verbindung mit dem Regierungsrathe anheimzustellen sein, den Zeitpunkt des Beginns dieser Sitzung zu bestimmen.

v. Känel, Fürsprecher. Ich bin mit dem Vorschlag auf Niedersetzung einer Kommission einverstanden, nicht aber mit der Bemerkung des Präsidiums, daß die Sache nicht dringlich sei. Die Frage der Subventionirung der Brogethalbahn muß vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung entschieden werden, da diese das vom Initiativkomite der Brogethalbahn eingereichte Zwangskonzessionsbegehren in ihrer nächsten Sitzung behandeln wird und im Hinblick auf die finanzielle Lage der Angelegenheit behandeln muß. Die Zusicherung einer Subvention von $1\frac{1}{2}$ Millionen von Seite des Kantons Waadt erlischt nämlich, wenn das Zustandekommen des Unternehmens bis 1. Oktober 1871 nicht gesichert ist. Es würde aber mit Schwierigkeiten verbunden sein, von Waadt eine neue Subventionszusage zu erhalten, da in diesem Kanton ein derartiger Beschluß dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Nun wollen aber die Bundesbehörden sich mit dem Zwangskonzessionsbegehren nicht befassen, bis sich das Initiativkomite über die finanziellen Mittel zur Ausführung der Bahn ausgesprochen hat, und zu diesem Ausweis gehört eben auch die Subvention des Kantons Bern. Es wäre aber für diesen nicht sehr lobenswerth, wenn einzig durch sein Zögern die Sache rückgängig würde. Ich muß deshalb darauf bestehen, daß diese Angelegenheit noch in der gegenwärtigen Session behandelt werde. Von Seite der Regierung wurde s. B. die Zusicherung gegeben, daß schon im Februar oder März zu

diesem Zwecke eine Sitzung des Großen Rathes stattfinden werde.

Michel, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, es sei die Kommission für diese drei Subventionsfragen aus 15 Mitgliedern zu bestellen und vom Großen Rathe selbst zu ernennen. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten finanziellen Fragen, welche den Großen Rath seit längerer Zeit beschäftigt haben. Die Entlebucherbahn verlangt eine Subvention von

Fr. 2,000,000

die Brogethalbahn eine solche von

„ 600,000

und die Brünigbahn eine Subvention von

„ 2,000,000

Im Ganzen werden also

Fr. 4,600,000

verlangt, eine Betheiligung unserer Finanzen, die gewiß als eine sehr schwere bezeichnet werden muß. Eine solche Frage soll gründlich untersucht werden, und dieß kann eher geschehen, wenn der Große Rath selbst aus seiner Mitte die Wahl von Vertrauensmännern trifft, die möglichst auf alle Parteien vertheilt sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß anlässlich dieser Subventionsbegehren noch andere ähnliche Begehren einlangen können. Es sind noch andere Landestheile, die vielleicht auch etwas verlangen werden, und da dürfte es vielleicht einmal an der Zeit sein, zu fragen, ob nicht die ganze Subventionsangelegenheit durch ein Gesetz zu regeln sei, wie dieß vor einigen Jahren auch in Bezug auf das Straßenwesen geschehen ist.

Herr Präsident. Auf die Bemerkung des Herrn von Känel muß ich darauf aufmerksam machen, daß es sich eben fragen wird, ob es der Kommission möglich sein werde, die Angelegenheit noch im Laufe dieser Session vorzubereiten. Uebrigens muß die Frage jedenfalls dem Volke vorgelegt werden, und es ist daher zu bezweifeln, ob es möglich sei, sie vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung zu erledigen.

Jolissaint, Eisenbahndirektor. Der Regierungsrath hätte gewünscht, daß man sich mit diesen verschiedenen Fragen in der gegenwärtigen Session hätte beschäftigen können. Ich begreife jedoch, daß es mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit mit Schwierigkeiten verbunden ist, sich sofort damit zu befassen. Es fragt sich aber, ob es nicht möglich wäre, die Frage der Subventionirung der Brogethalbahn gesondert zu behandeln, und ich stelle deshalb den Antrag, die Frage der Verschiebung dieser Angelegenheit nächsten Freitag an die Tagesordnung zu setzen. Der Ernennung einer Kommission von 15 Mitgliedern, wie Herr Michel beantragt hat, steht kein Hinderniß entgegen.

Herr Präsident. Ich möchte davor warnen, einen besondern Tag zur Behandlung der Verschiebungsfrage anzusetzen; denn ich sehe voraus, daß diese Frage einen ganzen Tag in Anspruch nehmen würde, da es wahrscheinlich nicht zu verhindern wäre, auf die Sache selbst einzutreten. Ohne der Ansicht des Großen Rathes vorgreifen zu wollen, glaube ich, es lasse sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts Anderes thun, als eine Kommission niederzusetzen mit der Ermächtigung, den Großen Rath außerordentlich einzuberufen, sobald sie ihre Berathung beendet hat. Die Kommission wird dann auch untersuchen, ob die Frage der Subventionirung der Brogethalbahn so dringlich sei, daß ihre gesonderte Behandlung durch den Großen Rath geboten scheint.

Karrer. Nach meinem Dafürhalten sind die vorliegenden Fragen viel wichtiger, als dringlich. Wenn eine Sache von einem Tag auf den andern entschieden werden muß, nur damit sie zu Stande gebracht werden kann, so ist sie nicht von großem Werthe. Ein Gegenstand, der wirklich Werth hat, behält denselben auch in fernen Zeiten. Es ist daher Aufgabe des Großen Rathes, diesen Fragen seine ganze Aufmerksam-

Zeit zu schenken und ihnen die gehörige Zeit zu widmen. Ich bin mit den Vorrednern einverstanden, daß alle drei Fragen an die gleiche Kommission gewiesen werden sollen, obwohl ich auch nichts dagegen hätte, für die Brogethalbahnangelegenheit eine besondere Kommission niederzusetzen. Dem Antrage auf Wahl der Kommission durch den Großen Rath kann ich nicht beistimmen. Das Bureau wird viel besser im Falle sein, die richtigen Persönlichkeiten zu wählen und dabei die einzelnen Landestheile zu berücksichtigen, als der Große Rath. Wird die Wahl dem Bureau überlassen, so gewinnt der Große Rath auch Zeit.

v. Känel, Fürsprecher. Ich will keinen besondern Antrag stellen, wünsche aber, daß es der Kommission überlassen bleiben möge, den einen oder andern dieser Gegenstände getrennt noch während der gegenwärtigen Sitzung zur Behandlung zu bringen.

Jolissaint, Eisenbanddirektor, zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für die Wahl der Kommission durch den Großen Rath Minderheit.

Somit ist, als nicht bestritten, die Niedersetzung einer Kommission von 15 Mitgliedern beschlossen, deren Wahl durch das Bureau zu erfolgen hat.

Die Berathung der Frage, ob in die Gesetzesentwürfe betreffend die Beförderung und Veretzung der Infanterieoffiziere, das Jagdwesen und die Fischerei, die Ausgabe von Noten durch Privatbanken, sowie in die Vorlagen der Großenrathskommission betreffend die Revision des Gesetzes über die Schützengesellschaften, die Schießübungen der Infanterie, einzutreten sei, wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Der Herr Präsident schlägt vor, schon heute zu beschließen, die Session nicht über die gegenwärtige Woche hinaus dauern zu lassen.

Karrer möchte diese Frage noch verschieben, bis ein Theil der Geschäfte erledigt sei.

Der Herr Präsident erklärt, daß er, sobald sein Antrag auf Widerspruch stoße, nicht darauf beharre.

Scherz nimmt den Antrag des Herrn Präsidenten auf.

Abstimmung.

Mit dieser Woche die Session zu schließen Mehrheit.
Hierüber heute nicht zu entscheiden Minderheit.

Bericht des Regierungsrathes über die Volksabstimmung vom 15. Januar 1871 betreffend das Dekret über den Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874.

Laut diesem Berichte ist das Dekret mit 20,188 gegen 13,959 Stimmen angenommen. In den einzelnen Amtsbezirken gestaltet sich das Verhältniß der Annehmenden und Verwerfenden, wie folgt:

Amtsbezirke.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1,100	663
Narwangen	827	894
Bern	1,655	2,331
Biel	274	30
Büren	395	370
Burgdorf	871	550
Courtelary	1,939	82
Delsberg	1,152	312
Erlach	159	135
Fraubrunnen	460	395
Freibergen	533	167
Frutigen	458	539
Interlaken	1,085	472
Konolfingen	641	743
Laufen	384	384
Laupen	224	355
Münster	856	211
Neuenstadt	358	101
Nidau	502	249
Oberhasle	173	100
Pruntrut	1,605	339
Saanen	65	217
Schwarzenburg	91	385
Seftigen	422	837
Signau	601	555
Ober-Simmenthal	370	263
Nieder-Simmenthal	410	301
Thun	1,237	562
Trachselwald	706	817
Wangen	635	600
Total	20,188	13,959

Mehr Annehmende als Verwerfende 6,229

Projekt = Dekret

über die

Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7, Ziff. 3, des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes, welche die

kantonale Wahlkreise zu wählen haben, wird nach Maßgabe der Volkszählung von 1870 festgesetzt wie folgt:

	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Großen Rathes.	Jura.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Großen Rathes.
Oberland.			Uebertrag	407,492	205
1. Oberhasle	7,489	4	52. Neuenstadt	4,412	2
2. Brienz	4,713	2	53. Courtelary	10,293	5
3. Unterseen	5,903	3	54. St. Immer	12,420	6
4. Osteig	8,088	4	55. Dachsfelden	7,249	4
5. Zweilütschinen	5,114	3	56. Münster	6,363	3
6. Frutigen	10,614	5	57. Delsberg	7,709	4
7. Saanen	5,097	3	58. Baffecourt	5,487	3
8. Obersimmenthal	7,946	4	59. Laufen	5,683	3
9. Nidersimmenthal	10,357	5	60. Freibergen	10,791	5
10. Hilterfingen	5,297	3	61. Bruntrut	13,285	7
11. Thun	7,446	4	62. Courtemanche	10,689	5
12. Steffisburg	10,650	5		501,873	
Mittelland.			Die Gesamtzahl der Großrathsmitglieder beträgt 252		
13. Thierachern	5,962	3	§ 2.		
14. Gurzelen	5,584	3	Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli in Kraft.		
15. Belp	6,360	3	Durch dasselbe wird das Dekret, betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses im Großen Rathe, vom 2. März 1870 aufgehoben.		
16. Riggisberg	7,929	4	Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.		
17. Guggisberg	5,295	3	Bern, den 13. Mai 1871.		
18. Wählern	6,042	3	(Folgen die Unterschriften.)		
19. Köniz	9,863	5	Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Berathung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen ist die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise dem Erlaß eines Dekrets vorbehalten worden. Ein solches Dekret wurde denn auch am 2. März 1870 erlassen. Damals war natürlich das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 noch nicht bekannt, und man war daher allgemein der Ansicht, es solle das Dekret nach Feststellung der Ergebnisse der Volkszählung auf Grundlage dieser Ergebnisse sofort abgeändert werden. Man wollte sogar anfänglich eine sachbezügliche Bestimmung ins Dekret selbst aufnehmen, und der der Kommission vorgelegte Entwurf enthielt folgenden Passus: „Nach amtlicher Ermittlung des Ergebnisses der Volkszählung von 1870 wird das Repräsentationsverhältniß der kantonalen Wahlkreise neu festgesetzt. In Wahlkreisen, in welchen eine Vermehrung der Repräsentantenzahl sich ergibt, sind Ergänzungswahlen anzuordnen; in Wahlkreisen, welche eine Verminderung der Repräsentantenzahl ausweisen, verbleiben die gewählten Mitglieder bis zum Auslauf der Amtsperiode.“ In der Großrathskommission abstrahirte man von der Aufnahme dieser Bestimmung ins Dekret. Man sagte, es sei im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß in irgend einem Wahlkreise eine Verminderung der Bevölkerung stattgefunden habe, und man hielt es für zweckmäßig, zuerst die Volkszählung abzuwarten, um dann, gestützt auf deren Ergebnisse, entsprechende Anträge zu stellen. Es hat sich nun wirklich herausgestellt, daß seit 1860 in keinem Wahlkreise eine Verminderung der Bevölkerung eingetreten ist, sondern daß sich vielmehr in allen die Bevölkerung in höherem oder geringerem Maße vermehrt hat, in Folge dessen die Mitgliederzahl des Großen Rathes um 17 vermehrt würde. Der Regierungsrath erachtete es daher für seine Pflicht, sofort nach amtlicher Ermittlung der Ergebnisse der letzten Volkszählung dem Großen Rathe ein neues Dekret über die Feststellung des		
20. Bern: Obere Gemeinde	14,446	7			
21. " Mittlere Gemeinde	11,365	6			
22. " Untere Gemeinde	9,690	5			
23. Bolligen	8,331	4			
Emmenthal.					
24. Biglen	8,444	4			
25. Münsingen	5,277	3			
26. Dießbach	6,227	3			
27. Höchstetten	5,859	3			
28. Signau	7,778	4			
29. Langnau	10,547	5			
30. Lauperswyl	5,354	3			
31. Sumiswald	7,220	4			
32. Rüegsau	6,759	3			
33. Guttwyl	9,674	5			
Oberaargau.					
34. Rohrbach	8,208	4			
35. Langenthal	9,952	5			
36. Narwangen	7,024	4			
37. Oberbipp	8,660	4			
38. Herzogenbuchsee	10,790	5			
39. Burgdorf	10,129	5			
40. Oberburg	7,347	4			
41. Kirchberg	9,777	5			
42. Bätterkinden	5,581	3			
43. Jegenstorf	7,370	4			
Seeland.					
44. Wohlen	6,264	3			
45. Laupen	9,189	5			
46. Narberg	7,617	4			
47. Schüpfen	8,595	4			
48. Büren	8,886	4			
49. Moudon	12,300	6			
50. Erlach	6,519	3			
51. Biel	10,564	5			
Uebertrag		407,492	205		

Repräsentationsverhältnisses der Wahlkreise vorzulegen. Dieses Dekret ist in der Hauptsache rein arithmetischer Natur, und die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes ist darin nach Mitgabe der Verfassung und der betreffenden Wahlgesetze berechnet. Die Zahlen sind wiederholt verifizirt worden, und es ist nicht anzunehmen, daß sich in denselben Unrichtigkeiten finden. Einen Zuwachs ihrer Vertretung im Großen Rathe würden folgende Wahlkreise erhalten:

Wahlkreise	Bevölkerung von		Mitglieder des Großen Rathes nach der Volkszahl von		Vermehrung.
	1870.	1860.	1870.	1860.	
Ostegg	8,088	6,513	4	3	1
Zweilütschinen	5,114	4,628	3	2	1
Saanen	5,097	4,821	3	2	1
Hilterfingen	5,297	4,897	3	2	1
Thun	7,446	6,277	4	3	1
Bern, obere Gemeinde	14,446	11,596	7	6	1
" mittlere "	11,365	10,976	6	5	1
" untere "	9,690	6,444	5	3	2
Sumiswald	7,220	6,911	4	3	1
Narwangen	7,024	6,664	4	3	1
Oberburg	7,347	6,852	4	3	1
Kirchberg	9,777	8,917	5	4	1
Laupen	9,189	8,933	5	4	1
Biel	10,564	8,138	5	4	1
Dachsfelden	7,249	6,483	4	3	1
Bruntrut	13,285	11,713	7	6	1

16 Wahlkreise. Total: 73 56 17

Vermehrung der Bevölkerung im ganzen Kanton 34,732 Seelen.

Ich muß noch einen Punkt berühren, der hier zur Sprache kommen kann. Bei der Berathung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, sowie später bei der Berathung des dahierigen Dekrets wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte eine andere Eintheilung der politischen Versammlungen vorgenommen werden. Damals glaubte man jedoch, es solle die bestehende Eintheilung der politischen Versammlungen nicht berührt werden, bis die Ergebnisse der Volkszählung von 1870 bekannt seien. Es liegt nun in der Absicht der Behörde, nach Annahme des vorliegenden Dekrets dem Großen Rathe noch ein weiteres Dekret vorzulegen, welches eine neue Eintheilung der kantonalen Wahlkreise in politische Versammlungen enthalten und dem vielfach geäußerten Wunsche, es möchten die größern politischen Versammlungen in Unterabtheilungen getrennt werden, möglichst Rechnung tragen würde. Dieser Gegenstand bedarf indessen einer ziemlich weitläufigen Untersuchung und konnte daher bis zur gegenwärtigen Session nicht vorbereitet werden. Ich empfehle die Berathung des vorliegenden Dekrets in globo und die Annahme desselben.

Das Dekret wird ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

D e k r e t

über die

Anerkennung der Privatanstalt für Pflege und Erziehung schwachsinziger Kinder auf dem Wyler bei Bern als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf das vom Komite der Privatanstalt für Pflege und Erziehung schwachsinziger Kinder auf dem Wyler bei Bern

Tagblatt des Großen Rathes 1871.

eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung,

daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Die auf dem Wyler bei Bern bestehende Privatanstalt für Pflege und Erziehung schwachsinziger Kinder ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2) Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3) Sie hat dem Regierungsrathe ihre Statuten zur Sanction vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung sie nicht abändern.

4) Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5) Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Komite der Anstalt übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es hat sich bereits im Jahre 1868 in Bern eine Gesellschaft unter dem Namen "Gesellschaft für Erziehung und Pflege von schwachsinzigen Kindern" gebildet. Diese Gesellschaft hat sich bereits vor einiger Zeit provisorisch auf dem Wylerfelde eröffnet und verpflegt daselbst eine Anzahl solcher Kinder. Sie wünscht sich nun definitiv zu organisiren und beabsichtigt, zu diesem Zwecke eine geeignete Liegenschaft anzukaufen, welche früher Herrn alt-Regierungsrathhalter Wenger gehörte. Um die Liegenschaft selbst acquiriren zu können, statt daß sie, wie dieß gewöhnlich geschieht, ein Mitglied auf seinen eigenen Namen erwerben würde, wünscht die Gesellschaft, durch den Großen Rath die Eigenschaft einer juristischen Person zu erlangen. Der Regierungsrath hat gefunden, die Gesellschaft sei in ihrem Begehren zu unterstützen, da sie einem durchaus wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecke huldigt. Es wird Ihnen daher ein Dekretsentwurf zur Annahme vorgelegt, durch welchen der genannten Gesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt wird. Der Entwurf ist nach der Form einer Reihe ähnlicher, früher erlassener Dekrete abgefaßt. (Der Redner theilt hierauf die einzelnen Bestimmungen des Dekretsentwurfes mit und empfiehlt denselben zur Annahme.)

Der Entwurf wird vom Großen Rathe ohne Widerspruch genehmigt.

Strasnachlaßgesuche:

1) des Henri Justin Boivrol, gew. Landwirth zu Genevez.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Leuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Justizdirektion hat beim Regierungsrathe beantragt, dem Petenten den letzten Viertel seiner Strafe

nachzulassen, der Regierungsrath stimmte aber diesem Antrage nicht bei, sondern beschloß, beim Großen Rathe auf Abweisung anzutragen. Die Justizdirektion hält heute ihren Antrag nicht aufrecht, sondern verfißt denjenigen des Regierungsrathes. Der Petent, J. Voïrol, 30 Jahre alt, gew. Landwirth, ist wegen Mißhandlung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte, am 14. April 1869 zu drei Jahren Korrekthaus verurtheilt worden und sucht nun beim Großen Rathe um Nachlaß des Restes der Strafe oder wenigstens des letzten Viertheils nach. Der Regierungsrath hat gefunden, man solle, hauptsächlich aus Konsequenzrückichten, bei derartigen Missethaten, die den Tod einzelner Personen zur Folge haben, Strenge walten lassen; übrigens sei das Gesuch verfrüht. Es ergibt sich zwar aus den Akten, daß das Betragen des Petenten in der Straf-anstalt sehr befriedigend war, ferner, daß er die ganze Entschädigung an die Civilpartei, über Fr. 2,000, nebst Kosten vollständig bezahlt hat und endlich, daß er nicht recidiv ist. Aus diesen Gründen hat denn auch die Justizdirektion darauf angetragen, es sei dem Petenten, der zu Hause eine alte Mutter hat, der letzte Viertheil der Strafe zu erlassen. Der Regierungsrath hat aber, wie gesagt, einen andern Standpunkt eingenommen und trägt auf Abweisung an.

Bernard. Ich muß mich dem Antrage des Regierungsrathes widersetzen. Bereits bei einem frühern Anlasse habe ich darauf angetragen, dem Begehren des Petenten zu entsprechen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwiederte damals, wenn Voïrol einen größern Theil seiner Strafe gehalten habe, so werde er dann auf Nachlaß des letzten Viertheils antragen. Der Herr Justizdirektor hat Wort gehalten; denn er trug im Regierungsrathe auf Entsprechung des Begehrens an. Der Regierungsrath dagegen beantragt aus Konsequenzrückichten Abweisung des Gesuches. Ich will die Gründe nicht wiederholen, welche zu Gunsten des Petenten sprechen, da ich sie schon früher auseinandergesetzt habe. Ich will bloß bemerken, daß man in Genevez und Umgegend allgemein dafür hält, Voïrol sei nicht der Urheber des Mordes, der seine Verurtheilung veranlaßte. Uebrigens ist er der Sohn einer armen Wittwe, welche ihr Vermögen für die Bezahlung der Entschädigung und der Gerichtskosten aufopfern mußte. Es scheint mir, diese Gründe sollten den Großen Rath bestimmen, den Antrag der Justizdirektion zu genehmigen. Dieß ist auch der Antrag, den ich der Versammlung zur Annahme empfehle.

Abstim m u n g.

Für Abschlag	47 Stimmen.
Für Willfahr	46 "

Es werden ferner mit ihren Strafnachlaßgesuchen auf den Antrag des Regierungsrathes abgewiesen:

- 2) Paul Cachelin, von Villiers, St. Neuenburg.
- 3) Franz Perrot, v. Bruntrut.
- 4) Niklaus Schori, von Wiereszyl.
- 5) Joh. Hirschi, von Schangnau.
- 6) Christian Kämpf, von Sigriswyl.
- 7) Jakob Hügli, von Sumiswald.
- 8) Beda und Adolf Lachat, von Schelten.
- 9) Martin Maillat, von Courtedoux.
- 10) Christian Zahnd, von Guggisberg.

Dagegen wird auf den Antrag des Regierungsrathes erlassen:

1) dem Christian Gysin, Wagner zu Oberbottigen, die verwirkte Buße von 50 Fr.;

2) dem Herrn Collot aus Belfort, in Bruntrut, die ihm auferlegte Buße von 25 Fr.;

3) dem Joseph Froideveaux, von La Boffe, die Hälfte seiner einjährigen Enthaltung in einer Besserungsanstalt;

4) dem Joh. Leuscher, von Kimpach, Welter in Burgdorf, seine 30tägige Gefangenschaft;

5) der Anastasia Kniaschoff, aus Rußland, die letzten 6 Monate ihrer wegen Kindstödtung verwirkten dreijährigen Zuchthausstrafe;

6) der Elisabeth Rüfenacht, von Hasli, und der Anna Maria Bingg, von Buchwyl bei Melchnau, der Rest der ihnen wegen Kindsmord auferlegten Zuchthausstrafe von je zwölf Jahren;

7) dem Christian Michel, von Bönigen, der Rest seiner 20monatlichen Zuchthausstrafe;

8) dem Jakob Bill, von Moosseedorf, der nicht mehr einen Viertheil betragende Rest seiner 18monatlichen Zuchthausstrafe;

9) dem Joh. Schneider, von Signau, der nicht mehr einen Viertheil betragende Rest seiner 18monatlichen Zuchthausstrafe;

10) dem Christian Imhof, von Fahrni, der letzte Viertheil seiner einjährigen Zuchthausstrafe;

11) dem Elias Weil, aus dem Elfaß, der letzte Viertheil seiner 20monatlichen Zuchthausstrafe.

Der Herr Präsident theilt mit, daß das Bureau die nachstehenden Kommissionen bestellt habe, wie folgt:

Stabsoffizierswahlen.

Herr v. Büren,
 „ Mauerhofer,
 „ Meyer,
 „ Scherz,
 „ Seßler,

Abstrennung von Schwarzhäusern.

Herr Kehrli in Ugenstorf,
 „ Burger in Sumiswald,
 „ Fahrni-Dubois,
 „ Gruber,
 „ Zumkehr.

Kompetenz der Kirchenvorstände.

Au Platz des ausgetretenen Herrn Bösiger wurde Herr Herzog zum Mitgliede dieser Kommission bezeichnet.

Naturalisationsgesuche:

1) Des Herrn Abraham Boneff, von Oberdorf im Elfaß, Pferdehändler in Bern.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung beantragt, dem Gesuche des Herrn A. Boneff um Aufnahme ins bernische Landrecht zu entsprechen. Die Bürgergemeinde von Strättligen hat ihm das Ortsbürgerrecht zugesichert, nachdem er vorher die üblichen Schritte gethan hatte. Herr Boneff ist Israelit, gebürtig aus Oberdorf im Elfaß, 1816 geboren, seit 1850 verheirathet und hat 4 minderjährige Kinder aus

seiner Ehe, die in der Naturalisation inbegriffen wären. Er ist seit mehr als 20 Jahren in Bern niedergelassen, wo er den Beruf eines Pferdehändlers ausübt. Laut Zeugniß der Stadtpolizei ist er gut beleumdet und im Besiz der bürgerlichen Rechte und Ehren. Er hat sich durch notariatische Bescheinigung über den Besiz eines Vermögens von Fr. 55,000 ausgewiesen, welches in Depositen bei hiesigen Banken, in Titeln und in Baarschaft besteht. Im Hinblick auf diese Verhältnisse, und da die Gemeinde, welche ihm das Bürgerrecht zugesichert hat, die nöthigen Garantien darbietet, stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei dem Naturalisationsgesuche des Herrn A. Boneff zu entsprechen unter der Bedingung, daß er eine Urkunde über seine Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande beibringe.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl	66 Stimmen.
Für Abschlag	25 "

Herr Boneff ist mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt.

2) Des Herrn Bernhard Bloch, von Winzenheim im Elsaß, Uhrenfabrikant, in Et. Immer.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent, B. Bloch aus Winzenheim, ist 1846 geboren, stammt von ehelichen Eltern, ist unverheirathet und gehört der israelitischen Glaubensgenossenschaft an. Die Gemeinde Epiquez hat ihm das Ortsbürgerrecht zugesichert. Er ist bereits 4 Jahre nach seiner Geburt mit seinen Eltern aus dem Elsaß in die Schweiz gekommen und hat sich seither ununterbrochen im Et. Immerthal aufgehalten. Das Geschäft, das er später mit seinem Bruder gründete, genießt eines guten Rufes und beschäftigt eine Menge Arbeiter. Er hat sich über guten Leumund ausgewiesen und bescheinigt, daß er sich im Besiz der bürgerlichen Rechte und Ehren befindet. Laut notariatischer Bescheinigung besitzt er ein Vermögen von Fr. 60,900. Der Regierungsrath beantragt die Aufnahme des Petenten ins bernische Landrecht unter der gleichen Bedingung, wie bei dem vorhin naturalisirten Herrn Boneff.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl	75 Stimmen.
Für Abschlag	15 "

Herr Bloch ist ebenfalls naturalisirt.

3) Des Herrn August Maria Alphons Bauer, von Straßburg, Handelsmann, in Bern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem gegenwärtigen Petenten, Herrn A. Bauer aus Straßburg, hat die Gemeinde Bern das Ortsbürgerrecht zugesichert. Die Regierung stellt auch hier den gleichen Antrag, wie bei den vorhergehenden Gesuchen. Herr Bauer ist 1841 in Bern geboren und daselbst auferzogen worden, so daß er seinem Heimatsstaate ziemlich fremd steht. Er ist katholischer Konfession, unverheirathet und seit 1864 förmlich in Bern niedergelassen, wo er auf eigene Rechnung den Beruf eines Speditors und Handelsmannes betreibt. Von der Stadtpolizei in Bern ist ihm ein gutes Leumundzeugniß ausgestellt worden, und er befindet sich im Besiz der bürgerlichen Rechte und Ehren.

Er hat ein Vermögen von Fr. 32,900 nachgewiesen, bestehend in Zinsschriften, Immobilien und Betriebsfond.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl	82 Stimmen.
Für Abschlag	4 "

Herr Bauer ist naturalisirt.

4) Des Herrn Emanuel Bloch, von Dürmenach im Elsaß, Kleiderhändler in Bern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch diesen Petenten, Herrn E. Bloch aus dem Elsaß, empfiehlt der Regierungsrath zur Aufnahme ins bernische Landrecht unter dem Vorbehalte der Beibringung einer Entlassungsurkunde aus seinem bisherigen Staatsverbande. Herr Bloch ist im Jahre 1817 geboren, ist israelitischer Konfession, gut beleumdet und steht in bürgerlichen Rechten und Ehren. Die Gemeinde Epiquez hat ihm das Ortsbürgerrecht zugesichert. Seit 1847 ist er in Bern als Kleiderhändler etablirt, und sein Geschäft genießt eines bedeutenden und guten Rufes. Er war verheirathet, seine Frau ist jedoch vor einigen Jahren gestorben. Aus der Ehe sind drei Kinder vorhanden, von denen aber bloß zwei in der Naturalisation inbegriffen sind, da die älteste Tochter durch Verheirathung Genferbürgerin geworden ist. In Betreff der Vermögensverhältnisse ist zu bemerken, daß Herr Bloch sich über den Besiz eines sichern Vermögens in Waaren, Debitoren und Mobilien im Gesamtbetrage von Fr. 137,000 ausgewiesen hat.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl	79 Stimmen.
Für Abschlag	7 "

Herr E. Bloch ist naturalisirt.

5) Des Herrn Alex. Joseph Camille Warenhorst, gew. Negotiant in Havre, jetzt in Wabern bei Bern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Warenhorst ist 1837 in Paris geboren, wo sein Vater den Beruf eines Kaufmanns ausübte. Er betrieb anfänglich das Geschäft, einen Handel mit feinen Tischlerhölzern, gemeinschaftlich mit seinem Vater, später etablirte er sich in Havre. Er hat sich 1861 verheirathet, 1869 ist aber seine Frau gestorben. Aus der Ehe ging ein einziges Kind, ein gegenwärtig 9 Jahre alter Knabe, hervor, der in der Naturalisation inbegriffen ist. Herr Warenhorst ist beim Ausbruch des französisch-preussischen Krieges in die Schweiz gekommen, nachdem er vorher sein Geschäft in Havre liquidirt hatte, und er hat sich entschlossen, das Schweizerbürgerrecht zu erwerben und sich bleibend in der Schweiz niederzulassen. Die Gemeinde Erlach hat ihm das Ortsbürgerrecht zugesichert. Er hat sich über den Besiz eines Vermögens von wenigstens Fr. 50,000 ausgewiesen. Der Militärpflicht in seiner bisherigen Heimat hat er Genüge geleistet. Wie aus den Akten hervorgeht, wurde er zwar 1858 als Militär herausgelooßt, hat aber damals einen Stellvertreter gestellt. Uebrigens läßt auch schon sein gegenwärtiges Alter darauf schließen, daß er nicht mehr dienstpflichtig ist. Der Regierungsrath trägt unter der nämli-

den Bedingung, wie in den vorhergehenden Fällen, darauf an, es sei dem A. J. C. Warenhorst die Naturalisation zu ertheilen.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	83 Stimmen.
Für Abschlag	4 "

Herr Warenhorst ist naturalisirt.

6) Des Herrn Ludwig Heinrich Adolf Pochon, von Cortailod, Kanton Neuenburg, Goldschmied in Bern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Pochon stammt von ehelichen Eltern aus dem Kanton Neuenburg. Er ist 1836 in Bern geboren und auch daselbst erzogen worden. Die Bürgergemeinde Bern hat ihm das Bürgerrecht zugesichert. Sein Vater hat sich in Bern als Goldschmied etablirt, und nach dessen Tode ist das Geschäft auf den Sohn, den heutigen Petenten, übergegangen. Herr Pochon ist seit 1866 mit einer Bernerin von Hindelbank verheirathet, und es sind aus dieser Ehe drei minderjährige Kinder vorhanden, die in der Naturalisation inbegriffen sind. Die Familie ist protestantisch und genießt eines guten Leumundes. Herr Pochon, der im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist, hat sich über ein Vermögen von Fr. 19,000, herrührend aus der elterlichen Theilung, ausgewiesen, und überdieß gewährt ihm sein Geschäft ein jährliches Einkommen von wenigstens Fr. 3,000. Der Regierungsrath empfiehlt das Gesuch des Herrn Pochon zur Willfahr.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	86 Stimmen.
Für Abschlag	2 "

Herr Pochon ist naturalisirt.

7) Des Herrn Eduard Hilberer, von Schenkenzell, Großherzogthum Baden, Uhrenzifferblattfabrikant in Biel.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Herrn Eduard Hilberer hat die Bürgergemeinde Mott das Ortsbürgerrecht zugesichert. Sein Naturalisationsgesuch wird vom Regierungsrathe empfohlen, in dem Sinne jedoch, daß Herr Hilberer nachträglich seine Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande bescheinige. Er ist gebürtig aus dem Großherzogthum Baden, geboren 1833 und in zweiter Ehe mit einer Bernerin verheirathet. Er hat aus seinen beiden Ehen drei noch minderjährige Kinder, gehört der katholischen Konfession an, ist gut beleumdet und steht in bürgerlichen Rechten und Ehren. Seit 1857 übt er in Biel den Beruf eines Uhrenzifferblattfabrikanten aus. Auch hat er sich über den Besitze eines Vermögens von Fr. 24,821, bestehend in Liegenschaften und Mobilien, ausgewiesen.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	78 Stimmen.
Für Abschlag	7 "

Herr Hilberer ist naturalisirt.

8) Des Herrn Karl August Wilhelm Niemenschneider, aus Stolzenberg in Ostpreußen, Rentier zu Neuenstadt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Um die Naturalisation sucht ferner nach Herr Niemenschneider, Rentier in Neuenstadt, dem die dortige Bürgergemeinde das Ortsbürgerrecht zugesichert hat. Er stammt von ehelichen Eltern ab, ist 1815 geboren und hat bereits 1842 seine Heimath, Ostpreußen, verlassen und sich nach Rußland begeben, um dort eine Privatlehrerstelle zu übernehmen. 1845 erhielt er eine Lehrerstelle am Gymnasium zu Dorpat, wurde später Lektor an der dortigen Universität und bekleidete diese Stellen ununterbrochen bis vor einem Jahre, wo er auf sein Ansuchen von der russischen Regierung unter Verdankung seiner langjährigen geleisteten Dienste mit einer Jahrespension von 700 Rubel in den Ruhestand versetzt wurde. Er zog hierauf nach Neuenstadt, da er bereits 1845 eine Bernerin von Neuenstadt geheirathet hatte. Aus dieser Ehe sind drei Kinder vorhanden, wovon zwei noch minderjährig sind. Es stehen ihm die günstigsten Zeugnisse sowohl über seine Wirksamkeit als Lehrer in Rußland, als über seinen Leumund zur Seite. Die ganze Familie bekennt sich zur lutherischen Konfession. Außer seinem Ruhegehälte besitzt Herr Niemenschneider Grundeigenthum in Neuenstadt, das er durch seine Heirath erworben hat, auch hat er noch eine Anwartschaft. Er hat sich ferner über den Besitze von Werthschriften im Betrag von Fr. 62,150 ausgewiesen, welche Summe theilweise in russischen Geldinstituten angelegt ist. Im Hinblick auf diese Verhältnisse stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei Herrn Niemenschneider die Naturalisation zu ertheilen unter dem Vorbehalte, daß er nachträglich eine Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande vorlege.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	80 Stimmen.
Für Abschlag	2 "

Herr Niemenschneider ist naturalisirt.

9) Des Herrn Joh. Heinrich Moulou, aus Seffert, Gemeinde Laurenzberg, Kreis Aachen in Rheinpreußen, Spinnmeister in Münsingen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier trägt der Regierungsrath auf Ertheilung der Naturalisation unter dem nämlichen Vorbehalte, wie im vorigen Falle, an. Herr Moulou aus Rheinpreußen, dem die Gemeinde Münsingen das Ortsbürgerrecht zugesichert hat, ist 1837 geboren, unverheirathet, Katholik und seit mehreren Jahren im Tuchfabrikationsgeschäft der Herren Gebrüder Schüpbach in Münsingen als Spinnmeister angestellt. Es ist ihm die Association mit den genannten Herren in Aussicht gestellt, da er sich mit einer Schwester derselben zu verheirathen gedenkt. Herr Moulou hat bereits in seiner jetzigen Stellung als Spinnmeister ein hinreichendes Einkommen und hat sich überdieß über eine Anwartschaft von Fr. 20,000 ausgewiesen. Diese Verhältnisse sind zwar nicht so günstig, wie vielleicht in manchem der vorhergehenden Fälle, immerhin aber sind sie nach dem Dafürhalten des Regierungsrathes hinreichend zur Naturalisation, um so mehr, als Herr Moulou eines sehr guten Leumundes genießt und sich im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren befindet.

Da sich an der Abstimmung bloß 78 Mitglieder bethei-

ligen, so ordnet der Herr Präsident dieselbe auf morgen an und schließt die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

An Platz des abwesenden Herrn Berger bezeichnet der Herr Präsident zum Stimmzähler für heute Herrn v. Erlach.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Der Herr Präsident theilt mit, daß das Bureau diejenigen Kommissionen, von deren Bestellung er gestern noch nicht Kenntniß gegeben, in folgender Weise zusammengesetzt habe:

Subvention verschiedener Eisenbahnen.

Herr Karrer,
" Anker,
" Berger in Bern,
" Blösch,
" Bucher,
" Kaiser in Grenchen,
" Lehmann-Gunier,
" Meyer,
" Brunner in Meiringen,
" Röhlißberger in Walkringen,
" Schräml,
" Schwab,
" Steiner,
" v. Wattenwyl in Rubigen,
" v. Werdt.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 30. Mai 1871.

Vormittags um 8 Uhr.

KonzeSSION der Eisenbahn Burgdorf=Solothurn.

Herr Zyro,
" Ducommun,
" v. Erlach,
" v. Muralt,
" Vogel.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Hofer.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Herr Brunner in Bern,
" Hofer in Thun,
" v. Känel in Narberg,
" Karrer,
" Marti,
" Moschard,
" Weber, alt-Oberrichter.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger, Gottlieb; Bütigkofler, Cuttat, Feune, v. Fischer, Gfeller, Johann Utr.; Girard, Gouvernon, Grosjean, Klaye, Kohli, Ulrich; Mägli, Ott, Renfer in Bözingen, Röhlißberger, Wilhelm; Schori, Weber, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Berger, Christian; Beuret, Bouvier, Burger, Peter; Chevrolet, Därendinger, Egger, Kaspar; Frote, Geiser, Gobat, v. Gonzenbach, Gyger, Hennemann, Henzelin, Jndermühle, Joliat, Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Rinder, Mader, Müller, Johann; Nebetz, Regez, Nieder, Ritzenthaler, Roffelet, Salzmann, Schertenleib, v. Siebenthal, Sommer, Samuel; Thönen, v. Wattenwyl, Ludwig; Wenger, Joseph; Widmer, Willi, Bingg, Zumwald.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuche:

1) Des Herrn Joh. Heinrich Moulou, v. Rheinpreußen, Spinnmeister, in Münstingen.

Die Berichterstattung über dieses Gesuch fand schon gestern statt, der Herr Präsident geht daher sofort über zur

A b s t i m m u n g.

Für Willfah	114 Stimmen.
Für Abschlag	3 "

Herr Moulen ist mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Drittel Stimmen naturalisirt.

2) Des Herrn Christoph Häuptli, von Fällanden, Kanton Zürich, Schneidermeister, in Bern.

Leusch er, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Christoph Häuptli, aus Fällanden, Kanton Zürich, ist im Jahr 1829 geboren und hat sich mit einer Bernerin verheirathet. Aus dieser Ehe sind zwei minderjährige Kinder vorhanden. Er ist seit 1855 in Bern als Schneidermeister angefessen und gehört der protestantischen Konfession an. Von Seite der hiesigen Stadtpolizei wird ihm ein gutes Zeugniß über seinen Leumund ertheilt. Laut notarialischer Bescheinigung besitzt er ein Vermögen von Fr. 26,121, wozu noch Anwartschaften von Seite seiner Frau, deren Mutter sich noch am Leben befindet, kommen. Die Bürgergemeinde Bern hat ihm das Bürgerrecht zugesichert. Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei dem Gesuche des Herrn Häuptli zu entsprechen.

A b s t i m m u n g.

Für Willfah	99 Stimmen.
Für Abschlag	0 "

Herr Häuptli ist naturalisirt.

3) Des Herrn Jules Gruey, von Montbéliard, Département du Doubs, Schriftstecher in Renan.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Jules Gruey ist gebürtig aus Montbéliard in Frankreich, hielt sich aber nie dort auf, sondern wurde 1830 in Renan geboren und auch daselbst auferzogen. Seit 1853 ist er mit einer Neuenburgerin verheirathet, und aus dieser Ehe ist ein minderjähriges Kind vorhanden. Er ist protestantischer Konfession und übt den, wie es scheint, ziemlich lukrativen Beruf eines Schriftstechers aus. Er hat ein durch Fleiß und Sparsamkeit erworbenes Vermögen von Fr. 20,000 nachgewiesen. Die Gemeinde Renan hat ihm das Ortsbürgerrecht zugesichert, und er ist von der Gemeindebehörde auch durch seine persönlichen Eigenschaften empfohlen. Die Regierung beantragt die Aufnahme des Herrn Gruey ins bernische Landrecht unter der Bedingung, daß er noch seine Entlassung aus dem französischen Staatsverbannde bescheinige.

A b s t i m m u n g.

Für Willfah	87 Stimmen.
Für Abschlag	0 "

Herr Gruey ist naturalisirt.

4) Des Herrn Georg Marcelin Chipot, von Villars-Jous-Dampjour, Département du Doubs, Bierbrauereibesitzer in Biel.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier handelt es sich um die Naturalisation eines Franzosen, des Herrn G. M. Chipot, Bierbrauereibesitzer in Biel, welchem das Ortsbürgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist. Er ist im Jahr 1824 geboren, seit 1850 mit einer Neuenburgerin aus Vandern verheirathet, und es sind aus dieser Ehe zwei Kinder vorhanden. Herr Chipot ist Katholik, befindet sich im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren und genießt eines guten Leumundes. Er hat sich über ein Vermögen von Fr. 100,000 in Grundeigenthum und Beweglichkeiten ausgewiesen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei dem Naturalisationsgesuche des Herrn Chipot unter der Bedingung zu entsprechen, daß er eine Urkunde über seine Entlassung aus dem französischen Staatsverbannde beibringe.

A b s t i m m u n g.

Für Willfah	85 Stimmen.
Für Abschlag	2 "

Herr Chipot ist naturalisirt.

Strafnachlaßgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden die Gebrüder Samuel, Christian und Peter Wittmer mit ihrem Gesuche um Nachlaß einer ihnen wegen Ohmgeldverschlagniß auferlegten Buße von Fr. 708. 80 abgewiesen.

Entlassungsgesuche.

Hierauf ertheilt der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes

1) Herrn Julian Schaller, als Direktor der Staatsbahn, die wegen anhaltender Krankheit nachgesuchte Entlassung unter bester Verdankung der geleisteten Dienste;

2) Herrn Daniel Siegenthaler, als Gerichtspräsidenten von Signau, die nachgesuchte sofortige Entlassung.

Herr Präsident. Es sind f. B. mehrere Vorstellungen, militärische Gegenstände betreffend, dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen worden. Bis jetzt hat aber der Regierungsrath dem Großen Rathe noch keine Anträge darüber vorgelegt. Das nämliche ist der Fall mit einem f. B. erheblich erklärten Anzuge des Herrn Fahrni-Dübois betreffend die Gefährdung der Gegend von Thierachern durch das Zielschießen auf der Thunerallmend. Herr Fahrni-Dübois hat nun folgende Mahnung eingereicht:

„Ich finde mich neuerdings veranlaßt, den Großen Rath auf den gefährlichen unerträglichen Zustand des unsichern Schießens mit Kanonen auf der Thunerallmend aufmerksam zu machen, da auf letzthin gemachten Anzug die Regierung der Sache keine Folge gab in dieser Angelegenheit.“

Ich stelle nun den Antrag, der Große Rath wolle den Wunsch aussprechen, es möchte der Regierungsrath diese Gegenstände an die Hand nehmen.

Kilian, Stellvertreter des Militärdirektors, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt ein Gesuch vor von Herrn Dragonerhauptmann J. G. Keller, dahin gehend, es möchte der Große Rath das Gesetz betreffend Rekrutirung der Kavallerie an die Hand nehmen. Ich kann in Betreff dieser Angelegenheit dem Großen Rathe mittheilen, daß Herr Militärdirektor Karlen bereits im Laufe des verfloßenen Winters dem Regierungsrathe einen Gesetzesentwurf über diese Materie vorgelegt hat. Die Berathung dieses Entwurfes durch den Regierungsrath fand aber noch nicht statt, sondern wurde verschoben. Der Militärdirektor war außerordentlich in Anspruch genommen durch die nach dem Neujahr stattgefundene Grenzbesetzung. Kaum ging diese ihrem Ende entgegen, so erfolgte die Internirung der französischen Ostarmee in der Schweiz, welche Angelegenheit für die Militärdirektion wiederum eine Menge von außerordentlichen Geschäften herbeiführte, so daß der Herr Militärdirektor sehr oft den Sitzungen des Regierungsrathes nicht beimohnen konnte. Er hatte verschiedene Anordnungen zu treffen sowohl in Bezug auf die Internirung der Mannschaft, als hinsichtlich der Unterbringung der vielen Pferde, welche dem Kanton Bern zugewiesen wurden. Dazu kam, daß der Sekretär der Militärdirektion sehr schwer erkrankte. Kaum war die Internirungsangelegenheit zu Ende, sah sich der Militärdirektor veranlaßt, wegen seiner angegriffenen Gesundheit einen Urlaub auszuwirken. Daß er gegenwärtig schwer erkrankt ist, ist allgemein bekannt. Dieß sind die Gründe, warum der betreffende Gesetzesentwurf vom Regierungsrathe nicht in Behandlung gezogen werden konnte. Man könnte zwar einwenden, es wäre Sache des Stellvertreters des Militärdirektors gewesen, die Angelegenheit vorzubringen, allein ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der Stellvertreter bereits mit einer mit Geschäften überladenen Direktion betraut ist und daher die Geschäfte der Militärdirektion unmöglich bis in alle Details besorgen kann. Ohnehin mußten verschiedene Vorlagen, und zwar auch der Militärdirektion, an den Großen Rath besorgt werden, und zudem fanden sich noch eine Menge Rückstände infolge der Internirung. Dazu kam noch die Angelegenheit des Kriegskommissariats, welche die Militärdirektion ebenfalls stark beschäftigte. Es kann auch noch beigefügt werden, daß man wünschte, den fraglichen Gesetzesentwurf durch Herrn Militärdirektor Karlen vortragen zu lassen, da er bekanntlich mit dieser Materie sehr vertraut ist und eine Menge Erfahrungen gemacht hat, die der Berathung sicher zu nuzge gekommen wären. Der Regierungsrath wird indessen die Angelegenheit an die Hand nehmen, sobald es ihm möglich ist.

Der Antrag des Herrn Präsidenten wird vom Großen Rathe genehmigt und die Mahnung des Herrn Fahrni-Dübois erhehlich erklärt.

Entlassungsgesuche von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird folgenden Stabsoffizieren die nachgesuchte Entlassung in Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

- 1) Herrn Oberstlieutenant Arnold Rues, in Burgdorf, Waffentendanten der Artillerie;
- 2) Herrn Johann Ulrich Baugg, Scharfschützenmajor, vom Militärdienste überhaupt;
- 3) Herrn Karl Ludwig Kocher, in Bern, Kommandanten des Landwehrebataillons Nr. 11.
- 4) Herrn Joh. Albert Lüthi, von Rohrbach, Major des Reservebataillons Nr. 92;

5) Herrn Jakob Imobersteg, von Boltigen, Kommandanten des Reservebataillons Nr. 92, nach Wittgabe des § 46 der Militärorganisation mit Beibehaltung der Ehrenbezeichnung seines Grades;

6) Herrn Jakob Walthert, von Wohlen, Major des Landwehrebataillons Nr. 13.

Fahrni-Dübois. Gestatten Sie mir noch einige Worte über meine vorhin behandelte Mahnung. Mein früherer Anzug betreffend die Gefährdung der Gegend von Thierachern durch das Zielschießen auf der Thunerallmend ist vom Regierungsrathe nicht berücksichtigt und es ist darüber dem Großen Rathe nicht Bericht erstattet worden. Es scheint nun, meine heutige Mahnung solle wieder den gleichen Weg gehen und dem Regierungsrathe überwiesen werden. Die Sache ist von der größten Dringlichkeit. Gegenwärtig findet in Thun die Artillerieschule statt, und es wird täglich über die Thierachern-Amsoldingenstrasse geschossen, so daß man sich empören muß, daß die Behörden nicht einmal die Straße absperren, wodurch die auf derselben Verkehrenden riskiren, erschossen zu werden. Jahre lang hat dieser Uebelstand nun gedauert, und daherige Vorstellungen sind immer in den Papierkorb geworfen worden. Man hat alle möglichen Schritte gethan und sich an die kantonalen und die eidgenössischen Behörden gewendet, aber man ist immer abgewiesen worden. Man hat sogar den Civilweg betreten, hatte aber keinen Erfolg, als daß man eine Rechnung bezahlen mußte. Während der Artillerieschule fliegen eine Menge Kugeln auf Mannshöhe über die genannte Straße. Die Sache ist so dringend, daß ich wünsche, der Große Rath möchte die Regierung beauftragen, sogleich die Sache streng zu untersuchen und Vorkehrungen zu treffen, daß die Straße, über die in einem einzigen Tage oft 5-10 Kugeln hinüberfliegen, so lange das Schießen dauert, abgesperrt werde. Wenn ein Bauer von seinem Felde einen Stein auf die Straße wirft, so begehrt der Wegnecht auf, wenn aber Kugeln daher fliegen, so sagt man nichts.

Herr Präsident. Ich nehme an, die Ueberweisung der Mahnung an die Regierung sei in dem Sinne erfolgt, daß sie die Angelegenheit beförderlichst an die Hand nehme.

Kilian, Stellvertreter des Militärdirektors. Es ist mir erst diesen Morgen von der neuen Anregung des Herrn Fahrni Kenntniß gegeben worden. Hätte ich schon gestern darum gewußt, so hätte ich mir Zeit zu nehmen gesucht, die Angelegenheit auf der Militärdirektion zu untersuchen. Ich glaube mich aber bestimmt erinnern zu können, daß die Militärdirektion neuerdings Schritte bei den eidgenössischen Behörden gethan hat. Der Regierungsrath wird natürlich die Sache nicht aus den Augen verlieren. Die Absperrung der Straße wird nicht wohl möglich sein; denn es handelt sich hier um eine öffentliche Verkehrsstraße, die man nicht wochenlang wird abschließen können. Dagegen wird man suchen, den von Herrn Fahrni berührten Uebelständen auf andere Weise abzuwehren.

Herr Präsident. Ich nehme an, es bleibe bei der Ueberweisung der Mahnung an den Regierungsrath, wie sie vorhin beschloßen worden ist.

Niemand erhebt dagegen Einsprache.

Vorträge der Vaudirektion.

1) Vertheilung der Kreditsumme der Hochbauten pro 1871.

Der Vortrag der Vaudirektion an den Regierungsrath lautet:

Herr Präsident,
Meine Herren!

Mit Vortrag vom 17. Dezember abhin hatte Ihnen die Vaudirektion das Projekttableau über die Vertheilung der Kreditsumme von Fr. 150,000 auf die einzelnen Bauobjekte vorgelegt. Sie erachteten es jedoch für angemessen, die Vorlage dieses Geschäftes bis auf die im Monat Februar in Aussicht genommene Großrathssession zu verschieben. Obwohl nun laut Ihrem Beschlusse vom 15. dieß der Große Rath voraussichtlich erst zu Anfang des Monats Mai zusammentreten wird, so muß doch die Vaudirektion Sie ersuchen, die Behandlung dieser Angelegenheit im Regierungsrathe nicht weiter zu verschieben, damit die hiesige Behörde in Betreff der anzuordnenden Bauten nicht länger der nöthigen Anhaltspunkte entbehren muß. Es ist nämlich leicht begreiflich, daß wenn der erste Drittheil des Jahres verstreichen würde, ohne daß die Vorbereitungen und Anordnungen der vorgeesehenen Bauten getroffen werden könnten, es nicht möglich wäre, die Bauobjekte im Reste des Jahres so zu betreiben und zu fördern, wie das Interesse der Verwaltung und die einzelnen Bedürfnisse es erheischen. Bei verschiedenen Bauten ist übrigens die absolute Nothwendigkeit vorhanden, sie ohne Verzögerung an die Hand zu nehmen, daher Ihnen die Vaudirektion die Spezialvorträge darüber machen wird, nachdem Sie Ihrerseits über das Vertheilungstableau eine Schlußnahme gefaßt haben werden.

Was nun das Ihnen bereits im Dezember vorgelegte Tableau betrifft, so erleidet dasselbe einige Modifikationen infolge des Beschlusses, den Sie am 25. Januar abhin in Bezug auf die baulichen Veränderungen im Seminar zu

Münchenbuchsee gefaßt haben. Für diese Anstalt war nämlich ein Anfaß von Fr. 5000 zur Fortsetzung der Umbauten angenommen, welche vor einigen Jahren durch die Reorganisation der Anstalt (Vermehrung der Böglinge u.) nöthig wurden. Hierzu kommt nun laut Ihrem oben angeführten Beschlusse der Umbau des Erdgeschosses des Hauptgebäudes für die neue Convikteneinrichtung und die Erstellung der Wohnung für den damit betrauten Lehrer. Demgemäß mußte der Anfaß für diese Anstalt im Vertheilungstableau auf Fr. 11,000 erhöht werden, was nur dadurch geschehen konnte, daß einzelne andere Posten noch pro 1871 fallen gelassen oder aber reduziert wurden. Die Vaudirektion beehrt sich daher, Ihnen nachstehend ein neues Vertheilungstableau vorzulegen, in welchem die angedeuteten Modifikationen berücksichtigt sind. Obwohl jedem Bauobjekte eine Erläuterung beigelegt ist, glaubt sie doch darüber noch folgende allgemeine Bemerkungen anbringen zu sollen:

- 1) Das Tableau enthält nur die allerdringlichsten Objekte, welche dem großen, dem vierjährigen Finanzplane beigelegten Tableau für Hochbauten entnommen sind.
- 2) Bei einigen Bauten, wie Hindelbankseminar, Frenisberganstalt u. s. w. wird daran erinnert, daß diese Umbauten auf Grundlage eines seiner Zeit bestimmten Programmes und Planes successive nach Mitgabe des jeweiligen möglichen Budgetkredites ausgeführt werden, womit in diesen Anstalten allmählig erheblich bessere und zweckentsprechende Einrichtungen erzielt werden. In ähnlicher Weise wird bei den Um- und Zubauten der Bezirksgefängnisse verfahren.

Die Vaudirektion ersucht Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, hiernach folgendes Tableau dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen zu wollen.

Mit Hochachtung!

Bern, 17. Febr. 1871. Der Direktor der öffentlichen Bauten:

F. Ailian.

Tableau über die Vertheilung der Kreditsumme der Fr. 150,000 auf die einzelnen Bauobjekte.

	Fr.	Erläuterungen.
1) Bern, Staatsapothek	9,000	Umbau und Vergrößerung der Laboratorien und Kloakenbau.
2) " Botanischer Garten	12,000	Lange Stützmauer mit Einfriedung laut Vertrag mit der Gem. Bern.
3) " Thierhospital	5,000	Zu- und Umbauten infolge Reorganisation der Anstalt.
4) " Große Kaserne für Kriegsfuhrwerke	17,000	Bau auf der großen Schanze laut Regierungsrathsbeschlüssen.
5) " Wasserversorgung	3,000	Für verschiedene Staatsgebäude.
6) " Entbindungsanstalt	3,500	Vorarbeiten und Expertisen für den Neubau.
7) Rütli, Ackerbauerschule	10,000	Zu- und Umbauten von Dependenzen.
8) Münchenbuchsee, Seminar	11,000	Umbauten. Dieselben betreffen laut Rathsbeschluß vom 25. Januar abhin hauptsächlich das Erdgesch.
9) Hindelbank, Seminar	2,600	Umbauten in Folge der Reorganisation der Anstalt.
10) Frenisberg, Anstalt	8,000	Umbauten.
11) Schattig Landorf (Dependenz der Strafanst.)	3,000	Umbauten des großen Ziegelofens und neue Einrichtungen.
12) Thorberg, Anstalt	10,000	Um- und Zubauten.
13) Laupen, Schloß	3,500	Umbau der ehemaligen Pächterwohnung laut Rathsbeschluß.
14) Fraubrunnen, Schloß	4,000	Umbauten wegen Feuchtigkeit der Amtslöcale.
15) Saignelegier, Amtshaus	2,000	Umbauten für Lokalumtausch verschiedener Büreaux.
16) Längeneisheuere	4,000	Bau infolge Brand. Zuschuß zur Brandentschädigungssumme wegen Verlegung der Scheuer u. Wohnungseinrichtungen lt. Rathsbeschluß.
17) Wimmis, Domänialgebäude	6,500	Umbauten verschiedener Gebäude, namentlich der gr. Herrenmattscheuer.
18) Sumiswald, Pfarrhaus	1,300	Restanz des Umbaues.
19) Pieterlen,	2,000	Neues Ofen- und Waschhaus wegen Feuergefahr.
20) Worb,	2,000	Umbauten wegen Feuchtigkeit und Trockenfäulniß.
21) Wattenwyl,	3,600	Umbauten (das Haus ist fast nicht bewohnbar und ärztlich verpönt).
22) Bözwyli, Helferei	2,000	Bau eines seit Jahren verlangten Ofen- und Waschhauses.
23) Verschiedene Kirchenchöre	8,000	Umbauten sind bei mehreren Kirchenchören wegen Trockenfäulniß dringend geworden.
24) Bruntrut, Staatsgebäude	2,000	Umbauten.
25) Amtsgefängnisse	12,000	Umbauten und Vermehrung von Lokalen.
26) Verfügbare Restanz	3,000	Für Vorarbeiten, Bauaufsicht etc.
Summa		150,000

Vom Regierungsrathe genehmigt und nebst Beilagen mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

Bern, den 8. März 1871.

(Folgen die Unterschriften.)

Vorstehendem Vortrage ist folgender weitere Vortrag der Baudirektion nebst zudienendem Uebersichtstableau beigegeben:

Herr Präsident,
Meine Herren!

Nachdem das Budget pro 1871 und der Voranschlag für die vierjährige Finanzperiode von 1871—1874 vom Großen Rathe beraten und beschlossen war, wurde in Ihrem Schooße bezüglich der Hochbau-Neubauten der Wunsch geäußert, es möchte die Baudirektion mit dem Tableau über die Vertheilung der Kreditsumme von Fr. 150,000 für die im Jahr 1871 auszuführenden Hochbauten gleichzeitig ein Uebersichtstableau für die Periode von 1871—1874 vorlegen, damit die Behörde zum Voraus einen Ueberblick über die muthmaßlich in diesem ganzen Zeitraume in Aussicht zu nehmenden Hochbauten gewinnen könne.

Indem die Baudirektion diesem Wunsche nachkommt und Ihnen nachstehend eine Zusammenstellung der in Aussicht genommenen Bauten vorlegt, hat sie darüber folgende Erläuterungen zu geben.

Als es sich um die Entwerfung des Voranschlags für die Finanzperiode von 1871—1874 handelte, richtete die hiesige Direktion ein Cirkular an die sämmtlichen Direktionen und an die Regierungsstathalterämter, um ihre Wünsche und Anträge in Bezug auf die in dieser Periode nothwendig werdenden Hochbauten zu vernehmen. Hierbei wurde ausdrücklich verlangt, daß nur wirklich nothwendige Bauten in Vorschlag gebracht werden möchten, indem Bauten, die zwar wünschenswerth, aber nicht dringlich seien, bei der Finanzlage des Staates nicht berücksichtigt werden könnten. Die hierauf erfolgten Eingaben der verschiedenen Verwaltungen wurden vom Kantonsbaumeister gesammelt und die vorgeschlagenen Bauobjekte in einem Voranschlage zusammengestellt, welcher sodann dem vierjährigen Budget der Baudirektion beigelegt wurde. Dieser Voranschlag ist somit der Akt, aus welchem die von den verschiedenen Verwaltungen und Bezirksbeamten geltend gemachten Baubedürfnisse entnommen werden können. Die Voranschlagssummen dieser Bedürfnisse übersteigen jedoch die in das vierjährige Budget aufgenommene Summe von Fr. $(4 \times 150,000) =$ Fr. 600,000 um ein Bedeutendes, so daß die Ausführung verschiedener Bauten, obwohl nothwendig, auf spätere Zeiten verschoben werden muß. Diejenigen Bauten, die als die dringlichsten in erster Linie zur Ausführung vorge schlagen werden, sind in dem pro 1871 bestimmten Repartitionstableau enthalten, worüber Ihnen hiesseits ein besonderer Vortrag von heute vorgelegt worden ist, und diejenigen Bauobjekte, welche zur Ausführung pro 1872, 1873 und 1874 in Aussicht genommen werden, sind in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführt. Das darin figurirende größte Bauobjekt betrifft den Neubau der Entbindungsanstalt, dessen Nothwendigkeit bereits sowohl in der Budgetberathung vor dem Großen Rathe als in der Botschaft an das Bernervolk zum vierjährigen Finanzplane betont worden ist, mit dem Bemerkten, daß dieser Bau nunmehr gegenüber andern größern Hochbauten in den Vordergrund gestellt werden müsse. Obwohl über die Größe dieses Baues noch kein Programm vorhanden ist, indem dieses in erster Linie vom Direktor der Anstalt aufgestellt werden muß, ist doch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß der Voranschlag des Gebäudes auf wenigstens Fr. 200,000 ansteigen wird. Muß nun diese Summe in der nachstehenden Zusammenstellung berücksichtigt werden, so nimmt dieser einzige Bau schon den dritten Theil der für die vierjährige Periode bestimmten Budgetsumme von Fr. 600,000 in Anspruch, so daß die übrig

Tagblatt des Großen Rathes 1871.

bleibenden Fr. 400,000 auf 4 Jahre vertheilt, das jährliche Durchschnittsbudget ganz gleich stellen, wie die Hochbaubudgets der letzten Jahre. Wenn daher sowohl in und außerhalb der obersten Landesbehörde die Ansicht geäußert worden ist, die Hochbau-Neubauten seien in dem vierjährigen Voranschlage für die allgemeinen Baubedürfnisse besser als bis dahin bedacht worden, so beruht dieselbe auf Irrthum. Die Wahrheit ist die, daß die Ausführung eines größern Neubaus möglich gemacht worden ist, daneben aber ist die jährliche Budgetsumme die gleiche, wie bis dahin geblieben und es kann daher den mannigfachen Bedürfnissen und Baubegehren, die aus allen Verwaltungen stets geltend gemacht werden wollen, um nichts leichter und besser begegnet werden, als es bis anhin der Fall war.

Die einzelnen Posten der nachstehenden Zusammenstellung zu erörtern und zu begründen, kann nicht der Zweck dieses Vortrages sein, da es sich für jetzt um keine Schlußnahme darüber, sondern nur um eine Mittheilung handelt, damit die Behörde einen Ueberblick über die hiesseits auch für die Jahre 1872—1874 vorläufig in Aussicht genommenen Bauten erhalte. Das Uebersichtstableau ist daher auch nicht in dem Sinne aufzufassen, als sei dasselbe etwas Feststehendes und Unabänderliches, indem ja leicht in einem Zeitraume von 4 Jahren neue dringende Bedürfnisse auftauchen können, welche alsdann Modifikationen erheischen und die Reduktion oder Verschiebung von einzelnen Bauobjekten nöthig machen, um das augenblicklich Dringlichere berücksichtigen zu können. Wünschenswerth bleibt es zwar immerhin, daß nicht neue Anforderungen dazwischen kommen, weil eine Menge der vorgeesehenen Bauobjekte schon seit Jahren auf den hiesseitigen Traktanden stehen, und daher die Verschiebung auf spätere Zeiten zum Nachtheile und auf Unkosten der betreffenden Verwaltungen geschehen muß. Diese Bemerkung betrifft alle Kategorien von Gebäuden, denn überall sind alte Bedürfnisse aufzuweisen, welche bis dahin noch nicht befriedigt werden konnten, weil bei jeder Budgetberathung geltend gemacht wurde, es gestatte die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben nicht, der Rubrik „Hochbauten“ eine größere Summe zuzuwenden.

Mit Bezugnahme auf die im Uebersichtstableau aufgeführten Umbauten von Domänialgebäuden bleibt schließlich noch der Wunsch auszusprechen, es möchten alle Domänen, deren Besitz für den Staat nicht von besonderem Nutzen ist, baldmöglichst veräußert werden. Alle daherigen Ersparnisse an Baukosten könnten alsdann den Bedürfnissen der andern Hochbauten zugewendet werden.

Mit Hochachtung!
Der Direktor der öffentlichen Bauten:
F. Kilian.

Uebersichtstableau über die Hochbau-Neubauten, welche in der Finanzperiode von 1871—1874 voraussichtlich zur Ausführung kommen sollten.

Kreditsumme = $4 \times 150,000 =$ Fr. 600,000.

Zusammenstellung nach den Kategorien der Gebäude.

	Mathematische Kosten
Die im Repartitionstableau pro 1871 aufgeführten Bauobjekte mit	Fr. 150,000
Sodann für die Jahre 1872, 1873 und 1874 folgende Bauten:	
Lehranstalten.	
Bern. Hochschule und Kantonschule. Chemisches Laboratorium, Zeichnungssaal und Abtrittbau	22,000
Bern. Botanischer Garten. Neue Gewächshäuser	12,000
Münchenbuchssee- und Hindelbank-Seminar. Vollendung der Umbauten und neuen Einrichtungen	18,000
Uebertrag	Fr. 202,000

	Fr.
Frienisberg. Anstalt. Vollendung der Umbauten und neuen Einrichtungen	202,000
Uebertrag	8,000
S a n i t ä t s a n s t a l t e n .	
Bern. Thierspital. Umbauten in Folge der Reorganisation der Anstalt	12,000
Bern. Neue Entbindungsanstalt	200,000
„ Wasserversorgung öffentlicher Gebäude	9,000
M i l i t ä r a n s t a l t e n .	
Bern. Kasernen. Abtrittbauten etc.	5,000
A m t s g e b ä u d e .	
Bern. Trachselwald, Neuenstadt, Erlach und Langnau, Amtshäuser. Archivbauten; ferner zu Langnau Wohnung für den Gerichtspräsidenten. Thun, Schloß, neue Einrichtungen und Laupen, Schloß, Zufahrtsbrücke an Stelle der wegfallenden Scheune	19,000
F i n a n z g e b ä u d e .	
Saanen (oder wenn dringender Kallnach), Bau eines Ohmgeldgebäudes	20,000
Thun. Salzmagazin. Wohnung für den Amtschaffner und Salzfaktor	5,000
S t r a f a n s t a l t e n .	
Bern. Zuchthaus. Schoyf und Stallgebäude	} 21,000
Lborberg. Anstalt. Umbauten und neue Einrichtungen	
Bruntrut. Zuchthaus. Viehstall und Heumagazin	
B e z i r k s g e f ä n g n i s s e .	
Umbauten u. Vergrößerungen in verschiedenen Bezirken	40,000
K i r c h e n g e b ä u d e .	
Verschiedene Kirchenchöre. Umbauten.	16,000
P f a r r g e b ä u d e .	
Ferenbalm und Münchenbuchsee, Umbauten	} 5,500
Courtelary, deutsches Pfarrhaus, Kellerbau	
D o m ä n i a l g e b ä u d e .	
Birren-Staffel; Hegenalphütte und Schweinställe; Pfarrscheunen zu Bätterkinden, Münchenbuchsee und Wangen. Ferner Domänialgebäude zu Frienisberg; Schweinscheune beim Schloß König, alles Umbauten und Bern, Schützenmatthalde, große Dohle, resp. Kloake	27,500
Vorarbeiten und Bauleitung für die Jahre 1872, 1873 und 1874	10,000
Total	Fr. 600,000

Bern, den 17. Februar 1871.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
F. Kilian.

Der Regierungsrath hat von obigem Vortrag nebst Uebersicht Kenntniß genommen. Derselbe geht als Beilage zum Bericht über die Vertheilung des dießjährigen Hochbau-Neubautenkredites an den Großen Rath.

Bern, den 8. März 1871.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Weber.

Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes auf Genehmigung des Tableau über die Vertheilung der Kreditsumme der Hochbauten pro 1871 bei.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Budget pro 1871 ist eine Summe von Fr. 150,000 für Hochbau-Neubauten ausgesetzt. Es handelt sich nun darum, diese Kreditsumme auf die verschiedenen Objekte zu vertheilen, welche in diesem Jahre zur Ausführung gelangen sollen. Die Baudirektion hat darüber ein Tableau aufgestellt und dasselbe dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes eingereicht. Dieses Tableau ist nebst einem erläuternden Berichte den Mitgliedern dieser Behörde ausgetheilt worden, und ich glaube mich deßhalb ziemlich kurz fassen zu können. Die Vertheilung ist in der Weise vorgenommen worden, daß die dringlichsten Objekte aus einem allgemeinen Vorschläge für die 4jährige Finanzperiode ausgewählt und für das Jahr 1871 zur Ausführung bestimmt worden sind. Als es sich um die Aufstellung des Finanzplanes handelte, wurde der Baudirektion die Aufgabe zu Theil, zu untersuchen, welche Bauten in dem 4jährigen Zeitraum zur Ausführung vorzuschlagen seien. Um den Bedürfnissen, die sich in den verschiedenen Administrationszweigen geltend machen, möglichst Rechnung zu tragen, wurde sämtlichen Regierungsrathhaltern und Amtschaffnern die Weisung ertheilt, die vorhandenen Bedürfnisse anzugeben, sich dabei aber nur auf die allerdringlichsten Objekte zu beschränken, da die Finanzzustände derart seien, daß auf bloß wünschbare Bauten nicht eingetreten werden könne. Die betreffenden Bezirksbeamten kamen dieser Weisung nach, und auf Grundlage der von ihnen eingereichten Vorschläge stellte der Kantonsbaumeister ein Tableau auf, das auf mehr als eine Million anstieg. Es konnte natürlich nicht die Rede davon sein, für die 4 Jahre eine solche Summe zu bewilligen, da sonst die Bilanzirung des Budgets nicht möglich gewesen wäre. Der Regierungsrath beantragte daher beim Großen Rathe, eine Summe von Fr. 600,000 auszusetzen, wobei man einen größeren Neubau in Aussicht nahm, die Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt, deren Bedürfniß sowohl durch den Vorsteher der Anstalt, Herrn Professor Breisky, als durch eine Eingabe von Aerzten des Kantons konstatiert worden ist. Es handelte sich nun darum, aus den im Laufe der 4 Jahre auszuführenden Bauten diejenigen Objekte auszuwählen, die in erster Linie auszuführen sind, und dieß ist in dem Ihnen zur Genehmigung vorgelegten Tableau geschehen. Die Baudirektion glaubte aber, sich damit nicht begnügen zu sollen, sondern sie legte dem Regierungsrathe auch einen Bericht über die in den nachfolgenden drei Jahren dieser Periode auszuführenden Bauten vor, zwar nicht, um darüber einen Beschluß zu fassen, sondern nur, um eine Uebersicht zu gewinnen und die für die ganze Periode in Aussicht genommenen Bauten mit dem dießjährigen Tableau vergleichen zu können; denn es hätte ja möglicherweise im Schooße des Regierungsrathes die Ansicht auftauchen können, es sei die eine oder andere der in der Beilage aufgeführten Bauten noch dringlicher, als das eine oder andere Objekt des heute zur Genehmigung vorgelegten Tableau's pro 1871. Was nun dieses letztere Tableau betrifft, so kann ich mich darüber kurz fassen, da im gedruckten Vortrage bei jedem einzelnen Objekte die nöthigen Erläuterungen beigefügt sind. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß unter Ziff. 4 ein Objekt aufgeführt ist, das möglicherweise nicht zur Ausführung zu gelangen braucht. Es betrifft dieß die Erstellung einer großen Remise auf der großen Schanze zur Unterbringung der Kriegsfuhrwerke. Die Militärdirektion hat im vorigen Jahre den Antrag gestellt, es möchte von der Baudirektion das Projekt für einen solchen Bau aufgenommen werden, der absolut nothwendig sei, da man nicht genügende Räumlichkeiten zur Unterbringung der Kriegsfuhrwerke habe,

die darunter bedeutend Schaden leiden; ein solcher Bau sei um so dringender, als noch weitere Kriegsfuhrwerke sich in Fabrikation befinden. Die Baudirektion hat ein solches Projekt aufgestellt, dessen Ausführung auf circa Fr. 19,000 zu stehen käme, indessen sind dabei Einfriedungen angenommen, die einstweilen wahrscheinlich noch weggelassen werden könnten, wodurch die Kosten auf Fr. 17,000 reduziert würden. In dieser Summe sind übrigens noch Fr. 1,200 für Erstellung eines kleinen Anbaues im Zeughause zur Unterbringung von Kriegsgeräthschaften inbegriffen. Es ist nun die Möglichkeit vorhanden, den Neubau zu ersparen, was die Baudirektion um so mehr wünschen müßte, als das Geld für andere Objekte verwendet werden sollte, die ebenso dringend sind. Man wird nämlich trachten, irgend ein Lokal zur Unterbringung der Kriegsfuhrwerke zu pachten. Uebrigens schwebt nun ein Projekt in der Luft, wonach es möglich werden könnte, in vielleicht nicht ferner Zeit die Militärbauten zu erstellen. Von diesem Projekte wird Ihnen noch im Laufe dieser Session der Herr Domänendirektor Kenntniß geben. Sollte das Projekt zu Stande kommen, so wäre es nicht klug, auf wenige Jahre für einen Schuppen Fr. 16—17,000 auszugeben. Immerhin wünscht man sich die Frage offen zu behalten, damit, wenn das angedeutete Projekt sich nicht verwirklichen sollte, dann der betreffende Schuppen erstellt werden könnte. Sollte derselbe aber nicht ausgeführt werden, so würde von Seite des Regierungsrathes eine Uebertragung auf einige der übrigen im Tableau genannten Objekte stattfinden, und zwar ist einer solchen Vermehrung namentlich der Posten 25 „Amtsgefängnisse“ bedürftig. Es ist Ihnen bekannt, daß seit einer Reihe von Jahren Verbesserungen und Erweiterungen der Amtsgefängnisse vorgenommen werden, allein es bleibt in dieser Angelegenheit noch viel zu thun. Auch sind noch andere Objekte angeführt, für die eine Vermehrung der dafür ausgelegten Summe sehr wünschbar wäre, damit sie rascher zu Ende geführt werden könnten. Ich will noch bemerken, daß einzelne Bauten bereits begonnen werden mußten, weil die gegenwärtige Session des Großen Rathes um mehrere Monate verschoben wurde und man mit dem Beginn einiger Bauten nicht zuzuwarten konnte, wenn man nicht die administrativen Interessen gefährden wollte. Die Baudirektion und der Regierungsrath empfehlen das Tableau zur Genehmigung, immerhin jedoch in dem Sinne, daß von Ziffer 4 eine Uebertragung auf andere Objekte gemacht werden kann, falls die Remise auf der Großen Schanze nicht erstellt zu werden brauchte.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat das vorgelegte Tableau über die Vertheilung der Kreditsumme von Fr. 150,000 auf die im Jahr 1871 auszuführenden Hochbauten geprüft und erklärt sich mit demselben einverstanden. Nur in Betreff der Ziffer 4 „Große Remise für Kriegsfuhrwerke“ macht die Staatswirthschaftskommission darauf aufmerksam, daß die dafür angelegte Summe wahrscheinlich erspart werden könnte, wenn man auf 2 oder 3 Jahre eine Remise pachten würde. Der Herr Baudirektor hat die nöthigen Aufschlüsse über diesen Gegenstand ertheilt, und die Staatswirthschaftskommission erklärte sich durch dieselben für befriedigt. Ich trage Namens der Staatswirthschaftskommission darauf an, es sei das vorgelegte Tableau zu genehmigen.

Das von der Regierung vorgelegte Tableau wird in dem Sinne des Antrages des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes genehmigt.

2) Verwendung der Kreditsumme pro 1871 für die Straßen-Neubauten.

Der Vortrag der Baudirektion lautet wie folgt:

Herr Präsident!

Meine Herren!

Gemäß Beschluß des Großen Rathes vom 12. März 1868, welcher den Beschluß vom 14. März 1865 zum Vorgange hat, sind — gleichwie pro 1869 und 1870 — Fr. 300,000 für die Straßen-Neubauten, resp. für die Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes, in das Baubudget pro 1871 aufgenommen worden. Die Vertheilung dieser Kreditsumme auf die einzelnen Bauobjekte ist der Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten. Daß eine dazugehörige Vorlage noch nicht erfolgt ist, hat — wie Ihnen bestens bekannt — seinen Grund einzig in dem Umstande, daß Sie es für angemessen erachteten, dieselbe auf die Großrathssession zu verschieben, welche für den Monat März in Aussicht genommen war, nun aber erst zwei Monate später stattfinden wird. Ihnen daher über diesen Gegenstand Anträge vorzulegen, hätte die Sache bis dahin um nichts fördern können. Die Baudirektion beehrt sich nunmehr, Ihnen die Vertheilung der Kreditsumme von Fr. 300,000 nach Mitgabe des nachstehenden Verzeichnisses vorzuschlagen und sie glaubt, Sie werden dieselbe dem Großen Rathe unbedenklich empfehlen können, nachdem Sie von den dem Verzeichnisse beigefügten Erläuterungen Kenntniß genommen haben werden.

A. Korrekturen bestehender Staatsstraßen.

1. Wylerbrücke-Meyringen-Straße	Fr. 15,000
2. Grindelwald-Straße	„ 26,000
3. Simmenthal-Straße	„ 8,000
4. Zweisimmen-Saanen-Straße	„ 17,000
5. Steffisburg-Schwarzenegg-Süden-Straße	„ 9,000
6. Dießbach-Linden-Straße	„ 4,000
7. Worb-Waltringen-Straße	„ 1,000
8. Guttwyl-Langenthal-Straße	„ 6,000
9. Seftigen-Uttigen-Uetendorf-Straße	„ 15,000
10. Bern-Schwarzenburg-Straße	„ 33,000
11. Jura-Straßen	„ 38,000
12. Verfügbare Restanz (Vorarbeiten, Aufsicht etc.)	„ 6,500

Fr. 178,500

B. Staatsbeiträge an neue Straßen (Staatsstraßen).

13. Gonten-Merligen-Straße	Fr. 9,000
14. Wynigen-Mühleweg-Straße	„ 11,000
15. Linden-Straße (Thöringen-Lindenholz)	„ 9,000
16. Seeberg-Niedtwyl-Straße	„ 6,000
17. Ins-Hagueck-Midau-Straße	„ 22,000
18. St. Urjanne-Épauvillers-Soubey-Straße	„ 9,000
19. Soule-Undervelier-Straße	„ 3,000
20. Develier-Bourrignon-u. Bleigne-Scholis-Straße	„ 8,000
21. Breuleux-St. Imier-Straße	„ 10,000
22. Dittingen-Straße	„ 3,000

Fr. 90,000

Uebertrag Fr. 268,500

	Uebertrag Fr. 268,500
C. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse.	
23. Thun-Goldiwyl-Straße	Fr. 7,000
24. Lannen-Döhlenwald-Straße	" 1,500
25. Dürrgraben-, Laternengraben- u. Lichtgutgraben-Straße	" 7,600
26. Wohlen-Straße (mit Aarüber- gang)	" 7,000
27. Niedern-Straße	" 1,800
	Fr. 24,900
D. Saldo früher bewilligter Staatsbeiträge	Fr. 6,600
	Fr. 6,600
	Summa Fr. 300,000

NB. Bei der Mehrzahl der Bauobjekte unter Litt. B und C sind die ausgesetzten Summen nur Theile der betreffenden Staatsbeiträge. Litt. D enthält die Summe von Staatsbeitragsresten, welche wegen Rückstand der Bauten noch nicht ausbezahlt werden konnten.

Ueber dieses Kreditvertheilungstableau ist vorab die allgemeine Erläuterung zu geben, daß dasselbe, im Vergleich zu dem Tableau vom letzten Jahre, beinahe durchgehend die gleichen Bauobjekte enthält. Als neue Objekte erscheinen nur Litt. A, Art. 4 (Zweismimen-Saanen-Straße) und Litt. C, Art. 27 (Niederer-Straße), über welche die Auskunft sich nachstehend bei den Erläuterungen über die einzelnen Bauobjekte findet. Es bedarf kaum eines weitläufigen Nachweises, daß das Tableau keine größere Belastung mit neuen Bauten vertragen kann.

Bis im Frühjahr 1869, wo infolge des Großrathsbeschlusses vom 12. März 1868 der erste Jahreskredit für die Vervollständigung des Straßennetzes flüssig wurde, hatten sich die Begehren und Anerbieten für Straßenbauten aus den verschiedenen Landestheilen schon zu einer erheblichen Zahl angehäuft und erhielten seither neuen Zuwachs. Diejenigen Bauten, die wegen ihrer Dringlichkeit, besonderer Verhältnisse und der Opferwilligkeit der betreffenden Gemeinden wegen, zu berücksichtigen waren, kamen in den Vordergrund und wurden theils in dem Kreditableau von 1869, theils in demjenigen von 1870 aufgenommen. Es ist nun aber selbstverständlich, daß diese Aufnahmen eine gewisse Grenze nicht überschreiten dürfen. Es hätte dieß Nachtheile zur Folge, welche sowohl den Staat als die Gemeinden, welche die Straßen mit Staatsbeiträgen bauen, nahe berühren. Soviel es den Staat betrifft, darf einerseits kein Mißverhältniß zwischen den eingegangenen Verpflichtungen und den verfügbaren Mitteln geschaffen werden und andererseits ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Straßenbauten des Staats die nöthigen Ermmen zugewiesen werden, um die einmal in Ausführung begriffenen Bauten in einem angemessenen Zeitraum vollenden zu können. In Bezug auf die Gemeinden hätte eine weitereerspaltung der jährlichen Kreditsumme den Nachtheil, daß sie allzulange auf die Ausbezahlung des Staatsbeitrages vertröstet werden müßten. Obwohl zwar die Gemeinden es schon als einen wesentlichen Vortheil ansehen, wenn ihre Bauten auf dem Kreditableau erscheinen, weil damit ihre Rangordnung gesichert wird, und obgleich die Gemeinden zum Voraus wissen, daß sie sich die nöthigen Mittel für den Betrieb der Bauten verschaffen müssen, ohne auf große jährliche Abschlagszahlungen auf Rechnung des Staatsbeitrages rechnen zu dürfen, so hat doch auch hier die Vaudirektion, als antragstellende Behörde, darauf zu achten, daß eine Ueberladung des Tableau zu Ungunsten der ausführenden Gemeinden nicht stattfindet. Wird hierin das rechte Maß gehalten, so kommt dieses Verfahren auch den später aufzunehmenden Bauobjekten zu gut, indem dasselbe dann auch für sie zur Geltung kommt. In der That liegen aus verschiedenen Landestheilen noch viele Begehren für Straßenkorrekturen und für

Bewilligung von Staatsbeiträgen vor, die zur Zeit schlechterdings noch nicht berücksichtigt werden können, obwohl die Nothwendigkeit der Bauten hierseits nicht bestritten werden kann. Sobald aber in den einzelnen Landestheilen (Baubezirken) erledigte Bauobjekte aus den Traktanden fallen, wird dann eine Nachschiebung von neuen Objekten innert den Grenzen, die durch das Kreditableau bedingt sind, stattfinden können. Bis dieß aber möglich ist, werden die betreffenden Gemeinden sich in das Unvermeidliche fügen müssen.

Ueber das Kreditvertheilungstableau im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß die meisten Bauobjekte auf bereits erfolgten Spezialbeschlüssen beruhen und mehrtheils im Baue weit vorgerückt sind. Davon sind nur die Art. 4, 16, 17, 20 und 27 ausgenommen, für welche selbstverständlich die Spezialbewilligungen wie bisher vorbehalten bleiben, indem das Kreditableau überhaupt nur als eine Budgetsache zu betrachten ist.

Auf die einzelnen Bauobjekte des Tableau übergehend, glaubt die Vaudirektion folgende Erläuterungen anbringen zu sollen:

A. Korrekturen bestehender Staatsstraßen.

Art. 1. Wylterbrücke = Meiringen = Straße. Es betrifft dieß die Straße von der Wylterbrücke (mit Inbegriff des Baues dieser Brücke) längs dem neuen Marfanal bis zur Neubrücke (auch Balnibrücke genannt) unterhalb Meiringen. Dieser Bau wird vom Unternehmen der Haslethalentsumpfung ausgeführt und gemäß Beschluß des Großen Rathes vom 27. November 1867 hat der Staat, resp. die Vaudirektion, daran ein Kostenbetheil von Fr. 72,000 zu leisten. Bis Ende 1870 sind an diese Summe Abschlagszahlungen von zusammen Fr. 33,000 erfolgt.

Art. 2. Grindelwald = Straße. Die gegenwärtig im Baue begriffenen Korrekturen sind die des Müglifaldens bei Gündlichwand und des Wartenbergstubes, welche letztere sich oben an die im Jahre 1869 ausgeführte Korrektur im Lütjenthal anschließt und sich thalaufwärts bis zur sog. Seeplatte erstreckt. Beide Korrekturen sind so weit vorgerückt, daß die Straße befahren werden kann. Um die Bauten in diesem Jahre vollenden und die Voranschlagssumme von Fr. 62,000 auf die Jahre 1870, 1871 und 1872 vertheilen zu können, haben die Gemeinden Gündlichwand und Grindelwald entsprechende Verpflichtungen übernommen.

Art. 3. Simmenthal = Straße. Korrektur von der sog. Bösch hinter Erlenbach bis Lochmatte oberhalb Därsteinen.

Der Bau, der auf Fr. 54,000 veranschlagt war und so viel kosten wird, ist so viel als vollendet und wird die Rechnung darüber in diesem Jahre mit den ausgesetzten Fr. 8,000 geschlossen werden können.

Art. 4. Zweismimen = Saanen = Straße. Die vorzunehmende Korrektur besteht in einem 200' langen und 72' hohen Viadukte über den großen Simmengraben, dessen Kosten circa Fr. 40,000 betragen werden. Wegen der Sicherheit des Verkehrs muß der Bau bis im nächsten Jahre vollendet sein und sollen in diesem Jahre die Unterbauten ausgeführt werden. Das daherige Projekt wird in nächster Zeit zur Vorlage gelangen. Wegen dieses dringenden Baues, dessen Kosten nur auf 2 Jahre vertheilt werden können, werden die weiteren größeren Korrekturen auf der Simmenthalstraße einstweilen unterbleiben müssen.

Art. 5. Steffisburg = Schwarzenegg = Südern = Straße. Die voriges Jahr mit einem Kostenanschlage von Fr. 21,700 begonnene Korrektur bei Schwarzenegg ist ziemlich vorgerückt und soll im Laufe dieses Jahres vollendet werden.

Art. 6. Dießbach-Vinden-Straße. Korrektur des Grafenbühlstuges. Der Bau wird in einigen Monaten vollendet sein. Die weiter notwendigen Korrekturen auf dieser Straße werden für die nächsten Jahre in Aussicht genommen, sofern die beteiligten Gemeinden dieselben mit Beiträgen unterstützen wollen.

Art. 7. Worb-Walfringen-Straße. Korrektur zu Walfringen. Dieser von einer Baugesellschaft mit einem Staatsbeitrag von Fr. 7,200 unternommene Bau ist nahezu vollendet und es sind die ausgelegten Fr. 1,000 für die Restanzzahlung bestimmt.

Art. 8. Huttwyl-Langenthal-Straße. Korrektur zu Rohrbach. Der auf Fr. 23,000 veranschlagte Bau wird in einigen Monaten vollendet sein. Obwohl noch einige Korrekturen auf dieser sehr stark frequentirten Straße mit der Zeit vorzunehmen sein werden, so sind doch durch die Korrekturen bei Gutenberg und zu Rohrbach nun die größten Verkehrshindernisse beseitigt.

Art. 9. Seftigen-Uttigen-Uetendorf-Straße. Dieser von einer Baugesellschaft unternommene Bau ist ausgeführt. An den Staatsbeitrag von Fr. 39,000 bleiben noch Fr. 6,000 zu entrichten. Mit dieser neuen Straße, welche eine Viertelstunde oberhalb Uttigen in die Kirchdorf-Thun-Straße ausmündet, steht aber noch das Projekt einer Verbindungs-Straße mit der Eisenbahnstation bei Uttigen, sowie die Korrektur des sog. Sägestuges im Dorfe Uttigen (Kirchdorf-Thun-Straße) im Zusammenhang. Unter der Voraussetzung, daß die dortige Gemeinde oder eine Baugesellschaft diese zusammen auf circa Fr. 18,000 veranschlagten Bauten im laufenden Jahre mit einem Staatsbeitrag ausführen werden, sind hierfür Fr. 9,000 in der ausgelegten Summe aufgenommen.

Art. 10. Bern-Schwarzenburg-Straße. Korrektur des Echerlistuges und neue Verbindung mit der Oberbalmstraße. Diese sehr wichtige Korrektur, in welcher auch eine 164' lange und 78' hohe steinerne Brücke mit 2 Pfeilern begriffen ist, wurde im letzten Jahre begonnen und wird bis gegen Ende dieses Jahres vollendet werden können. Die Baukosten werden, nach Abzug der von den Gemeinden übernommenen Grundentschädigungen, gegen Fr. 60,000 betragen.

Art. 11. Jura-Straßen. Es betrifft dieser Posten die Korrektur der Dachselden-Münster-Straße zwischen Reconvilier und Moulin de Pontenet (Voranschlagssumme Fr. 48,000), die Korrektur der Delsberg-Basel-Straße bei Delsberg (Staatsbeitrag Fr. 20,000) und die Korrektur der Freibergen-Straße. Die Korrektur bei Reconvilier ist nahezu vollendet und diejenige bei Delsberg weit vorgerückt. Auf der Freibergen-Straße, wo die dringendsten Korrekturen successive ausgeführt werden, wird hauptsächlich diejenige au grand Croeux zwischen Bémont und Montfaucon mit einem Voranschlag von Fr. 6,000 in Aussicht genommen, weil jene Straßenstrecke wegen eines Abgrundes gefährlich geworden ist. Auch eine ähnliche Korrektur zwischen les Malettes und la Caquerelle kann unter Umständen in Angriff genommen werden.

B. Staatsbeiträge an neue Straßen. (Staatsstraßen.)

Art. 13. Gonten-Merligen-Straße. Der Bau ist im vorigen Jahre begonnen worden.

An den Staatsbeitrag von Fr. 62,500 ist mit Ende 1870 die erste Abschlagsrate von Fr. 5,000 entrichtet.

Art. 14. Wynigen-Mühleweg-Straße. Dieselbe ist wenigstens auf der halben Länge gebaut und wird voraussichtlich im nächsten Jahre zur Vollendung kommen. Bis Ende 1870 sind Abschlagszahlungen im Betrage von Fr. 24,000 an den Staatsbeitrag von Fr. 70,000 geleistet worden.

Art. 15. Lindenstraße. (Thörigen-Lindenholz). Der Bau ist letztes Jahr in Angriff genommen worden. Auf Rechnung des Staatsbeitrages von Fr. 44,000 sind Fr. 10,000 angewiesen.

Art. 16. Seeberg-Niedtwyl-Straße zur Verbindung eines Theils des Amtsbezirks Wangen mit der Bahnstation Niedtwyl. Das nunmehr von der beteiligten Gegend eingereichte Projekt mit einem Kostenanschlag von circa Franken 40,000 ist den Baubeamten zur Untersuchung überwiesen worden und wird zur Vorlage an die Behörde gelangen, sobald die Gemeinden zusichernde Beschlüsse für die Bauübernahme gefaßt haben werden.

Art. 17. Ins-Hagneck-Nidau-Straße. Wie bereits in den Erläuterungen zum vorjährigen Tableau angeführt ist, betrifft die in den Gemeinden Ins, Brüttelen, Hagneck, Täuffelen, Gerlafingen, Mörigen, Létrigen, Suz, Spjach und Nidau seit Jahrzehnten verlangte Straße auf dem Gebiete längs dem südlichen Ufer des Bielersee's, deren Kosten für eine Länge von beinahe 4 Stunden auf circa Fr. 423,000 veranschlagt sind. Die Gemeinden verpflichten sich, den Bau mit einem der Hälfte der Devissumme gleichkommenden Staatsbeitrag zu übernehmen. Die Angelegenheit wäre spruchreif, wenn nicht noch eine Differenz mit der Gemeinde Ins wegen der Ausmündung in dortiger Ortschaft obwaltete. Es ist jedoch zu hoffen, daß dieser Zustand in nächster Zeit erledigt werden könne.

Art. 18. St. Ursanne-Epauvillers-Soubey-Straße. Der Bau dieser für das Clos du Doubs höchst wichtige Verkehrsline ist so weit vorgerückt, daß er voraussichtlich bis im nächsten Jahre vollendet werden können. Auf Rechnung des Staatsbeitrages von Fr. 53,500 sind Fr. 27,100 bezahlt.

Art. 19. Soule-Undervelier-Straße. Der Bau dieser Straße, welcher die Kirchgemeinde Soule mit den Hauptstraßen bei Undervelier verbindet, ist nahezu vollendet. Die ausgelegten Fr. 3,000 bilden die Restanz an den Staatsbeitrag von Fr. 13,000.

Art. 20. Develier-Bourrignon- und Pleigne-Scholis-Straße. Bezüglich dieses Objektes muß auf den Großrathsbeschuß vom 17. Mai 1869 verwiesen werden, womit vorläufig die Baupläne mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse genehmigt worden sind. Hierauf hat die Gemeinde Bourrignon den Bau auf ihrem Bezirke in der Richtung gegen Develier begonnen. Die Staatsbeitragsbewilligung konnte hierseits jedoch nicht beantragt werden, weil die Gemeinden Develier, Bourrignon und Pleigne abverlangte Kollektivverpflichtung wegen eines Anstandes mit der Gemeinde Pleigne noch nicht eingelangt ist.

Art. 21. Breuleux-St. Immer-Tramlingen-Straße. Nachdem der Große Rath unterm 26. Dezember abhin den Staatsbeitrag mit Fr. 66,000 bewilligt hat, treffen die übernehmenden Gemeinden nunmehr die Einleitung zu diesem Bau, welcher den Zweck hat, eine direkte Verbindung sowohl zwischen dem St. Immerthale und dem mittlern und nördlichen Theile der Freibergen, als dem St. Immerthale und dem Thale von Tramlingen zu erstellen. Der Nutzen dieser Straße wird nunmehr durch die Erstellung der Eisenbahn durch das St. Immerthal noch erhöht.

Art. 22. Dittingen-Straße zur Verbindung der Kirchgemeinde Dittingen mit der Landstraße durch das Laufenthal, wofür ein Staatsbeitrag von Fr. 5,800 bewilligt ist. Der Bau ist von der Gemeinde Dittingen vorbereitet und soll in diesem Frühling begonnen werden.

C. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse.

Art. 23. Thun-Goldwyl-Straße. Der Bau ist in Ausführung begriffen. Der bewilligte circa einen Viertel der Devissumme betragende Staatsbeitrag ist Fr. 38,000, wovon Fr. 3,300 bezahlt sind.

Art. 24. Tannen=Döhlenwald-Straße. (Arni-Landiswyl etc.). Der Bau ist weit vorgerückt. Die ausgesetzten Fr. 1,500 bilden die Restanz an den Staatsbeitrag von Fr. 3,500.

Art. 25. Dürrgraben-, Laternengraben- und Lichtgutgraben-Straßen im Amtsbezirk Trachselwald. Der Bau ist in Ausführung begriffen. An den Staatsbeitrag von Fr. 12,000 sind Fr. 3,000 bezahlt.

Art. 26. Wohlensstraße (mit Aarübergang bei Hinterkappelen). Diese, die Gegend von Wohlens direkt mit der Stadt Bern verbindende Verkehrslinie ist im Bau begriffen. Die an den Staatsbeitrag von Fr. 20,000 geleisteten Abschlagszahlungen betragen Fr. 6,340.

Art. 27. Niedere Straße zur Verbindung der neuen Straße zwischen Brünnen und Frauentappelen (Murtensstraße) mit der Niedere, an deren Kosten (Fr. 7,200) der Gemeinde Bümplich ein Staatsbeitrag von Fr. 1,800 in Aussicht gestellt worden ist.

Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, werden nunmehr ersucht, dem Großen Rathe folgende Schlüsse zu empfehlen:

- 1) Das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Verzeichniß über die Vertheilung der gemäß Großen Rathesbeschlusses vom 12. März 1868 für Straßenbauten und daherige Staatsbeiträge im Jahr 1871 zu verwendenden Fr. 300,000 wird genehmigt, in dem Sinne, daß die für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen den Beschlüssen über die daherigen Projektvorlagen vorbehalten bleiben.
- 2) Bezüglich allfällig im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung kommender Beträge einzelner Bauten ist der Regierungsrath ermächtigt, dieselben auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebs, überzutragen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 13. März 1871.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
F. Kilian.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 22. März 1871.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Weber.

Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt vorstehende Anträge zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, hat der Große Rath unterm 12. März 1868 beschlossen, es sollen während 10 Jahren jährlich Franken 300,000 für die Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes ins Budget aufgenommen werden. Diesem Beschlusse entsprechend, wurden in den Jahren 1869 und 1870 für die

Vertheilung der betreffenden Kreditsummen Tableau aufgestellt. Heute liegt nun das Tableau für die im Laufe dieses Jahres auszuführenden Straßenbauten vor, und zwar ist Ihnen dasselbe mit zudienendem Berichte gedruckt ausgetheilt worden. Sie haben dadurch nicht bloß von den betreffenden Bauobjekten Kenntniß erhalten, sondern dem Berichte auch entnehmen können, aus welchen Gründen die Baudirektion und der Regierungsrath nur wenige neue Objekte ins Tableau aufgenommen haben. Es geschah dieß mit Rücksicht auf den Umstand, daß bereits viele Objekte im Bau begriffen sind und für die von den Gemeinden auszuführenden Straßenbauten eine erhebliche Summe an Staatsbeiträgen bewilligt ist, so daß der Staat bereits in erheblicher Weise Verpflichtungen übernommen hat. Es muß wirklich in der Aufgabe der Baudirektion liegen, genau darauf zu achten, daß in Bezug auf diese Verpflichtungen nicht eine Ueberlastung und nicht ein Uebermaß stattfindet. Allerdings wird bei der Bewilligung von Staatsbeiträgen an Straßenbauten jeweilen die Bedingung aufgestellt, daß die Gemeinden sich bezüglich der Ausbezahlung des Staatsbeitrages nach den jeweiligen Budget-, resp. Kreditverhältnissen zu richten haben. In den meisten Fällen sorgen daher die Gemeinden für die nöthigen Geldmittel, um den Bau möglichst rasch durchzuführen. Sie haben zwar dann den Nachtheil, daß sie bis zur Ausbezahlung des Staatsbeitrages den Zins des ausgeworfenen Kapitals verlieren, soweit dieses nicht durch Abschlagszahlungen des Staats gedeckt werden kann. Auf der andern Seite haben sie aber den Vortheil, daß sie die ausgeführte Straße benutzen können, und es ziehen daher viele Gemeinden vor, einen Bau zu beginnen und durchzuführen, wenn sie auch während einer Reihe von Jahren nicht auf die Ausbezahlung des Staatsbeitrages rechnen können. Allein Alles hat sein Maß und sein Ziel, und auch in dieser Beziehung muß eine Schranke gesetzt werden. Verschiedene Gemeinden werden die von ihnen in Angriff genommenen Straßen in kurzer Zeit vollendet haben. Es wäre nun sehr fatal, wenn diese Gemeinden noch eine lange Reihe von Jahren auf die Ausbezahlung des Staatsbeitrages warten müßten. Es liegen aber auch noch eine Menge Gesuche aus allen Landesgegenden um Bewilligung von Staatsbeiträgen an Straßenbauten vor. Die Nothwendigkeit dieser Bauten kann nicht bestritten werden, allein es ist eben unmöglich, Alles miteinander zu machen. Vergessen wir nicht, daß, als es sich um die Aufstellung eines Projektes über die Vervollständigung des Straßennetzes handelte, die Großen Ratheskommission die Ausgaben, soweit sie den Staat betreffen, auf 10 Millionen Franken berechnete. Unterm 12. März 1868 hat aber der Große Rath bloß 3 Millionen, d. h. jährlich Fr. 300,000 auf eine Reihe von 10 Jahren bewilligt. Daran kehren sich indessen die betreffenden Gemeinden und Gegenden nicht, sondern, wenn das Bedürfniß eines Straßenbaues an sie herantritt und sie die nöthigen Mittel aufbringen können, so reichen sie ein Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages ein. So haben sich seit Jahren eine Masse solcher Gesuche angehäuft, aber es ist rein unmöglich, denselben auf einmal Rechnung zu tragen. Wird übrigens das System, nach welchem die Behörde vorzugehen wünscht, befolgt, so haben dann die Gemeinden, welche für die Bewilligung von Staatsbeiträgen später an die Reihe kommen, die Vortheile desselben auch zu genießen und brauchen dann nicht allzu lange auf die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu warten. Die angeordneten Verhältnisse haben nun die Baudirektion nolens volens gezwungen, im Tableau pro 1871 nur wenige neue Objekte aufzunehmen. Sie will vor allem aus die im Bau begriffenen Objekte möglichst fördern, und wenn dann in einer Landesgegend ein Bauobjekt bereinigt ist, so kann in derselben wieder ein neues berücksichtigt werden. Es ist auch nöthig, daß man nach den verschiedenen Landesgegenden vorgehe, indem immer dafür gesorgt werden muß, daß die Bauten in den verschiedenen Baubezirken vertheilt werden. Allen diesen Ver-

hältnissen muß bei der Aufstellung des Tableau's Rechnung getragen werden, und ich kann versichern, daß es keine Kleinigkeit ist, daselbe aufzustellen und dafür zu sorgen, daß, um mich populär auszudrücken, die Kirche mitten im Dorfe bleibt. Aus diesen Gründen hat die Baudirektion nur zwei neue Objekte aufgenommen. Das erste derselben betrifft die Zweifsimmen-Saanenstraße, wo ein großer Viadukt zu erstellen ist, worüber noch im Laufe der heutigen Sitzung ein Projekt wird vorgelegt werden können. Es ist dieß ein förmlicher Nothbau, der ausgeführt werden muß, weil sonst der Verkehr in hohem Maße gefährdet wäre. Es besteht dort seit 7—8 Jahren eine offene Nothbrücke aus Holz, die aber schon ziemlich baufällig ist, so daß ein Neubau in der Form eines langen und hohen Viadukts ausgeführt werden muß. Das zweite neue Objekt findet sich im Tableau unter lit. C. „freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse“ und betrifft die Niedernstraße. Es handelt sich hier um die Bewilligung eines Staatsbeitrages an eine Verbindungsstraße zwischen der neuen Korrektion des Brünnenstuges und der Ortschaft Niedern, die zur Gemeinde Bümplig gehört. Der Beitrag soll an letztere Gemeinde bewilligt werden und ist solcher derselben von Seite des Regierungsrathes bereits in Aussicht gestellt worden. — Ich will nicht weitläufiger sein. Es handelt sich hier um eine Budgetvorlage, aber gleichwohl glaubte die Baudirektion, es liege im Interesse der Sache und es sei den Behörden angenehm, wenn zu dem Tableau ein Kommentar gegeben werde, was sonst bei Budgetvorlagen bisher nicht geschah. Es ist aber gut, wenn der Große Rath einen nähern Einblick in die Bauten gewinnt und wenn die Gemeinden, welche Bauten ausführen, den gedruckten Bericht beziehen können, damit sie sehen, in welcher Beziehung ihr Unternehmen zu dem Tableau steht. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des Tableau's in dem Sinne, daß die für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen den Beschlüssen über die dahingehenden Projektvorlagen vorbehalten bleiben. Im Weiteren wird beantragt, es sei bezüglich allfällig im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung kommender Beträge einzelner Bauten der Regierungsrath zu ermächtigen, dieselben auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse des Baubetriebes, zu übertragen. Es können immer Umstände eintreten, welche die Ausführung eines beabsichtigten Baues ganz oder theilweise unmöglich machen. In diesem Falle liegt es im Interesse der Sache, daß die betreffenden Summen auf andere Bauobjekte übertragen werden, natürlich nur auf solche, welche im Verzeichnisse aufgeführt sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt auch dieses Tableau dem Großen Rathe zur Genehmigung. Die meisten Objekte, welche auf dem Tableau angeführt sind, figurirten bereits im vorjährigen Budget. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Grundsatz vollkommen einverstanden, daß man mit der Bewilligung von Staatsbeiträgen an neue Unternehmen möglichst zurückhalten solle, so lange die in Angriff genommenen Objekte nicht bereinigt sind. Der Staat ist schon mehrere Male in den Uebelstand verfallen, neue Straßen anzufangen, bevor die im Bau befindlichen vollendet waren, was zur Folge hatte, daß die Bauten ungemain verzögert wurden. Im Schooße der Staatswirthschaftskommission ist ein einziges Bedenken geäußert worden, das ich hier anführen will. Es betrifft dieß die Ins Hagnetz-Nidau-Straße. Wenn die projektirte Broyethalbahn mit einer Subvention des Kantons Bern gebaut wird, so könnte vielleicht die Ausgabe für diese Straße, deren Kosten auf mehr als Fr. 400,000 veranschlagt sind, erspart werden. Die Staatswirthschaftskommission will indessen aus verschiedenen Gründen nicht auf Streichung dieser Straße antragen. Für dieselbe spricht der Umstand, daß an der projektirten Straßen-

linie mehrere Kirchgemeinden liegen, die ein gesetzliches Recht auf eine Straße haben. Uebrigens ist das Projekt vom Großen Rathe noch nicht genehmigt, sondern wird demselben in nächster Zeit noch zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, so daß er noch immer Gelegenheit haben wird, sich darüber auszusprechen.

H o f f e t t e r. Ich begreife ganz gut, daß man mit Fr. 300,000 für Straßenbauten nicht allen Bedürfnissen und Wünschen entsprechen kann. Ich begreife auf der andern Seite auch, daß es für die Baudirektion mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Fr. 300,000 so zu vertheilen, daß, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sich ausdrückte, die Kirche mitten im Dorfe bleibt und daß einerseits diejenigen Gemeinden, welche Bauten in Angriff genommen haben, in ihren Interessen nicht geschädigt werden und andererseits die Ausführung des Straßennetzes so schnell und so billig als möglich erzielt werden kann. Wenn man indessen nichts sagt, so ist man zu dem Glauben berechtigt, man sei mit dem Tableau, wie es vorliegt, vollkommen einverstanden, was bei mir nicht ganz der Fall ist. Von den Fr. 300,000 figurirt für den Amtsbezirk Frutigen kein Rappen, weder unter der Rubrik A. „Korrekturen bestehender Staatsstraßen“, noch unter der Rubrik B. „Staatsbeiträge an neue Straßen“, noch endlich unter der Rubrik C. „Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse“. Und doch wären im Amtsbezirk Frutigen verschiedene dringende Korrekturen auszuführen. So die Bühlstugkorrektion in Kandersteg, die nichts weniger als vollendet ist, obschon ein Stück davon gemacht worden ist. Ferner die Korrektion im Emdthal, die man ebenfalls nur theilweise ausgeführt hat. Es sollten aber auch dringende Straßenneubauten ausgeführt werden. Schon im Straßennetztableau von 1863 hat man eine neue Verbindungsstraße von Leisigen über Aeschi nach dem Emdthal, resp. zwischen den Amtsbezirken Interlaken und Frutigen in Aussicht genommen, durch welche die direkteste Verbindung zwischen Brünig und Gemmi hergestellt würde. Die große Bedeutung dieser Straße kann nicht bestritten werden, und es haben sich deshalb die Gemeinden Aeschi und Krattigen zusammengesetzt und beschlossen, die Straße von sich aus auszuführen, natürlich unter der Voraussetzung, daß der Staat einen Beitrag bewilligen werde. Man hat daher Plan und Devis aufnehmen lassen und dieselben vor mehr als einem Jahre mit dem Gesuche eingesandt, es möchten die Pläne genehmigt, ein Staatsbeitrag an diese Straße bewilligt und den Gemeinden Aeschi und Krattigen das Expropriationsrecht erteilt werden. Verschiedener technischer Anstände wegen kamen die Pläne vor einem Jahre zurück. Man hat sich alle Mühe gegeben, die bezeichneten Uebelstände zu heben und hat die Pläne ändern lassen. Die Sache ist vom Bezirksingenieur untersucht worden und wurde bereits vor 6 Monaten an die Regierung zurückgeschickt, seither hat man aber nichts mehr davon gehört. Wir begreifen ganz gut, daß man nicht auf einmal Allen entsprechen kann und namentlich nicht in dem Maße, wie es überall gewünscht wird, wenn man indessen etwas mehr guten Willen hätte, könnte man vielleicht solche Unternehmen etwas rascher nachziehen. Ich will beispielsweise nur bemerken, daß die Korrektion der Grindelwaldstraße schon seit mehreren Jahren mit bedeutenden Summen auf dem Tableau figurirt, und auch im vorliegenden Tableau wieder mit Fr. 26,000. Man hätte vielleicht da einige tausend Franken wegnehmen können, ebenso z. B. bei der Bern-Schwarzenburg-Straße, für die Fr. 33,000 angelegt sind, und bei den Jurastraßen, welche mit Fr. 38,000 auf dem Tableau figuriren. Auf diese Weise hätte man schließlich eine Summe von Fr. 10—12,000 erhalten, mit welcher das Unternehmen wenigstens hätte in' Leben gerufen werden können. Die Gemeinden Aeschi und Krattigen haben alle finanziellen Mittel bereit, sie haben beschlossen, die Straße von sich aus auszuführen, sobald ihnen ein Staatsbeitrag zugesichert sei. Es

ist im weitern noch des Umstands zu erwähnen, daß zu gleicher Zeit, als die Leiszig-Meschi-Emdthal-Straße projektiert wurde, dieß auch mit der Merligen-Gunten-Straße geschah. An diese letztere Straße wurde vor 6 Monaten ein Staatsbeitrag von der Hälfte der Kosten bewilligt. Ich habe durchaus keine Aversion gegen diese Straße, indessen ist doch zu bemerken, daß die Leiszig-Meschi-Emdthal-Straße die Straße von Gunten nach Merligen an nationalökonomischer und lokaler Bedeutung weit übersteigt. Diese letztere Straße wird noch für lange Zeit eine Sackgasse bleiben und erst dann eine größere Bedeutung erlangen, wenn sie auf Interlaken fortgesetzt ist. Bis dahin oder schon vorher werden wir hoffentlich eine Eisenbahn- oder doch wenigstens eine Trajektschiffverbindung mit Interlaken haben, so daß die Fortsetzung der Merligenstraße noch lange auf sich warten lassen kann. Die Straße von Leiszig nach dem Emdthal stellt dagegen, wie gesagt, die direkte Verbindung zwischen dem Brünig und der Gemmi her, und zudem muß bemerkt werden, daß Krattigen noch gar keine Staatsstraße und Meschi nur eine Sackgasse von einer solchen hat. Abgesehen davon, daß die gegenwärtige Verbindung zwischen den Amtsbezirken Frutigen und Interlaken eine unvollständige und unrationelle ist und den jetzigen Zeitverhältnissen nicht entspricht, ist zu erwähnen, daß vor noch nicht langer Zeit Rutschungen stattgefunden haben, durch welche der Verkehr ein oder zwei Tage ganz unterbrochen wurde. Auch ist diese Verbindung zu schmal und zu lang. Alle die angeführten Umstände haben mich veranlaßt, das Mißverhältnis zu rügen. Ich muß noch auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission zurückkommen, welcher sagte, die Staatswirthschaftskommission stimme dem Grundsatz bei, mit der Bewilligung von Krediten für neue Straßen möglichst zurückhaltend zu sein. In einem Momente, wo allerorts Eisenbahnen subventionirt werden sollen, nachdem wir Oberländer die Ostwestbahn haben bauen, das Seeland, das Haslethal entsumpfen und die Furabahnen erstellen helfen, sagt nun, da es sich um eine Ausgabe von einigen tausend Franken handelt, mit der eine prächtige neue Straße erstellt werden könnte, die Staatswirthschaftskommission, man solle sich nicht in weitere Ausgaben einlassen, die Staatsfinanzen seien in Gefahr u. s. w., u. s. w. Und dieß in dem Augenblicke, da hier 2 Millionen, dort 2 Millionen und an einem dritten Orte 600,000 Franken verlangt werden. Was nützen uns die Eisenbahnen im Oberlande? wir haben ja keine Straßen! Ich glaube, es liege in der Natur der Sache, daß mit dem Fortschreiten der Eisenbahnen und deren Subventionirung auch die Korrektion und der Neubau von Straßen Schritt halten soll. Ich will keinen Abänderungsantrag stellen. Die Gemeinden Meschi und Krattigen werden später eine direkte Vorlage und ein bezügliches Gesuch an den Großen Rath richten, und ich behalte mir vor, dann bei diesem Anlasse auch noch einige Worte zu sprechen. Ich wollte indessen nicht ermangeln, das bestehende Mißverhältnis und die obwaltende Unbilligkeit zu konstatiren und zu rügen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Hoffstetter hat mich, wie es scheint, ganz unrichtig aufgefaßt. Die Staatswirthschaftskommission hat nicht den Grundsatz adoptirt, man solle mit der Erbauung neuer Straßen möglichst zurückhaltend sein. Laut Großrathsbeschuß vom 12. März 1868 sollen ja während einer Reihe von Jahren jährlich Fr. 300,000 für Straßenbauten und zwar auch für Straßenneubauten in's Budget aufgenommen werden. Daran will die Staatswirthschaftskommission nicht einen einzigen Rappen abmarkten. Ich habe bloß bemerkt, die Staatswirthschaftskommission habe den Grundsatz adoptirt, der auch vom Herrn Vaudirektor befürwortet worden ist, daß man möglichst darauf bedacht sei, seine Kräfte nicht zu zersplittern, damit man nicht eine Menge neuer Straßen beginne,

aber keine vollenden könne oder doch erst nach einem Zeitraume von 6—10 Jahren, so daß, wenn der Bau zu Ende geführt ist, derjenige Theil, wo man angefangen hatte, wieder in Zerfall ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestatten Sie mir einige Worte der Erwiederung auf das Votum des Herrn Hoffstetter. Er hat uns verschiedene noch notwendige Straßenkorrektionen im Amtsbezirk Frutigen aufgezählt. Es ist jedoch in dieser Beziehung zu bemerken, daß in den letzten 10 Jahren im Amtsbezirk Frutigen denn doch auch etwas geschehen ist. So ist z. B. die Bühlsflugkorrektion, die circa Fr. 50,000 kostete, ausgeführt worden. Auch seither sind kleinere Korrektionen gemacht worden, so bei Kandersteg und Egrißwand. Im Emdthal ist ferner auf eine ziemliche Ausdehnung eine Korrektion gemacht worden, die sehr wohlthätig ist. Ich mache ferner auf die vor 10 bis 15 Jahren ausgeführte Korrektion des sog. Mühlenstuges aufmerksam, sowie darauf, daß vom Emdthal nach Meschi eine Straße gebaut wurde, welche später der Staat zum Unterhalt übernahm. Allerdings bleiben nun noch verschiedene Korrektionen im Amtsbezirk Frutigen auszuführen, und Herr Hoffstetter hat sogar eine Hauptstraße vergessen, nämlich die Adelbodenstraße, die wahrscheinlich auf Fr. 300,000 wird zu stehen kommen und auf deren Ausführung namentlich die Gemeinde Adelboden dringt. Es ist aber rein unmöglich, allen Bedürfnissen auf einmal zu begegnen, und man muß daher eines nach dem andern zu befriedigen suchen. Dieß geschieht auch in Wirklichkeit, man muß sich aber dabei an einen bestimmten Grundsatz halten, und es können selbst Sympathien, die man etwa hat, nicht in Betracht kommen. Herr Hoffstetter sagte, die Gemeinde Meschi habe ein Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages eingereicht und später eine neue Vorlage gemacht, seither habe man aber nichts von der Sache gehört. Ich kann nicht begreifen, wie Herr Hoffstetter dieß sagen konnte. Er hat sich ja selbst auf die Vaudirektion verfügt, man hat ihm Abschriften von den Berichten der Beamten gegeben, und ich habe ihn persönlich mit den obwaltenden Verhältnissen genau vertraut gemacht und ihm die Gründe angegeben, warum einstweilen dem Wunsche der Gemeinde Meschi nicht entsprochen werden könne. Herr Hoffstetter setzt den guten Willen der Behörde in Zweifel, indem er sagte, wenn sie guten Willen hätte, so hätte man mehr thun können. Wenn die betreffende Straße nur einen Staatsbeitrag von einigen tausend Franken erforderte, so hätte man sie vielleicht auf das Tableau aufnehmen können. Allein es handelt sich hier um einen sehr erheblichen Staatsbeitrag, und wenn man gleichwohl einen Theil davon ins Tableau aufgenommen hätte, so wäre dieß im Widerspruch gestanden mit dem System, wie es die Regierungsbehörden durchführen möchten, nämlich nicht zu viele Verbindlichkeiten auf einmal einzugehen, damit man ihnen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes begegnen kann. Die Gemeinden, welche später an die Reihe kommen, haben dann die Vortheile dieses Systems auch zu genießen. Die Behauptung, es fehle am guten Willen der Behörden, ist für die Vaudirektion sehr bemühend, und ich hätte diesen Ausdruck von Herrn Hoffstetter um so weniger erwartet, als ich ihm selber erklärt habe, daß ich alle Sympathie für die Meschi-Leiszig-Straße habe und es mich in hohem Maße freuen werde, wenn einmal der Beitrag bewilligt werden könne. Ich gebe nämlich zu, daß diese Straße für den Fremdenverkehr von großem Nutzen und für die Gemeinden Meschi, Krattigen und Leiszig sehr wohlthätig sein wird. Was aber die Vergleichung mit der Gunten-Merligen-Straße betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier darum handelt, einer Kirchgemeinde, die noch keine Staatsstraße besitzt, eine solche zu verschaffen, und daß daher ein solches Unternehmen in den Vordergrund gestellt zu werden verdient gegenüber einem andern in einer Kirchgemeinde, die, wie Meschi,

bereits eine Staatsstraße hat. Das Gesetz sagt nämlich, daß die Kirchgemeinden Anspruch haben auf eine Staatsstraße zur Verbindung entweder mit einer andern Kirchgemeinde oder mit einer Landstraße. Eine solche Straße ist auf Aeschi gebaut worden und somit die gesetzliche Bestimmung in Bezug auf diese Gemeinde vollständig erfüllt. Kann man aber noch weiter gehen, so wird es sicher Niemanden mehr freuen, als den Baudirektor selbst, der für diese Straße große Sympathie hat.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden vom Großen Rathe genehmigt.

3) Zweisimmen = Saanen = Straße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

a. Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für den Bau eines großen Viadukts mit gedecktem Oberbau von Holz, in einer Länge von circa 200' und einer Höhe von 83' über der Sohle des großen Simmengrabens, auf der Zweisimmen-Saanen-Straße, welcher Bau auf Fr. 45,000 veranschlagt ist, wird genehmigt.

b. Dieser Bau ist beförderlich an die Hand zu nehmen und bis im Sommer 1872 auszuführen.

Herr Berichtstatter des Regierungsrathes. Schon anlässlich der Behandlung des Tableau's über die Vertheilung der Kreditsumme von Fr. 300,000 pro 1871 hat Ihnen der Berichtstatter mitgetheilt, daß es sich auf der Zweisimmen-Saanen-Straße um einen Neubau von bedeutendem Umfange, um den Bau eines Viadukts über den sog. Simmengraben handle. Wie bereits angedeutet, mußte daselbst vor ungefähr 7 Jahren eine Nothbrücke aus Holz erstellt werden, um den Verkehr zu sichern, indem die alte steinerne Brücke wegen der Mangelhaftigkeit des Baumaterials und der vorhandenen ungünstigen Verhältnisse abgetragen werden mußte. Die Baudirektion ließ in erster Linie ein Projekt für einen Viadukt mit steinernen Widerlagern und mit eisernen Pfeilern und eisernem Oberbau aufnehmen. Dieses Projekt ist an und für sich zweckmäßig, im Vergleich zu den dortigen Lokalitäten aber sehr kostspielig, indem der Bau auf Fr. 78,000 zu stehen käme. Die Baudirektion ließ daher noch ein Projekt für einen Bau mit hölzernem, gedecktem Oberbau aufnehmen. Nach diesem Projekte würde in einer Höhe von 83' über dem Simmengraben eine 200' lange gedeckte hölzerne Brücke erstellt werden. Die Kosten dieses Baues werden auf Franken 45,000 berechnet, was gegenüber dem ersten Projekte eine Ersparniß von Fr. 33,000 ergibt. Schon diese Kostenersparniß spricht für die Wahl des zweiten Projektes. Wenn man zwar die Unterhaltungskosten für den eisernen Bau kapitalisirt, so stellt sich das Verhältniß für denselben um Fr. 4,000 günstiger, als für eine hölzerne Brücke. Zieht man aber auch diese Summe von den Fr. 33,000 ab, so ergibt sich immerhin eine Kostendifferenz von Fr. 29,000, welche Summe so erheblich ist, daß dem Bau eines gedeckten hölzernen Viaduktes der Vorzug gegeben werden muß. Dazu kommt noch der Umstand, daß für solche Bauten das Eisen in jüngster Zeit ziemlich im Preise gestiegen ist, und zwar in Folge der großen Zerstörungen von Brücken in Frankreich, deren Herstellung nun eine vermehrte Nachfrage nach Eisenmaterial veranlaßt. Die Kosten-summe für einen eisernen Viadukt würde daher vermuthlich noch größer ausfallen, als sie hier angenommen ist. Es ist im Weiteren zu erwähnen, daß das Baulokal sich in einer sehr entfernten Gegend befindet und das Eisen auf eine große

Distanz auf gewöhnlichen Straßen geführt werden müßte. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Bau in einer ziemlich holzreichen Gegend erstellt wird, wo es fast auffallen müßte, wenn man einen eisernen Bau ausführen würde. Schließlich ist als ein Vortheil des zweiten Projektes auch zu erwähnen, daß es in dieser isolirten Gegend wünschenswerth ist, ein Schutzmittel gegen ungünstige Witterung zu haben. Der Bau kommt in die Nähe der sog. Saanenmöser, wo große Schneemassen fallen, und es wird dem reisenden Publikum sicher angenehm sein, hier einen geschützten Bau benutzen zu können. Der Bau soll noch in diesem Sommer begonnen, die Widerlager bis im Herbst ausgeführt und der ganze Viadukt im nächsten Jahre vollendet werden. Auf dem vorhin genehmigten Straßentableau ist eine Summe von Fr. 17,000 für diesen Bau aufgenommen. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache die Anträge des Regierungsrathes.

4) Develier = Bourrignon = Echolis = Straße.

Die Anträge des Regierungsrathes gehen dahin:

a. Nach Mitgabe des bereits angenommenen Projektes mit den seither angebrachten Modifikationen werden an die Kosten des Neubaus der Develier-Bourrignon-Echolis-Straße folgende Staatsbeiträge bewilligt:

der Einwohnergemeinde Develier	Fr. 26,000
" " Bourrignon	" 36,300

Zusammen Fr. 62,300

Die Ausbezahlung dieser Beiträge richtet sich jeweilen nach dem Stande der ausgeführten Arbeiten, namentlich aber nach den Kreditverhältnissen und Budgetansätzen.

b. Die Ausführung dieses Straßenbaues soll kunstgerecht, solid und nach den Vorschriften der Baudirektion geschehen.

c. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung und Vollendung des Baues ist diese neue Straße vom Staate zum Unterhalt zu übernehmen.

Herr Berichtstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat bereits unterm 17. Mai 1869 die Pläne für Erstellung einer Straße von Develier nach Bourrignon und Echolis und von Pleigne nach Bourrignon genehmigt. Es handelte sich hier gewissermaßen um ein Straßennetz, welches für verschiedene Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg von großer Wichtigkeit ist. Die Gemeinde Bourrignon gehört zu denjenigen Kirchgemeinden, welche noch keine Staatsstraße besitzen und nach dem Gesetze eine solche beanspruchen können. Bourrignon hat bereits seit 20 Jahren an diesem Projekte laborirt, das aber, soweit es wenigstens die Vorarbeiten betrifft, erst in jüngster Zeit zu einem Abschlusse gelangt ist. Die Gemeinde Bourrignon hat sich mit den Gemeinden Pleigne und Develier verständigt, um eine solche Verbindung zu erhalten, und vor circa 2 Jahren sind sie mit dem Gesuche eingelangt, es möchte ein Staatsbeitrag an diese Straße bewilligt werden. Damals konnte aber in das Gesuch noch nicht eingetreten werden, jedoch waren die Umstände derart, daß es wünschenswerth erschien, wenigstens vorläufig die Pläne genehmigen zu lassen. Schon voriges Jahr war der Bau in dem Kredit-tableau für Straßenbauten enthalten, allein es zeigten sich Anstände, welche das Unternehmen auf eine andere Grundlage brachten. Die Gemeinde Pleigne ist nämlich rückgängig geworden, obwohl sie früher den Beschluß gefaßt hatte, einen

Beitrag an den Bau zu leisten, und obwohl sie auch bei dem Kollektionsgesuch partizipirt hatte. Es entstand nun die Frage, ob die Gemeinden Develier und Bourrignon den Bau, mit Weglassung der Zweiglinie nach Pleigne, gemeinschaftlich ausführen wollen. Die beiden Gemeinden haben sich in der That dahin verständigt, ja die Gemeinde Bourrignon ist nach Genehmigung der Pläne durch den Großen Rath bereits vor einem Jahre, in Betracht der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Straße, im Bau vorgegangen und hat ein Stück der Straße in Ausführung genommen. Die Baudirektion mußte den Gemeinden erklären, daß sie die Bewilligung eines Staatsbeitrages nicht befürworten könne, bis eine bestimmte Kollektiverklärung von Seite der Gemeinden Bourrignon und Develier eingelangt sei, durch welche sie sich zur Ausführung des Baues gegen einen bestimmten Staatsbeitrag verpflichten. Dabei wurde in Betracht gezogen, daß, wenn das Straßenstück bei Develier korrigirt wird, dann auch der Verkehr zwischen Delsberg und Bruntrut wesentlich erleichtert wird. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde ein etwas höherer Staatsbeitrag (44%) für dieses Straßenstück in Aussicht genommen, als für die übrigen Sektionen, für welche der Beitrag auf einen Drittheil der Kosten festgesetzt wurde. Die Gemeinden haben nämlich erklärt, daß sie, wenn sie für das Straßenstück bei Develier einen Staatsbeitrag von 44% der Kosten erhalten, die übrigen Sektionen mit einem solchen von $\frac{1}{3}$ ausführen wollen. Vor Kurzem ist nun von Seite der Gemeinden Develier und Bourrignon die Erklärung zur Ausführung des Unternehmens mit einem Staatsbeitrag im genannten Verhältnisse eingelangt, und zwar in rechtsgültiger Form, wie sie von Seite der Baudirektion verlangt wurde. Die Gesamtkosten des Unternehmens gestalten sich, wie folgt:

Sektion.	Länge.	Kosten.
I. Develier dessous-Develier dessus-Straße	6,747'	Fr. 42,920. 95
II. Develier dessus-Bourrignon-Straße	6,000'	" 21,326. 90
III. " " " "	8,048'	" 29,796. —
IV. " " " "	9,978'	" 20,925. 45
— Bourrignon-Moulin-Straße	6,710'	" 23,763. 30
II. Moulin de Bourrignon-Scholis-Straße	6,547'	" 34,319. 72
	44,030'	Fr. 173,052. 32

Nach der eingefandten Kollektiverklärung würde Develier die Sektionen I. und II. und Bourrignon die ganze übrige Strecke ausführen. Der Staatsbeitrag würde demnach sich in folgender Weise auf die beiden Gemeinden vertheilen:

Develier, Länge 12,747':	
Sekt. I. Fr. 42,920. 95. Beitrag von 44% = Fr. 18,885. 20.	
" II. " 21,326. 90. " " $\frac{1}{3}$ = " 7,108. 97.	
	Fr. 25,994. 17.

Bourrignon, Länge 31,283':
4 Sektionen, Fr. 108,804. 47. Beitrag von $\frac{1}{3}$ = Fr. 36,268. 16 Rp.

Im Ganzen würde sich also der Staatsbeitrag auf rund Fr. 62,300 belaufen, wovon Develier Fr. 26,000 und Bourrignon Fr. 36,300 erhalten würde. Als erste Abschlagszahlung ist auf das Straßenbautableau pro 1871 eine Summe von Fr. 8,000 aufgenommen worden. Auch hier zeigt es sich also, wie wichtig es ist, an dem Grundsatz festzuhalten, daß nicht zu viele Bauten auf einmal auf das Tableau gesetzt werden. Wenn auch die Gemeinden in 2–3 Jahren den Bau ausgeführt haben, werden sie gleichwohl noch einige Jahre warten müssen, bevor ihnen der ganze Staatsbeitrag ausbezahlt werden kann. Hätte man aber noch mehr Bauten auf das Tableau genommen, so würden sich die Zahlungen noch auf viel längere Zeit erstrecken. Der Regierungsrath empfiehlt die Bewilligung des genannten Staatsbeitrages. Die betreffenden Pläne sind, wie bereits bemerkt, schon vor 2 Jahren vom Großen Rathe genehmigt worden, und es tritt nun bloß die Modifikation ein, daß die Abzweigung nach Pleigne aus dem Projekt wegfällt. An die Bewilligung des Staatsbei-

trages sind die gewöhnlichen Bedingungen geknüpft, daß die Ausführung des Straßenbaues solid und kunstgerecht und nach den Vorschriften der Baudirektion zu geschehen habe, und daß nach vorschriftmäßiger Ausführung und Vollendung des Baues die neue Straße vom Staate zum Unterhalt übernommen werden soll.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Decrets-Entwurf

über

die Korrektion der Aare zwischen Thun und Uttigen nebst Verlegung der Zulgausmündung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung

- 1) daß der verwilderte und unregelmäßige Zustand der Aare von der Thunallmend bis gegen Uttigen, sammt der Zulgausmündung, fortwährend das anstoßende Land und selbst die Eisenbahn Bern-Thun bedroht, so daß eine durchgreifende Regulirung des Flußbettes und eine gleichzeitige Verlegung der Zulgausmündung nothwendig geworden ist;
- 2) daß die theilhaftigen Grundeigenthümer, namentlich die Bürgergemeinden Heimberg, Uetendorf und Uttigen, sowie die Centralbahngesellschaft, die Anhandnahme der Korrektion verlangen, deren Dringlichkeit der Regierungsrath mit Beschluß vom 28. September 1870 ausgesprochen hat;
- 3) daß das Projekt für diese Korrektion öffentlich aufgelegt und als solches von keiner Seite beanstandet worden ist und daß die von den theilhaftigen Grundeigenthümern und der Centralbahngesellschaft angenommenen Statuten unterm 13. April abhin bereits die regierungsräthliche Sanction erhalten haben;

auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten und des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Der Staat leistet an das Unternehmen der Aarekorrektion zwischen Thun und Uttigen nebst Verlegung der Zulgausmündung einen Beitrag, welcher einem Drittheile der Kosten gleichkommt.

§ 2.

Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages soll sich nach den jeweiligen Budgetansätzen richten, und es haben die Eigenthümer des theilhaftigen Landes und der Eisenbahn dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Geldmittel nach den Bedürfnissen des Unternehmens immer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Der Staat übernimmt die Kosten der technischen Oberleitung und Oberaufsicht der Korrektion.

§ 4.

Der Regierungsrath setzt den Ausführungsplan fest, be-

stimmt die Reihenfolge der Arbeiten und ordnet Alles an, was zur Einleitung und Ausführung des Unternehmens nothwendig ist.

§ 5.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das zur Ausführung des Planes erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmers zu expropriiren.

§ 6.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und erlischt mit der Vollendung des Unternehmens und der Abtragung aller Kosten.

Obiger Dekretsentwurf wird dem Lit. Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 19. Mai 1871.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
F. Kilian.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

Bern, den 22. Mai 1871.

(Folgen die Unterschriften.)

Kilian, Vaudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor ich über den vorliegenden Dekretsentwurf betreffend die Korrektion der Aare zwischen Thun und Uttigen nebst Verlegung der Zulgausmündung Bericht erstatte, wird es angemessen sein, Ihnen über die geschichtlichen Vorgänge in dieser Angelegenheit einige Auskunft zu ertheilen. Wohl Viele von den Mitgliedern dieser Versammlung haben bereits Gelegenheit gehabt, den Zustand dieser Flußstrecke zwischen Thun und Uttigen wahrzunehmen, welche wirklich ein trostloses Bild darbietet. Schon wenn man auf der Eisenbahn von Bern nach Thun reist, kann man sich überzeugen, in welchem chaotischen Zustande sich diese Flußstrecke befindet. Es ist kein regelmäßiges Bett, keine gehörige Eindämmung vorhanden, sondern der Ninnjal der Aare vertheilt sich in viele Arme und hat eine Menge Reisgründe und Geschiebsablagerungen. Dieser Zustand wurde hauptsächlich durch die sehr ungünstige Ausmündung der Zulg in die Aare herbeigeführt. Die Zulg, ein sehr reißendes und eine Menge Geschiebe führendes Wildwasser, das beim Hochwasserstande per Sekunde eine Wassermenge von 3—4000 c' führt, mündet unter sehr ungünstigen Verhältnissen in die Aare aus. Die Ausmündung findet nämlich in einem rechten Winkel statt und zwar gerade einem nicht sehr widerstandsfähigen Uferlande gegenüber. Die Zulg hat einen ganz bedeutenden Geschiebskegel in die Aare gebildet, der sich stets vergrößert, in Folge dessen das linksseitige Aaruser immer mehr zurücktritt und der Aarlauf die Form eines großen Bogens angenommen hat. Auf dem linken Ufer befindet sich nämlich der Zulgausmündung gegenüber das sog. Kandergrien, wo die Kander vor ihrer Ableitung in den Thunersee sich mit der Aare vereinigte. Das Uferland besteht daher meist aus leichtern Geschiebsmassen und besitzt deshalb eine sehr geringe Widerstandsfähigkeit gegenüber den Einwirkungen des vorgeschobenen Geschiebskegels der Zulg. Aus diesen Verhältnissen ging ein weiterer Uebelstand hervor, der namentlich das rechte Aaruser betrifft, das von der Gemeinde Heimberg zu unterhalten ist. Je mehr nämlich der Geschiebskegel der Zulg sich nach links drängte, desto größer wurde der Rückprall der Aare nach dem rechten Ufer. Es lag deshalb der Gemeinde Heimberg seit vielen Jahren eine bedeutende Schwellenpflicht ob, der sie nur mit großen Anstrengungen Genüge leisten konnte. Auch die Gemeinde Uetendorf hat wesentlich unter dem gegenwärtigen Zustande gelitten. Ebenso die Centralbahngesellschaft,

welche in den letzten Jahren bei der Eisenbahnstation Uttigen erhebliche Arbeiten hat machen müssen, um die Bahn vor Uferbrüchen und Wegschwemmungen zu sichern. Auch gegenüber der Zulgausmündung ist die Bahnlinie durch das stete Zurückdrängen der Aare infolge der Zunahme des Geschiebskegels der Zulg bedroht. Endlich hat auch die Gemeinde Uttigen ein großes Interesse an der Korrektion des Aarelaufes, da sie längs der Bahn einen ziemlich großen Streifen Land besitzt. Seit einer Reihe von Jahren schon suchte man das Uebel durch Palliativmittel zu bekämpfen, obgleich es längst gerechtfertigt gewesen wäre, eine umfassende Korrektion an die Hand zu nehmen. Allein man mußte auch hier zuwarten, weil es nicht möglich war, mit den betreffenden Krediten allen Bedürfnissen im Wasserbau zu begegnen. Es ist im Kanton Bern überhaupt eine große Aufgabe der Staatsbehörde, den Uebelständen an unsern Gewässern zu begegnen. Wir haben in unserm Kanton eine eigenthümliche Musterkarte von Gewässern, und es ist die Behauptung sicher gerechtfertigt, daß in ganz Europa, ja vielleicht auf der ganzen Erde sich kein Land findet, das auf einer verhältnißmäßig so kleinen Fläche so verschiedenartige Gewässer hat. Wir haben größere und kleinere Seen, reißende Wildwasser und Bergbäche, kleinere und größere Flüsse, und überall sind bedeutende Arbeiten nöthig, bei denen der Staat theilweise nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses, theilweise nach Vorschrift der betreffenden Bestimmungen des Wasserbaugesetzes sich betheiligen muß. Dazu kommen noch die großen Wasserverheerungen, die umfangreiche Herstellungsarbeiten nothwendig machen, bei denen der Staat in wesentlichem Maße partizipiren muß. Nun reichen aber die Palliativmaßregeln, die bis dahin getroffen worden sind, um die Aareufer zwischen Thun und Uttigen zu sichern, nicht mehr hin, und es ist absolut nothwendig, daß hier eine systematische und gründliche Eindämmung und Korrektion der Aare nebst Verlegung der Zulgausmündung vorgenommen werde. Die interessirten Gemeinden und Privaten sind mit dem projektirten Unternehmen einverstanden, ja sie haben bereits seit einer Reihe von Jahren petitionirt, es möchte die Korrektion an die Hand genommen werden. Die Vaudirektion ging denn auch in der Sache vor und ließ vor Allem aus einen Situationsplan über das Aaregebiet zwischen Thun und Uttigen aufnehmen, da die in früheren Zeiten aufgenommenen Pläne wegen der mannigfachen Veränderungen der Ufer kein richtiges Bild mehr darboten. Gestützt auf diesen im Jahr 1867 aufgenommenen Plan wurde sodann ein Korrektionsprojekt entworfen und vorläufig dem Regierungsrathe vorgelegt. Das Projekt nimmt eine Korrektion in Aussicht, die sich auf eine Länge von 12,800' von der Thunerallmend bis zur Eisenbahnstation Uttigen erstreckt. Es ist hier im Großen Rathssaale ausgestellt, so daß die Mitglieder Gelegenheit hatten, davon Kenntniß zu nehmen. Was die Richtung der Korrektionslinie betrifft, so sind verschiedene Varianten möglich: Man kann eine gerade Linie oder auch eine Linie mit einem großen Bogen annehmen. Die erstere Linie hätte allerdings den Vortheil der geringern Länge, allein die Kosten würden sich dabei erheblich höher stellen, und da eine gerade Linie hier durchaus nicht geboten ist, so hat der Oberingenieur eine Linie mit einem großen Bogen vorgeschlagen. Man erwartet, diese Linie werde ihrem Zwecke vollständig entsprechen und es werden in Bezug auf den Unterhalt der Versicherungsbauten keine Uebelstände an den Tag treten. Für die Korrektion wurde eine Normalbreite von 130' angenommen, welche Breite bereits vor circa 10 Jahren vom Regierungsrathe als Normalbreite für die Aare festgestellt worden ist und nach neuern Untersuchungen den Verhältnissen vollkommen entspricht. Das Gefäll des neuen Flußlaufes wird circa 3‰ betragen. Eine wichtige Frage war in Betreff der Wahl des Eindämmungssystems zu entscheiden. Man hatte Kenntniß von Bausystemen an Flüssen in Bayern, die sich als sehr zweckmäßig erwiesen haben, und

es lohnte sich daher der Mühe, daß der Sprechende in Begleitung des Oberingenieurs diese Systeme in Augenschein nahm. Dieß geschah im vorigen Jahre, wo der Lech und die Wertach bereist wurden, zwei Flüsse in der Nähe von Augsburg. Das vorläufig in Aussicht genommene System ist nämlich das sog. Gumpenberg'sche Sinkwalzensystem ohne Ende. Diese Walzen sind aus Faschinen mit einem kreisförmigen Durchschnitt hergestellt; die äußere Umbüllung besteht aus Faschinen, das Innere aus Kies. Die Faschinen werden mit geglähtem Eisendraht umwunden und in die Flußtiefe gelegt. Man macht Kombinationen von 1—5 Sinkwalzen, die ohne Ende erstellt werden und sich, wenn der Fluß sich vertieft, in die Tiefe legen, so daß neue Walzen darauf angebracht werden können. Dieses System hat sich in Bayern an den genannten Flüssen und ebenso an einigen Flüssen in Württemberg bewährt. Es entstand nun die Frage, ob es auch im vorliegenden Falle angewendet werden solle. Nach reiflicher Prüfung gelangte man zu dem Resultate, es sei das Sinkwalzensystem nicht rein anzuwenden, sondern mit einer Steinabpflasterung in Verbindung zu bringen. Es werden daher die Sinkwalzen gleichsam als Fundament gebraucht werden und auf dieselben eine Steinabpflasterung erstellt. Dieß ist das System, welches der Oberingenieur nach sorgfältiger Untersuchung vorgeschlagen hat. Was die Zulg betrifft, so muß diese auf eine Länge von 2730' verlegt werden, um eine günstigere Ausmündung in die Aare zu erhalten. Die neue Flußlinie wird unterhalb des jetzigen Schuttkegels zu liegen kommen, so daß die Zulg in einem spitzen Winkel in die Aare einmünden wird. Die Normalbreite der Zulg wurde zu 60' angenommen, eine Breite, die den Verhältnissen vollständig entspricht, was schon daraus hervorgeht, daß die Zulg nicht einmal bei Steffisburg diese Breite hat. Bei der Zulg wurde ein steinerner Bau mit einer Unterlage von Holz und Faschinen, also das gewöhnliche System, angenommen. Ob man hier vielleicht theilweise auch das Gumpenberg'sche Sinkwalzensystem anwenden kann, wird sich bei der Ausführung zeigen. Die Kosten der Korrektur sind für die Aare auf Fr. 309,000 und für die Zulg auf " 33,000

angeschlagen, was eine Gesamtkostensumme von Fr. 342,000 ergibt. Die Einheitspreise per Lauffuß sind ungefähr diejenigen, welche man bei der Markkorrektur im Haslethal angenommen hat. Sie entsprechen auch so ziemlich den Einheitspreisen an der Linthgewässerkorrektur im Kanton Glarus. Auf die einzelnen Abtheilungen des projektirten Unternehmens vertheilen sich die Kosten, mit Inbegriff von circa 20% für Unvorhergesehenes, wie folgt:

I. Aare.

1. Länge 5,000'.	Kosten Fr. 130,000,	per Lauffuß Fr. 26. —
2. " 4,000'.	" " 104,000	" " " 26. —
3. " 3,800'.	" " 75,000	" " " 19. 75
	12,800'.	Fr. 309,000 per Lauffuß Fr. 24. 15

II. Zulg.

Länge 2,730'. Kosten Fr. 33,000, per Lauffuß Fr. 12. 10
Es war nun auch die wichtige Frage zu untersuchen, wer sich an dem Unternehmen betheiligen solle. Man wußte, daß die Einwohnergemeinde Thun, die Bürgergemeinden Heimberg, Uetendorf und Uttigen, ferner einiges Privatland und in hohem Maße, wegen Gefährdung der Bahnlinie durch die Uferbrüche an der Aare, die Centralbahngesellschaft bei dem Unternehmen betheiligt sei. Man kam zu der Ueberzeugung, daß es am zweckmäßigsten sei, wenn das betheiligte Grundeigenthum $\frac{1}{3}$, die Centralbahngesellschaft $\frac{1}{3}$ und der Staat $\frac{1}{3}$ der Kosten übernehme. Zwar hat der Staat hier keine eigentliche Beitragspflicht, indessen hat er sich vom Standpunkte der öffentlichen und der wasserbaupolizeilichen Inte-

ressen stets an solchen Unternehmen mit einem Betrage betheiligt; so bei der Juragewässerkorrektur und bei der Korrektur der Aare im Oberhasle. Bei diesen Unternehmen übernahm der Staat einen Drittheil der Kosten, ohne daß er eigentlich als schwellenpflichtig betrachtet werden kann. Das Projekt wurde nun dem Regierungsrathe vorgelegt, um einen vorläufigen Beschluß zu provoziren. Einen solchen faßte der Regierungsrath denn auch unterm 28. September v. J., und es lautet derselbe, wie folgt:

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

auf angehörten Vortrag der Direktion der öffentlichen Bauten und

in Betracht:

- 1) Daß der Lauf der Aare zwischen Thun und Uttigen, in Verbindung mit der ungünstigen Ausmündung der Zulg, einen Zustand der Verwilderung herbeigeführt hat, welchem durch lokale Schutzbauten nicht mehr abgeholfen werden kann,
- 2) daß dieser Zustand und die immer weiter greifenden Zerstörungen eine durchgreifende Regulirung des Flußbettes und eine gleichzeitige Verlegung der Zulgausmündung erheischen,
- 3) daß die Dringlichkeit dieser Vorkehrungen auch von den Gemeinden und der Centralbahngesellschaft, deren Grundbesitz gefährdet ist, laut gemachten Eingaben anerkannt wird,
- 4) daß somit besondere und öffentliche Interessen die Beseitigung der obangeführten Uebelstände und Gefahren gebieten,

beschließt:

I. Die Eindämmung und Rektifikation der Aare zwischen Thun und Uttigen und die gleichzeitige Verlegung der Zulgausmündung werden als dringlich erklärt.

II. Ehe und bevor weitere Schlußnahmen erfolgen, soll den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über das vorliegende Projekt auszusprechen, zu welchem Zwecke dasselbe mit angemessenen Erläuterungen während 4 Wochen öffentlich aufzulegen ist.

Diesem Beschlusse entsprechend ist das Projekt nebst andern Aktenstücken während 4 Wochen in der Amtsschreiberei Thun öffentlich aufgelegt worden, so daß den betheiligten Gemeinden, Privaten und Korporationen Gelegenheit gegeben war, sich darüber auszusprechen. Es sind gegen das Projekt einzelne Einsprachen eingelangt, allein dieselben sind nicht solcher Natur, daß sie das Projekt beanstanden, sondern es handelt sich vielmehr um zivilrechtliche Ansprüche und einige Verwahrungen in Beziehung auf weitere Ausdehnung der Schwellenpflicht oder Benützung des Wassers des mit der Aare in Verbindung stehenden Kanals bei Uttigen. Es war ein erfreuliches Zeichen, daß nicht weitere Einsprachen gegen das Unternehmen einlangten. Die Baudirektion konnte sich hierauf mit der Aufstellung der Statuten befassen. Dieselben sind Ihnen gedruckt ausgetheilt worden, und ich halte es daher nicht für nothwendig, einläßlich darauf einzutreten. Es sind darin alle Bestimmungen berücksichtigt, die bei einem solchen Unternehmen zu berücksichtigen sind. Die Statuten bezeichnen die Ausdehnung der Korrektur genau, so daß hierüber kein Zweifel obwalten kann. Sie sprechen sich auch mit möglichster Genauigkeit darüber aus, wer bei dem Unternehmen als betheiligte anzusehen ist. Hinsichtlich der Tragung der Kosten enthalten die Statuten die Bestimmung, daß, wie bereits vorhin bemerkt, das betheiligte Grundeigenthum, die schweizerische Centralbahn und der Staat je einen Drittheil der Kosten zu übernehmen haben. Auch die Art und Weise der Ausmittlung der Kostenbetreffnisse des betheiligten Grundeigenthums

wird normirt. Es soll nämlich hierfür eine Schätzungskommission bestellt, nach Vollendung des Unternehmens aber eine neue Schätzung und eine neue, definitive Vertheilung der Kosten vorgenommen werden. Während der Ausführung des Unternehmens sollen die Betheiligten durch eine Kommission vertreten werden, welche die ökonomischen Verhältnisse des Unternehmens vorzubereiten hat, damit die Staatsbehörden nicht einseitig vorgehen. In dieser Kommission sollen die Betheiligten in einem gewissen Verhältniß zu ihrer Betheiligungssumme vertreten sein. Die Statuten enthalten ferner die Bestimmung, daß die Kostenbeiträge nach den Bedürfnissen des Unternehmens und im Verhältniß seines Vorrückens einbezahlt, daß die Streitigkeiten möglichst summarisch und rasch abgethan und hauptsächlich dem Regierungsrath zum Entscheide unterstellt werden sollen. Für den zukünftigen Unterhalt des Flußgebietes sind die absolut nöthigen Bestimmungen ebenfalls berücksichtigt, die Hauptsache wird jedoch in einem Reglement festgesetzt werden, welches, wo möglich, noch vor der gänzlichen Vollendung der Korrektion aufgestellt werden soll. Um den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich über die Statuten auszusprechen, sind dieselben öffentlich aufgelegt worden. Das Resultat dieser Bekanntmachung war ein sehr erfreuliches, indem keine Opposition einlangte. Das Direktorium der Centralbahn hat bloß gewisse Wünsche, denen man ohne großes Bedenken Rechnung tragen konnte, gegenüber den Staatsbehörden ausgesprochen. Diese Wünsche beziehen sich auf folgende Punkte: Zunächst wünschte das Direktorium, daß das ganze Unternehmen nur Einen Bezirk bilde und der Unterhalt ein gemeinschaftlicher sei, und daß in diesen Unterhalt auch ein Stück Uferversicherung falle, welches am rechtsseitigen Narufer oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Uttigen bereits anläßlich der Erbauung dieser Brücke von der Centralbahngesellschaft erstellt worden war. Dieses 800—900' lange Schwellenstück fällt allerdings in den Korrektionsplan, und es ist daher billig, daß der zukünftige Unterhalt dieses Stückes ein gemeinschaftlicher sei, indem, wenn es s. B. nicht von der Centralbahngesellschaft erstellt worden wäre, es nun auf Kosten des Korrektionsunternehmens ausgeführt werden müßte. Ein weiterer Wunsch ging dahin, daß das Beitragsverhältniß an dem zukünftigen Unterhalt nicht in den Statuten bestimmt werden möchte, indem es zweckmäßiger sei, hierüber in das später aufzustellende Reglement die nöthigen Vorschriften aufzunehmen. Nun hat allerdings die Baudirektion, auf gewisse ihr gemachte Andeutungen hin, im § 9 ihres Statutenentwurfes eine Bestimmung aufgenommen, durch welche das Betheilungsverhältniß der Centralbahngesellschaft an dem zukünftigen Unterhalte bereits festgestellt worden wäre, die Direktion hat aber durchaus kein Bedenken, diese Bestimmung fallen zu lassen, um später im Reglemente das Nöthige festzusetzen. Das Direktorium der Centralbahngesellschaft hat auch verlangt, es möchte auf eine gehörige Vertretung der Betheiligten bei dem zukünftigen Unterhalte Rücksicht genommen werden, damit die Regulirung dieses Verhältnisses nicht etwa den Gemeinden allein überlassen bleibe. Auch dieser Punkt konnte unbedenklich zugegeben werden; denn da die Centralbahngesellschaft ein großes Interesse an der Erhaltung der neuen Flußlinie hat, so wird sie sicher auch dafür sorgen, daß der Unterhalt nicht vernachlässigt werde. Endlich sprach die Centralbahngesellschaft den Wunsch aus, es möchte die in den Statuten auf sechs Jahre angenommene Bauzeit möglichst abgekürzt werden, und zwar namentlich mit Rücksicht darauf, daß bei Wassergrößen die Uferlinie bei der Station Uttigen stets gefährdet ist. Hierauf bezüglich wurde dem Direktorium der Centralbahn geantwortet, daß eine möglichst rasche Ausführung der Korrektion allerdings auch im Wunsche der Staatsbehörden liege, daß es aber unmöglich sei, die Vollendungszeit des Unternehmens zu bestimmen, weil dieselbe von Faktoren abhängig sei, die mit den Effekten der Korrektion in Verbindung

stehen. Man könne nicht zum Voraus bestimmen, welchen Einfluß der Leitkanal haben, in welcher Weise sich das Flußbett ausbilden werde u. s. w. Daß aber auch die Staatsbehörden wünschen, daß das Unternehmen möglichst rasch zu Ende geführt werde, gehe schon daraus hervor, daß man die Bauzeit auf „längstens“ sechs Jahre festgesetzt habe. Damit erklärte sich das Direktorium für befriedigt. Es hatte zwar anfänglich die Bemerkung gemacht, man müthe der Centralbahngesellschaft zu viel zu, wenn man von ihr eine Betheiligung von $\frac{1}{3}$ der Kosten verlange, man konnte aber den Nachweis leisten, daß, wenn der gegenwärtige Zustand an der Aare fortbauerte, die Centralbahngesellschaft genöthigt wäre, Unterhaltungsarbeiten zu machen, die schließlich so hoch zu stehen kommen würden, wie der Beitrag von $\frac{1}{3}$, der vorläufig auf Fr. 114,000 veranschlagt ist. Ein langes Markten mit der Centralbahngesellschaft war übrigens nicht nöthig, und es muß ihr Vorgehen in der ganzen Angelegenheit als ein loyales bezeichnet werden. Obwohl die Unterhandlungen einige Zeit in Anspruch nahmen, waren sie doch nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden. Ueberhaupt ist das Unternehmen nun in Bezug auf seine Verarbeiten in ein Stadium gelangt, daß die Bauten hoffentlich noch im künftigen Herbst begonnen werden können. Es sind zwar noch einige Vorarbeiten nöthig: so hat noch die Ausmittlung der Kostenbeträgnisse, resp. die Schätzung des betheiligten Landes stattzufinden, ferner müssen die Pläne vom Regierungsrathe definitiv genehmigt, ein Vorschriftenheft für die Bauten aufgestellt werden u. s. w. — Dieß sind die geschichtlichen Verhältnisse zum vorliegenden Dekretsentwurf. Ueber diesen selbst glaube ich mich kurz fassen zu können. Die Hauptbestimmung findet sich im § 1 und betrifft den zu bewilligenden Staatsbeitrag. Wie bereits erwähnt, ist als Staatsbeitrag $\frac{1}{3}$ der Kosten angenommen worden. Die Summe ist, analog mit den Dekreten über die Juragewässerkorrektion und die Haslethalentsumpfung, in der Vorlage nicht bestimmt ausgedrückt. Würden die Ausführungskosten die Devissumme von Fr. 342,000 erreichen, so würde der Staatsbeitrag Fr. 114,000 betragen, würde aber die Devissumme nicht erreicht oder überschritten werden, so würde der Staatsbeitrag entsprechend erniedrigt oder erhöht werden. Der § 2 bestimmt, daß die Ausbezahlung des Staatsbeitrages sich nach den jeweiligen Budgetansätzen richten soll und daß die Eigenthümer des betheiligten Landes und der Eisenbahn dafür zu sorgen haben, daß die erforderlichen Geldmittel nach den Bedürfnissen des Unternehmens immer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Bestimmung des § 3, wonach der Staat die Kosten der technischen Oberleitung und Oberaufsicht der Korrektion übernimmt, ist bereits in den Statuten enthalten und stützt sich übrigens auf eine Vorschrift des Wasserbaugesetzes. Der § 4 bestimmt, daß der Regierungsrath den Ausführungsplan festsetze, die Reihenfolge der Arbeiten bestimme und Alles anordne, was zur Einleitung und Ausführung des Unternehmens nothwendig ist. Der § 5 ermächtigt den Regierungsrath, das zur Ausführung des Planes erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmers zu expropriiren. Die Aufnahme dieser Bestimmung ins Dekret wäre, streng genommen, nicht nothwendig, da bereits im Wasserbaugesetz zwei sachbezügliche Bestimmungen enthalten sind. In dessen glaubte man, diese Vorschrift hier der Vollständigkeit wegen aufnehmen zu sollen. Endlich soll nach § 6 das Dekret sofort in Kraft treten und mit der Vollendung des Unternehmens und der Abtragung aller Kosten erlöschen. Dieß sind in Kürze die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets. Dasselbe basirt sich hauptsächlich auf die von den Betheiligten einstimmig angenommenen Statuten, auf einzelne Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und auf den Beschluß des Regierungsrathes vom 28. September 1870, durch welchen die Aarekorrektion zwischen Thun und Uttigen als ein Werk der Dringlichkeit bezeichnet worden ist. Es war nicht nothwendig, ins

Dekret weitere Bestimmungen aufzunehmen, da die Statuten Alles enthalten, was in Bezug auf die Dekonomie und die Durchführung des Unternehmens notwendig ist. Der Regierungsrath empfiehlt die Annahme des Dekrets, dessen Berathung in globo ich vorschlage.

Das Dekret wird ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Zweiter Bericht

über

außerordentliche Ausgaben in den Jahren 1870 und 1871 und über die Deckung derselben.

Dieser Bericht lautet, wie folgt:

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

Sie haben dem Großen Rathe unter'm 24. November 1870 einen ersten Bericht über die durch die Grenzbesetzung vom Jahre 1870 verursachten Ausgaben und die zur Bestreitung derselben getroffenen Maßnahmen vorgelegt, nach welchem die Kosten der Grenzbesetzung und der durch dieselbe veranlassten außerordentlichen Anschaffungen auf Fr. 592,540 veranschlagt wurden. Indessen waren damals weder diese Ausgaben mit etwelcher Genauigkeit zu bestimmen, noch die Hülfsmittel zur Deckung derselben annähernd zu schätzen und Sie haben deshalb dazumal keine Anträge über die Deckung des voraussichtlichen Ausfalls vorgelegt, sondern diese Anträge für die erste Sitzung des Großen Rathes im Jahre 1871 in Aussicht gestellt.

Unterdessen sind zu den Ausgaben, welche durch die Grenzbesetzung vom Jahre 1870 herbeigeführt wurden, noch andere außerordentliche Ausgaben gekommen, veranlaßt durch die Wasserverheerungen vom 26. Oktober und 1. November 1870 und durch die Kriegereignisse, welche im Anfang dieses Jahres an der französisch-schweizerischen Grenze stattfanden und neue Truppenaufgebote zur Folge hatten.

Der gegenwärtige Bericht hat nun auch diese weiteren außerordentlichen Ausgaben und die Deckung derselben in Betracht zu ziehen.

I. Außerordentliche Ausgaben.

A. Außerordentliche Militärausgaben vom Jahr 1870.

Die Ausgaben sind, mit Ausnahme von Kleiderlieferungen, welche beim Abschluß der Rechnung pro 1870 noch nicht effectuirt waren, vollständig in die Staatsrechnung für das Jahr 1870 aufgenommen. Es stehen zwar noch einige kleinere Einnahmen- und Ausgabenposten aus, die sich jedoch gegenseitig ziemlich decken werden, und deshalb in der Rechnung der ordentlichen Militärausgaben für das Jahr 1871 verrechnet werden können, ohne das Resultat derselben wesentlich zu ändern.

Die hier in Rechnung zu bringenden Kosten betragen:

a. Verrechnete Kosten.

	I. Verwaltung.		Einnahmen.		Ausgaben.	
	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
1) Büroaufkosten der Militärdirection	—	—	—	—	927	95
2) Büroaufkosten des Kriegskommissärs	—	—	—	—	3,228	97
3) Büroaufkosten der Zeughausverwaltung	—	—	—	—	213	44
4) Verschiedene Verwaltungskosten	—	—	—	—	2,800	23
	—	—	—	—	7,170	59

II. Truppen.

	Einnahmen.		Ausgaben.	
	Fr.	St.	Fr.	St.
1) Sold und Verpflegung	25,612	61	61,728	77
2) Pferdemiethen	—	—	94,352	40
3) Pferdeverpflegung	—	—	2,507	16
4) Pferdeabschätzung	—	—	618	—
5) Pforten	—	—	58,175	90
6) Fuhrungen	—	—	92	85
7) Verschiedenes	—	—	8,640	97
	25,612	61	226,116	05

III. Kleidungsanschaffungen.

1) Käppihüte	—	—	9,600	—
2) Waffenröcke	—	—	42,672	—
3) Hosen	—	—	35,525	—
4) Reitshosen	—	—	14,993	50
5) Kamaschen	—	—	4,524	—
6) Kapüte	—	—	13,604	75
7) Reitmäntel	—	—	—	—
8) Verschiedene Kleider u. Ausrüstungen:				
a. Schuhe	—	—	6,022	50
b. Halsbinden	—	—	1,250	—
c. Garnitur	—	—	824	05
d. Habersäcke	—	—	4,082	50
e. Bußsäcke	—	—	2,750	—
f. Verschiedene Ausrüstungen	—	—	2,215	40
g. Brodsäcke	—	—	12,000	—
	—	—	150,063	70

IV. Kriegsmaterial.

1) Anschaffungen:

a. Geschütze	17	—	205	80
b. Fuhrwerke	—	—	13,978	25
c. Handfeuerwaffen	—	—	1,650	—
d. Schlagwaffen	—	—	—	—
e. Waffenbestandtheile	—	—	5,977	20
f. Lederzeug für Truppen	—	—	2,009	—
g. Reitzeuge und Pferdegeschirr	—	—	14,617	90
h. Verschiedene Ausrüstungen	—	—	2,760	70
i. Feld- und Lagergeräthe	—	—	13,095	10
k. Munition	—	—	24,000	—
	17	—	78,293	95

2) Unterhalt und Transport:

a. Unterhalt und Reparaturen	—	—	5,671	50
b. Transport	335	25	7,680	83
c. Verschiedenes	—	—	216	—
	335	25	13,568	33

I. Verwaltung	—	—	7,170	59
II. Truppen	25,612	61	226,116	05
III. Kleidungsanschaffungen	—	—	150,063	70
IV. Kriegsmaterial:				
1) Anschaffungen	17	—	78,293	95
2) Unterhalt und Transport	335	25	13,568	33
	25,964	86	475,212	62
Reinausgaben	449,247	76	—	—
	475,212	62	475,212	62

b. A u s s t ä n d e.

Für das Jahr 1871 bleiben noch folgende außerordentliche Anschaffungen zu bezahlen und zu verrechnen: Fr. St.

1) Kapüte: Lieferung von 3750 Kapüten	102,600 —
Anfertigung von 500 Kapüten	3,000 —
2) Reitmäntel: Lieferung von 180 Reitmänteln	7,830 —
3) Wolldecken: Lieferung von 2000 Wolldecken	21,000 —

Summa Ausstände 134,430 —

a. Verrechnete Kosten	449,247 76
b. Ausstände	134,430 —

Summa: Außerordentliche Militärausgaben 583,677 76

B. Grenzbesetzung vom Jahr 1871.

Für den Grenzbesetzungsdienst vom Jahr 1871 wurden von den Truppen des Kantons Bern die Bataillone Nr. 67, 69, 1, 16, 18 und 58, die Sappeurkompagnie Nr. 5 und die Paratrainkompagnie Nr. 78 in Dienst berufen. Die Direktion des Militärs veranschlagte die Ausgaben zu Fr. 65,000, und der Regierungsrath bewilligte am 28. Jänner 1871, unter Vorbehalt der spätern Genehmigung durch den Großen Rath, eine provisorische Kreditübertragung von 65,000 Fr. ab dem Budgetkredite IV., H, 3, Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges, auf die Rubrik IV, N, Grenzbesetzung, welche für die Verrechnung der Kosten der Grenzbesetzung vom Jahr 1871 eröffnet wurde. Bis zum 20. Mai 1871 betragen die Einnahmen und Ausgaben für die Grenzbesetzung vom Jahr 1871:

	Einnahmen.	Fr.	St.	Ausgaben.	Fr.	St.
1) Sold und Verpflegung der Truppen	—	—	—	15,910	65	
2) Pferdmiethe	5,562	—	—	17,886	60	
3) Pferdeverpflegung	—	—	—	6	90	
4) Pferdeentschädigung	—	—	—	393	50	
5) Fuhrleistungen	—	—	—	5,627	84	
6) Transport von Kriegsmaterial	—	—	—	—	—	
7) Verschiedene Kosten	—	—	—	1,098	20	
				5,562	—	40,923 69
Reinausgaben				35,361	69	
				40,923	69	40,923 69

Die noch bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben können nicht genau angegeben werden, weil noch mehrere Rechnungen fehlen. Voraussichtlich werden diese Ausgaben den Voranschlag von Fr. 65,000 nicht erreichen. In Ermangelung einer genauern Angabe wird jedoch für die gegenwärtige Berechnung diese Summe aufgenommen.

C. Außerordentliche Herstellungsarbeiten infolge Wassererverheerungen.

Für Herstellungsarbeiten in Folge Wassererverheerungen vom 26. Oktober und 1. November 1870 hat der Große Rath unterm 26. November 1870 einen außerordentlichen Kredit von Fr. 180,000 bewilligt, wovon im Jahr 1870 eine Summe von Fr. 62,620. 76 verwendet wurde. Diese Ausgaben sind aber in der Staatsrechnung für das Jahr 1870 nicht als Ausgaben der laufenden Verwaltung, sondern als Vorschuß verrechnet, um erst im Jahr 1871 mit den übrigen Ausgaben in Rechnung gebracht zu werden. Infolge neuer Wassererverheerungen werden noch fernere Ausgaben für Herstellungsarbeiten erforderlich, welche von der Direktion der

öffentlichen Bauten zu Fr. 30,000 veranschlagt werden und wofür dieselbe ein Begehren um Kreditbewilligung vorlegt. Hiernach sind die außerordentlichen Ausgaben für Herstellungsarbeiten in Folge Wassererverheerungen auf Fr. 210,000 zu veranschlagen.

Die angeführten, bereits vollzogenen und noch bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben betragen zusammen:

A. Außerordentliche Militärausgaben vom Jahr 1870:	
a. Verrechnete Ausgaben	Fr. 449,247. 76
b. Ausstände	134,430. —
B. Grenzbesetzung vom Jahr 1871	65,000. —
C. Außerordentliche Herstellungsarbeiten in Folge Wassererverheerungen	210,000. —
	Fr. 858,677. 76

oder rund Fr. 859,000.

II. Mittel zur Deckung.

Für die Deckung dieser Ausgaben bieten sich folgende Mittel dar:

A. Einnahmenüberschuß der Staatsrechnung für das Jahr 1870.

Die Staatsrechnung für das Jahr 1870 weist folgendes Ergebnis nach:

Reineinnahmen	Fr. 7,697,019. 19
Reinausgaben	7,680,392. 88

Ueberschuß der Einnahmen Fr. 16,626. 31

Ueberdies sind in derselben von den außerordentlichen Militärausgaben vom Jahr 1870 die oben angeführten Ausgaben von Fr. 449,247. 76 in Rechnung gebracht, welche Summe somit als gedeckt zu betrachten ist. (Siehe Beilage.)

B. Ersparnisse auf den ordentlichen Ausgaben für das Militärwesen im Jahr 1871.

Im Voranschlag für das Jahr 1871 wurden für mehrere Rubriken der Abtheilung IV, Militär, die Kredite nur summarisch ausgesetzt und die Repartition dieser Kredite auf die einzelnen Unterrubriken blieb dem Regierungsrathe vorbehalten. Der Regierungsrath hat diese Repartition am 28. Jänner 1871 vorgenommen und bei derselben für die Deckung der außerordentlichen Ausgaben folgende Summen referirt:

1) Auf Rubrik IV, D, Kleidung der Truppen	Fr. 50,000
2) " " IV, G, Bewaffnung d. Truppen	20,000
3) " " IV, H, 3, Wiederholungskurse	18,600

Für letztere Rubrik wurde eine fernere Ersparniß in Aussicht genommen, der Betrag derselben hingegen nicht fixirt, weil der Instruktionsplan für das Jahr 1871 festgestellt werden mußte, bevor diese Ersparniß annähernd bestimmt werden konnte. Da bei der Repartition für die Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges eine Summe von Fr. 71,500 ausgesetzt wurde, während der seither festgestellte Instruktionsplan hiefür nur eine Summe von Fr. 22,000 berechnet, so tritt eine fernere Ersparniß ein von

Fr. 49,500

Hiernach würden die Ersparnisse auf den ordentlichen Militärausgaben für das Jahr 1871

betragen Fr. 138,100

C. Außerordentliche Militärsteuer.

Nach § 22 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 kann die Militärsteuer bis auf das Doppelte erhöht werden,

wenn der größere Theil der Dienstpflichtigen im eidgenössischen Dienste gestanden ist. Dieser Fall ist bei der Grenzbesetzung vom Jahr 1870 eingetreten, und es ist deßhalb die Erhebung der doppelten Militärsteuer im Jahr 1871 gesetzlich zulässig. Da es billig ist, daß infolge der stattgefundenen Kriegereignisse nicht nur die Dienstpflichtigen allein, sondern auch die Militärsteuerpflichtigen in vermehrtem Maße in Anspruch genommen werden und die möglichst schnelle Deckung der außerordentlichen Militärausgaben eine außerordentliche Einnahme verlangt, so erscheint es angemessen, die Bestimmung des § 22 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 in Anwendung zu bringen.

Der Reinertrag der Militärsteuer beträgt im Jahr 1870 Fr. 194,782. 80, und die Mehreinnahme, welche die Erhebung der doppelten Militärsteuer im Jahr 1871 zur Folge haben würde, kann hienach auf wenigstens Fr. 190,000 veranschlagt werden.

Hienach würde die Deckung der oben angeführten außerordentlichen Ausgaben in folgender Weise stattfinden:

A. Verrechnung außerordentlicher Militärausgaben in der Staatsrechnung für das Jahr 1870.	Fr. 449,247. 76
und Einnahmenüberschuß dieser Staatsrechnung	" 16,626. 31
B. Ersparnisse auf den ordentlichen Militärausgaben für das Jahr 1871	" 138,100. —
C. Außerordentliche Militärsteuer für das Jahr 1871	" 190,000. —
zusammen	Fr. 793,974. 07

oder rund	Fr. 794,000. —
Es verbliebe somit noch eine ungedeckte Mehrausgabe von	" 65,000. —
	Fr. 859,000. —

Von dieser ungedeckten Restanz von Fr. 65,000 darf angenommen werden, daß sie durch Mehreinnahmen auf dem Budget für das Jahr 1871 gedeckt werden kann.

Es ist noch anzuführen, daß das im September 1870 mittelst Ausgabe von Kassascheinen aufgenommene Anleihen von Fr. 600,000 im September 1871 zurückbezahlt werden

muß. Nachdem für die Deckung der außerordentlichen Ausgaben in der angeführten Weise gesorgt wird, sind für die Rückzahlung dieses Anleiheens voraussichtlich keine weiteren Vorkehrungen erforderlich.

Gestützt auf diesen Bericht stellt die Finanzdirektion den Antrag, Sie möchten dem Großen Rathe empfehlen:

- 1) Die vom Regierungsrathe getroffenen, in diesem Berichte angeführten Maßnahmen gut zu heißen;
- 2) Folgende außerordentliche Kredite zu bewilligen, beziehungsweise zu erneuern und zu erhöhen:

a. Für Zahlung der noch ausstehenden Kleidungslieferungen	Fr. 135,000
b. Für die Kosten der Grenzbesetzung von 1871	" 65,000
c. Für außerordentliche Herstellungskosten infolge Wasserverheerungen	" 210,000
- 3) Zu beschließen, es sei, in Anwendung des § 22 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863, für das Jahr 1871 die doppelte Militärsteuer zu beziehen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 22. Mai 1871.

Der Direktor der Finanzen:
L. Kurz.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 26. Mai 1871.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Weber.

Der Rathsschreiber:
Dr. Trüffel.

Vorstehendem Bericht ist als Beilage folgende Uebersicht der Ergebnisse der Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1870 beigefügt:

Rein-Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung.

Voranschlag.		Staatsrechnung.			
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
—	276,900	I. Allgemeine Verwaltung	—	—	315,016. 32
—	292,774	II. Gerichtsverwaltung	—	—	295,295. 09
—	531,900	III. Justiz und Polizei	—	—	529,149. 82
—	871,250	IV a. Militär	—	—	789,896. 75
—	—	IV b. Außerordentliche Militärausgaben	—	—	449,247. 76
—	656,352	V. Kirchenwesen	—	—	651,051. 41
—	1,118,256	VI. Erziehung	—	—	1,117,711. 02
—	89,000	VII. Armenwesen des ganzen Kantons	—	—	90,466. 64
—	563,000	VIII. Armenwesen des alten Kantons	—	—	557,954. 43
—	142,800	IX. Gesundheitswesen	—	—	155,785. 64
—	15,000	X. Handel und Gewerbe	—	—	15,763. 30
—	62,000	XI. Landwirthschaft	—	—	60,771. 66
—	66,000	XII. Entschumpfungen	—	—	68,428. 81
—	29,000	XIII. Vermessungswesen	—	—	32,329. 32
—	23,500	XIV. Forstwesen	—	—	42,453. 86
—	1,129,500	XV. Bauwesen	—	—	1,145,961. 24
—	5,000	XVI. Eisenbahnwesen	—	—	8,396. 90
—	115,280	XVII. Finanzwesen	—	—	123,928. 37
—	5,987,512	Uebertrag	—	—	6,449,608. 34

Voranschlag.		Staatsrechnung.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Rp.
—	5,987,512	Uebertrag	—
364,000	—	367,545.	27
148,000	—	164,576.	56
—	—	—	—
30,000	—	25,016.	58
11,020	—	14,326.	90
876,285	—	977,857.	74
249,252	—	188,013.	29
412,520	—	528,454.	12
275,800	—	258,654.	49
237,260	—	249,102.	50
—	2,400	—	—
—	12,000	—	—
—	308,950	—	—
—	887,000	—	—
265,000	—	312,223.	21
170,000	—	159,269.	18
60,000	—	62,796.	69
20,000	—	18,666.	63
180,000	—	194,782.	80
153,800	—	154,971.	27
7,800	—	6,211.	70
—	—	796.	10
271,500	—	271,500.	—
968,000	—	1,037,447.	77
150,000	—	258,335.	83
1,922,200	—	2,030,499.	53
384,250	—	414,245.	49
—	—	1,725.	54
7,156,687	7,197,862	7,697,019.	19
41,175	—	—	—
—	—	—	—
7,197,862	7,197,862	7,680,392.	88
		16,626.	31
		7,697,019.	19
		7,697,019.	19

Das Ergebnis der Rechnung ist um Fr. 57,801. 31 günstiger, als durch den Voranschlag vorgesehen wurde, ob schon Fr. 449,247. 76 außerordentliche Militärausgaben in Rechnung gebracht worden sind, die Postenschädigung um Fr. 61,238. 71 hinter der im Voranschlag aufgenommenen Salasumme zurückgeblieben ist und einzelne im Budget vorgesehene Ausgaben mehr oder weniger überschritten worden sind. Dieses günstige Resultat wurde herbeigeführt durch folgende Mehreinnahmen:

Salzhandlung	Fr. 101,572. 74
Staatsbahn	" 115,934. 12
Dhmgeld	" 69,447. 77
Erbschafts- und Schenkungsabgaben	" 108,335. 83
Direkte Steuern im alten Kanton	" 108,299. 53
" " Jura	" 29,995. 49

und durch eine "Ersparniß" von Fr. 81,353. 25 auf den ordentlichen Militärausgaben, nebst kleinern Ersparnissen und Mehreinnahmen auf verschiedenen Rubriken.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat Ihnen in der letzten Novemberberufung einen ersten Bericht über die Verwendung des unbedingten Kredites vorgelegt, den Sie am 25. Juli vorigen Jahres für die Grenzbesetzung bewilligt hatten. In diesem vorläufigen Berichte waren die außerordentlichen, durch die Grenzbesetzung hervorgerufenen Militärausgaben auf die

Summe von Fr. 592,540 veranschlagt. In einer dem Berichte einverleibten Berechnung war angenommen, es können von dieser Summe Fr. 295,000 durch Einnahmen und durch Ersparnisse auf dem Budgets pro 1870 und 1871 gedeckt werden, so daß sich dann noch ein Ausfall im gleichen Betrage herausgestellt hätte. Da indessen damals weder die Ausgaben genau ermittelt, noch die Hilfsmittel zur Deckung derselben mit Sicherheit geschätzt werden konnten, so stellte der Regierungsrath den Antrag, es seien vorläufig noch keine weiteren Schlußnahmen zu fassen. Zu den außerordentlichen Militärausgaben, herrührend von der Grenzbesetzung des vorigen Jahres, kamen in Folge der am 26. Oktober und 1. November stattgefundenen Wasserverheerungen noch weitere außerordentliche Ausgaben hinzu. Auch hierüber wurde Ihnen in der Novemberberufung ein Vortrag vorgelegt, und Sie bewilligten für die auszuführenden Wiederherstellungsarbeiten einen Kredit von Fr. 180,000. Sie haben jedoch auf den Antrag des Regierungsrathes beschlossen, es solle dieser Kredit nicht auf Rechnung des Jahres 1870 fallen, sondern erst im Jahre 1871 in Rechnung gebracht werden. Mittlerweile kam noch eine dritte außerordentliche Ausgabe hinzu, die durch die zu Anfang des Jahres stattgefundenene Grenzbesetzung verursacht wurde. Der Regierungsrath glaubte, alle diese drei Umstände, so weit es ihre finanzielle Seite betrifft, in den vorliegenden Bericht hineinziehen zu sollen. Was zunächst die außerordentlichen Militärausgaben des Jahres 1870 anbelangt, so war der Regierungsrath nach Schluß des Jahres bemüht, dahin zu wirken, daß das Resultat dieser Ausgaben möglichst bald konstatiert werden könne, und er hat daher darauf gedrungen,

daß die im Laufe des vorigen Jahres bestellten Militärkleiderlieferungen möglichst bald effectuirt werden, um auch noch in die Rechnung des Jahres 1870 gebracht werden zu können. Diese Bemühungen hatten aber nicht vollständig den gewünschten Erfolg, da auf den 20. Februar, welchen Zeitpunkt der Regierungsrath für den Abschluß der Rechnung festsetzte, eine bedeutende Menge von Kleideranschaffungen noch nicht effectuirt werden konnte. Wie Sie aus dem ausgetheilten Berichte ersehen haben, belaufen sich die außerordentlichen Militärausgaben, welche in der Staatsrechnung für 1870 verrechnet werden konnten, auf Fr. 449,247. 76. In dieser Summe ist, beiläufig erwähnt, die Ausgabe für Fourage- und Pferdevergütungen an die auf's Piket gestellten Stabsoffiziere inbegriffen. Sie werden sich erinnern, daß Sie über diesen Gegenstand einen speziellen Bericht vom Regierungsrathe verlangt haben. Dieser Bericht ist erstattet worden und liegt gegenwärtig bei der Staatswirthschaftskommission. Zu obiger in der Staatsrechnung pro 1870 verrechneten Summe kommen noch Ausstände im Betrage von Fr. 134,430 für Lieferung von Kapüten, Reitmänteln und Wolldecken. Es mußten nämlich mit Rücksicht auf die Jahreszeit 2,000 Wolldecken angeschafft werden, wozu sich übrigens gerade eine günstige Gelegenheit zeigte. Diese Anschaffung kann im Grunde nicht bloß als eine Ausgabe in Folge der Grenzbesetzung angesehen, sondern muß als eine bleibende Anschaffung betrachtet werden. Wie bereits mitgetheilt, nahm der erste Bericht über die Grenzbesetzung des vorigen Jahres an, die Kosten derselben werden sich auf Fr. 592,540. — belaufen. In Wirklichkeit betragen sie aber:

a. Verrechnete Ausgaben Fr. 449,247. 76	
b. Ausstände " 134,430. —	
	Total " 583,677. 76

somit Fr. 8,862. 24 weniger, als man bei der Abfassung des ersten Berichtes angenommen hatte. Was nun die Ausgaben in Folge der Grenzbesetzung von 1871 betrifft, so sah sich der Regierungsrath in die Nothwendigkeit versetzt, zur Deckung dieser Ausgaben einen außerordentlichen Kredit von Fr. 65,000 zu bewilligen. Da hiefür natürlich kein besonderer Anzagh im Budget sich findet, so mußte man sich durch eine Uebertragung behelfen, und es wurden daher die dahierigen Ausgaben vorläufig auf den Kredit „Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges“ angewiesen. Von diesem Kredite sind bis jetzt für die Grenzbesetzung Fr. 35,361. 69 verwendet worden, es stehen aber noch eine Anzahl Rechnungen aus, und es kann daher noch nicht genau bestimmt werden, wie hoch sich die Gesamtausgabe der dießjährigen Grenzbesetzung belaufen werde. Vorausichtlich wird die Ausgabe den vorläufig bewilligten Kredit von Fr. 65,000 nicht erreichen, indessen hat der Regierungsrath für die gegenwärtige Berechnung diese Summe angenommen. Ueber die Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens liegt ein spezieller Bericht der Baudirektion vor, und der Herr Baudirektor wird darüber auch mündlich Auskunft ertheilen. Ich beschränke mich darauf, anzuführen, daß der im November bewilligte Kredit nicht hinreicht, indem seither noch neue Wasserverheerungen stattgefunden haben, infolge dessen der Kredit von Fr. 180,000 auf Fr. 210,000. — zu erhöhen ist. Rechnet man hiezu die Kosten der Grenzbesetzung von 1870 mit " 583,677. 76 sowie diejenigen der Grenzbesetzung von 1871 mit " 65,000. — so ergibt sich als außerordentliche Ausgabe

eine Gesamtsumme von Fr. 858,677. 76
Es entsteht nun die Frage, wie diese Summe gedeckt werden soll. In dieser Richtung stellt der Regierungsrath verschiedene Anträge. Glücklicherweise ist das Ergebnis der letzten Jahres-

rechnung ein so günstiges, daß man darin sämtliche Militärausgaben der Grenzbesetzung von 1870, mit Ausnahme der noch ausstehenden Kleiderlieferungen, im Gesamtbetrage von Fr. 449,247. 76 verrechnen konnte und die Rechnung gleichwohl noch mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 16,626. 31 schließt. Aus der dem ausgetheilten Berichte beigefügten Uebersicht der Ergebnisse der Staatsrechnung von 1870 haben Sie ersehen können, welchen Umständen das günstige Resultat hauptsächlich zu verdanken ist, nämlich, außer einer Ersparniß auf den ordentlichen Militärausgaben, den Mehreinnahmen auf folgenden Zweigen der Staatsverwaltung: Salzhandlung, Staatsbahn, Ohmgeld, Erbschafts- und Schenkungsabgaben und direkte Steuern. Dabei darf indessen nicht verhehlt werden, daß, wenn der Große Rath nicht den Beschluß gefaßt hätte, es sollen die Ausgaben für Wiederherstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens gänzlich auf Rechnung des Jahres 1871 fallen, der Einnahmenüberschuß in der Rechnung pro 1870 sich in einen Ausgabenüberschuß verwandelt hätte, da im vorigen Jahre bereits Fr. 62,620. 76 für solche Wiederherstellungsarbeiten verwendet worden sind. Außer dem Einnahmenüberschuß von Fr. 16,626. 31 bieten sich als Mittel zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben verschiedene Ersparnisse auf dem dießjährigen Budget dar, welche auf die Summe von 138,100 Franken veranschlagt sind. Dabei will ich beiläufig erwähnen, daß uns unlängst diese Ersparnisse theilweise dahinzufallen drohten, indem der Bundesrath an sämtliche Kantone das Ansinnen stellte, statt bloßer Inspektionen förmliche Instruktionen mit der Landwehr abzuhalten, hauptsächlich um dieselbe im Gebrauch der neuen Waffen zu instruiren. Nach dem Vorschlage der Militärdirektion wäre uns dadurch eine Mehrausgabe von Fr. 48,000 erwachsen, da für die Landwehrinspektionen bloß Fr. 5,000 im Budget ausgesetzt sind. Ohne die Zweckmäßigkeit der Maßnahme des Bundesrathes in Abrede zu stellen, glaubte der Regierungsrath, darauf nicht einzutreten zu sollen, da er diese Maßregel nicht als nothwendig betrachtete. Der Regierungsrath schlägt endlich als Mittel zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben die Erhebung einer doppelten Militärsteuer vor. Der § 22 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 sagt: „Die Militärsteuer kann bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn der größere Theil der Dienstpflichtigen im eidgenössischen Dienste gestanden.“ Der Große Rath hat in einem solchen Falle zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine solche Erhöhung stattfinden solle.“ Dieser Fall ist nun bei der Grenzbesetzung eingetreten, und der Regierungsrath glaubt, es sei, wenn je, in diesem Jahre der Fall vorhanden, von der im § 22 ausgesprochenen Ermächtigung Gebrauch zu machen. Es läßt sich zwar nicht verhehlen, daß es viele, namentlich ärmere Militärsteuerpflichtige etwas hart ankommen wird, eine doppelte Militärsteuer zu bezahlen, man muß aber auf der andern Seite bedenken, daß für die an der Grenze gestandenen Militärs das Opfer noch ein viel größeres war. Die einfache Militärsteuer ergab im letzten Jahre eine Einnahme von Fr. 194,782. 80, und es ist anzunehmen, daß sie sich im gegenwärtigen Jahre ungefähr auf die gleiche Summe belaufen würde. Wir haben indessen bloß eine Summe von Fr. 190,000. — angenommen. Rechnet man dazu die in der Staatsrechnung für 1870 bereits verrechneten " 449,247. 76 sowie den Einnahmenüberschuß des letzten Jahres mit " 16,626. 31 und endlich die Ersparnisse auf den ordentlichen Militärausgaben für das Jahr 1871 mit " 138,100. — so erhalten wir die Summe von Fr. 793,974. 07 und es bleiben somit von der Gesamtsumme der außerordentlichen Ausgaben von " 858,677. 76 noch zu decken Fr. 64,703. 69

Der Regierungsrath glaubt, hoffen zu können, daß diese Ausgabe von circa Fr. 65,000 einerseits durch Mehreinnahmen auf dem Budget und andererseits durch Ersparnisse auf einzelnen Kreditansätzen werde gedeckt werden. Jedenfalls braucht man in dieser Beziehung keine Besorgniß zu haben und scheint es nicht nöthig, dießfalls noch besondere Vorkehrungen zu treffen. Der Regierungsrath stellt nun folgende Anträge: „1) es seien die vom Regierungsrathe getroffenen Maßnahmen gut zu heißen; 2) es seien folgende außerordentliche Kredite zu bewilligen, resp. zu erneuern und zu erhöhen:

a. für Zahlung der noch ausstehenden Kleiderlieferungen	Fr. 135,000
b. für die Kosten der Grenzbesetzung von 1871	„ 65,000
c. für außerordentliche Herstellungsarbeiten infolge Wasserverheerungen	„ 210,000

3) es möge der Große Rath, in Anwendung des § 22 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863, für das Jahr 1871 den Bezug einer doppelten Militärsteuer beschließen.“ Ich füge noch bei, daß der Ertrag der doppelten Militärsteuer nahezu die Kosten der noch ausstehenden Kleiderlieferungen, sowie die Kosten der dießjährigen Grenzbesetzung decken wird. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Milian, Vaudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes über die Frage der Erhöhung des außerordentlichen Credits für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens. Sie haben in der letzten November Sitzung einen Kredit von Fr. 180,000 für Herstellungsarbeiten in Folge der am 26. Oktober und 1. November eingetretenen Wasserverheerungen bewilligt. Es wurde Ihnen damals ein ausführlicher Bericht über die Ausdehnung dieser Verheerungen, sowie über die Nothwendigkeit der Herstellungsarbeiten vorgelegt. Der Berichterstatter hatte jedoch schon damals in seinem mündlichen Rapport ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nicht mit Gewißheit gesagt werden könne, ob die Summe von Fr. 180,000 für die Ausführung der nothwendigen Herstellungsarbeiten genügen werde oder nicht. Die Devisaaufnahmen mußten angesichts des nahe bevorstehenden Zusammentritts des Großen Rathes in aller Eile und zu einem Zeitpunkt stattfinden, wo das Wasser noch nicht überall gesunken war und noch nicht der vollständige Schaden wahrgenommen werden konnte. Es war daher, obwohl man dabei mit möglichster Genauigkeit vorging, rein unmöglich, ein ganz sicheres Kostenresultat zu erlangen. Dazu kam aber auch, daß man an verschiedenen Orten noch weitere Verheerungen zu befürchten hatte. In erster Linie ist hier das Passage am Laubeggfall auf der Simmenthalstraße zu nennen. Die Straße zieht sich daselbst in einem engen Défilé längs eines Wasserfalls der Simme hin, und letztere hat dort die Stützwerke der Straße und die Straße selbst auf eine ziemlich große Ausdehnung weggerissen und sich in den Berg hinein gedrängt. Der Verkehr mußte durch eine provisorische Holzbrücke hergestellt werden. In der That sind die Befürchtungen, die man hegte, zur Wahrheit geworden, indem bedeutende Ablösungen an dieser steilen Halde, oder so zu sagen ein Berggrutsch stattgefunden hat. Gleichwohl mußten die Arbeiten mit der größten Energie an die Hand genommen werden, und sie wurden während der großen Kälte mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitern betrieben. Es mußten aber bedeutende Mehrarbeiten sowohl in Beziehung auf die Fundamente, als in Beziehung auf die Stützung des Berges an der Straße gemacht, es mußten Mauern von bedeutender Dicke, Höhe und Länge angebracht und ein schwieriger Stollen in den Berg hineingetrieben werden, um das Wasser aufzufassen, das sich durch den Berg gezogen hatte. Ob aber diese Herstellungen, die wirklich als großartig zu bezeichnen sind, für alle Zeiten dienen werden, ist sehr schwer zu sagen, indem daselbst sehr

schlimme Faktoren bestehen. Der dort befindliche sog. Grubenwaldbruch wirkt nämlich bei jedem Gewitterregen furchtbare Schlamm- und Steinmassen in die Simme, wodurch diese außerordentlich angeschwollen wird. Man hat jedoch alle technischen Hülfsmittel angewendet, um hier einen möglichst sichern Bau zu erstellen. Ähnliche Verhältnisse sind bei der Wimmisbrücke, wo die Arbeiten ebenfalls sich als viel schwieriger herausgestellt haben, als man erwartet hatte. Es mußten die Fundamente gerade oberhalb der Wimmisbrücke im Flußbette viel tiefer gelegt werden, um der Straße einen neuen Stützpunkt zu geben und um letztern vor Unterpflungen möglichst zu sichern. Ebenso waren im sog. Laubeggli unterhalb Zweifimmen, wo in Folge des Ausbruchs des Grubenwaldbruchs Verheerungen an der Straße stattgefunden hatten, Mehrarbeiten nothwendig. Dazu kommt, daß während des Betriebes der Arbeiten hier und da ungünstige Verhältnisse eingetreten sind, indem durch neue Anschwellungen der Gewässer mehr oder weniger Zerstörungen verursacht und die Arbeiten überhaupt erschwert worden sind. Alle diese Faktoren haben dazu beigetragen, daß sich eine Kostenvermehrung von circa Fr. 24,000

herausstellte, in Folge dessen die ursprünglich auf „ 180,000

berechnete Ausgabe nun auf Fr. 204,000 ansteigt. Es ist indessen zu erwähnen, daß noch weitere Eventualitäten zu befürchten sind. Die Arbeiten sind nämlich an verschiedenen Stellen noch nicht so weit vorgerückt, daß man sicher ist, es werden nicht weitere Beschädigungen eintreten. Wir befinden uns gegenwärtig in einem Zeitpunkte, wo die Gewässer in Folge der Schneeschmelze anschwellen und es daher leicht möglich ist, daß hier und da einige Zerstörungen stattfinden. Es ist deshalb angezeigt, die Summe so festzustellen, daß damit die Arbeiten gänzlich zu Ende geführt werden können. Die Vaudirektion hat daher dem Regierungsrathe vorgeschlagen, eine Summe von Fr. 210,000 anzunehmen, d. h. Fr. 6,000 mehr als die Berechnung mit sich bringt. Der Regierungsrath stimmte diesem Antrage bei und empfiehlt Ihnen die Erhöhung des letzten Herbst bewilligten Extrakredites von Fr. 180,000 auf Fr. 210,000. Von dem bewilligten Kredite sind im vorigen Jahre Fr. 62,620. 76 verwendet worden. Seit Anfang dieses Jahres ist nun auf die Restanzsumme des bewilligten Extrakredites, sowie mit Rücksicht auf die Mehrkosten fortgearbeitet worden, da man selbstverständlich die Arbeiten nicht stecken lassen konnte.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Große Rath hat in der letzten Julisitzung dem Regierungsrath einen unbedingten Kredit zur Wahrung unserer Neutralität und zur Erfüllung unserer Bundespflichten zur Verfügung gestellt. Der Regierungsrath hat die bisherigen Ausgaben approximativ auf Fr. 592,540 normirt. In seiner November Sitzung hat der Große Rath dem Regierungsrath einen neuen außerordentlichen Kredit im Betrage von Fr. 180,000 für Herstellungsarbeiten bewilligt, die in Folge der stattgefundenen Wasserverheerungen nothwendig geworden waren. Der Regierungsrath hatte die Weisung, über die Verwendung der beiden Kredite und die Mittel zu ihrer Deckung dem Großen Rathe s. B. Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Dieser Bericht liegt nun vor, und es ist derselbe sehr klar und hat überdies die gute Eigenschaft, daß er sehr günstig ist. Schon bei der Aufstellung des 4jährigen Budgets haben Besorgnisse darüber obgewaltet, daß die Jahresrechnung von 1870 möglicherweise mit einem Defizit abschließen könnte. Ebenso hatte man bei der Ertheilung des außerordentlichen Kredites von Fr. 180,000 für Wiederherstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens die Besorgniß, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben der 4jährigen Finanzperiode gestört werde. In beiden Richtungen aber gibt

der Bericht befriedigenden Aufschluß. Die außerordentlichen Militärausgaben vom Jahr 1870 belaufen sich auf

Darin sind jedoch Anschaffungen von Kleidern und Kriegsmaterial, welche nicht nur einen vorübergehenden, sondern mehr oder weniger einen bleibenden Werth haben, inbegriffen. Dazu kommen nun die Ausgaben für die Grenzbesetzung von 1871, welche noch nicht genau festgestellt, vorläufig aber auf	Fr. 583,677. 76
veranschlagt sind. Endlich kommen noch die Ausgaben für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserverheerungen in Betracht, welche anfänglich auf Fr. 180,000 veranschlagt, jetzt aber aus den vom Herrn Vorredner angeführten Gründen auf	" 65,000. —
zu erhöhen beantragt wurden. Wir haben	" 210,000. —

somit eine Totalausgabe von	Fr. 858,677. 76
Von dieser Summe wurden	" 449,247. 76
in der Staatsrechnung pro 1870 verrechnet,	

und es bleiben somit noch Fr. 409,430. — zu decken. Zu diesem Zwecke werden verschiedene Mittel vorgeschlagen, und zwar soll hier zunächst der Einnahmenüberschuß von Fr. 16,626. 31 verwendet werden, mit dem die letztjährige Staatsrechnung trotz der oben erwähnten Verrechnung von Fr. 449,247. 76 schließt. Dieses Resultat der Rechnung ist unstrittig ein sehr unerwartetes und erfreuliches. Indessen haben da Faktoren mitgewirkt, die wir nicht als normal betrachten können, und wir dürfen uns daher nicht der Hoffnung hingeben, die Einnahmen auf einzelnen Zweigen werden sich in dieser Progression steigern. Jedoch kann schon jetzt erwähnt werden, daß die erste Hälfte des laufenden Jahres sich in Bezug auf die Einnahmen ebenfalls günstig gestaltet. Als weiteres Mittel zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben werden Ersparnisse auf den ordentlichen Militärausgaben im Jahre 1871 in Aussicht genommen, und zwar werden diese Ersparnisse auf Fr. 138,100 berechnet. Wie bereits erwähnt, haben im letzten Jahre mehr Anschaffungen stattgefunden, als man vorgezogen hatte, und es kommen nun dieselben theilweise dem gegenwärtigen Jahre zu gute. Ferner ist bekannt, daß eine Anzahl Wiederholungskurse u. s. w. unterbleiben werden. Endlich wird als Mittel zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Bezug einer doppelten Militärsteuer beantragt. Diese Frage ist bereits in der letzten November-sitzung des Großen Rathes ventilirt worden, und man hat schon damals gefunden, daß das Militärsteuergesetz dem Großen Rathe Mittel und Wege an die Hand gebe, sich Hülfsmittel zu verschaffen, ohne eine Störung in unsern 4jährigen Finanzplan zu bringen. Was die formelle Seite dieser Frage betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Große Rath kompetent ist, heute den Bezug einer doppelten Militärsteuer zu beschließen, da der § 22 des Gesetzes vom 9. Mai 1863 vorschreibt: „Die Militärsteuer kann bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn der größere Theil der Dienstpflichtigen im eidgenössischen Dienst gestanden. Der Große Rath hat in einem solchen Falle zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine solche Erhöhung stattfinden solle.“ Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß das Referendum mit dieser Frage nichts zu thun hat, da es sich hier einzig darum handelt, eine Gesetzesbestimmung anzuwenden, und die Militärsteuer nichts Anderes ist, als ein Ersatz des effektiven Militärdienstes. Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregel hält die Staatswirthschaftskommission dafür, es sei eine Frage der Billigkeit gegenüber Denjenigen, welche im letzten Jahre an der Grenze gestanden sind, daß auch Diejenigen das Ihrige thun, welche vom persönlichen Militärdienste frei sind. Sie

werden sich erinnern, daß unser Kanton binnen 24 Stunden 12 Bataillone nebst Spezialwaffen mobilisirte, und daß auch 1871 noch einige Bataillone des Auszugs und mehrere der Reserve einberufen worden sind. Die Leute haben in der aller schlimmsten Jahreszeit dem Rufe der obern Behörden mit großer Bereitwilligkeit Folge geleistet. Der Dienst dauerte großentheils sehr lange. Wir haben Beispiele, daß Bürger, inbegriffen eine Instruktion, die sie unmittelbar vorher gemacht, 4 volle Monate im Dienst gestanden sind. Diese Leistungen unserer Militärs haben laudauf landab die vollste Anerkennung gefunden, und ich glaube, wir seien ihnen die Rücksicht schuldig, daß nun auch die andern Bürger im Sinne des Gesetzes herbeigezogen werden, um einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Die Staatswirthschaftskommission hofft daher, der Große Rath werde keinen Anstand nehmen, eine solche Steuer zu erkennen. Allerdings werden Manche dadurch schwer betroffen werden, so namentlich Dienstboten, die sich noch im auszugspflichtigen Alter befinden und daher eine Personaltaxe von Fr. 5 zu bezahlen haben. Im Allgemeinen aber leisten Diejenigen, die zu der Steuer herangezogen werden, bei weitem nicht so viel, als die Militärs im verfloffenen Jahre leisten mußten. Uebrigens wird die Militärsteuer bekanntlich in sehr milder Form bezogen. Wer sich im reservepflichtigen Alter befindet, hat weniger zu bezahlen, als Derjenige, der noch im auszugspflichtigen Alter steht. Noch weniger trägt die Steuer Desjenigen, der das landwehrrpflichtige Alter erreicht hat. Wer in früheren Jahren Dienst gethan hat, aber aus irgend einem Grunde entlassen worden ist, braucht nur die Hälfte der ganzen Taxe bezahlen. Wenn nun auch die vorgeschlagenen Mittel zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben vom Großen Rathe genehmigt werden, wird immerhin noch eine Summe von Fr. 65,000 ungedeckt bleiben. Es ist aber Aussicht vorhanden, daß dieser Betrag durch vermehrte Einnahmen gedeckt werden können. Die Staatswirthschaftskommission ist daher der Ansicht, der Große Rath müsse sich in Betreff der glücklichen Lösung dieser Frage befriedigt erklären. Wenn auf der einen Seite auch bedeutende Opfer verlangt worden sind, so haben sich auf der andern Seite durch glückliche Umstände auch die entsprechenden Einnahmen gefunden. Ich empfehle im Namen der Staatswirthschaftskommission die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Lehmann = Cuni er. Ich möchte nur einen Wunsch aussprechen in Betreff der Eingaben der Gemeinden für ihre Lieferungen bei Anlaß der vorjährigen Grenzbesetzung. Von mehreren Gemeinden sind bezüglich Eingaben an das Kriegskommissariat gemacht worden, die theilweise schon vom 18. und 19. Juli 1870 hervühren, bis jetzt sind aber diese Reklamationen ohne Antwort geblieben. Da der Militärdirektor krank und der Kantonskriegskommissär seiner Funktionen enthoben ist, so wünsche ich, daß der Stellvertreter des Militärdirektors beauftragt werde, das nöthige Personal beizuziehen, damit die Sache so schnell als möglich erledigt werden könne.

Sil i a n, Stellvertreter des Militärdirektors. Ich kann Herrn Lehmann die Mittheilung machen, daß seinem Wunsche bereits entsprochen ist. Der Stellvertreter des Militärdirektors weiß gar wohl, daß Reklamationen von Gemeinden vorhanden sind, die für ihre Lieferungen noch nicht befriedigt sind. Der Grund, warum diesen Reklamationen bis dahin nicht begegnet werden konnte, liegt in dem Zustande, in dem sich leider das Kriegskommissariat befindet. Wie Ihnen bekannt ist, fand sich die Finanzdirektion veranlaßt, bei dem Regierungsrathe den Antrag zu stellen, es möchte eine Disziplinaruntersuchung über die Geschäftsführung des Kriegskommissärs angehoben werden. Diese Untersuchung hat wirklich stattgefunden, und gestern ist der Bericht der betreffenden Kommission eingelangt, so daß der Regierungsrath nun im Falle sein

wird, in dieser Angelegenheit weitere Schritte zu thun. Bei der Einstellung des Kriegskommissärs Brawand beauftragte der Regierungsrath vorläufig den Herrn Kommandanten Wynistorf, Regierungsstatthalter von Burgdorf, mit der Besorgung der Geschäfte des Kommissariats. Da sich aber bedeutende Rückstände vorfinden, so wurde dem provisorischen Kriegskommissär eine außerordentliche Hülfe gewährt und ein Filialbüro errichtet, um die rückständigen Geschäfte von der legt- und der dießjährigen Grenzbesetzung möglichst schnell zu bereinigen. Diese Hülfe besteht in 3 Personen, so daß zu erwarten ist, in 2—3 Monaten werden die Rückstände erledigt sein und das Kantonskriegskommissariat wieder in sein gehöriges Geleise kommen. Die außerordentliche Hülfe konnte um so eher gewährt werden, als es sich nicht nur darum handelt, den Reklamationen der Gemeinden gerecht zu werden, sondern da es dann auch möglich wird, die Summen, welche dem Kanton von Seite der Eidgenossenschaft zu gut kommen, eher zu erhalten.

v. B ü r e n. Anschließend an das soeben Gesagte, möchte ich die Anfrage stellen, inwieweit die im gedruckten Bericht enthaltenen Ziffern durch die definitive Abrechnung noch werden modifizirt werden.

Kilian, Stellvertreter des Militärdirektors. Wenn die Anfrage des Herrn v. Büren sich auf die außerordentlichen Militärausgaben bezieht (v. Büren bezahlt dieß), so muß zwischen zwei Kategorien der Ausgaben unterschieden werden, nämlich zwischen Ausgaben für geleistete Arbeiten, resp. Lieferungen, und zwischen Ausgaben, die für Lieferungen, welche in Folge der Grenzbesetzung bestellt, aber noch nicht effektuirt sind, noch werden gemacht werden müssen. Was die erste Kategorie betrifft, so ist die Sache von den betreffenden Behörden verifizirt und kontrolirt worden, so daß nicht anzunehmen ist, es seien beim Zeughause oder beim Kriegskommissariat irgend welche Rückstände vorhanden, es müßte denn sein, daß der provisorische Kantonskriegskommissär nicht Alles entdeckt hätte. Die Verifikationen haben nicht nur zwischen dem Kantonsbuchhalter einerseits und dem Kantonskriegskommissär und dem Zeughausverwalter anderseits stattgefunden, sondern auch zwischen dem Stellvertreter des Militärdirektors und diesen Beamten. Für die noch nicht effektuirten Lieferungen sind die Zahlungen selbstverständlich noch nicht erfolgt, allein die Zahlen sind nach Mitgabe der betreffenden Akkorde angegeben. Was überhaupt diese Lieferungen betrifft, so ist die Militärdirektion während der Grenzbesetzung nicht einseitig vorgegangen, sondern es wurde zum Zwecke der Prüfung der einlangenden Lieferungen eine Kommission unter dem Präsidium des Militärdirektors bestellt, welche häufige Sitzungen hielt. Diese Kommission hat sich speziell auch mit der Aufgabe beschäftigt, einen Etat über die vorhandenen Kriegsgeschäften, Ausrüstungsgegenstände, Waffen zc. aufzunehmen. Es wurde dabei mit aller Raschheit vorgegangen, indem die Militärdirektion sogar eine Anzahl Offiziere militärisch aufbot, um in möglichst kurzer Zeit einen Etat über alles Vorhandene und Schuldige aufzustellen. Ich glaube also, die Zahlen des Berichtes sowohl über die stattgefundenen als über die noch ausstehenden Lieferungen können als genau angenommen werden, Irr- und Mißrechnung natürlich vorbehalten.

v. B ü r e n. Unter den Kosten der Grenzbesetzung von 1871 erscheint die Pferdemieth im Einnehmen mit Fr. 5,562 und im Ausgeben mit Fr. 17,886. 60. Bei der Grenzbesetzung von 1870 dagegen erscheint diese Rubrik bloß im Ausgeben mit Fr. 94,352. 40. Es hat mich nun etwas frappirt, daß im vorigen Jahre bei viel größern Leistungen keine Einnahmen vorhanden waren.

Kilian, Stellvertreter des Militärdirektors. Es muß dieß mit den Rechnungen, welche mit der Eidgenossenschaft noch nicht reglirt sind, zusammenhängen. Da nun dem Kriegskommissariat eine provisorische Aushülfe gewährt worden ist, so wird dieses Verhältniß in nächster Zeit reglirt werden.

Fahrni-Dubois. Ich möchte auf einen Uebelstand aufmerksam machen, der in Betreff der Pferdlieferungen vorhanden ist. Da diese vielfach durch Lieferanten besorgt werden, denen die Bauern die Pferde bringen, so erhalten die Bauern bloß Fr. 2—2½, während der Staat Fr. 3 bezahlt. Dieß hat zur Folge, daß viele gute Pferde zurückbleiben, was nicht der Fall wäre, wenn die Bauern die volle Entschädigung erhielten, welche der Staat bezahlt. Es scheint mir, man sollte die Zwischenhändler vermeiden können.

Herr Präsident. Dieser Gegenstand hat mit dem vorliegenden nichts zu thun, wenn man sich indessen nicht zu weitläufig darüber ausspricht, so habe ich nichts dagegen, daß diese Frage bei diesem Anlaß berührt werde.

Kilian, Stellvertreter des Militärdirektors. Das Pferdemiethgeld ist vom Großen Rathe auf Fr. 3 festgesetzt worden. Wenn nun in dieser Beziehung Uebelstände vorhanden sind, so wird man bei Anlaß der Reorganisation des Kommissariats denselben abzuhefen trachten.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden vom Großen Rathe unverändert genehmigt.

Strafnachlaßgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes erläßt der Große Rath dem Joh. Hirschi von Schangnau, der wegen Mißhandlung zu 15 Monaten Korrekthaus verurtheilt worden, den lekten Viertel seiner Strafzeit.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 31. Mai 1871.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Hofer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofen, Cuttat, Feune, Gfeller, Johann Ullr.; Girard, Goubernou, Gross-jean, Kohli, Ulrich; Mägli, Ott, Reber in Diemtigen, Renfer in Bözingen, Schori, Weber, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Anten, Beuret, Boubier, Chevrolet, Dähler, Friedli, Geiser-Leuenberger, Gfeller, Niklaus; von Gonzenbach, v. Grünigen, Hygaz, Gottfried; Furni, Indermühle, Kaiser, Friedrich; Keller, Mader, Mischler, Nieder, Ritschard, Rosselet, Stämpfli, Christen; Studer, Rudolf; Thönen, Willi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Für die vorzunehmenden Wahlen bezeichnet der Herr Präsident als außerordentliche Stimmenzähler die Herren v. Erlach und Chodat.

Tagesordnung:

Wahlen:

- 1) Eines Präsidenten des Großen Rathes pro 1871/72.

Von 155 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Vizepräsident Brunner 143 Stimmen.
Karrer 10 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr R. Brunner, Fürsprecher, in Bern, bisheriger Vizepräsident.

Herr Präsident Hofer. Meine Funktionen würden noch bis zum Schlusse der heutigen Sitzung fort dauern. Da ich indessen bei den heute vorzunehmenden Militärwahlen betheilig

ligt bin und dabei ohnehin den Austritt nehmen würde, so ersuche ich den neugewählten Herrn Präsidenten, sofort den Vorfall zu übernehmen.

Brunner, Fürsprecher (den Sitz des Präsidenten befreiend). Ich verdanke dem Großen Rathe das mir geschenkte Vertrauen und erkläre die Annahme meiner Wahl. Ich hätte es begriffen, wenn man, nachdem ich schon mehrere Male die Ehre hatte, den Großen Rath zu präsidiren, einmal von der bisherigen Uebung abgewichen wäre. Ich bin jedoch entschlossen, Ihnen am Schlusse des Jahres Gelegenheit zu geben, eine solche Abweichung eintreten zu lassen.

- 2) Eines ersten Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 170 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Vizepräsident Karrer 88 Stimmen.

" v. Sinner, Eduard, 64 "

" Hofer 12 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr R. Karrer, Fürsprecher, in Sumiswald, bisheriger Vizepräsident.

- 3) Eines zweiten Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Hofer, Fürsprecher. Ich habe gesehen, daß mein Name für die zu treffende Wahl auf einem Vorschlage figurirt. Ich bitte die Versammlung, von meiner Wahl vollständig abzugehen.

Von 178 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Marti 91 Stimmen.

" v. Sinner, Eduard 65 "

" Hofer 19 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Zum zweiten Vizepräsidenten ist gewählt Herr Eduard Marti, Fürsprecher, in Biel.

- 4) Zweier Stimmenzähler des Großen Rathes.

Von 164 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
Herr G. Berger 138 Stimmen.

" Jmer 120 "

" Hügli 28 "

" Bernard 5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit sind gewählt die Herren G. Berger, Fürsprecher, in Bern, und F. Jmer, Amtsverweser, in Neuenstadt, bisherige Stimmenzähler.

5) Eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 188 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
 Herr Kummer 107 Stimmen.
 " Kurz 79 "
 ungültig 1 Stimme.

Zum Regierungspräsidenten ist gewählt Herr J. J. Kummer, Regierungsrath.

6) Eines Direktors der Staatsbahn.

Von 138 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
 Herr Schoch 100 Stimmen.
 " v. Muralt 11 "
 " Froté 7 "
 Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist Herr Heinrich Schoch, bisheriger Kontrollechef der Staatsbahn.

7) Eines Kommandanten der Artillerie.

Von 86 Stimmenden erhält im ersten Wahlgange:
 Herr Kuhn 84 Stimmen.
 leer 2 Stimmzettel.

Gewählt ist Herr Karl Kuhn, Major des eidgen. Artilleriestabes, in Biel.

An Platz des abwesenden Herrn Berger bezeichnet der Herr Präsident zum Stimmenzähler Herrn Reber in Niederbipp.

8) Von sechs Kommandanten der Infanterie des Auszuges.

Der Herr Präsident theilt mit, daß die Regierung und die Grobrathskommission zu Kommandanten der Infanterie des Auszuges vorschlagen:

Herr Uhlmann, Major im Bataillon Nr. 16	
" Sommer, " " " " "	55
" Hofer, " " " " "	18
" Courant, " " " " "	19
" Pagnamenta, " " " " "	69
" Egger, " " " " "	37

Der Redner stellt zugleich die Anfrage, ob man eine Kollektivwahl treffen wolle oder nicht.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es könne eine Kollektivwahl vorgenommen werden. Die Kommission hat sich zur Aufgabe gemacht, die Vorschläge genau zu prüfen, und sie hält dafür, die Vorgesetzten verdienen volles Vertrauen. Wenn es nicht speziell verlangt wird, so will ich nicht in nähere Details eintreten, sondern mich darauf beschränken, Ihnen die Vorgesetzten zur Wahl zu empfehlen.

Der Große Rath beschließt die Vornahme einer Kollektivwahl.

Von 92 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
 Herr Uhlmann 92 Stimmen.
 " Sommer 92 "
 " Hofer 92 "
 " Pagnamenta 92 "
 " Egger 92 "
 " Courant 91 "

Zu Bataillonskommandanten sind somit gewählt die Vorgesetzten.

9) Von sechs Majoren der Infanterie des Auszuges.

Regierungsrath und Kommission schlagen vor:
 Herr Marti, Aidemajor im Bataillon Nr. 37
 " Neuhaus, Hauptmann, im Bat. Nr. 54
 " Zürcher, " " " " 19
 " Gygaz, " " " " 37
 " Joliffaint, Aidemajor " " " 69
 " Moser " " " " 60

Folletete schlägt Herrn Hauptmann Kilcher vor, der die nöthigen Fähigkeiten und den erforderlichen Eifer besitze. Bereits während der letzten Grenzbesetzung habe er die Funktionen eines Majors besorgt und zwar mit einem solchen Eifer, daß Herr Kommandant Francillon ihm ein höchst günstiges Zeugniß ausgestellt habe.

Von 116 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
 Herr Marti 99 Stimmen.
 " Neuhaus 99 "
 " Zürcher 99 "
 " Gygaz 99 "
 " Moser 99 "
 " Joliffaint 87 "
 " Kilcher 18 "
 Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die vom Regierungsrathe und der Grobrathskommission Vorgesetzten.

10) Eines Kommandanten und eines Majors der Reserve.

Regierungsrath und Kommission schlagen vor:
 zum Kommandanten Herrn Schneider, Major im Bataillon Nr. 89,
 zum Major Herrn Kaiser, Hauptmann im Bataillon Nr. 95.

Von 100 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
 Herr Schneider 94 Stimmen.
 " Kaiser 94 "
 Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind die Vorgesetzten.

Hierauf wird dem Herrn Hauptmann Abraham Steiner in Biel, Kommandanten des 13. Militärbezirkes, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission der Majoritätsgrad ertheilt.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Neuenstadt.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Clément Carrel, Amtsrichter, in Lamlingen.
- 2) " Wilhelm Kasthofer, in Bern.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr Fürsprecher Frêne, in St. Immer.
- 2) " " Baudelier, in Bern.

Von 107 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kasthofer	97	Stimmen.
" Carrel	7	"
" Frêne	3	"
" Baudelier	0	"

Gewählt ist also Herr Wilhelm Kasthofer, in Bern.

Wahl eines Verwalters der Strafanstalt in Bern.

Gewählt wird im ersten Wahlgange mit 100 Stimmen von 102 Stimmenden der vom Regierungsrathe vorgeschlagene Herr J. Kopp, bisheriger Verwalter der Strafanstalt.

Militärvorlagen der Großrathskommission, und zwar zunächst:

Beschlusses-Entwurf

betreffend

Schießübungen der Infanterie.

Der gedruckt ausgetheilte Vortrag des Regierungsrathes an den Großen Rath betreffend die Militärvorlagen der Großrathskommission lautet:

Herr Präsident,

Herren Großräthe!

Unterm 14. Februar abhin erhielten wir von der vom Großen Rathe zur Berathung einiger auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes vom Jahr 1869 gefaßten Beschlüsse, betreffend Schießübungen der Infanterie und Offiziersbeförderungen, niedergesetzten Kommission, drei von dieser ausgearbeitete Beschlusses-, resp. Gesetzes-Entwürfe mit dem Ansuchen, dieselben zu prüfen.

Es beschlagen diese Entwürfe:

- I. Die Schießübungen der Infanterie (Dekretsentwurf);
- II. Die Revision des Gesetzes über die Schützengesellschaften (Beschlussesentwurf);
- III. Die Beförderung und Versetzung der Infanterieoffiziere (Gesetzesentwurf).

Schon vor der Vorlage der Anträge der Staatswirthschaftskommission an den Großen Rath kamen wir in den Fall, die hierauf bezüglichen Fragen zu berathen und, ohne die Zweckmäßigkeit der angeregten Maßnahmen zu mißkennen, hielten wir angemessen, mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision der schweizerischen Militärorganisation zu beantragen, ein für allemal die bezüglichen Anträge nicht erheblich zu erklären. Dieser Antrag wurde vom Großen Rathe abgelehnt.

Als die Militärdirektion uns dann eine Berechnung über die finanzielle Tragweite der beantragten Maßnahmen über das Schießen der Infanterie machte und damit die Entwürfe uns zur Vorlage kamen, stellte sich bei uns neuerdings die Frage über Festhaltung am Standpunkte des einstweiligen Nichteintretens, um so mehr, als die mittlerweile stattgehabten Berathungen über die Bundesrevision eine vollständige Umgestaltung unserer Militärverhältnisse und namentlich derjenigen des militärischen Unterrichts in Aussicht stellen.

Der Entwurf III über die Offiziersbeförderungen wird vielleicht durch diese Revision am wenigsten berührt. Anders ist es aber mit den beiden andern Entwürfen, welche die Schießübungen der Infanterie zum Gegenstande haben. Der Unterricht der Infanterie wird auf den Bund übergehen. Die hierüber eingegangenen Begehren und erfolgten Kundgebungen sind so übereinstimmend, daß auch im Mindesten nicht an der grundsätzlichen Einführung dieser weittragenden Neuerung gezweifelt werden darf. Ist einmal dieser Grundsatz angenommen, so liegt die Nothwendigkeit, die Schießfertigkeit unserer Infanterie zu heben, nahe, und es steht dann zu erwarten, daß der Bund mit der Uebernahme des Unterrichts auch für die Schießübungen die den Zeitverhältnissen und den verbesserten Waffen entsprechenden Vorschriften aufstellen werde. Nicht unmöglich ist es aber, daß dann dieselben mit den dem Großen Rathe vorzulegenden Entwürfen geradezu im Widerspruch stehen oder auch derart sind, daß durch sie die weitere Vollziehung der letztern dahinfällt. Wir anerkennen die Nothwendigkeit der Hebung des Schießunterrichts der Infanterie vollständig und würden deshalb, wenn der Uebergang des gesammten Infanterieunterrichts und damit auch des Schießunterrichts an den Bund in ungewisser Ferne stünde, auch nicht im geringsten anstehen, die sofortige Annahme der Entwürfe zu empfehlen. Allein inner dem Zeitraum längstens zweier Jahre jedenfalls werden die neuen eidgenössischen Vorschriften ins Leben getreten sein. Auch ist noch des Umstandes zu erwähnen, daß die Durchführung der in Frage stehenden Entwürfe eine vermehrte, jährlich wiederkehrende Ausgabe von ungefähr Fr. 19,000 mit sich bringt, die im vierjährigen vom Volke angenommenen Budget nicht vorgesehen ist.

In Erwägung dieser Verhältnisse müssen wir den Wunsch aussprechen, es möchte die Berathung der Entwürfe verschoben werden. Wenn wir uns nun auch in erster Linie in dieser Weise aussprechen, so hielten wir doch für geboten, die Entwürfe in der Sache zu behandeln, und es liegt das Ergebniß unserer Berathung in den eventuellen Anträgen, die den drei Entwürfen beige druckt sind und die wir mit gegenwärtigem dem Großen Rathe vorzulegen die Ehre haben.

Zum Schlusse halten wir es für unsere Pflicht, die umsichtige, sachkundige und gründliche Behandlung der ganzen Angelegenheit, die letztere in verschiedenen Militärkreisen und Militärgesellschaften gefunden hat, lobend anzuerkennen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 22. Mai 1871.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Herr Präsident schlägt vor, den Entwurf der Großrathskommission artikelweise zu berathen.

Kilian, Stellvertreter des Militärdirektors, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Ich ergreife nicht das Wort, um in erster Linie als Berichterstatter über das Materielle des vorliegenden Entwurfes aufzutreten, denn dieß ist nach meiner Ansicht zunächst Sache des Berichterstatters der Kommission, welche die Vorlage ausgearbeitet hat. Ich ergreife vielmehr das Wort, weil der Regierungsrath in Bezug auf die Behandlung der Vorlagen der Großrathskommission mit dieser nicht ganz einig geht. Der Regierungsrath glaubte nämlich, dem Großen Rathe den Wunsch auszusprechen zu sollen, es möchte in die Vorlagen einstweilen nicht eingetreten werden. Dieselben beziehen sich auf die anlässlich der Verathung des Verwaltungsberichtes pro 1869 von der Staatswirthschaftskommission gestellten Postulate Nr. 16 und 17 betreffend die Förderung des Schießwesens und die Beförderung der Infanterieoffiziere. Der Regierungsrath hat sich selbstverständlich mit diesen Postulaten schon vor ihrer Verathung durch den Großen Rath beschäftigt, und er hat schon damals gefunden, es sollten dieselben einstweilen verschoben werden. In diesem Sinne war Herr Militärdirektor Karlen beauftragt, dem Großen Rathe Bericht zu erstatten. Der Militärdirektor kam diesem Auftrag nach, indessen scheint der Bericht nicht ganz in dem Sinne ausgefallen zu sein, wie der Regierungsrath die Sache behandelt hatte, wenigstens konnte dabei die Absicht des Regierungsrathes mißverstanden werden. Er ist in materieller Beziehung mit der Sache selbst im großen Ganzen einverstanden; auch er wünscht, daß sowohl in Bezug auf das Schießwesen, als in Bezug auf die Beförderung der Offiziere Verbesserungen eingeführt werden. Der Regierungsrath glaubt aber, es sei gegenwärtig nicht der Zeitpunkt, auf diese Materie einzutreten, und zwar mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Revision der Bundesverfassung und der damit zusammenhängenden Revision der Militärorganisation. Schon im vorigen Jahre konnte man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Tendenz obwalte, das schweizerische Militärwesen zu reorganisiren und zwar im Sinne der Centralisation desselben, so daß auch der Unterricht der Infanterie an den Bund übergeben würde. Der Große Rath hat nun gleichwohl die Postulate erheblich erklärt und den Beschluß gefaßt, es sollen diese Fragen näher untersucht werden. Gleichzeitig setzte er eine Kommission nieder, um entsprechende Vorlagen auszuarbeiten. Die Kommission kam diesem Auftrage nach und theilte die von ihr entworfenen Vorlagen dem Regierungsrathe zur Begutachtung mit. Diese Behörde glaubte, an dem früher eingenommenem Standpunkt auch jetzt noch festhalten zu sollen, obwohl sie in sachlicher Beziehung im großen Ganzen mit der Kommission einverstanden ist. Der Regierungsrath glaubte, diesen Standpunkt einnehmen zu dürfen, ohne sich gegenüber dem Großen Rathe zu vergebem, und zwar mit Rücksicht auf die nun noch klarer gestellte Situation hinsichtlich der Reorganisation des schweizerischen Militärwesens. Sie wissen, daß sich die Kommissionen der eidgenössischen Rätthe mit diesen Fragen beschäftigt haben, und daß die nationalrätthliche Kommission beantragt, es solle das ganze Militärwesen an die Eidgenossenschaft übergehen und speziell der Unterricht der Infanterie vom Bunde übernommen werden. Sie wissen, daß auch die ständerätthliche Kommission ähnliche Anträge stellt, die zwar nicht so bestimmt sind, sondern mehr den Sinn haben, daß eine genauere Ueberwachung durch den Bund stattfinden soll, als bis dahin. Ohne Zweifel wird bei Anlaß der Behandlung der Frage der Revision der Bundesverfassung auch die Frage der Centralisation des Militärwesens behandelt werden. Wie verlautet, soll die Revisionsfrage in einer außerordentlichen Sitzung der Bundesversammlung zur Sprache kommen, die etwa im September stattfinden wird. Da also in wenigen Monaten die Frage der Centralisation des Militärwesens in der Bundesversammlung entschieden werden wird, so glaubte der Regierungsrath,

man solle doch wenigstens das Resultat der Revision der Bundesverfassung abwarten. Ein zweiter Gesichtspunkt bezieht sich auf die finanzielle Tragweite der Vorlagen, namentlich derjenigen, welche die Schießübungen der Infanterie und die Revision des Gesetzes über die Schützengesellschaften beschlagen. Die Militär- und die Finanzdirektion haben die finanzielle Tragweite dieser Entwürfe untersucht und gefunden, daß sie eine Mehrausgabe von circa Fr. 20,000 zur Folge haben werden. Diese Mehrausgabe ist weder im dießjährigen, noch im 4jährigen Budget vorgesehen. Es wurde zwar die Ansicht geltend gemacht, es könne diese Ausgabe noch in das Budget der Militärdirektion hineingebracht werden. Ich muß dieß bezweifeln; denn ich weiß aus den Budgetberathungen gar wohl, wie sehr man immer dahin trachtet, auch das Budget der Militärdirektion möglichst zu reduzieren, ein Bestreben, das bei der Budgetberathung überhaupt im Regierungsrathe vorwaltet, um zu vermeiden, daß das Budget mit einem Defizit schließe. Wenn es sich nun ergibt, daß die Durchführung der Entwürfe eine Mehrausgabe von Fr. 20,000 zur Folge hat, die nicht mehr ins Budget hineingebracht werden kann, so ist dieser Punkt sicher auch der Berücksichtigung werth, obwohl ich anerkenne, daß diese Ausgabe materiell eine sehr gerechtfertigte ist; denn die Hebung des Schießwesens ist allerdings ein Kardinalpunkt in unserm ganzen Militärwesen, auf den man großes Gewicht legen muß. — Dieß sind die Rücksichten, welche den Regierungsrath veranlaßten, bei Ihnen den Wunsch auszusprechen, es möchte einstweilen in die Vorlagen nicht eingetreten werden. Dabei wird aber anerkannt, daß die Behandlung dieser Fragen sowohl von Seite der Kommission, als von Seite der Militärvereine in einer sehr lobenswerthen Weise stattgefunden hat, die sicher zur Hebung unseres Militärwesens beitragen wird. Ich betone namentlich und möchte dieß hier öffentlich aussprechen, daß es die Militärdirektion und den Regierungsrath in hohem Maße gefreut hat, zu sehen, daß die verschiedenen Militärvereine des Kantons sich dieser Angelegenheit mit großem Eifer angenommen und die ihnen gestellten Fragen mit aller Umsicht und mit großem Fleiße beantwortet haben. Der Regierungsrath möchte sich durchaus nicht den Schein geben, als wolle er aus wichtigen Gründen die Sache verschieben. Er glaubt aber, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß, wenn die Revision der Bundesverfassung die Reorganisation und Centralisation des Militärwesens mit sich führen sollte, dann ein Theil der von der Kommission vorgelegten Anträge jedenfalls nicht von großer Tragweite und nicht von langer Dauer sein würde, indem sie mit den eidgenössischen Vorschriften vielleicht in Widerspruch stehen würden. Hinsichtlich des Entwurfs betreffend die Schießübungen der Infanterie muß aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß im gegenwärtigen Jahre ohnehin 9 Auszüglerbataillone zu einer Waffeninspektion und einer damit verbundenen eintägigen Schießübung einberufen werden, so daß dem betreffenden Entwurfe dadurch so ziemlich Genüge geleistet wird. Zwar ist dieß weniger der Fall bei der Reserve, doch ist auch hier zu bemerken, daß die in diesem Frühjahr für die Internirung einberufenen Reservebataillone auch Schießübungen hatten. Der Regierungsrath spricht also den Wunsch aus, es möchte die Verathung der Entwürfe einstweilen noch verschoben werden. Der Regierungsrath hielt diese Form für angemessen, weil er die materielle Wichtigkeit der Sache anerkennt. Er glaubt, wie gesagt, sich gegenüber dem Großen Rathe nicht zu vergebem, wenn er, nachdem nun die Revision der Bundesverfassung eine bestimmte Gestalt angenommen hat, seine frühere Ansicht aufrecht hält. Es wird dem Regierungsrath kaum ein Vorwurf gemacht werden können, wenn er in solchen Fragen eine selbstständige Stellung einnimmt und nicht deswegen von seiner Ueberzeugung abgeht, weil der Große Rath die betreffenden Postulate als dringlich angenommen hat. Ich nehme an, der

Große Rath wolle nichts Anderes, als daß der Regierungsrath seine Ueberzeugung ausspreche. Der Regierungsrath stellt also keinen eigentlichen Verschiebungsantrag, sondern möchte den Großen Rath nur auf die hervorgehobenen Punkte aufmerksam machen. Sie mögen nun entscheiden. Für den Fall, daß das Eintreten beschlossen werden sollte, hat der Regierungsrath die von der Kommission ausgearbeiteten Entwürfe durchberathen und stellt einige eventuelle Abänderungsanträge, die dann bei der artikelweisen Berathung zur Sprache kommen würden.

Herr Präsident. Der Wunsch, den die Regierung ausdrückt, es möchte die Angelegenheit einstweilen verschoben werden, kommt materiell einem Antrage gleich, und ich betrachte ihn daher als eine Ordnungsmotion, über die ich die Umfrage eröffne.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Sie erinnern sich noch, daß die Staatswirthschaftskommission im verflossenen Jahre anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes verschiedene Anträge betreffend die Hebung des Schießwesens und die Beförderung der Infanterieoffiziere stellte. Die Regierung hat damals, ganz gleich wie heute, gesagt, sie gebe die Richtigkeit dieser Anträge zu, allein dieselben seien gegenwärtig nicht zeitgemäß, da durch die bevorstehende Bundesrevision das ganze Militärwesen in die Hand der Bundesbehörden werde gelegt werden. Die Frage rief in der letzten Novembersession eine längere und gründliche Diskussion im Schooße des Großen Rathes hervor, und schließlich genehmigte dieser mit überwiegender Mehrheit die Postulate der Staatswirthschaftskommission und setzte auf einen in seiner Mitte gefallenen Antrag eine spezielle Kommission zur Ausarbeitung bezüglicher Vorlagen nieder. Ich hatte die Ehre, in diese Kommission gewählt zu werden, und habe nun heute die Satisfaktion, Ihnen mitzutheilen, daß die Kommission mit vielem Eifer und Ausdauer die Arbeit an die Hand genommen und durchgeführt hat. Leider konnte ich dabei nicht immer Theil nehmen, da ich unterdessen in aktiven Militärdienst berufen wurde. Damit die Sache möglichst gründlich behandelt werde, legte die Kommission allen im Kanton bestehenden Militärvereinen gewisse auf die Vorlagen Bezug habende Fragen zur Beantwortung vor. Diese Fragen wurden von allen Vereinen mit wahrem Jubel begrüßt. Ich darf mich wohl dieses Ausdruckes bedienen; denn die eingelangten Antworten lassen keinen Zweifel darüber, daß die angeregten Fragen im großen Publikum eine bedeutende Theilnahme, ja sogar an einzelnen Stellen Begeisterung erregten. Nachdem die Kommission von den eingelangten Antworten Kenntniß genommen und sie verarbeitet hatte, schritt sie zur Ausarbeitung ihrer Vorschläge. Sie theilte dieselben hierauf dem Regierungsrath mit, der sie seinerseits einläßlich behandelte. Nachdem der Große Rath im vorigen Jahre die Dringlichkeit der Sache anerkannt und die Anregungen der Staatswirthschaftskommission für begründet erklärt, nachdem auch die Regierung die Begründtheit vollständig zugegeben hat, muß es nun im höchsten Grade auffallen, daß die Regierung es heute nicht über sich vermocht hat, das sofortige Eintreten zu empfehlen. Mich wenigstens hat dieß, ich erkläre es offen, sehr unangenehm berührt, und ich begreife das Vorgehen des Regierungsrathes nicht. Nachdem der Große Rath die Dringlichkeit der Sache beschlossen hatte, hätte die Regierung wohl nachgeben können, ohne dadurch ihrem prinzipiellen Standpunkte irgendwie zu nahe zu treten. Die Regierung macht zwei Gründe für die Verschiebung geltend: die Bundesrevision und den Finanzpunkt. Gestatten Sie mir einige Worte der Erwiderung auf diese beiden Einwendungen. Die Bundesrevision steht allerdings vor der Thüre, und die Behörden beschäftigen sich schon seit längerer Zeit damit. Allein es ist noch gar nicht gesagt, daß die Bundesrevision angenommen

werde, sondern es hat den Anschein, als ziehe die Sache sich noch längere Zeit hinaus. Wenn die Vorlagen, wie sie von der Bundesrevisionskommission ausgearbeitet sind, in Vausch und Bogen der Abstimmung unterstellt werden, wie die vorberathende Kommission des Nationalrathes beantragt, so wird höchst wahrscheinlich die ganze Bundesrevision verworfen werden. Dann stehen wir wieder auf dem gleichen Standpunkt wie heute, mit dem Unterschiede jedoch, daß wir die Zeit verloren haben. Gesezt aber auch, die Bundesrevision werde angenommen, so ist es doch nicht möglich, daß bis im Winter die Volksabstimmung erfolge. Wenn dieß aber auch der Fall wäre, so braucht es doch wenigstens wieder ein Jahr zur Vorberathung und Durchberathung der organischen Gesetze, die infolge der Bundesrevision werden notwendig werden. Sind die Gesetze erlassen, so fehlen noch die nöthigen Reglemente und Verordnungen, deren Aufstellung, wenn sie gehörig ausgearbeitet werden sollen, ebenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Es kann daher mit Sicherheit angenommen werden, daß, wenn auch der Bund die ganze Instruktion an die Hand nimmt, wenigstens drei Jahre vergehen werden, bevor wir dazu kommen, im Militärwesen die angestrebten Aenderungen einzuführen. Sollen wir nun angesichts aller dieser Eventualitäten noch zuwarten, nachdem wir die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache beschlossen haben? Ich sage, nein. Es handelt sich hier um eine Sache, von welcher unter Umständen die Wahrung unserer Neutralität und unserer Selbstständigkeit abhängen kann. Es lohnt sich daher gewiß der Mühe, die Sache näher zu prüfen und derselben ein größeres Interesse zuzuwenden, als es an einzelnen Orten der Fall zu sein scheint. Sie sind sicher noch alle unter dem Eindruck der Ereignisse, die im Laufe des letzten Winters an unserm Vaterlande vorbeigegangen sind; Sie wissen, wie große Anstrengungen die Schweiz machen mußte, um ihre Grenzen zu decken, und wie die drohende Gefahr mit knapper Noth, unter dem Schutze der Vorsehung, die von jeher unser Land bevorzugte, sowie infolge von Umständen eigener Art, ohne weitere Folgen an uns vorbeiging. Dieß beweist aber nicht, daß unter andern Umständen die Sache nicht einen andern Ausgang hätte nehmen können. Wenn wir unsererseits nicht Alles thun, was in unsern Kräften steht, um unsern Wehrstand auf denjenigen Grad der Vervollkommnung zu bringen, der nöthig ist, um mit Aussicht auf Erfolg daran zu denken, uns gegen das Ausland zu vertheidigen, so machen wir uns eines Vorwurfes schuldig, gegen den ich mich hier öffentlich verwahre. Es wird Sie vielleicht interessieren, zu vernehmen, wie man im letzten Winter, namentlich in der französischen Armee, die Beobachtung der schweizerischen Neutralität ansah. Ich habe von mehreren Generalen der französischen Armee bestätigten hören, daß sie den Befehl in der Tasche hatten, unter gewissen Verhältnissen durch die Schweiz zu marschiren, also unsere Grenzen nicht zu respektiren. Wenn man angesichts der offiziellen Versicherung, man werde unsere Neutralität unter allen Umständen respektiren, derartige Erfahrungen macht, so ist man sicher zum Mißtrauen berechtigt und soll für die Zukunft Vorsorge treffen. Wo es sich also um solche Güter handelt, kommt auch die Finanzfrage nicht in Betracht, welche als zweiter Grund von der Regierung hervorgehoben wird, indem sie betont, die Durchführung der Entwürfe würde eine jährliche Ausgabe von Fr. 20,000 zur Folge haben. Wir haben in der Kommission auch gerechnet und sind zu einer etwas andern Summe gekommen, indessen will ich den Ansaß der Regierung annehmen. Ich muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß es sich durchaus nicht um eine Mehrausgabe von

Fr. 20,000
" 6,000

handelt; denn da bereits ein Kredit von ins Budget aufgenommen ist, so reduziert sich die Mehrausgabe auf

Fr. 14,000

Man hat nun aber bereits bei der Aufstellung des 4jährigen Budgets darauf aufmerksam gemacht, daß es der Fall wäre, für diese Ausgabe einen Ansaß aufzunehmen. Ich habe damals den Herrn Regierungspräsidenten angefragt, ob er die Aufnahme eines besondern Ansatzes zu diesem Zwecke für nothwendig halte; wenn ja, so werde ich einen bezüglichen Antrag stellen. Herr Regierungspräsident Weber hat mir erklärt, daß, wenn der Große Rath die Vorschläge der Kommission genehmige, aus den Ueberschüssen bei andern Rubriken ohne Schwierigkeit Fr. 14 15,000 zu diesem Zwecke verwendet werden können, ohne daß dadurch eine Störung des 4jährigen Finanzplanes verursacht werde. Der Finanzpunkt kann daher weder mit Beziehung auf das Budget, noch mit Rücksicht auf die Größe der nöthig werdenden Ausgabe in Frage kommen, wo es sich um solche Interessen handelt. Wie würde es übrigens, frage ich schließlich, aufgenommen werden, wenn der Große Rath, nachdem er bereits letztes Jahr die Dringlichkeit der Sache erkannt hat, die Angelegenheit nun auf die lange Bank schieben würde? In andern Kantonen ist man nicht so karg. Die nämliche Frage wurde im vorigen Jahre ungefähr zu gleicher Zeit, wie im hiesigen Großen Rathe, auch im Kanton Zürich behandelt. Dort hat die Regierung beantragt, jährlich ungefähr Fr. 15,000 für Schießübungen zu verwenden. Aus der Mitte der Versammlung ist der Antrag gefallen, den Ansaß auf Fr. 25,000 zu erhöhen, und ein zweiter Antrag wollte sogar auf Fr. 35,000 gehen. Der Große Rath von Zürich hat mit großer Mehrheit für den höchsten Ansaß von Fr. 35,000 entschieden. — Mit Rücksicht auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, es möchte sofort in die Berathung der Entwürfe eingetreten werden.

A b s t i m m u n g.

Für die Verschiebung der Berathung Minderheit.

Es folgt somit die artikelweise Berathung des Entwurfes der Großrathskommission betreffend Schießübungen der Infanterie.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Schießtüchtigkeit der Infanterie zu fördern, in näherer Ausführung von § 79 der Militärorganisation vom Jahr 1852,

beschließt:

§. 1.

Die Infanterie des Auszugs und der Reserve hat außer den bereits vorgeschriebenen, auch in Zukunft mit den Wiederholungskursen verbundenen Schießübungen noch folgende fernere Schießübungen zu bestehen. —

Der Regierungsrath beantragt, die Vorlage „Dekret“ statt „Beschluss“ zu nennen.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Der Eingang und der § 1 werden mit dieser Abänderung der Ueberschrift genehmigt.

§ 2.

In denjenigen Jahren, in welchen die Bataillone des Auszugs und der Reserve keinen Wiederholungskurs haben, werden die Offiziere und die gewehrtragende Mannschaft derselben zwei Mal für je längstens einen Tag zu speziellen

Schießübungen besammelt. Die Anzahl Schüsse für jede dieser Schießübungen beträgt 15 per Mann.

Der Regierungsrath trägt auf Streichung der Worte „zwei Mal“ und „je“ an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Hier ist eine der Hauptabweichungen zwischen der Vorlage der Kommission und den Anträgen des Regierungsrathes. Dieser will jährlich nur Eine Schießübung, während die Kommission beantragt, zwei solche vorzuschreiben. Die Kommission ist der Ansicht, wenn man den Zweck einigermaßen erreichen und unsere Militärs mit der neuen Schießwaffe hinreichend bekannt machen will, so genüge es nicht, nur einen einzigen Schießtag anzuordnen. Die Kommission schlägt deshalb zwei solche vor. Dieser Vorschlag ist auch aus dem Grunde empfehlenswerth, weil, wenn zwei Uebungen stattfinden, die Leute gezwungen werden, ihre Waffen in gehörigem Zustande zu erhalten; denn es wird mit jeder Schießübung eine Waffeninspektion verbunden werden. Wenn man so große Opfer für so vorzügliche Waffen bringt, so soll auch dafür gesorgt werden, daß diese in gutem Stande erhalten werden. Die Kommission wünscht daher, es möchte die von ihr vorgeschlagene Redaktion angenommen werden, mit Ausnahme des Wortes „längstens“, das als überflüssig gestrichen werden kann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es sollen die Schießübungen nur auf einen einzigen Tag beschränkt werden. Es ist dabei nicht zu vergessen, daß es sich hier nur um die Mannschaft derjenigen Bataillone handelt, welche in dem betreffenden Jahre keinen Wiederholungskurs bestanden haben. Auch ist ins Auge zu fassen, daß die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Schießübungen als eine Mehrleistung unserer militärischen Mannschaft zu betrachten sind, da sie über die Forderungen der eidgenössischen Militärorganisation und des damit in Verbindung stehenden Bundesgesetzes vom 15. Juli 1862, sowie über die Forderungen der kantonalen Militärorganisation hinausgehen. Ich gebe zwar zu, daß mit Rücksicht auf die Einführung der neuen Waffe in andern Kantonen ebenfalls solche Schießübungen über die Forderungen der eidgenössischen Gesetze hinaus eingeführt worden sind. Allein der Regierungsrath hat gleichwohl gefunden, man solle nicht auf einmal zu weit gehen und es bei einem einzigen Tage bewenden lassen. In denjenigen Jahren, in welchen die Bataillone ihren Wiederholungskurs bestehen, welcher Fall im § 3 vorgesehen ist, soll nach dem Dafürhalten des Regierungsrathes keine spezielle Schießübung mehr stattfinden. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß bei den Schießübungen weder Sold noch Verpflegung verabsolgt wird, worin ein Grund mehr liegt, nicht auf einmal zu große Forderungen an die Mannschaft zu stellen. Die Regierung trägt aus diesen Gründen auf Streichung der Worte „zwei Mal“ und „je“ an.

H o f e r, Fürsprecher. Ich muß den Antrag des Regierungsrathes bekämpfen. Wenn Sie das Schießwesen bei der Infanterie nicht heben, so sind die enormen Militärausgaben, die alljährlich verwendet werden, vergeblich. Eine Hauptsache bei dem heutigen Stande der Taktik ist, daß die Soldaten mit ihrer Waffe gehörig vertraut sind. Was nützen uns kostbare und prächtige Gewehre, wenn der Soldat sie nicht zu handhaben und nicht damit zu schießen weiß? Wollen Sie sparsam sein, so verwenden Sie lieber einen Theil der Kosten der übrigen Instruktion und der Wiederholungskurse auf das Schießwesen. Wenn der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sagt, man wolle weiter gehen als die eidgenössischen Vorschriften, so erwidere ich darauf, daß die eidgenössischen Vorschriften eben schon sehr alt und nicht auf die heutigen Verhältnisse berechnet sind. Wenn wir unser Militärwesen auf das Jahr 1852 zurücksetzen wollen, dann

können wir allerdings manche Ausgabe ersparen, wir dürfen uns dann aber nicht einbilden, eine Armee zu besitzen, welche im Stande ist, das Vaterland zu verteidigen. Um nun aber unsere Mannschaft auch nur einigermaßen mit ihrer Waffe vertraut zu machen und im Schießen zu üben, genügt ein einziger Tag im Jahre, wo 15 Schüsse geschossen werden, gewiß nicht. Es ist daher vollkommen gerechtfertigt, in denjenigen Jahren, wo ein Bataillon keinen Wiederholungskurs zu bestehen hat, für dasselbe zwei Schießübungen, d. h. je einen Tag im Frühling und im Herbst, und in den übrigen Jahren, wo ein Wiederholungskurs stattfindet, Eine Uebung anzuordnen, wobei die Mannschaft unter der Aufsicht der Offiziere sich im Schießen üben muß. Wollen Sie die nöthigen Mittel nicht bewilligen, so streichen Sie auch alle andern Ausgaben, die bis jetzt im Interesse des Unterrichts verwendet worden sind.

Abstimmung.

Für die Redaktion der Kommission

Mehrheit.

§ 3.

In denjenigen Jahren dagegen, in welchen die Bataillone den Wiederholungskurs bestehen, findet außer demselben nur eine spezielle Schießübung statt. Die Anzahl Schüsse für diese Uebung beträgt ebenfalls 15 per Mann.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, diesen Artikel fallen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die gleichen Gründe, welche den Regierungsrath veranlaßten, bei § 2 zu beantragen, es möchte nur Eine Schießübung angeordnet werden, bewegen ihn auch hier, die Streichung des § 3 vorzuschlagen. Ich erlaube mir übrigens, bei diesem Anlasse darauf aufmerksam zu machen, daß ich persönlich weder mit dem bei § 2, noch mit dem beim vorliegenden Paragraphen gestellten Antrage des Regierungsrathes einverstanden bin. Auch ich war der Ansicht, es solle die Zahl der Schießübungen nach dem Vorschlage der Kommission bestimmt werden. Die Mehrheit des Regierungsrathes war jedoch damit nicht einverstanden. Mit Rücksicht auf Ihren bei § 2 gefaßten Beschluß finde ich mich nicht veranlaßt, den Antrag des Regierungsrathes noch weiter zu verteidigen.

Abstimmung.

Für den § 3

Mehrheit.

§ 4.

Die Schießübungen haben in den Bezirken der Mannschaft und in Abtheilungen, welche die Stärke von 100 Mann nicht übersteigen dürfen, stattzufinden. Hierbei können je nach Maßgabe der Verhältnisse mehrere Gemeinden theilhaftig sein.

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 5.

Die Munition für diese Schießübungen wird vom Staate, die Scheiben mit Zubehör dagegen von den Gemeinden ge-

liefert und zwar je eine Scheibe auf fünf angelegene Gewehrtragende der Infanterie des Auszugs und der Reserve. Jedoch im Ganzen nie mehr als 30 Scheiben.

Egger, Hektor. Ich halte es nicht für gerechtfertigt, den Gemeinden die Lieferung der Scheiben aufzubürden. Man muß bedenken, wie viele tausend Scheiben im Kanton aufgestellt werden müssen. Es ist Sache des Staats und nicht der Gemeinden, die Scheiben zu liefern. Es wäre dieß für einzelne Gemeinden eine große Last. Man könnte sich auch fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die nämlichen Scheiben in verschiedenen Gemeinden zu verwenden, so daß sie abwechselnd bald in dieser, bald in jener Gemeinde aufgestellt würden. Ich stelle den Antrag, es sei der § 5 also zu fassen: „Die Munition für diese Schießübungen, sowie die Scheiben mit Zubehör werden vom Staate geliefert, und zwar 2c.“

Dr. Müller, Albert. Ich finde im Entwurfe keine Bestimmung, welche sagt, wo die Scheiben aufgestellt werden sollen. Die Gemeinden mußten bis dahin einen Schießplatz verzeihen, aber es fragt sich, ob die bisherigen Schießplätze für weite Distanzen eingerichtet sind. Es wird daher hier gesagt werden müssen, ob die Gemeinden verpflichtet sind, solche Schießplätze anzuweisen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hielt es nicht für notwendig, hier von Schießplätzen zu reden, weil das Gesetz über die Militärorganisation im § 89 die Gemeinden bereits verpflichtet, die erforderlichen Schießplätze einzuräumen. Den Antrag des Herrn Egger, dem Staate die Anschaffung der Scheiben aufzulegen, muß ich entschieden bekämpfen. Die Last ist für die Gemeinden nicht so groß; denn nach dem Entwurfe braucht auch die größte Gemeinde, die Stadt Bern, nicht mehr als 30 Scheiben zu liefern, und die Kosten einer Scheibe werden nur Fr. 5 bis höchstens Fr. 6 betragen. Müßte aber der Staat die Scheiben im ganzen Kanton liefern, so würde er dadurch erheblich belastet werden, während für die einzelnen Gemeinden nur eine kleine Ausgabe nöthig wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch ich möchte nicht dem Staate die Kosten der Scheiben aufbürden. Wie Sie aus dem Votum des Herrn Berichterstatters der Kommission entnommen haben, sind die Kosten für die einzelnen Gemeinden sehr gering. Würde man aber die Lieferung der Scheiben dem Staate aufbürden, so würde dieß für ihn eine beträchtliche Ausgabe zur Folge haben. Ich empfehle die unveränderte Annahme des § 5.

Brunner in Weiringen. Wenn die Kosten sehr gering sind für die Gemeinden, so sind sie es auch für den Staat. Das Bedenken, das man allfällig haben könnte, daß der Staat die Scheiben theurer bezahlen müßte als die Gemeinden, läßt sich dadurch beseitigen, daß der Staat den Gemeinden eine fixe Entschädigung per Scheibe gibt. Der Berichterstatter der Kommission sagte, eine Scheibe koste Fr. 5—6. Erkläre man nun im § 5: „Der Staat leistet den Gemeinden für die Lieferung der Scheiben eine Entschädigung von Fr. 5 per Scheibe.“ Ich sehe keinen besondern Grund, warum die Gemeinden die Scheiben liefern sollen. Sie haben wahrhaftig ohnehin schon Lasten genug zu tragen. Bedenke man, was die Gemeinden tragen müssen in Betreff der Einquartirung (wofür die Entschädigung bei weitem nicht hinreicht), im Armenwesen, in Schwellenangelegenheiten 2c. Unsere Gemeinden haben nicht solche Einnahmen, wie z. B. die Gemeinden in Frankreich, welche Bälle 2c. beziehen können. Ich trage daher auf Aufnahme eines Zusatzes im angedeuteten Sinne an.

Karrer. Ich mache auf die Folgen der Anträge der Herren Egger und Brunner aufmerksam, welche dem Staate

die Kosten der Scheiben auferlegen möchten. Nach Vorschrift des § 5 soll je eine Scheibe auf fünf angelegene Gewehrtragende aufgestellt werden. Wir haben nun ungefähr 20,000 Gewehrtragende, was circa 4,000 Scheiben ergeben würde. Hätte der Staat die Scheiben zu liefern, so würde dieß für ihn eine bedeutende Ausgabe von vielleicht Fr. 20,000 zur Folge haben, während die einzelnen Gemeinden dadurch nicht sehr belastet werden, namentlich, da sie die Scheiben vielleicht um die Hälfte billiger liefern können als der Staat. Herr Brunner sollte sich dann auch noch näher darüber aussprechen, ob die Entschädigung von Fr. 5 per Scheibe alljährlich entrichtet werden soll oder jeweilen nur dann, wenn die Scheiben erneuert werden müssen. Im letztern Falle kann ich übrigens zum Voraus die Versicherung geben, daß der Staat alle Jahre um neue Scheiben würde angegangen werden, während, wenn diese durch die Gemeinden geliefert werden, sie vielleicht 5—10 Jahre gebraucht werden können. Die Gemeinden werden, wenn sie die Scheiben anschaffen müssen, viel sorgfältiger damit umgehen, als wenn der Staat sie bezahlt.

Schmid, Andreas. Herr Brunner hat gefühlt, daß der Antrag des Herrn Egger nicht angenommen werden kann, weil die Magazinirung der Scheiben und ihr Transport auf die Schießplätze den Staat theurer würden zu stehen kommen, als die Scheiben selbst. Herr Brunner hat deshalb vorgeschlagen, der Staat solle einen Beitrag von Fr. 5 an die Scheiben liefern. Man nimmt nun an, der Unterhalt betrage 10%, also hier Rp. 50. Wollen Sie nun wegen dieser Rp. 50, welche der Staat den Gemeinden per Scheibe bezahlen soll, eine eigene Kontrolle errichten und vielleicht einen eigenen Rechnungsführer anstellen? Offenbar nicht. Nehmen wir den § 5 an, wie er vorliegt.

Hofer, Fürsprecher. Herr Brunner sagte, er sehe nicht ein, warum die Lieferung der Scheiben den Gemeinden auferlegt werden solle. Ich glaube, es sei ein solcher Grund vorhanden, und es stehe derselbe mit dem Projekt betreffend Revision des Gesetzes über die Schützengesellschaften in Verbindung, wodurch es der Mannschaft und zwar auch den Unbemittelten möglich gemacht werden soll, in eine Schützengesellschaft zu treten. Man will das dadurch möglich machen, daß der Staat seine Gratifikationen an die Schießvereine nicht mehr in baarem Gelde, sondern in Munition ausrichtet. Dazu kommt der Beitrag, den der Bund in Form von Munition an die Schießvereine ausrichtet. In dieser Richtung hat also auch der Unbemittelte nicht so große Ausgaben. Diese bestanden aber bisher namentlich in den Eintritts- und Unterhaltungsgeldern, welche von den Schützengesellschaften erhoben wurden, aber auch hier sollen Erleichterungen eingeführt werden; denn es ist klar, daß z. B. ein Knecht, der von seiner Hände Arbeit lebt, nicht Fr. 6—8 an eine Schützengesellschaft zahlen kann. Es soll diesen Gesellschaften nun dadurch eine Erleichterung geschaffen werden, daß die Anschaffung der Scheiben den Gemeinden überbunden wird, welche sie dann den Schützengesellschaften gegen angemessenen Unterhalt zum Gebrauch überlassen. Der Unterhalt kommt nicht so hoch zu stehen, wie Herr Schmid berechnete. Würde man dem Staate die Lieferung der Scheiben übertragen, so hätte man ein sehr komplizirtes Naderwerk, was wir vermeiden sollen.

Trachsel. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß es nicht wohl thunlich ist, dem Staate die Kosten der Scheiben aufzubürden, auf der andern Seite möchte ich aber auch die Gemeinden nicht zu sehr belasten. Ich glaube, es sei nicht nöthig, auf je 5 Gewehrtragende eine Scheibe aufzustellen. Es werden bei den Schießübungen nie alle Gewehrtragenden erscheinen, sondern manche werden wegen Krankheit, Abwesenheit u. s. sich nicht einfinden. Unter den Gewehrtragenden sind zudem auch

Scharfschützen, die ihre eigenen Schießübungen haben und an den hier vorgesehenen nicht Theil zu nehmen brauchen. Ich glaube daher, es genüge, wenn auf je 5 Gewehrtragende eine Scheibe vorhanden ist, und ich trage daher darauf an, statt „fünf“ zu sagen: „zehn.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Konsequenz des Antrages des Herrn Trachsel wäre die, daß man entweder die Schießübungen auf 2 Tage ausdehnen müßte oder daß nicht sämtliche Mannschaft zum Schießen gelangen würde. Die Kommission ist nämlich der Ansicht, bei diesen Schießübungen sei es nicht Hauptsache, schnell zu schießen, sondern es solle dabei der Unterricht in ganz ruhiger Weise erteilt werden. Ich muß daher an der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion festhalten.

Gfeller in Wichtrach. Ich stimme dem Antrage des Herrn Trachsel bei. Ich glaube denn doch, daß diese Schießübungen auch den Zweck haben, unsere Mannschaft im Schnell-schießen zu üben, worauf befanntlich bei der gegenwärtigen Art und Weise der Kriegführung ein Hauptgewicht zu legen ist.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließt der Herr Präsident die Umfrage.

Brunner in Meiringen. Ich modifizire meinen Antrag dahin, daß statt „Fr. 5“ gesagt werde: „eine angemessene Entschädigung“.

Herr Präsident. Die Diskussion ist zwar geschlossen, wenn indessen Niemand gegen diesen Abänderungsantrag des Herrn Brunner etwas einzuwenden hat, so will ich denselben noch zulassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Brunner aussprechen

Herr Präsident. Sobald reklamirt wird, kann der letzte Antrag des Herrn Brunner nicht in Abstimmung gebracht werden, es sei denn, daß die Versammlung die Wiedereröffnung der Umfrage beschließt, worüber ich abstimmen lassen will.

Abstimmung.

Für Wiedereröffnung der Umfrage

Minderheit.

Egger, Hektor. Gestatten Sie mir noch eine Erläuterung meines Antrages. Ich beabsichtige mit demselben nicht, daß der Staat die Scheiben von Bern aus in natura liefern soll, sondern ich wünsche nur, daß der Staat den Gemeinden ein Äquivalent gebe, über dessen Größe die Regierung sich dann mit den betreffenden Gemeinden verständigen würde.

von Erlach. Ich möchte zu dem § 5 auch einen Antrag stellen

Herr Präsident. Die Diskussion ist geschlossen, und es können keine Anträge mehr gestellt werden.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Eventuell für den Antrag des Herrn Egger | Minderheit. |
| 2) Definitiv für den Antrag der Kommission | Mehrheit. |
| des Herrn Brunner | Mehrheit. |
| 3) Für den Antrag des Herrn Trachsel | Minderheit. |

§ 6.

Die Uebungen finden an Werktagen und im Wehrkleid statt; dieselben sollen, wo die Entfernung nicht zu groß ist, von Offizieren, welche zu der betreffenden Mannschaft gehören, geleitet, sowie von den betreffenden Stabsoffizieren und vom Oberinstruktor wechselweise direkt überwacht werden.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, dem § 6 folgende Fassung zu geben:

„Die Schießübungen finden im Wehrkleide statt. Sie sollen von den zugehörigen Offizieren geleitet und von den Stabsoffizieren überwacht werden. Der Oberinstruktor hat diesen Uebungen wechselweise so viel möglich beizuwohnen.“

Der Herr Präsident theilt mit, daß die Kommission sich dem Antrage des Regierungsrathes anschließe, mit der Modifikation jedoch, daß nach „finden“ „an Werktagen und“ eingeschaltet und der letzte Satz fallen gelassen werde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie bereits der Herr Präsident mittheilte, stimmt die Kommission der Redaktion bei, welche der Regierungsrath vorschlägt, doch möchte sie noch beifügen, daß die Schießübungen an Werktagen stattfinden sollen. Die Kommission legt großen Werth darauf, daß die Schießübungen wirklich das werden, was man damit beabsichtigt, daß sie nicht Anlaß zu Trinkgelagen geben, sondern daß dabei Ernst und militärische Ordnung herrsche. Finden die Uebungen an Sonntagen statt, wird sich viel Publikum dabei versammeln, was sicher einen nachtheiligen Einfluß auf die Ruhe und Ordnung ausüben würde, die dabei beobachtet werden müssen. Es sprechen auch noch andere Gründe für den Antrag der Kommission. Da, wo die Schießplätze in der Nähe von Kirchen sind, würden die Schießübungen, die jedenfalls schon am Morgen beginnen müssen, Aergerniß und Störungen verursachen. Die übrigen Abänderungen, welche beantragt werden, betreffen mehr die Redaktion.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Regierungsrathes geht in Bezug auf die Bestimmung, daß die Schießübungen an Werktagen stattfinden sollen, mit dem Antrag der Kommission im Grunde so ziemlich einig. Der Regierungsrath glaubte, es sei besser, hierüber gar nichts zu sagen, sondern dieß der Exekution zu überlassen. Im Allgemeinen würde die Militärdirektion die Schießübungen an Werktagen anordnen, indessen könnte es vielleicht hie und da Verhältnisse geben, wo es möglich wäre, die Uebungen an einem Sonntage vornehmen zu lassen, ohne daß andere, z. B. religiöse Interessen dadurch beeinträchtigt würden. Mit dem Fallenlassen des letzten Satzes kann sich die Regierung einverstanden erklären, da es Sache der Exekution ist, zu bestimmen, ob und wo der Oberinstruktor den Schießübungen beizuwohnen soll. Es ist wohl selbstverständlich, daß er, wenn irgend möglich, den Uebungen beizuwohnen wird, um sie zu überwachen.

Abstimmung.

Für die Einschaltung der Worte „an Werktagen und“	66 Stimmen.
Dagegen	46 „

Der § 6 ist somit in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung mit den von der Kommission beantragten Modifikationen genehmigt.

§ 7.

Den Offizieren und der Mannschaft wird für diese Uebungen weder Sold noch Verpflegung verabreicht.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 8.

Die Schießresultate sind den betreffenden Bataillonskommandanten einzureichen, welche dieselben von ihren Bataillonen zu Händen der Militärdirektion zusammenzustellen.

Der § 8 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 9.

Sämmtliche Offiziere des Auszugs und der Reserve sind von dem Zeitpunkte an, wo gegenwärtiger Beschluß in Kraft tritt, verpflichtet, Mitglieder einer Schützengesellschaft zu sein, und wo keine Schützengesellschaften bestehen, solche zu gründen. Für die Unteroffiziere beider Altersklassen tritt diese Bestimmung in Kraft von der Revision des gegenwärtigen Gesetzes über die Schützengesellschaften hinweg.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. — Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Der Regierungsrath beantragt:

- 1) den ganzen ersten Absatz zu streichen;
- 2) im zweiten Absatz statt „dieser Beschluß“ zu setzen: „dieses Dekret“.

Herr Präsident. Die Kommission schlägt nun folgende Redaktion des ersten Alinea's vor:

„Der Eintritt in die Schützengesellschaften ist obligatorisch für die Offiziere des Auszugs und der Reserve.
Für die Unteroffiziere beider Altersklassen tritt diese Bestimmung in Kraft von der Revision des gegenwärtigen Gesetzes über die Schützengesellschaften hinweg.“

Mit der Ersetzung der Worte „dieser Beschluß“ durch „dieses Dekret“ im letzten Alinea ist die Kommission einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubt, es sei, wenn wir unsere Mannschaft im Zielschießen vorwärts bringen wollen, absolut nothwendig, daß diejenigen, welche berufen sind, im Feld zu kommandiren, nämlich die Offiziere, mit dem guten Beispiele vorangehen. Bis jetzt war ein großer Theil unserer Offiziere höchst gleichgültig in Betreff des Schießwesens. Diesem Uebelstande soll nun dadurch abgeholfen werden, daß die Offiziere verpflichtet werden, von Gesetzeswegen in eine Schützengesellschaft einzutreten, wodurch sie gezwungen werden, sich im Schießen zu üben und alljährlich eine Anzahl Schüsse unter Kontrolle abzugeben. Sie erhalten dadurch die nöthige Befähigung, ihre Untergebenen im Dienste in der Handhabung der Waffe zu unterrichten. Nachdem die Beschlüsse der Kommission bekannt geworden waren, langten von verschiedenen Seiten zustimmende und aufmunternde Mittheilungen ein, die sich mit großer Befriedigung über diese Bestimmung aussprachen. Man fühlte eben auch da, daß es vor Allem aus an den Offizieren ist, durch ihren Eifer und Fleiß ein gutes Beispiel zu geben und ihre Untergebenen aufzumuntern. Was die

Unteroffiziere betrifft, so will die Kommission auch diese zum Eintritt in eine Schützengesellschaft verpflichten, wenn einmal das bezügliche Gesetz revidirt ist. Man will in dieser Hinsicht nicht vorgreifen und einstweilen nur die Vorschrift aufstellen, daß nach Durchführung der Revision jeder gewehrtragende Unteroffizier der Infanterie Mitglied einer Schützengesellschaft werden soll. Zur Begründung dieser Nothwendigkeit führe ich noch Folgendes an. Infolge der Bestrebungen verschiedener verdienter Offiziere wurden s. B. die Scharfschützen verpflichtet, in ihren Bezirken sog. Amtsschützengesellschaften zu bilden. Diesen müssen alle im Amtsbezirk wohnenden Schützen angehören, und sie müssen sich darüber ausweisen, jährlich eine bestimmte Anzahl Schüsse geschossen zu haben. Gerade diesen Bestimmungen verdanken wir es zum größten Theile, daß das Schießwesen eine so allgemeine Verbreitung genommen hat und daß die Fortschritte erheblich gewesen sind, welche später die Scharfschützenkorps aufzuweisen hatten. Die Kommission glaubt daher, es werden auch bei der Infanterie die Fortschritte im Schießwesen sich wesentlich steigern, wenn die Offiziere und Unteroffiziere zum Eintritt in Schützengesellschaften verpflichtet werden. Die Regierung will eine solche Verpflichtung nicht aussprechen, ich müßte es aber im höchsten Grade bedauern, wenn ihr Antrag auf Streichung dieser Bestimmung angenommen würde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist vollständig einverstanden, daß es sehr wünschbar und zweckmäßig ist, daß die Offiziere in Schützengesellschaften eintreten, um sich mit dem Schießwesen besser vertraut zu machen, als sie es bis dahin waren. Ja es ist dieß mit Rücksicht auf die Einführung der neuen Waffen, die weit delikater sind, als die frühern, durchaus nothwendig. Eine andere Frage aber ist es, ob man die Offiziere zum Eintritt zwingen, oder ob man die Sache fakultativ lassen soll. Der Regierungsrath glaubt, es solle hier das Prinzip der Freiwilligkeit zur Geltung kommen, immerhin jedoch in der Erwartung, daß die Offiziere es sich zur Ehre und Pflicht machen werden, in Schützengesellschaften einzutreten. Sie haben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters der Kommission vernommen, daß die vorgeschlagene Neuerung von den Offizieren der Militärvereine mit Freuden begrüßt werden sei. Wenn dieß der Fall ist, so darf man sicher auch annehmen, daß sie freiwillig in Schützengesellschaften eintreten werden. Wenn man auch den Grundsatz des obligatorischen Eintritts aufstellt, so wird man praktisch doch nicht viel damit erreichen. Diejenigen Offiziere, welche Freude am Schießen haben, werden auch ohne eine obligatorische Bestimmung eintreten, die übrigen aber, die in Bezug auf das Schießwesen lau und gleichgültig sind, werden, auch wenn sie Mitglieder einer Schützengesellschaft sind, gleichwohl ihre Gleichgültigkeit behalten und bei den Schießübungen nicht viel profitieren. Nach den Kundgebungen der Militärvereine ist aber anzunehmen, daß die Offiziere in ihrer Mehrzahl freiwillig einer Schützengesellschaft beitreten werden. Ueberdieß mache ich darauf aufmerksam, daß im zweiten Entwurfe der Kommission die Revision des Gesetzes über die Schützengesellschaften vorgesehen wird, und zwar soll diese Revision in dem Sinne stattfinden, daß der Eintritt in solche Gesellschaften erleichtert wird. Es ist daher auch mit Rücksicht hierauf anzunehmen, daß die Offiziere freiwillig eintreten werden. Was die Unteroffiziere betrifft, so hat der Regierungsrath aus zwei Gesichtspunkten Bedenken getragen, eine Bestimmung aufzunehmen, wie sie die Kommission vorschlägt. Einmal ist zu berücksichtigen, daß wir auch viele unbemittelte Unteroffiziere haben, und wenn wir auch den Eintritt in die Schützengesellschaften erleichtern, so werden die Mitglieder derselben immerhin gewisse Opfer zu tragen haben. Der Regierungsrath möchte daher auch hier dem Prinzip der Freiwilligkeit gegenüber demjenigen des Obligatoriums den Vorzug geben.

Im Weiteren muß betont werden, daß durch die Bestimmung, welche die Kommission aufnehmen will, der Revision des Gesetzes über die Schützengesellschaften gewissermaßen vorgegriffen wird. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrath die Streichung des ersten Alinea's.

J o l i s s a i n t, Paul. Ich bin mit der Militärdirektion einverstanden, daß die Offiziere des Auszugs und der Reserve Mitglieder einer Schützengesellschaft sein sollen. Allein die Bestimmung des § 9, welche die Offiziere verpflichtet, da, wo keine Schützengesellschaften bestehen, solche zu gründen, wird in den landwirthschaftlichen Theilen des westlichen Jura unausführbar sein und daher, wie so viele andere Gesetze, ein todter Buchstabe bleiben. Es ist wirklich in vielen Dörfern unmöglich, Schützengesellschaften zu gründen, wenn man nicht auch die daselbst wohnenden Soldaten des Auszugs und der Reserve zum Eintritt in dieselben verpflichten will. Die Offiziere wohnen meist in den Städten, und es bestehen daselbst Schützengesellschaften, so daß es ihnen möglich ist, in eine solche einzutreten. Allein dem Offizier auf dem Lande wird es in den meisten Fällen geradezu unmöglich sein, eine Schützengesellschaft zu gründen; denn es gibt, wenigstens im Jura, Gegenden, wo die Neigung der Bevölkerung zum Militärwesen noch sehr wenig entwickelt ist, und es wird der Initiative der Offiziere für die Bildung von Schützengesellschaften nur nach und nach gelingen, einigen Erfolg zu erringen. Das einzige Mittel, unsere Militärs im Schießen zu üben, erblicke ich darin, sie zu verpflichten, so oft als möglich Schießübungen vorzunehmen, wie es die §§ 2 und 4 vorschreiben. Ich stelle daher den Antrag, im § 9 die Bestimmung zu streichen, welche die Offiziere verpflichtet, da, wo keine Schützengesellschaften bestehen, solche zu gründen.

B r u n n e r in Weiringen. Ich stimme zum Antrage der Kommission, der, wenn man den Zweck erreichen will, angenommen werden muß. Ich frage aber, ob der Ausdruck „Schützengesellschaften“ genügt. Wir haben bekanntlich verschiedene Arten von Schützengesellschaften, z. B. auch Privatschützengesellschaften, die ein gewisses Vermögen haben und alle Jahre einen Ausschießet veranstalten. Ich glaube nicht, daß es genügen würde, Mitglied einer solchen Schützengesellschaft zu sein. Vielleicht beabsichtigt man, in dem neuen Gesetze über die Schützengesellschaften die Sache näher zu definieren, und ich stelle daher keinen Antrag, sondern überlasse es der Kommission, die Sache näher zu prüfen.

B y r o. Auch ich pflichte dem Antrage der Kommission bei. Ich bringe in Erinnerung, daß nach den bestehenden Vorschriften sämtliche Scharfschützen verpflichtet sind, in Schützengesellschaften einzutreten, und daß wahrscheinlich auch unter den Scharfschützen sich Leute befinden, die ihre Beiträge, die sie leisten müssen, sehr wohl anderweitig zu verwenden müßten. Die gleichen Gründe, welche s. B. den Gesetzgeber bestimmten, die Scharfschützen zum Eintritt in Schützengesellschaften zu verpflichten, lassen sich auch auf die gewehrtragenden Unteroffiziere und in noch viel höherem Maße auf die Offiziere der Infanterie anwenden. Bei den Anforderungen, die man jetzt an die Schützen stellt, bei der Konstruktion unserer gegenwärtigen Gewehre, unterliegt es sicher keinem Zweifel, daß man sich auch außer dem Militärdienste mit dem Schießen befassen muß, und dazu ist eine Schützengesellschaft die beste Schule. Die Zweckmäßigkeit des Eintritts in Schützengesellschaften wird übrigens auch von der Regierung anerkannt; sie sagt aber, durch den Zwang erreiche man nichts. Ich gebe zu, daß nicht alle Mitglieder ihre Pflicht thun werden; allein eine Unterstützung wird dem Schießwesen dennoch zu Theil, indem erstens die Eintritts- und Unterhaltungsgelder bezahlt werden müssen und zweitens immerhin sehr Viele, die sonst nicht geschossen hätten, nun an den Uebungen Theil nehmen werden. Es

würde sich ein Offizier gewiß schämen, einer Schützengesellschaft anzugehören und dann am Ende des Semesters in der Kontrolle als ein Mitglied zu figuriren, das gar nicht geschossen hat. Die betreffenden Verzeichnisse werden natürlich der Militärdirektion eingesandt werden müssen. Man redet von der Herabsetzung der Unterhaltungsgelder, um auch den Unbemittelten den Eintritt in Schützengesellschaften möglich zu machen. Irgendwo müssen aber doch die nöthigen Mittel aufgebracht werden, um die Kosten zu bestreiten. In unserer Gesellschaft muß ein Eintrittsgeld von Fr. 6 und ein jährliches Unterhaltungsgeld von Fr. 5 bezahlt werden. Das Eintrittsgeld könnte möglicherweise herabgesetzt werden, allein das Unterhaltungsgeld nicht, weil es bisher nicht einmal zur Deckung der Kosten hinreichte, indem dazu noch der Ertrag des Vermögens der Gesellschaft verwendet werden mußte. Ich bemerke noch, daß das Unterhaltungsgeld früher Fr. 2. 50 betrug, aber erhöht werden mußte. Ich erblicke also in der vorgeschlagenen Bestimmung einen Faktor, um den Schützengesellschaften direkt unter die Arme zu greifen, und ich empfehle daher dringend die Annahme dieser Bestimmung.

Lehmann-Cunier. Vom Augenblicke an, da man die Lehrer unseres Kantons zum Turnen anhält, scheint es mir, man wolle überhaupt, daß jeder Bürger vor Allem aus fähig sei, das Vaterland vertheidigen zu helfen. Will man nun eine Ausnahme für die Offiziere schaffen? Nein! Man sagt einfach, daß da, wo keine Schützengesellschaft besteht, eine solche gegründet werden soll. Man soll daher den Art. 9 beibehalten, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, um so mehr, als, wie Ihnen bekannt, die Militärsteuerpflichtigen im gegenwärtigen Jahre die doppelte Lage zu bezahlen haben.

Hofer, Fürsprecher. Die vorgeschlagene Bestimmung beruht auf dem Satze, daß man immer mehr darauf Bedacht nehmen soll, dahin zu gelangen, daß der Unteroffizier den Soldaten und der Offizier den Unteroffizier zu unterrichten im Stande ist. Wie sollen aber die Offiziere den Schießunterricht ertheilen, wenn sie selbst mit der Handhabung der Waffe nicht vertraut sind? Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bestritt die Wünschbarkeit des Eintritts der Offiziere in Schützengesellschaften nicht, allein er sagte, man solle sie nicht dazu verpflichten, sondern es ihnen freistellen. Würde dieß geschehen, so würde es gegenüber Vielen sicher mit dem frommen Wunsche sein Bewenden haben. Wenn aber die Offiziere sich im Schießen nicht üben, was nützt dann die Ausgabe, die Sie in einem frühern Paragraphen beschlossen haben? Herr Jolissaint sagte, im Jura sei es den Offizieren gar nicht möglich, eine Schützengesellschaft zu gründen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß in der von der Kommission heute vorgeschlagenen Redaktion die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfs gestrichen ist, wonach die Offiziere an Orten, wo keine Schützengesellschaft besteht, zur Gründung von solchen verpflichtet werden. Wenn irgendwo die Bildung einer Schützengesellschaft nicht möglich ist, so treten die daselbst wohnenden Offiziere in diejenige ein, die ihnen am nächsten liegt. Es ist doch gewiß nicht zu viel von ihnen verlangt, daß sie einmal an einem Sonntag 2—3 Stunden weit auf den Schießplatz reisen müssen. Befindet sich in einem ganzen Amtsbezirke keine Schützengesellschaft, so ist es offenbar an der Zeit, eine solche zu gründen. Wenn Offiziere zwar Mitglieder einer Schützengesellschaft sind, aber nicht an den Uebungen Theil nehmen, so wird der Militärdirektor, der die Verzeichnisse nachsehen wird, gut thun, solche Offiziere auf Bern kommen und sie da während einer Instruktion schießen zu lassen.

Der Herr Präsident theilt der Versammlung mit, daß Herr Brunner in Meiringen, unter Hinweisung auf sein vorhin abgegebenes Votum, den Antrag gestellt habe,

im ersten Satze des Antrages der Kommission vor „Schützengesellschaften“ einzuschalten: „durch das Gesetz vorgesehenen.“

Abstim m u n g.

- | | |
|--|-----------|
| 1) Eventuell für die von Herrn Brunner beantragte Einschaltung | Mehrheit. |
| 2) Für das erste Alinea der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Redaktion | Mehrheit. |
| 3) Für das zweite Alinea | Mehrheit. |

Der § 9 ist also in folgender Fassung genehmigt:

„Der Eintritt in die durch das Gesetz vorgesehenen Schützengesellschaften ist obligatorisch für die Offiziere des Auszugs und der Reserve.

„Für die Unteroffiziere beider Altersklassen tritt diese Bestimmung in Kraft von der Revision des gegenwärtigen Gesetzes über die Schützengesellschaften hinweg.

„Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. — Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.“

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen oder allfällige Zusätze zu stellen wünsche.

Byro. Da ich wegen Theilnahme an einer Kommissions-sitzung verhindert war, der Berathung des § 6 beizuwohnen, so stelle ich den Antrag, man möchte auf den § 6 zurückkommen und die Worte „an Werktagen und“ streichen.

v. Erlach. Ich konnte aus dem gleichen Grunde, wie Herr Byro, der Berathung des § 5 nicht beiwohnen und beantrage daher, es möchte auf den § 5 zurückgekommen werden.

Abst i m m u n g.

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| Für den Antrag des Herrn Byro | Minderheit. |
| Für den Antrag des Herrn v. Erlach | Minderheit. |

Der Herr Präsident läßt nun über das Dekret in seiner Gesamtheit abstimmen.

Abst i m m u n g.

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| Für das Dekret in seiner Gesamtheit | Mehrheit. |
|-------------------------------------|-----------|

Beschlusses-Entwurf

betreffend

Revision des Gesetzes über die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861.

(Von der Großrathskommission vorgelegt.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß möglichst dahin gewirkt werden soll, die Schießkunst zum Gemeingut namentlich aller Wehrfähigen zu machen,

daß der obligatorische Eintritt der Unteroffiziere der Infanterie in Schützengesellschaften diesen Zweck fördert und zugleich das Vereinschießwesen zu heben geeignet ist,

in Betracht ferner,

daß das gegenwärtige Gesetz und das zu Ausführung desselben erlassene Reglement diesen Zwecken nicht genügend entsprechen,

beschließt:

1) Es ist das Gesetz betreffend die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861 und das zudienende Reglement einer Revision zu unterwerfen.

2) Es sind dabei folgende Grundsätze maßgebend:

- a. Die Gemeinden verzeihen die Schießplätze wie bisher;
- b. statt des Beitrages von Fr. 15,000 soll der Staat jedem Mitglied, das wenigstens 50 Schüsse im Jahr gethan, 50 Patronen verabfolgen;
- c. wesentliche Erleichterungen für die obligatorisch Eintretenden.

Der Regierungsrath ist mit der Revision dieses Gesetzes beauftragt.

Der Regierungsrath beantragt folgende Fassung dieses Beschlussesentwurfes:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

- 1) daß möglichst dahin gewirkt werden soll, die Schießkunst zum Gemeingut namentlich aller Wehrfähigen zu machen;
- 2) daß das gegenwärtige Gesetz und das zudienende Reglement diesem Zwecke nicht genügend entsprechen;
- 3) daß daher wesentliche Erleichterungen für die Eintretenden eingeführt werden sollten und auch die Frage zu prüfen wäre, ob nicht, statt des bisherigen Beitrages von Fr. 15,000 an das Schützenwesen, der Staat jedem Mitgliede, das wenigstens 50 Schüsse im Jahre gethan, 50 Patronen zu verabfolgen habe;

beschließt:

Es ist das Gesetz betreffend die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861 und das zudienende Reglement einer Revision zu unterwerfen.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission kann sich den Anträgen des Regierungsrathes anschließen. Beide Entwürfe weichen im Grunde nur in der Redaktion von einander ab. Der Regierungsrath hat die Gründe in die Motivirung aufgenommen, während sie im ursprünglichen Entwurf der Kommission im Dispositiv enthalten waren. Da es angemessener sein dürfte, für die Erlassung des neuen Gesetzes nicht schon positive Sätze aufzustellen, so ist der Entwurf des Regierungsrathes demjenigen der Kommission vorzuziehen.

Der Beschlussesentwurf wird nach den Anträgen des Regierungsrathes vom Großen Rathe angenommen.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

Beförderung und Versetzung der Infanterieoffiziere.

(Von der Grobtrathskommission vorgelegt.)

Erste Berathung.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird die titelweise Berathung des Entwurfes beschlossen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, auf tüchtige Leistungen der Offiziere der Infanterie hinzuwirken,

beschließt:

§ 1.

Die Beförderung der Offiziere der Infanterie geht durch Auszug und Reserve hindurch und zwar so, daß die Offiziere der Reserve bei jeder Beförderung zunächst in den Auszug treten und dafür so viel nöthig Offiziere desselben Grades des Auszuges in die Reserve veretzt werden. Bei dieser Versetzung ist auf möglichste Ausgleichung der Dienstleistungen Rücksicht zu nehmen. Sie erfolgt auf Vorschlag der Stabs-offiziere, welche die Beförderungen zu beantragen haben. (§ 4 hienach).

Der Regierungsrath beantragt die Streichung des letzten Satzes: „Sie erfolgt ic.“

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission bezweckt mit dem vorliegenden Entwurfe, die gleichen Vortheile auch auf die Infanterie auszudehnen, welche bei den Offizieren der Spezialwaffen seit einigen Jahren eingetreten sind. Es hat sich nämlich, seitdem diese Offiziere durch den Auszug und die Reserve hindurch befördert werden, eine erhebliche Besserung in der Bildung der Offiziere gezeigt. Die Offiziere der Reserve bleiben nicht immer in dieser, sondern machen abwechselungsweise mit einem Auszüglerkorps eine Instruktion mit und werden so auch mit den Neuerungen bekannt, welche die Instruktion mit sich bringt. Bei den Infanterieoffizieren war dieß bisher nicht der Fall. Wer in der Reserve war, blieb darin und hatte in Folge dessen zwar weniger Dienst, aber auch eine so mangelhafte Instruktion, daß der Oberinstruktor sich bitter darüber beklagt, ja sogar Zweifel in die Feldtüchtigkeit der Reserve setzt. Nachdem man die Ueberzeugung hatte, daß für die bessere Fortbildung der Reserveoffiziere etwas geschehen müsse, hielt man es für das zweckmäßigste, bei der Infanterie den bei den Spezialwaffen üblichen Beförderungsmodus einzuführen. Was den Antrag des Regierungsrathes auf Streichung des letzten Satzes des § 1 betrifft, so kann sich die Kommission damit einverstanden erklären.

Rilian, Stellvertreter des Militärdirektors, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist mit den Grundsätzen, welche in den vorliegenden Gesetzesentwurf niedergelegt sind, im Allgemeinen einverstanden. Es ist sicher gut, daß in Bezug auf die Beförderung der Infanterieoffiziere striktere und bestimmtere Vorschriften aufgestellt werden. Im § 1 beantragt der Regierungsrath die Streichung des letzten Satzes, da derselbe nicht als absolut nothwendig angesehen werden kann und man sich in Gesetzen möglichst kurz ausdrücken soll. Der letzte Satz steht in engem Zusammenhang mit dem § 4. Es ist selbstverständlich, daß bei den Versetzungen in dieser Weise verfahren wird.

Der Eingang und der § 1 werden mit der beantragten Streichung des letzten Satzes des § 1 genehmigt.

§ 2.

Diese Beförderung der Offiziere geht je durch ein Reservebataillon und die zwei entsprechenden Auszögerbataillone hindurch, so daß diese drei in dieser Beziehung einen Verband bilden.

Der § 2 wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 3.

Für die Beförderung ist durch alle Grade hindurch (vom 2. Unterlieutenant an) nicht bloß das Dienstalter, sondern vorzugsweise die theoretische und praktische Befähigung und das Betragen zu berücksichtigen. Es darf jedoch kein Grad übersprungen werden und in jedem Grade muß der Betreffende eine Instruktion mit einem Rekrutendetaflement oder einen Wiederholungskurs mit dem Bataillon durchgemacht haben, ehe er weiter befördert werden kann.

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 4.

Für die Beförderung der Subalternoffiziere haben die Stabsoffiziere der betreffenden drei Bataillone den Vorschlag zu machen. Der Oberinstruktor hat sein Gutachten ebenfalls abzugeben. Die Wahl selbst erfolgt, wie bisher, für die Lieutenants durch die Militärdirektion, für die Hauptleute durch den Regierungsrath. Ebenso bleibt die Ernennung zum Offizier, sowie die Beförderung der Stabsoffiziere die nämliche.

Der Regierungsrath beantragt, den § 4 folgendermaßen zu redigiren:

„Der Oberinstruktor hat sein Gutachten über die Beförderungen abzugeben.

„Für die Beförderung der Subalternoffiziere haben jedoch die betreffenden Bataillonskommandanten in der Regel und sofern Zeit und Umstände es gestatten, vorher den Vorschlag zu machen. Die Wahl selbst erfolgt, wie bisher, für die Lieutenants durch die Militärdirektion, für die Hauptleute durch den Regierungsrath. Ebenso geschieht die Ernennung zum Offizier, sowie die Beförderung der Stabsoffiziere nach dem bisherigen Verfahren.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schließt sich grundsätzlich dem Antrage der Regierung an, sie wünscht aber, daß die Redaktion in folgender Weise abgeändert werden möchte:

„Für die Beförderung der Subalternoffiziere hat der Oberinstruktor sein Gutachten abzugeben; jedoch haben die betreffenden Bataillonskommandanten in der Regel, sofern Zeit und Umstände es gestatten, den Vorschlag zu machen. Die Wahl selbst erfolgt, wie bisher, für die Lieutenants durch die Militärdirektion, für die Hauptleute durch den Regierungsrath. Für die Ernennung zum Offizier, sowie für die Beförderung der Stabsoffiziere verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.“

Nach dem ursprünglichen Antrage der Kommission hätten auch die Majore bei der Aufstellung des Vorschlages mitgewirkt, nach dem Antrage des Regierungsrathes dagegen soll der Vorschlag bloß vom Bataillonskommandanten ausgehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission adoptirt den Antrag der Regierung, nur wünscht sie einige Abänderungen der Redaktion, wie sie Ihnen vom Herrn Berichterstatter mitgetheilt worden sind. Da diese Abänderungen, wie gesagt, bloß die Redaktion betreffen, so kann sich der Regierungsrath denselben anschließen.

v. Sinner, Rudolf. Ich hätte gerne vernommen, warum die Kommission von dem Antrage abgegangen ist, daß auch die Majore bei dem Vorschlage sich betheiligen sollen. Es scheint mir, ein Vorschlag von 6 Personen sollte geeigneter sein, als ein solcher, der nur von 3 Personen ausgeht.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die ganze Sache würde viel schleppender werden, wenn, statt drei, sechs Offiziere einvernommen werden müßten, wozu offenbar mehr Zeit erforderlich ist. In Fällen, wo die Beförderungen schnell vorgenommen werden müssen, ist es wünschbar, daß die Sache auf dem kürzesten Wege abgethan werden kann. Die Kommission ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, es werde jeder Kommandant ohnehin mit seinem Major Rücksprache nehmen und somit die Ansicht desselben indirekt Berücksichtigung finden.

v. Sinner, Rudolf. Ich stelle den Antrag, in dem von der Kommission neu vorgeschlagenen Paragraphen das Wort „Bataillonskommandanten“ durch „Stabsoffiziere“ zu ersetzen, wie es im ursprünglichen Antrage der Kommission enthalten war.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Abänderungsantrag des Herrn v. Sinner ist von ziemlicher Tragweite. Bereits der Herr Berichterstatter der Kommission hat darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn auch die Majore einvernommen werden müßten, dadurch ein schleppender Geschäftsgang herbeigeführt würde. Es ist dieß ein Punkt, der für die Militärverwaltung nicht unwichtig ist. Die Beförderungen finden nicht nur im Anfange, sondern auch im Laufe des ganzen Jahres statt. Wenn ein Offizier fortgeht, erkrankt oder stirbt, so muß er durch Beförderung eines andern ersetzt werden. Wenn nun jeweilen 6 Stabsoffiziere angefragt werden müßten, so würde dieß häufig eine Verschleppung zur Folge haben, die zu bedauern wäre und unter Umständen sehr fatal sein könnte. Schon jetzt, wo man sich nur an Einen Bataillonskommandanten zu wenden hatte, langten die Vorschläge oft nicht sehr rasch ein. Die Beförderungen müssen aber häufig sehr rasch vorgenommen werden, wenn nicht die Sache darunter leiden soll. In den meisten Fällen werden nicht alle einzuvernehmenden Stabsoffiziere am gleichen Orte wohnen, sondern der eine vielleicht in Narberg, der andere in Burgdorf, der dritte in Langnau u. s. w. Da müßte man die Sache gleichsam von Pontius zu Pilatus schicken, bis man im Besitze der Vorschläge wäre. Die Militärdirektion hat daher gewünscht, daß der § 4 eine andere Redaktion erhalten möchte. Die Bataillonskommandanten werden übrigens, sobald es ihnen möglich ist, ihre Majore gerne befragen, um ihr Urtheil zu vernehmen.

v. Sinner, Rudolf. Der Herr Berichterstatter der Regierung legt einen Hauptwerth darauf, daß die Beförderungen rasch stattfinden können und kein schleppendes Verfahren Platz greife. Ich dagegen glaube, der Hauptpunkt liege darin, daß man sich bei jeder Beförderung klar mache, was man eigentlich will und wen man vorschlägt. Da nun nicht mehr

bloß das Dienstalter für die Beförderungen maßgebend sein soll, so ist es wünschbar, daß die Vorschläge von einem größern Kollegium ausgehen, indem die Natur des Menschen es mit sich bringt, daß Bekannte oft rascher zur Beförderung würden vorgeschlagen werden. Ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme.

v. Erlach. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn v. Sinner an und beantrage im Weiteren, die Worte „in der Regel, sofern Zeit und Umstände es gestatten“ zu streichen. Diese Worte setzen die ganze Sache in Frage.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegenüber dem Antrage des Herrn v. Sinner mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Vorschläge jedenfalls reiflich würden geprüft werden und daß das Verfahren unter keinen Umständen ein einseitiges ist. Man vergesse nicht, daß auch der Oberinstruktor sein Gutachten abgeben wird, auf welches ich großen Werth setze. Im Weiteren mache ich darauf aufmerksam, daß laut einer andern Bestimmung dieses Gesetzes in Zukunft keine Beförderungen stattfinden dürfen, bevor der Betreffende eine Prüfung bestanden hat. Auch müssen die Offiziere eine Instruktion durchgemacht haben, bevor sie befördert werden können. Angesichts aller dieser Neuerungen kann man sicher darauf rechnen, daß wir im großen Ganzen ein besseres und gebildeteres Offizierskorps erhalten werden.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Eventuell für den Antrag des Herrn v. Erlach | Minderheit. |
| 2) Definitiv für den § 4, wie ihn nun die Kommission vorschlägt | Mehrheit. |
| Für den Antrag des Herrn v. Sinner | Minderheit. |

§ 5.

Bei jedem Eintritt in den Instruktionsdienst hat jeder Offizier eine den Obliegenheiten seines Grades entsprechende Prüfung zu bestehen, deren Ergebniß bei den Beförderungen in Berücksichtigung fällt.

Wird ohne Einsprache angenommen.

§ 6.

Die Offiziere, welche sich als unfähig erweisen, werden à la suite versetzt. Der Oberinstruktor hat den Antrag zu einer solchen Maßregel den Stabsoffizieren der drei Bataillone vorzulegen. Dieselben geben ihr Gutachten der Militärdirektion ab, welche entscheidet, ob der Betreffende in außerordentlicher Weise zur Instruktion einzuberufen sei, oder ob die Versetzung à la suite stattfinden solle.

Der Regierungsrath beantragt folgende Fassung des § 6:

„Die Offiziere, die sich als unfähig erweisen, werden „außer Aktivität versetzt. Die daheringe Antragstellung „kommt dem Oberinstruktor und den Kommandanten der „drei Bataillone zu. Die Militärdirektion entscheidet „hierauf, ob der Betreffende in außerordentlicher Weise „zur Instruktion einzuberufen, oder ob derselbe außer „Aktivität zu versetzen sei.“

Die Kommission schließt sich dem Antrage des Regierungsrathes an und der § 6 wird in dieser Fassung genehmigt.

§ 7.

Alle mit dieser Bestimmung im Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich diejenigen der §§ 36, 37 und 40 der Militärorganisation werden aufgehoben oder entsprechend abgeändert.

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach dessen Annahme durch die Volksabstimmung in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Der Regierungsrath beantragt, die Worte „dieser Bestimmung“ zu ersetzen durch: „diesem Gesetze“.

Die Kommission pflichtet diesem Antrage bei und der § 7 wird mit dieser Modifikation angenommen.

Da auf die Anfrage des Herrn Präsidenten Niemand auf einzelne Artikel zurückzukommen wünscht und eine Generalabstimmung nicht verlangt wird, so ist das Gesetz genehmigt, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist.

Es unterliegt einer zweiten Berathung und ist somit nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 1. Juni 1871.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Bütigkofler, Cuttat, Feune, Gfeller, Johann Ur.; Girard, Grossjean, Kohli, Ulrich; Mägli, Reber in Diemtigen, Renfer in Bâ-

zingen, Schori, Weber, Wirth, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Bangertter, Blösch, Bouvier, Brügger, Buri, Niklaus; Chevrolat, Choulat, Dähler, Ducommun, Funk, Geiser-Leuenberger, v. Gonzenbach, v. Grünigen, Gy-gaz, Jakob; Hännli, Imobersteg, Kaiser, Friedrich; v. Känel in Wimmis, Kehrl, Jakob; Keller, König, Gustav; Kummer, Löffel, Mafer, Meyer, Mösler, Oberli, Pläz, Renfer in Lengnau, Nieder, Nüss, Roffelet, Rötthlisberger, Mathias; Scheidegger, Schertenleib, Stämpfli, Johann; Thönen, Willi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident theilt mit, daß die Kommission für die Vorberathung des bürgerlichen Gesetzbuches (siehe Seite 5 und 13 hievon) sich durch folgende Mitglieder verstärkt habe:

- Herr Affolter, Reg.-Statthalter, von Trachselwald.
- " Blösch, Gerichtspräsident, in Biel.
- " Botvin, gew. Oberrichter, in Münsterey.
- " Bühlmann, Großrath, in Höchstetten.
- " Büzberger, Rationalrath, in Langenthal.
- " Engemann, Fürsprecher, in Thun.
- " Frêne, Großrath, in St. Immer.
- " Gigon, Fürsprecher, in Bruntrut.
- " Gobat, Dr. juris, in Delsberg.
- " Imobersteg, Reg.-Statthalter von Obersimmenthal.
- " König, Gustav, Großrath, in Bern.
- " Dr. Manuel, Großrath, in Bern.
- " Michel, Fürsprecher und Großrath, in Interlaken.
- " Müller, Fürsprecher, in Burgdorf.
- " Nützenberg, Gerichtspräsident, in Wimmis.
- " Pfister, Fürsprecher, in Langenthal.
- " Ritschard, Fürsprecher, in Interlaken.
- " Sahli, Fürsprecher, in Bern.
- " Schmid, Andreas, Großrath, in Burgdorf.
- " Schwab, Fürsprecher und Großrath, in Nidau.
- " Dr. Vogt, Emil, Professor, in Bern.
- " v. Wattenwyl, Großrath, in Diesbach.
- " Zeerleder, Gerichtspräsident, in Bern.

Tagesordnung:

Gesetz über Ausgabe von Notizen durch Privatbanken.

Herr Präsident. Herr König, Präsident der für das Banknotengesetz niedergesetzten Kommission, hat mir mitgetheilt, daß dieselbe einstimmig den Antrag stelle, es möchte in dieses Gesetz nicht eingetreten werden, weil Aussicht vorhanden sei, daß das Banknotenwesen durch die Bundesgesetzgebung werde normirt werden.

Der Große Rath pflichtet diesem Antrage bei.

Gesetze über das Jagdwesen und die Fischerei.

Die Kommission beantragt, die Berathung dieser Gesetze auf die nächste Session zu verschieben.

Der Große Rath erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Defrets-Entwurf

über

die Trennung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern von der Kirchengemeinde Niederbipp und dem Amtsbezirk Wangen und deren Einverleibung in die Kirchengemeinde und den Amtsbezirk Narwangen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Gemeinde Schwarzhäusern sowohl ihrer topographischen Lage nach als auch in Bezug auf ihren Verkehr und die gegebenen Verhältnisse zur Kirchengemeinde und zum Amtsbezirk Narwangen gehört;

daß der Anschluß dieser Gemeinde an die Kirchengemeinde und den Amtsbezirk Narwangen im Wunsche der Bevölkerung liegt und von ihr nachgesucht wird;

daß ferner in Anwendung des § 66 der Verfassung der im Amtsbezirk Wangen liegende Scheuerhof- und Nebenbezirk einer Gemeinde definitiv zugetheilt werden muß,

beschließt:

§ 1.

Der im Amtsbezirk Wangen gelegene Scheuerhof- und Nebenbezirk, welcher bis dahin im Steuerregister von Schwarzhäusern eingetragen war, wird dieser Gemeinde definitiv zugetheilt.

§ 2.

Die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern, welche bisher in kirchlicher Beziehung zu Niederbipp gehörte, wird von dieser Kirchengemeinde und vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und sowohl mit der Kirchengemeinde als mit dem Amtsbezirk Narwangen vereinigt.

§ 3.

Durch diese Lostrennung verliert die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern ihre Ansprüche auf das Kirchengut von Niederbipp, und es gilt bezüglich der Folgen ihres Anschlusses an Narwangen der mit dieser Gemeinde vereinbarte Vertrag.

§ 4.

Alle auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer Staats- oder sonstigen Behörde anhängigen bürgerlichen, strafrechtlichen oder Administrativgegenstände, welche die Ortsgemeinschaft Schwarzhäusern betreffen, sollen von derjenigen Behörde, bei welcher sie anhängig sind, zu Ende geführt werden.

§ 5.

Aus den Grundbüchern von Niederbipp und den damit verbundenen Manualen sind genaue Auszüge auszufertigen über die letzten Rechtsgeschäfte, Verträge und sonstigen Akten, in Folge welcher Rechte an unbeweglichen Sachen geändert haben, (Kauf, Tausch, Schenkung, Grundpfand, Dienstbarkeiten, Erbschaft u. s. w.) die im Gemeindebezirk von Schwarzhäusern gelegen sind.

Diese Auszüge sollen nach der Zeitfolge der Urkunden geordnet, gebunden und registriert in der Amtsschreiberei Narwangen zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Jedermann niedergelegt werden. Bescheinigungen aus denselben haben die gleiche rechtliche Gültigkeit, wie solche aus den Originalgrundbüchern.

Die Kosten dieser Auszüge fallen der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern zur Last.

§ 6.

Da in Hinsicht auf das Vormundschafswesen und die ganze Gemeindeverwaltung die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern nun zum Amtsbezirk Narwangen gehört, so sind alle darüber vorhandenen Urkunden, Bücher, Reglemente, Register u. s. w. in Original von dem bisherigen Aufbewahrungsorte Wangen nach Narwangen zu bringen. Sind solche Aktenstücke gemeinschaftlich, so sollen amtlich beglaubigte Auszüge aus denselben für Schwarzhäusern ausgefertigt werden.

§ 7.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1872 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben und mit den weitem deshalb zu treffenden Anordnungen beauftragt.

Alle auf die Trennung und Zuthheilung der Gemeinde Schwarzhäusern sich etwa noch ergebenden Zweifel oder Anstände sollen ebenfalls vom Regierungsrathe entschieden und erledigt werden.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um die Trennung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern von der Kirchgemeinde Niederbipp und dem Amtsbezirk Wangen und um ihre Einverleibung in die Kirchgemeinde und den Amtsbezirk Narwangen. Die Gemeinde Schwarzhäusern liegt am linken Ufer und grenzt unmittelbar an die Gemeinde Narwangen welche theilweise am rechten, theilweise aber auch am linken Ufer liegt. Die am nächsten bei einander gelegenen Häuser der Gemeinden Schwarzhäusern und Narwangen sind bloß wenige Schritte von einander entfernt, während die Entfernung der Ortschaft Schwarzhäusern von Niederbipp eine Stunde beträgt. Seit längerer Zeit besteht noch ein weiterer Uebelstand in den dortigen Gemeindeverhältnissen. Es befindet sich nämlich im Westen des Gemeindebezirks Schwarzhäusern ein Landbezirk von 242 Juch., welcher bis dahin keiner Gemeinde definitiv zugetheilt war. Dieser Bezirk liegt im Amtsbezirk Wangen, gehört zur Kirchgemeinde Niederbipp und besteht aus dem Klebenhof (einem einzelnen Hofe), mehreren, Privaten angehörenden Liegenschaften, einer Allmend und einem Waldstücke, das der burgerlichen Korporation Scheuerhof gehört. Diese Korporation wird aus einem Theile der Burgerschaft von Narwangen gebildet; sie besitzt ein Nutzungsvermögen, hat aber keine öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen. Wie bereits bemerkt, war bis dahin ein westlich von Schwarzhäusern gelegener Bezirk noch keiner Gemeinde definitiv zugetheilt. Allfällige Handänderungsverträge wurden vom Untergerichte Niederbipp gefertigt und in das dortige Grundbuch eingeschrieben. Die Einführung der Grundsteuer im alten Kanton im Jahre 1847 gab zu einer Verfügung des Regierungsrathes Veranlassung, wonach die Liegenschaften des betreffenden Bezirks in das Grundsteuerregister von Schwarzhäusern, welcher Gemeinde er am nächsten liegt, eingetragen werden sollten. Gegen diesen Beschluß des Regierungsrathes erhob die burgerliche Korporation Scheuerhof Einsprache, was den Regierungsrath veranlaßte, seinen Beschluß nur als einen provisorischen zu erklären und die definitive Zusecheidung des Bezirks einem spätem Verfahren vorzubehalten. Von 1847 hinweg blieb aber die Angelegenheit

bis in die jüngste Zeit liegen, wo die Gemeinde Schwarzhäusern von den Liegenschaftsbesitzern des mehrgenannten Bezirks Gemeindesteuer forderte. Wie Ihnen bekannt, machen nach unserm Gemeindesteuergesetz die Staatssteuerregister auch für den Bezug der Gemeindesteuer Regel. Dies veranlaßte den Gemeinderath von Schwarzhäusern, auch diesen im Staatssteuerregister dieser Gemeinde eingetragenen Bezirk mit einer Gemeindestelle zu belegen. Diese Maßregel gab Anlaß zu einem Administrativstreit, der in erster Instanz vom Regierungsrath Wangen und in zweiter Instanz vom Regierungsrath entschieden wurde, und zwar verfügte der Regierungsrath Folgendes: „Derjenige Theil des Scheuerhofes und Klebenhofbezirkes, welcher im Amtsbezirk Wangen liegt, ist, insoweit als dieser Bezirk an den öffentlichen Anstalten der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern theilnimmt oder als theilnehmend zu betrachten ist, was nöthigenfalls in einem spätem Verfahren auszumitteln sein wird, zur Mittragung der dazugehörigen Lasten so lange verpflichtet, bis über die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Gemeinde definitiv entschieden sein wird.“ Dieser Entscheid des Regierungsrathes gab der Burgerkorporation Scheuerhof Veranlassung, an den Großen Rath das Gesuch zu stellen: „Es möchte der Scheuerhof, soweit derselbe bis jetzt noch keiner Einwohnergemeinde zugetheilt ist, der Gemeinde von Narwangen zugetheilt werden.“ Dieses Gesuch bezieht sich bloß auf den Scheuerhof, nicht aber auch auf den Klebenbezirk, weil von den Gesuchstellern zugegeben wird, daß dieser in Betreff des Niederlassungswesens, der Schule u. c. an den öffentlichen Anstalten der Gemeinde Schwarzhäusern theilnimmt. Würde dem Gesuche der Burgerkorporation Scheuerhof entsprochen, so würde, da der Scheuerhofbezirk sich zwischen dem jetzigen Gemeindebezirk Schwarzhäusern und dem Klebenhof befindet, der letztere vom übrigen Gemeindebezirk Schwarzhäusern abgeschnitten, diese Gemeinde also in zwei Bezirke getrennt. Das Gesuch der burgerlichen Korporation Scheuerhof wurde der Gemeinde Schwarzhäusern zur Einreichung ihrer Gegenbemerkungen mitgetheilt, worauf von dieser Gemeinde ein Gesuch mit folgendem Schlusse einlangte: „Scheuerhof sei mit seinem Gesuche abzuweisen und das im Amtsbezirk Wangen und in der Kirchgemeinde Niederbipp liegende, im Grundsteuerregister von Schwarzhäusern eingetragene Scheuerhof- und Klebengebiet sei Schwarzhäusern zuzutheilen, was der Lage und Grenze nach am natürlichsten sei.“ Nachdem diese Eingaben eingelangt waren, ordnete die Direktion des Gemeindefesens einen Augenschein und eine Vermittlung an. Bei diesem am 8. April 1870 abgehaltenen Augenschein waren außer dem Direktor des Gemeindefesens anwesend die Regierungsrathhalter von Wangen und Narwangen, sowie die Ausgeschlossenen der Gemeinden Schwarzhäusern und Narwangen und der Burgerkorporation Scheuerhof. Die Parteien verständigten sich dahin, die Angelegenheit gütlich zu erledigen und zwar in der Weise, daß der bis dahin keiner Gemeinde definitiv zugetheilte Bezirk in Zukunft zur Gemeinde Schwarzhäusern gehören, diese aber von der Kirchgemeinde Niederbipp losgetrennt und der Kirchgemeinde Narwangen einverleibt werden solle. Die in diesem Sinne abgeschlossene Uebereinkunft wurde von der Gemeinde Schwarzhäusern ohne weitere Bedingung, von der Gemeinde Narwangen dagegen mit folgenden Bedingungen genehmigt:

- 1) daß der Bezirk Scheuerhof der Einwohnergemeinde Narwangen zugetheilt werde, und
- 2) daß die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern nicht anspruchsberechtigt sei auf das dormalige Kirchgemeindevermögen der Einwohnergemeinde Narwangen und daß dieselbe an die jährlichen Ausgaben einen noch auszumittelnden Beitrag zu leisten habe.

Da sich die Parteien über die Frage, welcher Gemeinde der Scheuerhofbezirk zuzutheilen sei, nicht einigen konnten, so wird der Große Rath hierüber zu entscheiden haben. Ich füge noch

bei, daß der abgeschlossene Vergleich auch der Kirchgemeinde Niederbipp zur Aufsichtäußerung vorgelegt wurde. Sie hat gefunden, es liege die Kosttrennung von Schwarzhäusern im Interesse dieser Gemeinde und es könne nichts dagegen eingewendet werden. Auch setzte die Kirchgemeinde Niederbipp eine Kommission nieder, um die Grundsätze, unter denen sich die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern von der Kirchgemeinde Niederbipp trennen will, festzustellen, sowie die gegenwärtig zwischen den Burgergemeinden Niederbipp und Schwarzhäusern bestehenden bürgerlichen Verhältnisse zu regeln. Es wird dann Sache der Parteien sein, die kirchlichen Angelegenheiten, die durch das vorliegende Dekret noch nicht erledigt werden können, auf gutlichem Wege zu ordnen. Es handelt sich also heute um die Zuthheilung des bis dahin noch zu keiner Gemeinde gehörenden Bezirks an eine solche, sowie um die Trennung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern von der Kirchgemeinde Niederbipp und Vereinigung derselben mit der Kirchgemeinde Narwangen. Was zunächst die Zuthheilung des Scheuerhofbezirks betrifft, so habe ich bereits bemerkt, daß, wenn er mit Narwangen vereinigt würde, der Gemeindebezirk Schwarzhäusern in zwei Theile getrennt würde, die nicht an einander grenzten. Eine solche Grenzregulirung ist offenbar nicht zweckmäßig. Das Dekret, welches s. B. vom Großen Rathe über den Kataster erlassen worden ist, bestimmt, daß wenn ein Gemeindebezirk aus mehreren Theilen bestehe, bei der Vereinigung der Grenzen ein Austausch solcher abgegrenzter Bezirke angestrebt werden solle, damit jeder Gemeindebezirk ein abgerundetes Ganze bilde. Schon aus diesem Grunde sollte daher der Scheuerhofbezirk der Gemeinde Schwarzhäusern zugetheilt werden. Dafür spricht auch der Umstand, daß dieser Bezirk von jeher zum Amtsbezirk Wangen gehört hat, und daß die abgeschlossenen Handänderungsverträge früher vom Untergericht Niederbipp und später theils vom Gemeinderath von Schwarzhäusern, theils vom Regierungsstatthalter von Wangen gefertigt, stets jedoch in das Grundbuch von Niederbipp eingetragen worden sind. Auch die topographische Lage des Bezirkes verlangt dessen Zuthheilung an die Gemeinde Schwarzhäusern, wie Sie sich leicht durch einen Blick auf die unter der Tribüne des Großrathssaales aufgehängte Karte überzeugen können. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath gefunden, es solle der fragliche Bezirk, dessen Liegenschaften seit 1847 im Steuerregister von Schwarzhäusern eingetragen sind, definitiv dieser Gemeinde zugetheilt werden. Auch die beantragte Zuthheilung der Gemeinde Schwarzhäusern zur Kirchgemeinde Narwangen ist vollkommen gerechtfertigt. Die Gemeinde Schwarzhäusern liegt, wie bereits bemerkt, hart an der Gemeinde Narwangen, ist dagegen eine Stunde von Niederbipp entfernt. Aus diesem Grunde wurden denn auch bis dahin alle kirchlichen Angelegenheiten von Schwarzhäusern in Narwangen besorgt: die Bewohner der erstgenannten Gemeinde besuchten den Gottesdienst in Narwangen, ließen daselbst ihre Kinder taufen und admittiren und ihre Todten beerdigen. Der Pfarrer von Niederbipp, mit dem ich leßthin Gelegenheit hatte, darüber Rücksprache zu nehmen, erklärte, es sei durchaus zweckmäßig, Schwarzhäusern mit Narwangen zu vereinigen; er habe mit den Bewohnern von Schwarzhäusern sich nur insofern zu befassen, als ihm der Pfarrer von Narwangen die betreffenden Akten zur Eintragung zusende. Durch die Zuthheilung der Gemeinde Schwarzhäusern an Narwangen wird also nur bestätigt, was in Wirklichkeit bereits vorhanden ist; man drückt bloß den gesetzlichen Stempel auf die bisherigen faktischen Verhältnisse. Es wird Ihnen nun zur Regulirung der Angelegenheit ein Dekret vorgelegt, welches im Ganzen 7 Paragraphen enthält. Die §§ 1 und 2 bestimmen: (Der Redner verliest denselben.) Ueber die in diesen beiden Artikeln enthaltenen Bestimmungen habe ich mich bereits ausgesprochen. Was den § 3 (der Redner verliest denselben) betrifft, so ist es klar, daß wenn die Gemeinde Schwarzhäusern von der

Kirchgemeinde Niederbipp losgetrennt wird, sie dann auch keinen Antheil mehr an dem Kirchengut von Niederbipp haben kann. Ueber seine Leistungen an die kirchlichen Auslagen von Narwangen wird dann Schwarzhäusern mit dieser Gemeinde einen Vertrag abschließen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Kirchgemeinde Niederbipp der Gemeinde Schwarzhäusern nicht einen Theil des Kirchengutes herausgeben solle. Diese Frage wurde verneint; denn die kirchlichen Auslagen von Niederbipp werden sich durch die Kosttrennung von Schwarzhäusern nicht vermindern. Das Kirchengut von Narwangen gehört der Einwohnergemeinde Narwangen, und es besteht mit Banmühl, welche Gemeinde bisher mit Narwangen die Kirchgemeinde gleichen Namens bildete, ein Vertrag über dessen Leistungen an die kirchlichen Auslagen. Ein solcher Vertrag soll nun auch zwischen Schwarzhäusern und Narwangen abgeschlossen werden. Im § 4 (den der Redner verliest) wird bestimmt, wie es mit allfälligen Prozessen, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets hängig sind, gehalten sein soll. Der § 4 sagt nämlich, alle bürgerlichen, strafrechtlichen oder Administrativgegenstände, die auf den Tag des Inkrafttretens des Dekrets bei einer Staats- oder andern Behörde anhängig sind, sollen von der betreffenden Behörde zu Ende geführt werden. Die Bestimmungen des § 5 (der Redner verliest dieselben) sind nothwendig, weil Schwarzhäusern einem andern Amtsbezirk zugetheilt werden soll. Ähnliche Bestimmungen hat man auch in die Erlasse aufgenommen, durch welche die Kirchgemeinde Buchholterberg vom Amtsbezirk Konolfingen abgetrennt und dem Amtsbezirk Thun einverleibt und mehrere Ortschaften der Kirchgemeinde Nadeln von diesem und dem Amtsbezirk Narberg losgetrennt und dem Amtsbezirk Laupen zugeschieden wurden. Die im § 5 vorgesehenen Auszüge sind nothwendig, um dem Amtsschreiber von Narwangen die gehörige Führung des Hypothekarwesens zu ermöglichen. Der § 6 (den der Redner verliest) enthält Vorschriften in Bezug auf die Urkunden etc., welche das Vormundschafswesen und die ganze Gemeindeverwaltung von Schwarzhäusern betreffen. Soweit diese Verwaltung vom Regierungsstatthalter besorgt wird, muß sie nun auf den Amtsbezirk Narwangen übertragen werden. In den übrigen Gemeindeangelegenheiten ändert die Kosttrennung der Gemeinde Schwarzhäusern vom Amtsbezirk Wangen nichts; denn es wird z. B. das Wohnstiftwesen nach wie vor von Schwarzhäusern besorgt werden. Der § 7 endlich lautet: (Der Redner verliest denselben.) Diese Bestimmung ist in frühere ähnliche Erlasse stets aufgenommen worden. — Ich empfehle die Berathung des Dekrets in globo und die Genehmigung desselben. Die Großrathskommission, welche die Angelegenheit gestern geprüft hat, ist mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden und empfiehlt das Dekret ebenfalls einstimmig zur Annahme.

F a h r n i - D u b o i s, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einstimmig mit dem vorgeschlagenen Dekret einverstanden und empfiehlt dasselbe zur Genehmigung. Man hat sich darüber gewundert, daß die vorgeschlagene Maßregel nicht bereits früher durchgeführt wurde.

Das Dekret wird vom Großen Rathe unverändert genehmigt.

Vortrag

über

die Verlegung der Militäranstalten in Bern außerhalb der Stadt und die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes.

Der Regierungsrath stellt den Antrag:

„Es möge der Große Rath eine Kommission von sieben Mitgliedern ernennen, um die vom Regierungsrathe über die einzelnen Punkte dieser Angelegenheit successive einlangenden Vorlagen und den Vertrag selbst zu prüfen und zu Händen des Großen Rathes vorzu-berathen.“

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Domänen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vorliegende Angelegenheit ist von ziemlich großer Tragweite, und ich erlaube mir, Ihnen zunächst von dem an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes gerichteten Vortrage der Domänen-Direktion Kenntniß zu geben, um mich dann in der mündlichen Berichterstattung um so kürzer fassen zu können. Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,
Meine Herren!

Es ist Jedermann bekannt, daß unsere Militäranstalten äußerst mangelhaft und unzureichend sind. Die alte Kaserne bei der französischen Kirche ist im höchsten Grade baufällig und erheischt dringend einen Neubau; die Kaserne auf dem Waisenhausplatz entspricht weder wirtschaftlich noch sanitärisch den Bedingungen, welche man heutzutage an eine wohlthlich und sanitärisch gut eingerichtete Kaserne stellt; auch die sogen. Kavalleriekaserne leidet an mehrfachen Uebelständen; das Zeughaus genügt längst den Bedürfnissen nicht mehr; schon vor einigen Jahren mußte ein großer Schuppen auf der obern Schanze erstellt werden, um einen Theil der Kriegsfuhrwerke unterzubringen, und im Tableau über die neuen Hochbauten haben Sie bereits die Erstellung eines zweiten Schuppens für den Park beschlossen; endlich fehlen vollständig die Militärstallungen. Die Uebelstände, welche der Mangel dieser Stallungen in militärischer Beziehung nach sich zieht, sind Ihnen in der Vorstellung der bernischen Artillerieoffiziere vom 14. Mai 1871 klar dargethan worden; die Uebelstände, welche dieses Verhältniß für die Stadt Bern mit sich bringt, sind geradezu unerträglich geworden.

Mit dieser kurzen Darstellung glaubt Ihnen die Domänen-Direktion eine sehr schonende Kritik der gegenwärtigen Militäranstalten gemacht und Ihnen gleichwohl die Nothwendigkeit, ja Dringlichkeit einer Reform derselben nachgewiesen zu haben.

Die Sache ist übrigens nicht neu. Bereits im Jahr 1864 hat die Domänen-Direktion auf dieses Bedürfniß hingewiesen und über die Lösung der Frage Vorschläge gemacht. Der betreffende Passus jenes Berichtes lautet wörtlich, wie folgt:

„Der Bau von Militärstallungen ist eine absolute Nothwendigkeit; die Erweiterung und der Umbau des Zeughauses werden ebenfalls von Jahr zu Jahr dringlicher und die Kaserne Nr. 1 ist ein höchst baufälliges Gebäude, dem man den Namen Kaserne kaum mehr geben darf. Bedeutende militärische Bauten stehen somit dem Staat in nächster Zeit bevor.“

Der Bericht fährt sodann fort, wie folgt:

„Statt nun große Summen auszugeben, um diese Bauten in der Stadt auf theurem Baugrunde zu erstellen, in ungenügender Ausdehnung und ohne vernünftigen Zusammenhang der Hauptbauten und ihrer Dependenz, — ist es ungleich zweckmäßiger, schon jetzt grundsätzlich eine Verlegung der Militäranstalten

„extra muros zu beschließen, das nöthige Areal zu erwerben, eine richtige und wirtschaftliche Disposition und Gliederung von Kasernen, Stallungen, Zeughaus und Werkstätten zc. zu entwerfen und sodann im Verlauf der nächsten Jahre allmählig die Neubauten zu erstellen, dagegen dann die alten Gebäude „und die disponibel werdenden Baugründe in der Stadt zu verwerthen. Natürlich würde den dringlicheren Bauten, wie Stallungen und Zeughaus, die Priorität eingeräumt, und die übrigen würden allmählig zur Ausführung gelangen.“

„Diese Militärbauten würden auf circa Fr. 1,500,000 zu stehen kommen.“

„Will man die Zukunft und ihre Bedürfnisse im Auge behalten, so ist für diese Bauten ein Raum von wenigstens 25—30 Jucharten nöthig.“

„Einen sehr günstigen Platz für ein solches Militärquartier bietet das Spitalackerfeld auf dem Altenberg-Plateau; das Terrain ist ausreichend groß, zweckmäßig arrondirt, in der Nähe des Exerzirplatzes der Truppen, leicht zugänglich von der Stadt und ist voraussichtlich noch zu billigem Preise zu erwerben.“

„Diese Verlegung würde auch auf eine mehr centrale Erweiterung der Stadt einwirken und der untern Stadt ein theilweises Aequivalent bieten für die einseitige Längenerweiterung in westlicher Richtung.“

Herr Präsident, meine Herren! Die Domänen-Direktion steht heute, nach sieben Jahren, noch genau auf dem nämlichen Boden wie im Jahre 1864, nur daß das Bedürfniß jeither ein ungleich dringlicheres geworden ist. Sie ist noch heute der Ansicht, daß die Verlegung der Militäranstalten extra muros, auf einen hinreichend großen arrondirten Platz in der Nähe des Wylerfeldes militärisch, wirtschaftlich und finanziell die beste Lösung der Frage bietet und den Interessen des Staates am Vollständigsten entspricht.

Betreffend den Bauplatz für diese Militäranstalten kann von dem Spitalacker nicht mehr die Rede sein, auch von dem nachher in's Auge gefaßten Beundenfeld nicht mehr, weil die mit den städtischen Behörden für die kauf- oder tauschweise Erwerbung dieses Terrains angeknüpften Unterhandlungen erfolglos geblieben sind.

In neuester Zeit ist nun dem Staat von Seite einer Gesellschaft von Kapitalisten und Bautechnikern ein Anerbieten gemacht worden, das geeignet ist, das Projekt einer solchen Verlegung der Militäranstalten zu verwirklichen, ohne die laufende Verwaltung erheblich zu belasten.

Die Gesellschaft anbietet dem Staate:

- 1) Die Abtretung eines wohl arrondirten Baugrundes von 30 Jucharten, anstoßend an das Wylerfeld; sie hat sich die Erwerbung dieses Terrains zum größten Theile bereits gesichert;
- 2) die Erstellung der Zeughäuser für die Aufnahme des sämtlichen bernischen Kriegs- und Kommissariatsmaterials mit zudienenden Werkstätten, Laboratorien zc.;
- 3) die Erstellung von Stallungen für die Aufnahme von circa 250 Pferden, mit Reit- und Kaserne für die reitende Mannschaft;
- 4) die Erstellung von Kasernen für 1200 Mann.

Das sämtliche Terrain und alle die genannten Bauten will die Gesellschaft um die Summe von Fr. 1,495,000 dem Staate erstellen und an Zahlungsstatt würde die Gesellschaft übernehmen:

- 1) Die Pfarrhäuser an der Herrengasse, Junkerngasse und Spitalgasse;
- 2) das Zeughaus nebst Hof;
- 3) das Gebäude der Militärdirektion, den Wurstembergerthurm, die Halde unterhalb der Münzterrasse;
- 4) die Kasernen.

Diese sämtlichen Immobilien haben im Vermögen des Staates eine Kapitalschätzung von Fr. 524,446

Die Brandaffekuranz der Gebäude beträgt	Fr. 495,800
Die Grundsteuerschätzung beträgt	Fr. 1,120,240
Der Ertrag derjenigen Immobilien, welche vermietet sind, macht jährlich	Fr. 4,330
Der Unterhalt sämmtlicher Gebäude nach einem zehnjährigen Durchschnitt beträgt	Fr. 6,100

Diese Angaben werden genügen, um den Nachweis zu leisten, daß das Projekt und das gemachte Anerbieten grundsätzlich auf ganz gesunden Grundlagen beruhen und daß es Pflicht der Behörden ist, dieselben in ernste Erwägung zu ziehen.

Bei Prüfung und Untersuchung dieser hochwichtigen Angelegenheit hat die Domänendirektion für das weitere Vorgehen ungefähr folgenden Plan gemacht:

- 1) Vereinbarung über den Preis zur Erwerbung oder vielmehr Abtretung der nöthigen Bauterrains;
- 2) Vereinbarung über die allgemeine Disposition der Bauten;
- 3) Feststellung der Programme, Bauvorschriften, Pläne für die verschiedenen Bauten;
- 4) Feststellung der Kostensumme, für welche die einzelnen Bauten dem Staate erstellt werden;
- 5) Feststellung des Kaufpreises für die einzelnen Immobilien des Staates, welche der Gesellschaft an Zahlungsstatt abgetreten werden;
- 6) Vereinbarung über die Reihenfolge der verschiedenen Bauten und der Gegenabtretungen;
- 7) Feststellung der Garantien;
- 8) Ausarbeitung und Vorlage des Vertragsentwurfes an die kompetenten Behörden.

Sollten Sie, Herr Präsident, meine Herren, mit diesem Vorgehen einverstanden sein, so erlaubt sich die unterzeichnete Direktion, schon heute Ihnen folgende Anträge zu stellen:

- 1) Es sei dem Großen Rathe von dem für die Verlegung der Militäranstalten gemachten Anerbieten Kenntniß zu geben.
- 2) Es sei der Große Rath zu ersuchen, eine Kommission von sieben Mitgliedern zu ernennen, um die vom Regierungsrathe über die einzelnen Punkte dieser Angelegenheit successiv einlangenden Vorlagen und den Vertrag selbst zu prüfen und zu Händen des Großen Rathes vorzubereiten.

(Folgen die Unterschriften.)

Dies ist der Wortlaut des Vortrages der Domänendirektion. Hinsichtlich der Reihenfolge der verschiedenen Bauten und der Gegenabtretungen (siehe oben Ziff. 6) kann ich in Folge seitheriger Unterredungen mit den Vertretern der betreffenden Gesellschaft noch mittheilen, daß man ungefähr in folgender Weise vorzugehen gedenkt. Die ganze Operation würde sich in drei verschiedenen Perioden abwickeln. Vorerst würde die Gesellschaft dem Staate die von ihr erworbenen Terrains abtreten, wogegen ihr die Gebäude an der Herrengasse und andere nicht zu Militärzwecken dienende Immobilien abgetreten würden, so daß unterdessen den militärischen Bedürfnissen in bisheriger Weise Genüge geleistet werden könnte. Sodann würden die Baupläne des Zeughauses und der Stallungen vereinbart und diese Bauten, die am dringlichsten sind, ausgeführt werden. Nach Erstellung des neuen Zeughauses würde der Gesellschaft als Gegenwerth das alte Zeughaus nebst Hof abgetreten. Endlich würde auch die neue Kaserne erstellt und nach Vollendung derselben die alte Kaserne an die Gesellschaft abgetreten werden. Der Regierungsrath setzt nun großen Werth darauf, daß der Große Rath schon heute eine Kommission von sieben Mitgliedern niedersetze, damit derselben die Vorlagen, wie sie vom Regierungsrathe behandelt sind, successiv vorgelegt werden können, um dann in der ordentlichen

Herbstsitzung des Großen Rathes diesem die Angelegenheit vorzulegen, sei es mit dem Antrage auf Nichteintreten oder mit dem Antrage, auf den vereinbarten Grundlagen vorzugehen. Es ist klar, daß in dieser Angelegenheit einige sehr schwierige Punkte zu prüfen sein werden; so die Fragen betreffend Plan und Devis, Bauvorschriften u. c. Werden die Bauten à forfait ausgeführt, so müssen strenge Bestimmungen aufgestellt werden, damit man die nöthige Garantie für die gehörige Ausführung habe. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes auf Niedersetzung einer Kommission von sieben Mitgliedern zur Genehmigung.

Steiner. Ich bekenne von vornherein, daß ich nicht ein prinzipieller Gegner des Projektes bin, welches Ihnen soeben in kurzen Zügen mitgetheilt worden ist. Ich verdanke vielmehr der Regierung, daß sie darauf Bedacht nimmt, gewisse Mängel bezüglich unserer Militäranstalten zu heben. Es ist ganz am Platze, daß die Regierung einmal darauf ausgeht, die Militärstellungen wieder zu erstellen, welche in den 50er Jahren in Folge des Baues der Centralbahn abgebrochen worden sind und wofür die Staatskasse die Entschädigungssumme in Empfang genommen hat. Die Gemeinde Bern hat mehr oder weniger ein Recht, zu verlangen, daß diese Bauten mit dem vom Staate bezogenen Gelde wieder hergestellt werden. Ich gebe ferner dem Gedanken meinen vollen Beifall, das Zeughaus aus der Stadt zu verlegen. Der Unglücksfall, der sich unlängst in Morsee ereignete, zeigt uns, welche Gefahr auch uns warten könnte, wenn irgend einmal ein Zeughaus Feuer aufgehen sollte. Ich gebe auch zu, daß unsere Kasernen viel zu wünschen übrig lassen, und wenn man die finanziellen Mittel dazu hat, habe ich nichts dagegen, daß man neue Kasernen erstelle. Nun habe ich aber auch einige Aussetzungen zu machen, die ich gerade heute, wo das Geschäft zum ersten Male aufsteht, zur Sprache bringen möchte; denn ich bin überzeugt, daß die Kommission in der nächsten Sitzung auf Genehmigung antragen wird. Mein erster Einwurf bezieht sich auf den Umstand, daß der Staat der Spekulationsgesellschaft, welche die Bauten ausführen will, an Zahlungsstatt unter andern Gebäuden sämmtliche Pfarrhäuser der Stadt Bern abtreten soll, also die ganze Herrengasse, Schattseite, das Pfarrhaus an der Spitalgasse und das Pfarrhaus an der Junkerngasse, das ehemalige Dekanat. Ich frage: wie kommt man dazu, eine Klasse von Beamten, die wahrlich nicht zu reich besoldet ist, in ihrer ökonomischen Lage derart in Bebrängniß zu bringen und zu schädigen? Der Geistliche hat in dieser Beziehung eine ganz andere Stellung, als jeder andere Berufsmann. Jeder, der einem andern Stande angehört, hat ein weites Feld für seine Thätigkeit. Hat er eine Anstellung mit fester Besoldung, so steht ihm die ganze Welt offen und er kann sich Nebenverdienst schaffen. Der Geistliche ist nicht in dieser Lage; sein Reich ist nicht so ganz von dieser Welt oder soll es nicht sein, und wenn er es da sucht, so macht man es ihm zum Vorwurf. Der Geistliche ist daher in seinen Einnahmen sehr eingeschränkt, und ich kann nicht begreifen, wie man dazu kommen kann, die in der Stadt Bern angestellten Geistlichen in eine nachtheiligeren Stellung zu versetzen, als die Geistlichen auf dem Lande. Die Geistlichkeit hat ein gesetzliches Recht auf ihre Wohnungen. Im Jahre 1804 hat der Staat sämmtliche Kirchengüter des alten Kantons an sich gezogen, aber keineswegs als freies Eigenthum, sondern bloß zur Verwaltung. Gleichzeitig hat er sich die Verpflichtung auferlegt, eine gewisse fixe Summe als Besoldung an die Geistlichkeit auszubezahlen. Der Staat hat somit nicht ein volles und unbeschränktes Verfügungsrecht über das Kirchengut. Maßgebend in Bezug auf die Stellung der Geistlichkeit ist ferner das Besoldungsgesetz vom 4. November 1859, welches im § 15 sagt: „Dabei bleibt es Regel, daß der Geistliche außer

a. die Pfarrwohnung nebst Dependenz;

b. den Pfarrgarten nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland;" 2c.

Der Pfarrer hat also ein gesetzliches Recht auf die Benutzung einer Pfarrwohnung. Warum soll man nun in Bezug auf die Geistlichen der Stadt Bern eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel machen? Ich sehe hiefür keinen Grund, es sei denn, daß man diese Pfarrhäuser gerne verwerthet, weil der Staat mit dem Erlös derselben andere Bedürfnisse befriedigen kann. Ich habe gehört, daß man von Seite der das Projekt befürwortenden Persönlichkeiten dafür sich ausspreche, daß den Geistlichen eine reichliche Wohnungsentschädigung zu Theil werde. Ich traue dieser Zusicherung nicht viel. Es sind dieß nicht Freunde unserer vaterländischen Kirche, welche den Geistlichen die Pfarrhäuser wegnehmen und sie auf die Gasse setzen wollen. Sie werden sicher auch nicht sehr warm dafür einstehen, daß die Wohnungsentschädigung der Geistlichen erklecklich ausfalle, sondern die Betreffenden werden an dem Tage, da diese Angelegenheit im Großen Rathe zur Behandlung kommen wird, zu Hause bleiben oder sich vielleicht sogar hier widersetzen. Man hat auf die Bauqualität der Pfarrhäuser an der Herrengasse aufmerksam gemacht. Es sind dieß allerdings alte, bescheidene Häuser, aber ich habe nie gehört, daß unsere Pfarrer sich darüber beklagt hätten, sie befänden sich im Gegentheil sehr wohl darin und werden Ihnen dankbar sein, wenn Sie sie auch fernerhin darin belassen. Ist aber auch das Dekanat an der Junkerngasse, ist das Pfarrhaus an der Spitalgasse baufällig? Nein; man will nur Geld machen, und es wäre wahrscheinlich den Herren, welche das Projekt patronisiren, lieber, sämtliche Gebäude wären noch in sehr gutem Zustande. Ich frage im Weiteren: Hat nicht die Gemeinde Bern eine gewisse Berechtigung, ein Wort dazu zu sagen, daß man ihr eine ganz ausnahmungsweise Stellung gegenüber der gesetzlichen, gegenüber derjenigen anderer Gemeinden bereiten will? Warum soll die Gemeinde Bern schlechter gehalten werden, als alle andern Gemeinden des Kantons? Auch sie hat das gesetzliche Recht, zu verlangen, daß man ihren Geistlichen die Pfarrwohnungen belasse. Mit gleicher Rücksichtlosigkeit könnte man in jeder Landgemeinde das Pfarrhaus einem Gewerbs- oder Geschäftsmann abtreten, der es vielleicht in eine Krämerci, in ein Geschäftsbüreau, in eine Pinte umwandeln würde. Würde nicht in solchen Gemeinden sofort das Gefühl hervorgerufen, sie werden benachtheiligt? Und dieß wäre allerdings der Fall, schon mit Rücksicht darauf, daß sich wahrscheinlich kein tüchtiger Geistlicher in eine Gemeinde melden würde, die kein Pfarrhaus besitzt. Ich verlange daher, man solle das Prinzip der Rechtsgleichheit und der Gleichbehandlung sämtlicher Gemeinden des Kantons nicht verletzen dadurch, daß man die Gemeinde Bern in eine ganz ausnahmungsweise Stellung versetzt. So viel über die materielle Seite der Vorlage; nun aber gestatten Sie mir auch noch einige Bemerkungen über die Form. Hat der Staat Bern je seine Bauten in der Weise ausgeführt, wie man dieß nun hier beabsichtigt? Hat er sich je zu solchen Zwecken einer Spekulationsgesellschaft in die Arme geworfen? Dieß ist nie geschehen. Man will da einen Tauschhandel machen, man projektirt, spekulirt, hängt Einem eine „Helze“ an die Wand und verspricht einen schönen Neubau; dafür verlangt man aber eine Menge werthvoller Gebäude in der Stadt. Es mahnt mich dieß daran, wenn ein Jude auf den Hof eines bedürftigen Bauers kommt und absolut etwas gehandelt sein muß; der Bauer hat aber nicht Geld und man fängt daher an zu tauschen. Ich table ungescheut das Vorgehen, das man beabsichtigt. Es hätte dieß ein Monopol für diese Spekulationsgesellschaft zur Folge, indem man sämtliche andere Fachgenossen sowohl in Bezug auf den Ankauf der von Seite des Staates zu veräußernden Liegenschaften, als in Bezug auf die Ausführung der projektirten Bauten von der Mitbewerbung ausschließen würde. Jede Konkurrenz ist hiedurch beseitigt, und

die Sache wird zum Privilegium, zum Monopol für die betreffende Spekulationsgesellschaft. Dieses Vorgehen hat den weitern Nachtheil, daß man nicht bloß dem ausführenden Bauunternehmer, der für seine Existenz arbeitet, den ihm gebührenden Gewinn zahlt, sondern sodann noch einen zweiten Gewinn an die Spekulationsgesellschaft entrichten muß. Würde dagegen der Staat die Bauten, wie er es bisher gethan hat, in Regie ausführen, so würde er den Gewinn in der Tasche behalten, den er der Gesellschaft bezahlen muß, welche sich bloß zum Zwecke des Geldgewinns gebildet hat. Ich frage ferner: Was haben wir bei einem solchen Vorgehen für eine Garantie für die solide und zweckmäßige Ausführung der Bauten? Man wird zwar sagen, man werde den Bau überwachen. Aber wenn der Staat ihn selbst ausführt, so wird der Bau sicher besser ausfallen, als wenn er nach zwei Seiten hin Gewinn gewähren muß. Wozu haben wir übrigens einen Kantonsbaumeister und sein technisches Bureau? Etwa damit er Privatarbeiten ausführe und der Staat seine eigenen Bauten durch Privatunternehmer besorgen lasse? Das ist wohl eine Erscheinung aus der verkehrten Welt. Unser Kantonsbaumeister und sein technisches Bureau sind zunächst da, um die Pläne zu entwerfen und ihre Ausführung zu überwachen. Ich habe aus den Akten entnommen, daß die Grundsteuerschätzung der abzutretenden Gebäulichkeiten der Stadt Fr. 1,120,240 und die Kostensumme der dem Staate zu erstellenden Gebäulichkeiten Fr. 1,495,000 beträgt. Die Differenz zwischen beiden Summen ist allerdings nicht sehr groß. Ich gebe zu, daß das Nähere noch nicht festgestellt ist, wenn ich indessen recht berichtet bin, ist das Projekt viel weiter gediehen, als man uns mittheilte. Es war ein Projekt schon so ziemlich abgeschlossen, wonach der Staat sogar eine gewisse Summe herauszugeben hatte, dagegen die Kasernenbauten nicht erstellt werden sollten. Wir wollen indessen die beiden Ziffern annehmen, obwohl wahrscheinlich die Grundsteuerschätzung etwas tief und die Bauumme zu hoch berechnet ist. Wenn dann aber der Unternehmer und die Gesellschaft einen Gewinn machen wollen, ist dann für den Staat Aussicht vorhanden, durch die Gesellschaft gehörig bedient und nicht übervorthellt zu werden? Wir sollen die drei Kasernen abtreten. Es ist dieß zwar nur leichtthin angedeutet, aber ich nehme es an. Also die Kaserne Nr. 1 hinter der französischen Kirche, die Kaserne Nr. 2 auf dem Waisenhausplatz und die neu errichtete Kavalleriekaserne beim Narbergerthor. Ferner ist abzutreten das Zeughaus sammt Hof, das Gebäude der Militärdirektion auf dem Waisenhausplatz, der Wurstembergerthurm, die Halde unterhalb der Münzterrasse, worunter wahrscheinlich auch die Silberstrecke verstanden ist, sämtliche Pfarrhäuser an der Herrengasse und die zwei Pfarrhäuser an der Junkern- und Spitalgasse. Man erzählt sich, daß am 5. März 1798, als die Franzosen zum untern Thor einzogen, die Stadtwache unter das Gewehr stand und daß einer der Franzosen der Front nachging, um die Uhren und Geldsäcke einzusammeln. Einer, der übergangen wurde, rief dem fortgehenden Franzosen nach, er habe auch noch eine Uhr und überreichte ihm dieselbe. Kann man sich einen schlagendern Zug altbernischer Gutmüthigkeit denken? Scheint es nicht, als ob auch heute die Behörde sich umsehe, ob sie nicht irgendwo noch Etwas habe, irgend eine entbehrliche oder unentbehrliche Bauulichkeit, um sie herzugeben? Was mir besonders aufgefallen ist, die Silfertigkeit, mit welcher dieses Geschäft dem Großen Rathe vorgelegt worden ist. Es ist zwar kein neues Geschäft; denn ich habe schon lange davon reden gehört, obwohl Niemand etwas Näheres wissen wollte. Gestern langte hier der Vortrag des Regierungsrathes ein, und ich habe ihn sofort durchgesehen. Was mußte ich sehen? Vorgestern, den 30. Mai, unterzeichnete der Domänendirektor den Vortrag, gestern, am 31. Mai, wurde er vom Regierungsrathe behandelt, welcher ihn früh Morgens genehmigte und mit Empfeh-

lung dem Großen Rathe überwies, und heute, am 1. Juni, tritt nun der Große Rath schon mehr oder weniger auf die Sache ein, obwohl man glaubte, die Angelegenheit habe noch gar keine Konsistenz gewonnen und befinde sich noch im Stadium des Projektes. Das Geschäft scheint zwar weiter gediehen zu sein, als es den Schein hat, sonst würde man nicht so rasch vorgehen. Es fällt mir auf, daß man jetzt schon eine Kommission gegenüber der bloßen Idee, gegenüber einer Gesellschaft, die noch gar nicht existirt, ernennen soll. Ein solches Vorgehen ist doch eigentlich beispiellos im bernischen Staatshaushalte; so hat man sich bisher nie beeilt, sondern man hat jeweilen zuerst ein Projekt ausgearbeitet und es sodann an eine Kommission gewiesen. Ich bin auch einigermaßen mißtrauisch, weil ich sehe, daß das Projekt von einflußreichen Persönlichkeiten begünstigt wird. Ich will Niemanden zu nahe treten und mit aller Offenheit sagen, daß Herr Bankpräsident Stämpfli zwar dabei theilhaftig ist, aber, so viel ich höre, keinen direkten persönlichen Vortheil zieht, sondern es soll, wie man mir aus sicherer Quelle mittheilte, die Eidgenössische Bank eine Gründungsprovision erhalten, obwohl sie die nöthigen Gelder nicht liefert. Das gefällt mir nicht recht, und ich hätte lieber, man würde ein solches Projekt, wie bisher, in Regie ausführen, wobei der Bauunternehmer seinen redlichen Verdienst findet und man sich durch genaue Ueberwachung für die solide und zweckmäßige Ausführung eine Garantie verschaffen kann. Das Projekt ist in der letzten Zeit entstanden, wo der Spekulationsgeist große, aber nicht immer wohlriechende Blüten getrieben hat, sondern wo man so weit gegangen ist, nicht nur mit eigenem, sondern auch mit fremdem Gelde zu spekuliren, nachdem man einen Griff in die anvertraute, vielleicht sogar in eine öffentliche Kasse gethan hatte. Wenn das Projekt noch nicht so weit gediehen wäre, wie es der Fall ist, indem man bereits gewisse Verbindlichkeiten betreffend Landankauf eingegangen hat, so wäre es jetzt vielleicht nicht einmal vorgelegt worden. Alle diese Umstände sprechen aber durchaus nicht für das Projekt. Ich habe alle Achtung vor dem Geiste der Spekulation und der Unternehmung, ich ziehe meinen Hut ab vor ihm, aber er soll sich auf dem Felde der freien Konkurrenz betheiligen. Ich achte ihn nicht, wenn er sich bloß auf dem Rücken des Staates Geltung verschaffen will und einzig auf die Staatskasse spekulirt. — Dieß sind die Bemerkungen, welche ich anbringen wollte. Ich bin weit davon entfernt, den Gegenantrag stellen zu wollen, es solle keine Kommission niedergesetzt werden. Ich habe von vornherein erklärt, daß ich kein prinzipieller Gegner dieser Bauten bin; ich wünsche vielmehr, daß die Frage untersucht werde. Wenn aber in der nächsten Session das Projekt fertig vorliegt, getragen von einflußreichen Persönlichkeiten, so hilft es dann nichts mehr, Widerstand leisten zu wollen, und man wird sagen, warum man nicht geredet habe, als die Sache zum ersten Male vorgelegt worden sei. Ich erkläre, daß ich nie und nimmer zu einem Vertrage stimme, nach welchem die Pfarrhäuser der Gemeinde Bern veräußert und unsere Geistlichen auf die Gasse gesetzt werden sollen. Ich table ferner auch die ungewöhnliche Art des Vorgehens, die man hier einschlagen will.

Stämpfli, Bankpräsident. Nur eine persönliche Bezeichnung. Herr Steiner hat den Namen der Eidgenössischen Bank gebraucht, ich kann aber erklären, daß, was er in dieser Richtung sagte, unbegründet ist. Ich persönlich beschäftigte mich allerdings schon seit längerer Zeit mit der Frage der Erstellung neuer Militäranstalten in Bern, und vielleicht erinnern sich mehrere Mitglieder dieser Versammlung, daß ich bereits im Jahre 1864 hier im Großen Rathssaale an einer Abendversammlung einen ausführlichen Vortrag über diesen Gegenstand gehalten habe und die Möglichkeit dieser Idee erörterte. Am allerwenigsten aber sollte man vom Standpunkt der Gemeinde Bern etwas dagegen haben; denn wenn irgend eine Gemeinde von diesem Plane Vortheil zieht, so ist es die Ge-

meinde Bern. Ueber die Sache selbst will ich kein Wort sagen. Dieselbe soll unparteiisch und genau untersucht werden, und es soll da nichts Unlauteres mit unterfließen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Darstellung und Kritik, welche von Seite des Herrn Steiner gemacht worden ist, muß ich mir noch einige Worte der Erwiderung gestatten. Vor Allem aus erkläre ich mit aller Bestimmtheit, daß von Seite der Staatsbehörde, weder von einzelnen Mitgliedern der Regierung, noch von dieser selbst, irgend ein verbindlicher Akt unterzeichnet, noch sonst irgendwelche Verbindlichkeit mündlich oder schriftlich eingegangen worden ist. Was die Eilfertigkeit betrifft, welche man der Domänendirektion und der Regierung zum Vorwurf machen will, so glaube ich, man sollte es, da es sich um eine so wichtige Frage handelt, der Behörde eher verdanken, daß sie dem Großen Rathe schon jetzt von dem Anerbieten der betreffenden Gesellschaft Kenntniß gibt und nicht in den Tag hinein vorwärts geht, ohne zu wissen, wie weit sie später etwa auf Anklang bei der obersten Behörde rechnen kann, und daß sie nicht vielleicht Verbindlichkeiten eingeht, bevor der Große Rath ein Wort mitgeredet hat. Der Umstand, daß man schon heute dem Großen Rath Kenntniß von der Sache gibt und den Wunsch ausdrückt, es möchte eine Kommission niedergesetzt werden, welche der Regierung in der Lösung der Frage beistehen und jeden Akt Schritt für Schritt prüfen und kontrolliren kann, sollte der Regierung sicher nicht Tadel, sondern eher Lob ziehen. Herr Steiner hat im Weiteren hervorgehoben, daß er sich daran stoße, daß eine Spekulationsgesellschaft sich der Sache bemächtigen wolle. Ja, wenn wir einen großen Baukredit und bedeutende Finanzmittel zur Verfügung hätten, die aus der laufenden Verwaltung genommen werden könnten, so würde auch ich es vorziehen, die Bauten durch den Staat direkt erstellen zu lassen. Sie wissen aber wohl, wie es in dieser Beziehung steht. Es sind nur zwei andere Wege möglich, um die Bauten auszuführen, nämlich entweder die Aufnahme eines Anleiheens oder eine Steuererhöhung. Ich möchte aber keinen dieser Wege betreten, obschon die Bauten dringlich sind. Wenn daher den Bedürfnissen des Staates auf dem Wege des Vertrages entsprochen werden kann und zwar in einer Weise, die zugleich auch den städtischen Bedürfnissen entgegenkommt, so glaube ich, es liege dieß im Interesse des Staates. Die Gesellschaft kann offenbar günstigere Offerten machen, als der Staat im Falle wäre zu realisiren. Wird das Zeughaus auf dem Breitenrain erstellt und der Gesellschaft das gegenwärtige Zeughaus sammt Hof abgetreten, so kann sie den Platz besser verwertzen, als es der Staat thun könnte. Der Staat könnte nicht Spekulationsbauten aufführen, er könnte nicht Privathäuser zum Verkaufe erstellen, sondern er müßte gewärtigen, ob Jemand das Terrain kaufen wolle. Würden sich nicht Liebhaber finden, so läge der Platz unrentabel da. Findet dagegen eine Spekulationsgesellschaft nicht sofort Kaufsliebhaber für ein Baurrain, so wird sie selbst sofort Privathäuser erstellen und sie nach ihrer Vollendung verkaufen. Ich glaube daher, eine Gesellschaft könne da ein gutes Geschäft machen, ohne daß der Staat ein schlechtes macht. Es ist schon oft vorgekommen, daß man einer Spekulationsgesellschaft größere Unternehmen zur Ausführung übertrug; ich erinnere nur an die Eisenbahnbauten. Was die Abtretung der Pfarrhäuser betrifft, so ist die Domänendirektion der Ansicht, es sollen die betreffenden Geistlichen voll und schön entschädigt werden, so daß sie ebenso gute, wenn nicht noch bessere und angenehmere Wohnungen in der Stadt finden. Die Häuser an der Herrengasse gehören nicht zu den besteingerichteten; wer Gelegenheit hatte, sie zu sehen, weiß, daß der größte Theil derselben an Gängen und Treppen verloren geht. Wenn es irgendwo möglich ist, die Pfarrhäuser abzutreten, so ist dieß hier in Bern der Fall, wo stets eine so große Auswahl von Wohnungen aller Art vorhanden ist.

In einem Dorfe ist dieß nicht der Fall, und es könnte daher dort von einer Veräußerung des Pfarrhauses nicht wohl die Rede sein. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die im Berichte angeführten Zahlen betreffend die Kapital-, die Brand- und die Grundsteuerzuschlagung der Gebäude durchaus nicht den Preis repräsentiren, welcher der Gesellschaft angerechnet werden würde. In dieser Beziehung ist noch gar nichts bestimmt, und ich habe überhaupt diese Immobilien nur angeführt als solche, von denen die Gesellschaft sagt, daß sie sie allfällig an Zahlungsstatt annehmen würde. Selbstverständlich würde über den Preis jedes einzelnen Gebäudes eine Verständigung stattfinden.

Kilian, Baudirektor. Ich glaube, ich sei es meiner Stellung sowohl als Baudirektor, wie auch als Stellvertreter des Militärdirektors schuldig, meine Ansicht über die vorliegende Angelegenheit kund zu geben. Gleichzeitig werde ich mir auch einige Worte der Erwiderung auf das Votum des Herrn Steiner erlauben. Ueber die Frage der Nothwendigkeit der Erstellung neuer Militäranstalten ist man sicher allseitig einverstanden. Man weiß, daß die gegenwärtigen Gebäude den heutigen Bedürfnissen bei weitem nicht genügen, und daß zudem einzelne dieser Gebäude, namentlich diejenigen der Kasernen, baufällig sind. Seit Jahren war daher, wie bereits der Herr Domänendirektor bemerkte, der Gedanke der Regierung auf die Frage der Erstellung neuer Militärbauten gerichtet, dieser Gedanke konnte aber leider bis jetzt nicht verwirklicht werden. Zwar suchte man bereits vor 10 Jahren dem allerdringlichsten Bedürfnis zu begegnen, indem man ein Projekt für Errichtung von Militärställen ausarbeitete, die am Fuße des sog. Martinshubels, zwischen dem Abhang der Großen Schanze und der Schützenmatte vor dem Narbergerthor erstellt werden sollten. Inzwischen ist jedoch daselbst der Manövriplatz der Eisenbahnen angelegt worden. Hierauf tauchten andere Projekte auf und traten in den Vordergrund. So hat sich die Baudirektion wenigstens sechs Jahre mit dem Projekt der Erstellung eines neuen Kantonschulgebäudes befaßt; sie hat dafür ein vollständiges Projekt aufgestellt, als aber die Angelegenheit dem Großen Rathe vorgelegt wurde, wurde sie einer pädagogischen Frage wegen auf unbestimmte Zeit verschoben. Ueberhaupt sind die größern Staatsbauten in der Hauptstadt immer in Zusammenhang miteinander gebracht worden, und man gelangte nie zu einem Abschluß. Dabei wirkten natürlich die finanziellen Schwierigkeiten in erheblichem Maße mit, da man sah, daß es unmöglich sei, aus der laufenden Verwaltung die nöthigen Mittel zur Erstellung dieser Bauten zu erhalten. Für die gegenwärtige Finanzperiode wurde ein anderes öffentliches Gebäude in den Finanzplan aufgenommen, nämlich die Erstellung einer Entbindungsanstalt. Dadurch sind aber die andern Bauten wieder zurückgesetzt worden, so daß nicht zu erwarten ist, es werde in den nächsten Jahren zum Bau der Militäranstalten und des Kantonschulhauses geschritten werden können. Es bietet sich nun aber eine Kombination dar, welche dieses möglich machen würde. Diese Kombination ist allerdings ziemlich plötzlich aufgetaucht, wer aber Gelegenheit hatte, die Grundlagen zu prüfen, der wird sicher bald zu dem Gedanken kommen, daß dieselben nicht ungesund sind, sondern einer Kombination entsprechen, welche die Behörde unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen wird annehmen können. Es handelt sich hier um einen Austausch von ältern Immobilien gegen Bauten, die einem dringenden Bedürfnis entsprechen. Ist es etwas Unrechtes, wenn der Staat in dieser Weise vorgeht, wenn er, statt baares Geld auszugeben, bestehende Immobilien austauscht gegen andere Immobilien, die auch ihren Werth haben und einem längst gefühlten, dringenden Bedürfnisse Genüge leisten? Das ist sicher durchaus nichts Auffallendes. Treten wir auf die Kombination nicht ein, so werden wir wahrscheinlich auf dem Standpunkte bleiben, auf dem wir gegenwärtig

stehen, und immer mehr gegenüber andern Kantonen in Rückstand kommen. Man gehe nach Zürich und sehe, was dort in Beziehung auf Militärbauten geschehen ist, wie dort große Kasernen und Zeughäuser mit ausgebreiteten Räumlichkeiten und Umschwung erstellt worden sind. Wollen wir hier in Bern stehen bleiben und nicht in der Sache vorwärts gehen? Man wendet ein, es werde schwer sein, auf solchen Grundlagen zu progrediren. Ich verkenne durchaus nicht, daß diese Kombination auch ihre Rehrseite hat, allein ich glaube, die Schwierigkeiten lassen sich überwinden. Zunächst ist die Frage ins Auge zu fassen, ob eine Ausgleichung der Werthe zwischen den abzutretenden und den zu erwerbenden Immobilien erzielt werden könne. Dieß ist eben ein Punkt der Prüfung und soll genau untersucht werden. Daher wünscht denn auch die Domänendirektion, daß der Regierungsrath nicht einseitig vorgehe, sondern daß die Angelegenheit Schritt für Schritt von einer Grobathskommission geprüft werde. Es ist bemerkt worden, es sei des Staates und der Staatsbehörden würdiger, daß die Bauten in Regie ausgeführt werden. Glauben Sie aber, der Staat lasse solche Hochbauten je in Regie ausführen? Ich nenne es nämlich nicht eine Ausführung in Regie, wenn ein Bau einem Unternehmer übertragen wird. Auch im vorliegenden Falle ist ein Unternehmer vorhanden, nämlich die Gesellschaft. Wenn der Staat solche Bauten ausführen läßt, so vereinigen sich oft zwei bis drei Unternehmer und bilden ein Konsortium, welches die Ausführung übernimmt. Was die Ueberwachung betrifft, so hat man gesagt, man habe den Kantonsbaumeister nicht dafür, daß er Privatarbeiten mache und die Arbeiten des Staates hintansetze. Die Ueberwachung der Ausführung wird gerade die Aufgabe des Kantonsbaumeisters und seines Bureau's sein, ganz gleich, wie wenn die Bauten einem andern Uebernehmer übertragen würden. Das ändert doch an der Frage der Ueberwachung nichts, daß man die Bauten durch Immobilien, statt mit baarem Gelde bezahlt. Herr Steiner hat einen Einwurf, den man allfällig machen könnte, übergangen. Man könnte nämlich die Frage aufwerfen, ob es angemessen sei, am Vorabend der Bundesrevision und der in Aussicht genommenen Centralisation des Militärwesens, Militärbauten in Bern zu erstellen. Dieß ist eine ziemlich wichtige Frage, allein die Antwort darauf ist nicht schwer. Wird das Militärwesen centralisirt, so wird die Eidgenossenschaft ihr Augenmerk gerade auf diejenigen Plätze der Schweiz richten, wo gehörige Militärbauten erstellt sind, und diese Plätze werden die ersten Waffenplätze werden. Man darf sich aber nicht etwa vorstellen, die Militärgebäude werden so ohne weiters der Eidgenossenschaft übergeben werden müssen. So wie ich wenigstens die Grundlagen betreffend die Centralisation des Militärwesens kenne, hat man in Aussicht genommen, daß die Eidgenossenschaft einen Gegenwerth leisten werde. Demnach würde der Staat auch in dieser Richtung kein schlechtes Geschäft machen. Gestatten Sie mir noch einige Worte in Betreff der Lokalität. Man hat schon früher einen Platz in Aussicht genommen, der demjenigen sehr nahe liegt, auf dem nun das Projekt erstellt werden soll, nämlich den sog. Spitalacker und in zweiter Linie auch Terrain, das zum Brunner-Blau-Gute gehört. Der gegenwärtig in Aussicht genommene Platz ist im Allgemeinen sehr günstig gelegen. Zwar darf man sich in Bezug auf die Verlegung der Militäranstalten extra muros hier keine Illusionen machen; denn das Quartier Lorraine wird sich auch immer vergrößern, und in 50 Jahren wird man nicht mehr sagen können, die Militärbauten befinden sich extra muros. Immerhin aber ist die Entfernung vom Centrum der Hauptstadt ziemlich bedeutend. Hierauf ist indessen nicht so viel Gewicht zu legen; denn sonst hätte man auch in Thun die Militärbauten näher an die Stadt verlegt. Viel wichtiger ist, daß die Anstalten in die Nähe des Exerzierplatzes, des Wylersfeldes, zu liegen kommen. Der Baugrund selbst ist im Ganzen genommen günstig. Wenn auch gewisse

Terrassirungen werden gemacht werden müssen, so wird dieß der ganzen Anlage nicht schaden, sondern sie im Gegentheil noch günstiger stellen. Nach dem Projekte würden auf dem untersten Plateau die Militärstellungen, etwas oberhalb die eigentlichen Militärgebäude und Kasernen und auf dem obern Plateau das Zeughaus erstellt werden. Man hat auch Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausführung des Baues erblickt. Es lassen sich aber Vorschriften aufstellen, durch welche diesen Schwierigkeiten begegnet werden kann. Ein Hauptpunkt wird darin bestehen, daß man sich nicht mit allgemeinen Plänen begnügt, sondern möglichst Detailpläne verlangt, so daß man die Bauten in allen Details gehörig überwachen kann. Ich reasumire dahin: Ich halte dafür, die Angelegenheit sei so wichtig für den Staat und das allgemeine Militärwesen, daß es sich der Mühe lohnt, in nähere Prüfung derselben einzutreten, und ich empfehle daher die Niedersetzung einer Kommission. Ich glaube, Sie können aus dem Vorgehen des Regierungsrathes entnehmen, daß er die Angelegenheit nicht hinter dem Berge halten, sondern damit ganz offen verfahren will. Daher wünscht er denn auch die Niedersetzung einer Kommission, welche Schritt für Schritt die Angelegenheit mit ihm gemeinschaftlich verfolgen würde.

Der Große Rath beschließt die Niedersetzung einer Kommission von 7 Mitgliedern, deren Wahl dem Bureau anheimgestellt wird.

Defrets-Entwurf

über die

Verrechnung des Erlöses von verkauften Domänen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Bei Veräußerung von Domänen werden die Kaufbeilen dem innern Zinsrodel, Abtheilung Domänenkapitalien, zur Verwaltung übergeben.

§ 2.

Wenn bei der Veräußerung gegenüber der Kapitalschätzung im Vermögensetat ein Mehrerlös erzielt wird, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien den Betrag desselben an die laufende Verwaltung, Abtheilung Domänenliquidation, auszurichten.

Wird dagegen die Kapitalschätzung nicht erreicht, so hat umgekehrt die laufende Verwaltung, Abtheilung Domänenliquidation, den Betrag des Mindererlöses an die Verwaltung der Domänenkapitalien zu vergüten.

In beiden Fällen findet die Auszahlung auf den im Kaufvertrag festgestellten Tag von Zins-, Nutzungs- und Schadensanfang statt.

§ 3.

Dieses Defret tritt sofort in Kraft.

Herr Reg.-Präsident **W e b e r**, Domänendirektor, als Berichterstatter des Reg.-Rathes. Der Große Rath hat bereits in zwei Sitzungen den Beschluß gefaßt, es seien die Domänen, welche nicht zu öffentlichen Zwecken dienen, successive zu veräußern

und der Erlös der verkauften Domänen, soweit er die Kapitalschätzung übersteigt, der laufenden Verwaltung zuzuwenden. Bei der Behandlung des 4jährigen Voranschlages wurde deshalb unter dem Titel „Domänenliquidation“ ein neuer Verwaltungsweig eingeführt und unter den Einnahmen ein jährlicher Ansaß von Fr. 200,000 aufgenommen. Bereits damals wurde bemerkt, daß die Art und Weise der Verrechnung durch eine besondere Verordnung oder durch das Finanzgesetz selbst reglirt werden solle, dessen Revision durch den Großen Rath beschlossen worden ist. Die Finanzdirektion hat, diesem Beschluß entsprechend, den Entwurf eines Finanzgesetzes ausgearbeitet, derselbe ist aber vom Finanzausschuß noch nicht vollständig durchberathen und wird daher dem Großen Rathe erst in einer spätern Session vorgelegt werden können. Nun sollte aber die Verrechnungsweise des Erlöses der verkauften Domänen reglirt werden, damit die Domänenverwaltung und die Hypothekarkasse, als Verwalterin der Domänenkapitalien, wissen, wie sie die bezüglichen Summen zu verrechnen haben. Der vorliegende Defretsentwurf ordnet diese Frage in der Weise, daß bei Veräußerung von Domänen die Kaufbeilen jeweilen dem innern Zinsrodel, Abtheilung Domänenkapitalien, zur Verwaltung übergeben werden. Wird bei der Veräußerung gegenüber der Kapitalschätzung, wie sie im Vermögensetat figurirt, ein Mehrerlös erzielt, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien denselben an die laufende Verwaltung, Abtheilung Domänenliquidation, also an die Kantonskasse auszuführen. Tritt der umgekehrte Fall ein, daß der Erlös die Kapitalschätzung nicht erreicht, so hat konsequentermaßen die laufende Verwaltung der Domänenkapitalienverwaltung den Mindererlös zu ersetzen, weil man eben den Grundstock des Domänenvermögens nicht verändern will. In beiden Fällen findet die Auszahlung auf den Tag statt, auf welchen laut Kaufvertrag Nutzen und Schaden anfängt. Ich empfehle die Berathung des Defrets in globo und die Annahme desselben.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Das vorliegende Defret stützt sich auf frühere Beschlüsse des Großen Rathes; es ist sehr einfach und selbstverständlich. Die Staatswirthschaftscommission hat dasselbe berathen und empfiehlt es dem Großen Rathe zur Annahme.

Das Defret wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Herr Vizepräsident **Karrer** übernimmt den Vorsitz.

Defrets-Entwurf

betreffend

die Erstellung der Bundesgasse und den Verkauf der Nordbastion der kleinen Schanze in Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der Schlußnahmen vom 12 Januar und 24. November 1870,

beschließt:

§ 1.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf Grundlage des am 12. Januar 1870 vom Großen Rathe genehmigten Aligne-

mentsplanes das nöthige Grundeigenthum zu erwerben und allfällig aufhaftende Dienstbarkeiten abzulösen.

Es wird demselben zu diesem Zwecke das Expropriationsrecht ertheilt.

§ 2.

Es wird dem Regierungsrath für die Ausführung der nothwendigen Arbeiten zu Lasten der Domänenliquidation ein Vorschußkredit auf die Kantonskasse von Fr. 70,000 bewilligt.

§ 3.

Der Baugrund der Nordbastion ist gesammthaft und abtheilungsweise an eine öffentliche Steigerung zu bringen.

§ 4.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, der Gemeinde Bern einen Theil des Baugrundes abzutreten, um die Hirschengrabenstraße zu erweitern, sofern die Gemeinde entsprechende Gegenleistungen übernimmt.

Ein dahingehender Abtretungsvertrag unterliegt der Genehmigung des Großen Rathes.

§ 5.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Er hat dem Großen Rath in seiner nächsten ordentlichen Sitzung über den Stand des Unternehmens Bericht zu erstatten.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt die Annahme des vorstehenden Dekrets.

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Domänen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, zunächst den Vortrag zu verlesen, welchen die Domänenverwaltung dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes über den vorliegenden Gegenstand vorgelegt hat. Dieser Vortrag lautet, wie folgt:

Herr Präsident!

Meine Herren!

Der Große Rath hat am 12. Januar 1870 ein Dekret betreffend die Verlängerung der Bundesgasse und die Verwerthung der disponiblen Terrains der nördlichen Bastion der kleinen Schanze erlassen.

Dieses Dekret lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, durch die Verlängerung der Bundesgasse eine rationelle Vergrößerung der Stadt Bern zu fördern und gleichzeitig eine Verwerthung der Terrains der kleinen Schanze einzuleiten,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Der Alignementsplan über die Verlängerung der Bundesgasse, die Erstellung einer Verbindungsgasse zwischen derselben und dem Platz zwischen den Thoren und über die ganze nördlichen Bastion der kleinen Schanze wird genehmigt.

§ 2.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf Grundlage des vorgelegten Planes das nöthige Grundeigenthum für die verlängerte Bundesgasse und das Terrain südlich derselben zu erwerben unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes.

Es wird demselben zu diesem Zwecke das Expropriationsrecht ertheilt.

§ 4.

Ueber die Ausführung der beiden Gassen und die Art der Verwerthung der disponiblen Terrains der nördlichen Bastion hat der Regierungsrath mit Beförderung einläßliche Vorlagen zu machen.

§ 4.

Die Verwendung der südlichen Bastion der kleinen Schanze wird spätern Schlußnahmen vorbehalten.

§ 5.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Durch dieses Dekret, sowie durch die seitherigen Schlußnahmen bei der Budgetberathung vom 24. November 1870 hat der Große Rath den bestimmten Willen ausgesprochen:

- 1) Die Bundesgasse durch die kleine Schanze in westlicher Richtung zu verlängern;
- 2) eine Verbindungsgasse zwischen derselben und dem Platz zwischen den Thoren zu erstellen und
- 3) die Terrains der nördlichen Bastion im Interesse der laufenden Verwaltung zu verwerthen.

Um in der Vollziehung dieser Schlußnahmen sicher vorgehen zu können, war es nothwendig, einerseits die privatrechtlichen Verhältnisse zu bereinigen und andererseits die technischen und wirthschaftlichen Vorstudien anzuordnen.

Zur Vereinigung der privatrechtlichen Verhältnisse wurde vor Allem nach Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 3. September 1868 eine öffentliche Auflage des Expropriationsplanes angeordnet.

Innerhalb der gesetzlichen Frist langten drei Eingaben ein, nämlich:

- 1) von der Wittve Jndermühle vom 18. März 1870,
- 2) von der Wittve v. Zavel vom 25. März 1870,
- 3) von dem Gemeinderath in Bern vom 2. Mai 1870.

Wittve Jndermühle forderte für ihre Besetzung mit Jubegriff der Geschäftsförderung nicht weniger als 752,000 Franken. Die hierauf neuerdings eingeleiteten gütlichen Unterhandlungen blieben erfolglos, so daß die Domänenverwaltung durch Beschluß vom 27. Oktober ermächtigt wurde, die gerichtliche Expropriation einzuleiten. — Auf das Gutachten der Sachverständigen gestützt wurde die Entschädigungssumme in erster Instanz auf 277,980 Franken festgesetzt. — Gegen dieses Urtheil wurde von beiden Parteien appellirt und hierauf Oberexperten ernannt, so daß diese Angelegenheit in nächster Zeit durch ein Urtheil des Appellations- und Kassationshofes seine Erledigung finden wird.

Wittve v. Zavel erhebt Anspruch auf eine Wasserquelle im Hirschengraben und auf das Recht, mehrere Wasserleitungen durch den Hirschengraben durchzuleiten. Diese Ansprüche werden vom Staat bestritten, die angebahnten gütlichen Verhandlungen haben noch zu keiner Verständigung geführt. Die Erledigung dieser Angelegenheit hängt wesentlich davon ab, wie die Verhältnisse mit der Gemeinde Bern geordnet werden.

Der Gemeinderath von Bern macht in erster Linie geltend, es sei dem Regierungsrath das Expropriationsrecht nur für die Erstellung der verlängerten Bundesgasse ertheilt worden, nicht aber für die Erstellung der Quergasse und die übrigen Theile der nach dem Alignementsplan auszuführenden Arbeiten. Es wird zugegeben, daß der Wortlaut des § 2 des Dekrets vom 12. Jänner 1870 eine solche Deutung zuläßt, obgleich sie mit dem Sinn und Geist jener Schlußnahme nicht übereinstimmt. Um jeder irrigen Deutung für die Zukunft vorzubeugen, kann es daher nur zweckmäßig sein, wenn der § 2

des Dekrets eine bestimmte Fassung erhält in dem Sinn, daß dem Regierungsrath das Expropriationsrecht für alle nach dem genehmigten Alignementsplan auszuführenden Arbeiten eingeräumt wird.

Der Gemeinderath von Bern formulirt sodann in zweiter Linie seine Entschädigungsansprüche in folgenden zwei Hauptpunkten:

Erstens verlangt er vollen Ersatz für die städtische Brunnstube auf der Nordbastion entweder durch Erstellung einer gleich tauglichen und in gleich günstiger Lage befindlichen Brunnstube oder durch Bezahlung einer Entschädigungssumme von Franken 55,000.

Zweitens macht er zur Hegung von Gewild (einiger Hirsche, Rehe, Schwäne und Enten) ein Nutzungsrecht auf den Schanzengraben geltend und fordert für den Verzicht auf dieses Nutzungsrecht Fr. 124,800 und für die Anlage eines neuen Thiergartens, Umzäunung, Stallgebäude, Ententeich, Wasserleitung und Transport der Thiere " 54,000

zusammen nicht weniger als Fr. 178,800

Am 2. Juli fand zwischen den Delegirten der Regierung und des Gemeinderaths eine Konferenz zur Besprechung dieser Angelegenheit statt. Das Ergebnis dieser Konferenz läßt sich kurz in folgende Sätze zusammenfassen:

Betreffend die *B r u n n s t u b e* sprachen die Abgeordneten der Regierung die Geneigtheit aus, die Grundlage einer billigen Entschädigung zu befürworten, die Art und Weise, sowie das Maß derselben soll aber späteren Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Betreffend den *H i r s c h e n g r a b e n* anerkannten die Abgeordneten der Regierung keine Entschädigungspflicht an, weder aus Rücksichten des strengen Rechts, noch der Billigkeit. Die Abgeordneten der Gemeinde dagegen beharrten grundsätzlich auf dem gestellten Entschädigungsanspruch, erklärten sich aber bereit, über das Maß desselben in weitere Unterhandlungen einzutreten, sie gaben ferner zu erkennen, daß die Gemeinde sich voraussichtlich begnügen würde, wenn ihr behufs Verwendung zu öffentlichen Zwecken der nördlich der verlängerten Bundesgasse liegende Theil des ausgefüllten Hirschengrabens überlassen würde.

Nach der Budgetberathung vom November 1870 wurden die technischen und wirtschaftlichen Untersuchungen in dieser Angelegenheit neuerdings fortgesetzt. Die Prüfung und Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse und der Wunsch, ein gütliches Abkommen mit der Gemeinde zu treffen, bestimmten die Stadterweiterungskommission des Regierungsraths, anknüpfend an den Gedanken einer theilweisen Abtretung des Hirschengrabens zu öffentlich-städtischen Zwecken, dem Gemeinderath neue Vorschläge zur Lösung der verschiedenen Anstände zu übermitteln. — In einem Schreiben vom 5. April 1871 sind diese Vorschläge formulirt wie folgt:

- 1) Der Staat überläßt der Gemeinde die erforderlichen Terrains links und rechts der Straße vor dem Murenthor, um dort nach dem vom Großen Rath festgestellten Alignement einen großen Platz zu erstellen von gleicher Breite wie der Platz zwischen dem Bürgerhospital und den Wattenwylhäusern.
- 2) Der Staat bestreitet die Expropriation der Indermühlebestigung und überläßt sodann der Gemeinde die sämtlichen Terrains, welche nothwendig sind, um die verlängerte Bundesgasse und die Quergasse nach den vom Großen Rathe festgesetzten Alignement zu erstellen.
- 3) Der Staat überläßt der Gemeinde von den Bauterrains des Hirschengrabens einen Riemen von hinreichender Breite, um zwischen den Sommerleifthäusern und der westlichen Fronte des neuen Häuserviertels einen öffentlichen Platz von 100' Breite erstellen zu können.
- 4) Die Gemeinde übernimmt dagegen die Erstellung der

verlängerten Bundesgasse, der Quergasse, des Platzes vor den Thoren und des Hirschengrabenplatzes innerhalb den zu vereinbarenden Fristen; sie übernimmt ferner den zukünftigen Unterhalt dieser Gassen und Plätze.

- 5) Die Gemeinde hat die städtische Brunnstube auf der Nordbastion in ihren Kosten zu verlegen innerhalb einer noch zu vereinbarenden Frist.
- 6) Der Staat überbindet der Gemeinde die von der Wittwe v. Zavel geb. v. Mutach in ihrer Eingabe vom 25. April 1870 gemachten Ansprüche in Betreff der Wasserleitungen im Hirschengraben in ihrem Werth und Unwerth.
- 7) Die Gemeinde überläßt dem Staat 206□' Straßenterrain bei der Ausmündung der Quergasse auf den Platz zwischen den Thoren.

Durch das Anerbieten einer unentgeltlichen Abtretung aller in das Straßengebiet fallenden Schanzenterrains, das theilweise mit großen Opfern erkaufte wurde oder noch erworben werden muß, ganz besonders aber durch das Anerbieten einer unentgeltlichen Abtretung von 19,200□' von Hirschengraben, welche durch das Dekret vom 12. Jänner 1870 bereits als Baugrund erklärt worden sind, glaubte die hiesige Delegation sehr weitgehende Konzessionen an die städtischen Interessen gemacht zu haben. — Sie glaubte diese Konzessionen dem Regierungsrath und dem Großen Rath gegenüber durch folgende Erwägungen rechtfertigen zu können:

- 1) Es liegt nicht nur im öffentlich-städtischen Interesse, sondern auch im öffentlich-allgemeinen Interesse, daß die Hirschengrabenstraße zu einem Platz erweitert wird;
- 2) Es würden durch ein gemeinschaftliches Vorgehen von Staat und Gemeinde auf Grundlage der hierseitigen Vorschläge eine Menge von Schwierigkeiten vermieden, welche bei einem einseitigen Vorgehen des Staats unausweichlich eintreten müssen;
- 3) Es würde die rasche Ausführung des ganzen Werkes wesentlich gefördert.

Mit Zuschrift vom 24. April 1871 verlangte der Gemeinderath von Bern noch einige Aktenvervollständigungen und Erläuterungen, in beiden Richtungen wurde am 5. Mai Aufschluß erteilt, so daß bei den städtischen Behörden über die Tragweite der hierseitigen Vorschläge kaum mehr ein Zweifel obwalten kann.

Bis zur Stunde ist noch keine Antwort auf diese Vorschläge eingelangt, sie wird aber täglich erwartet und die Möglichkeit einer Verständigung auf den angegebenen Grundlagen ist noch nicht ausgeschlossen.

Der Möglichkeit einer ablehnenden Antwort gegenüber ist es aber Pflicht, die nöthigen Maßregeln zu beschließen, um in dieser Angelegenheit selbstständig vorgehen zu können.

Die von der Direktion der öffentlichen Bauten geleiteten technischen Untersuchungen sind noch nicht ganz vollendet. — Doch sind bereits festgestellt das Längenprofil und das Querprofil der Bundesgasse. Die nöthigen Arbeiten für die Erstellung der Bundesgasse ohne Chauffirung sind berechnet auf Fr. 23,000 die Verlegung des Turnschuppens im Schanzengraben und die Erstellung neuer Turneinrichtungen auf der innern Schützenmatte auf " 28,000

Die Gebäulichkeiten, welche in die Bundesgasse fallen, sollen zum Abbruch veräußert werden; ihr Erlös wurde f. B. auf 11 à 14,000 Franken berechnet und wird jedenfalls mehr als hinreichend sein, um den üblichen Posten für Unvorhergesehenes zu decken.

Der Abbruch der Schanzenmauer wird durch den Werth des Materials mehr als gedeckt.

Die Verlegung der städtischen Brunnstube wird auf Fr. 21,000 berechnet.

Die Vorstudien und Berechnungen über die Nivelirung der Nordbastion sollen in wenigen Tagen zum Abschluß gelangen.

Die Terrains der nördlichen Bastion ergeben nach dem am 12. Jänner 1870 genehmigten Aligmentsplan einen bereinigten Baugrund von 95,000 □'.

Für die Verwerthung des Baugrundes wird der Weg einer öffentlichen Verkaufsteigerung vorgeschlagen, sammtthast und abtheilungsweise, den Käufern würde die Nivelirung überbunden und ihnen für die Ablagerung des Materials die entsprechenden Theile des Schanzengrabens eingeräumt.

Wenn der Staat selbstständig vorgehen muß, so wird sich die Angelegenheit wirtschaftlich so gestalten, daß der Staat ohne Expropriationsentschädigungen einen Kostenaufwand von 70 à 90,000 Franken zu übernehmen hat, dagegen aber 95,000 □' Baugrund zur Verwerthung bringen kann.

Wenn hingegen die Gemeinde Bern die hierseitigen Vorschläge annimmt, so hat der Staat außer den Expropriationsentschädigungen nur die Kosten für die Verlegung der Turneinrichtungen mit Fr. 28,000 zu übernehmen, zur Verwerthung bleiben ihm aber in diesem Fall nur 75,000 □' Baugrund.

Es hätte die unterzeichnete Direktion gewünscht, Ihnen zu Händen des Großen Rathes abschließende Vorlagen machen zu können, es war dieß aber nicht möglich. — Sie beschränkt sich deshalb darauf, Ihnen in Form eines Dekretsentwurfs Anträge zu stellen, welche den Zweck haben, die Ausführung der am 12. Jänner und 24. November 1870 gefaßten Schlußnahmen des Großen Rathes zu sichern, ohne zur Zeit ein gültliches Abkommen mit der Gemeinde Bern auszusprechen.

Sie schließt mit dem Wunsch, Sie möchten den nachstehenden Dekretsentwurf dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Wie es am Schlusse des eben verlesenen Vortrages heißt, hätte die Domänendirektion gewünscht, Ihnen heute abschließende Vorlagen machen zu können. Die Domänendirektion setzt aber, wie dieß auch aus ihrem Vortrage hervorgeht, großen Werth darauf, daß eine Verständigung zwischen den Staats- und den Gemeindebehörden über die Ausführung der ganzen Angelegenheit erzielt werden möchte, und ich kann in dieser Beziehung noch nicht alle Hoffnung aufgeben. Unter allen Umständen aber sollen nach meinem Dafürhalten die Staatsbehörden in die Lage gesetzt werden, in der Sache progrediren zu können, auch wenn eine Verständigung mit den Gemeindebehörden nicht möglich ist. Zu diesem Zwecke ist es vor Allem aus nothwendig, daß die Frage betreffend die Ausdehnung des Expropriationsrechtes genau bestimmt, daß für die auszuführenden Arbeiten für Erstellung der Bundesgasse, Verlegung der Turneinrichtungen und der städtischen Brunntube der nöthige Kredit ausgesetzt, und daß endlich das Verfahren bei der Verwerthung des Baugrundes der Nordbastion grundsätzlich festgestellt werde. In Betreff des letzten Punktes wird beantragt, es sei der Baugrund der Nordbastion gesamtthast und abtheilungsweise an eine öffentliche Steigerung zu bringen, wobei den Käufern die Nivelirung überbunden würde. Der § 4 des Dekrets setzt die Alternative voraus, daß mit der Gemeinde Bern eine Verständigung auf Grundlage der Vorschläge vom 5. April 1871 erzielt werden könne. Der Regierungsrath wünscht deshalb, er möchte vom Großen Rathe ermächtigt werden, der Gemeinde Bern einen Theil des Baugrundes (die Breite wird also hier nicht näher bestimmt) abzutreten, um die Hirschengrabenstraße zu erweitern. Auch die Staatsbehörde wünscht, daß diese Straße nicht in ihrer gegenwärtigen Breite belassen werden möchte, damit sie als öffentlicher Platz dienen und von der Landbevölkerung an Markttagen benützt werden könne. Natürlich hätte dann die Gemeinde

Bern entsprechende Gegenleistungen zu übernehmen. Die Regierung wünscht die Ermächtigung nicht in dem Sinne, daß sie zum definitiven Abschluß autorisirt sei, sondern es würde der Abtretungsvertrag auch dem Großen Rathe vorgelegt werden, wie dieß in § 4 ausgesprochen ist. Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken. Sollte aber über den einen oder andern Punkt noch nähere Auskunft verlangt werden, so bin ich gerne bereit, sie zu ertheilen. Ich stelle den Antrag, es sei das Dekret in globo zu berathen und zu genehmigen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die vorliegende Angelegenheit hat in der gestrigen Sitzung der Staatswirtschaftskommission eine längere Beratung veranlaßt. Im Laufe derselben ist auch die Meinung gefallen, dem Dekret zwar in allen Theilen beizupflichten, allein demselben noch weitere Bestimmungen beizufügen. Nach längerer Diskussion kam man jedoch von dieser Ansicht zurück, und es empfiehlt nun die Staatswirtschaftskommission das Dekret unverändert zur Genehmigung. Bevor ich auf daselbe näher eintrete, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen über die Angelegenheit. Die Frage der Verlängerung der Bundesgasse wurde bereits vor 10 Jahren durch einen Anzug angeregt, dem der Große Rath beizupflichtete. Gestützt auf einen späteren Beschluß des Großen Rathes, daß die erforderlichen Terrainerwerbungen stattfinden sollen, wurde auf den Antrag des Regierungsrathes die sog. Osterriethbesitzung angekauft. Ein Theil dieser Besitzung war aber nicht mehr käuflich, da er bereits vorher von Wittwe Jndermühle angekauft worden war. Damals wurde von Seite der städtischen Behörden der Fehler begangen, daß sie, obwohl die Frage der Verlängerung der Bundesgasse mehr oder weniger entschieden war, der Wittwe Jndermühle gestatteten, mitten in die Expropriationslinie ein Gebäude zu erstellen. Gegenüber dem Projekte für Verlängerung der Bundesgasse durch theilweise Abtragung der Schanze, namentlich der Nordbastion, haben die städtischen Behörden, um den sog. landwirtschaftlichen Durchbruch der kleinen Schanze zu ermöglichen, wobei die beiden Bastionen derselben erhalten worden wären, s. B. den Vorschlag gemacht, dem Staate eine Kaufsumme in Baar von Fr. 100,000 zu leisten, ferner die von ihm bereits gemachten Erwerbungen, veranschlagt auf " 114,000 zu übernehmen, und endlich die weiteren noch nothwendigen Expropriationen auf der Jndermühlebesitzung, sowie die Kosten für die Durchführung der Bundesgasse zu tragen. Die beiden letzten Leistungen wurden von den städtischen Behörden auf " 150,000 veranschlagt, während gegenwärtig einzig die Expropriationsforderung der Wittwe Jndermühle sich auf Fr. 752,000 beläuft. Nach der Berechnung der städtischen Behörden hätte die

Gemeinde ein Opfer von Fr. 364,000 gebracht. Dieses Anerbieten wurde vom Staate nicht angenommen, weil man fand, ein Nettovertrag von Fr. 100,000 für das ganze Schanzenterrain entspreche den Interessen und den finanziellen Bedürfnissen des Staates nicht. Von da an bewegte sich der Kampf nicht mehr um die Erhaltung der ganzen Schanze; denn man wußte nun, daß wenigstens die nördliche Bastion fallen müsse, und es wird dieß auch in nächster Zeit geschehen. Die Bestrebungen waren daher auf der einen Seite auf die Erhaltung der südlichen Bastion gerichtet, der in Betreff der Lage und prächtigen Aussicht allerdings wenige andere Punkte an die Seite gestellt werden können. Es ist einem großen Theile der Einwohnerschaft viel daran gelegen, daß die südliche Bastion erhalten werde, und ich kann hier mittheilen, daß die in der gestrigen Sitzung der

Staatwirthschaftskommission anwesenden Mitglieder ebenfalls die Erhaltung der südlichen Bastion wünschen, insofern dieß möglich ist und nicht andere dringende Interessen ihre Abtragung nothwendig machen. Die Staatwirthschaftskommission spricht diesen Wunsch hier aus, mit der bestimmten Erwartung jedoch, daß von Seite der Behörden und der Einwohnerschaft der Stadt Bern entsprechende Opfer gebracht werden. Dieß ist die Bedingung des Lebens der Südbastion. Darum handelt es sich indessen heute nicht, sondern bloß um den Durchbruch der kleinen Schanze und die Veräußerung der Nordbastion. Die verlängerte Bundesgasse würde einen Theil der letztern abschneiden und beim Maulbeerbaum ausmünden. Es wird auch beabsichtigt, die Straße von da bis nach Holligen fortzusetzen, wofür die Regierungsbehörden einen Beitrag in Aussicht gestellt haben, sofern eine Verständigung erzielt werden kann. Ich glaube, es werde Jedermann wünschen, daß eine Verständigung stattfinde, damit durch vereinigt Wirken ohne allzu große Opfer von beiden Seiten etwas erreicht werde, was nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Generation zu Nutzen wird. Das vorliegende Dekret besteht aus 5 Paragraphen und theilt sich in drei Gruppen. (Der Redner verliest den § 1.) Der Große Rath hat bereits unterm 12. Januar 1870 ein Dekret betreffend die Verlängerung der Bundesgasse und die Verwertung der disponibeln Terrains der Nordbastion erlassen. Der § 2 dieses Dekrets spricht sich aber nicht deutlich dahin aus, daß das Expropriationsrecht auf Grundlage des ganzen Aligmentsplanes ertheilt sei, sondern der Wortlaut des § 2 läßt die Auslegung zu, das Expropriationsrecht sei nur für die Erstellung der verlängerten Bundesgasse, nicht aber für die Erstellung der Quergasse und die übrigen nach dem Aligmentsplan auszuführenden Arbeiten ertheilt worden. Diesen Zweifel beseitigt nun der § 1 des vorliegenden Dekrets. Nach Erlassung des Dekrets vom 12. Januar 1870, durch welches der vorgelegte Aligmentsplan genehmigt wurde, fand eine öffentliche Auflage des Expropriationsplanes statt, wie dieß das Expropriationsgesetz vorschreibt. Innerhalb der gesetzlichen Frist langten drei Einsprachen ein, nämlich:

- 1) von der Wittve Indermühle,
- 2) von der Wittve von Tavel,
- 3) von dem Gemeinderath der Stadt Bern.

Die Besitzung der Wittve Indermühle besteht aus drei Gehäulichkeiten und hat im Ganzen einen Flächenraum von 15,210 □'. Wittve Indermühle forderte:

- | | |
|--|------------|
| 1) für das zweistöckige Wohnhaus | Fr. 38,000 |
| 2) für das dreistöckige Fabrikgebäude | " 53,000 |
| 3) für das einstöckige Gewerbsgebäude | " 9,000 |
| 4) für den Grund und Boden (Fr. 20 per □') | " 302,200 |
| 5) für die Geschäftsstörung | " 350,000 |

im Ganzen also Fr. 752,200

Auf eine solche Forderung konnte natürlich nicht eingetreten werden. Gleichwohl wurden neuerdings gütliche Unterhandlungen eingeleitet, die aber erfolglos blieben, so daß von Seite der Staatsbehörden die gerichtliche Expropriation eingeleitet wurde. In erster Instanz wurde die Entschädigungssumme, gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen, bestimmt, wie folgt:

- | | |
|---|------------|
| 1) für das Wohnhaus | Fr. 44,050 |
| 2) für das Fabrikgebäude | " 53,450 |
| 3) für das Gewerbsgebäude | " 8,800 |
| 4) für den Grund und Boden (Fr. 8 per □') | " 121,680 |
| 5) für die Geschäftsstörung | " 50,000 |

Zusammen also Fr. 277,980

Was die Geschäftsstörung betrifft, so hat sich ergeben, daß Wittve Indermühle gegen den Ansaß von Fr. 6,000 als steuerbares Einkommen reklamierte und geltend machte, ihr reines Einkommen belaufe sich nicht auf diese Summe. Gegen

den erstinstanzlichen Entscheid haben beide Parteien die Apellation erklärt, worauf das Obergericht eine Oberexpertise anordnete, deren Ergebnis aber noch nicht vorliegt. Wittve von Tavel, welche ebenfalls eine Einsprache einreichte, erhebt Anspruch auf eine Wasserquelle im Hirschengraben und behauptet, sie sei berechtigt, mehrere Wasserleitungen durch den Hirschengraben zu führen. Die Untersuchung hat nachgewiesen, daß dieß lediglich eine Vergünstigung gegenüber Wittve von Tavel war und von einem Recht nicht die Rede sein kann. Indessen wird, wenn dennoch ein Zweifel hierüber obwalten sollte, das Gericht erkennen, was angemessen ist. Die dritte Eingabe ist diejenige des Gemeinderathes von Bern. Dieser hat vor Allem aus eingewendet, es sei für die Quergasse das Expropriationsrecht nicht ertheilt worden. Ich habe bereits erklärt, daß der § 2 des Dekrets vom 12. Januar 1870 eine solche Deutung zuläßt. Diese Zweifel sollen aber durch das heutige Dekret gehoben werden. Die Eingabe des Gemeinderathes bezieht sich im Weiteren auf die Brunnstube auf der Nordbastion, von welcher aus die meisten städtischen Brunnen gespeist werden. Der Gemeinderath verlangt, daß entweder eine ebenso taugliche und günstig gelegene Brunnstube erstellt oder dann eine Entschädigung von Fr. 55,000 bezahlt werde. Von den Staatsbehörden sind die Kosten der Verlegung der Brunnstube auf Fr. 21,000 berechnet. Ferner macht der Gemeinderath ein Nutzungsrecht auf den Schanzengraben geltend, in welchem bekanntlich ein kleiner Thiergarten mit Schwänen, Enten und Hirschen sich befindet. Der Gemeinderath fordert für den Verzicht auf dieses Nutzungsrecht eine Summe von

Fr. 124,800

und für die Anlage eines neuen Thiergartens " 54,000

zusammen also

Fr. 178,800

Die Regierung ist der Ansicht, der Staat habe durchaus keine Entschädigungspflicht in Betreff des Hirschengrabens, da die Benutzung desselben der Gemeinde nur aus Gefälligkeit gestattet wurde. Diese Frage ist indessen ebenfalls Gegenstand der Untersuchung. Zwischen den staatlichen und den städtischen Behörden fanden verschiedene Unterhandlungen statt, welche den Abschluß eines gütlichen Uebereinkommens zum Zwecke hatten. Dabei kam auch der Punkt in Frage, ob der ganze Baugrund der Nordbastion von 95,000 Quadratfuß als solcher benutzt oder ob längs der äußern Grabenmauer ein Streifen zur Verbreiterung der dortigen Straße, die nur eine Breite von 52 Fuß hat, abgetreten werden solle. Man war allseitig einverstanden, daß es zweckmäßiger wäre, dort einen großen Platz zu erstellen; denn die sanitarischen Interessen erheischen, daß in Städten die Straßen häufig mit größern Plätzen abwechseln, welche Luft und Licht freien Zutritt gestatten. Außerdem könnte ein solcher Platz dem Marktpublikum zur Aufstellung der Wagen und Pferde dienen. Die Regierung hat dem Gemeinderath entsprechende Vorschläge gemacht, dieser hat aber, nachdem ihm nachträglich noch die verlangten Erläuterungen ertheilt worden waren, bis jetzt noch keine Antwort ertheilt. Aus mündlichen Besprechungen glaubte ich entnehmen zu können, daß der Gemeinderath an der Frage der Nordbastion kein näheres Interesse zeigen zu sollen glaubt, bis das Schicksal der Südbastion entschieden ist. Kann eine Verständigung erzielt werden, so würde die Hirschengrabenstraße eine Breite von 100' erhalten und einen imposanten Eindruck machen. Ist aber eine Verständigung unmöglich, so wird wahrscheinlich, und es läge dieß im finanziellen Interesse des Staats, bis an die äußerste Grenze des Terrains gebaut werden, so daß die Straße nur 52' breit bliebe. Nach den oben erwähnten Vorschlägen würde der Staat der Gemeinde die nöthigen Terrains überlassen, um den Platz zwischen dem Burgerspital und den Wattenwylhäusern in gleicher Breite bis vor das Murtenthor fortzusetzen; ferner würde er die Expropriation der Indermühlebesitzung bestreiten, der Gemeinde das nöthige Terrain zur Erstellung der verlängerten

Bundesgasse und der Quergasse und endlich längs der Hirschengrabenstraße einen Streifen Land zur Anlegung eines öffentlichen Platzes von 100' Breite überlassen. Dagegen hätte die Gemeinde folgende Leistungen zu übernehmen: Die Erstellung und den zukünftigen Unterhalt der verlängerten Bundesgasse, der Quergasse, des Platzes vor den Thoren und des Hirschengrabenplatzes, die Verlegung der Brunnstube, die Ansprüche der Wittve von Lavel in ihrem Werth und Unwerth und die Abtretung von 206 Quadratfuß Straßenterrain bei der Ausmündung der Quergasse auf den Platz zwischen den Thoren. Wie gesagt, ist noch keine Antwort auf diese Vorschläge eingelangt. Ich denke, der Gemeinderath werde die Interessen des dort zu erstellenden Quartiers so verstehen, daß ein großer Platz am Hirschengraben erstellt wird und die Regierung nicht genöthigt ist, das ganze Terrain zu überbauen. Die Ausgaben des Staates würden, abgesehen von den Expropriationskosten, vorläufig bloß Fr. 28,000 für Verlegung der Turneinrichtungen betragen, falls eine Verständigung mit der Gemeinde erzielt werden kann; ist eine solche nicht möglich, so würden, um einen Theil der Nivelirungsarbeiten u. zu machen, noch weitere Fr. 50—60,000 erforderlich sein. Es wird deshalb heute ein Kredit von Fr. 70,000 auf Rechnung des Erlöses von Bauplätzen verlangt. Für die Verwerthung des Baugrundes wird der Weg einer öffentlichen Steigerung vorgeschlagen, und zwar soll den Käufern die Nivelirung überbunden werden. Sollten nur einzelne Partien verkauft werden können, so müßten die Nivelirungsarbeiten zwischen dem Staate und den Käufern getheilt werden. Es sind bereits bedeutende Angebote auf einen Theil des Baugrundes gefallen, und es ist sogar Aussicht vorhanden, daß sich eine Gesellschaft finde, welche den ganzen Komplex übernimmt. Für den Fall jedoch, daß sich diese Erwartungen nicht in vollem Maße erfüllen sollten, muß die Regierung ermächtigt werden, die Nivelirungsarbeiten auszuführen. — Ich empfehle Namens der Staatswirthschaftskommission das vorliegende Dekret zur Annahme.

v. Büren. Sie werden es begreifen, wenn in der gegenwärtigen Frage ein Vertreter der Stadt Bern das Wort ergreift. Die beiden Vorredner haben mit ziemlicher Bestimmtheit auf die Möglichkeit einer Verständigung zwischen den Staatsbehörden und der Gemeinde hingewiesen. Es ist dieß ein Standpunkt, den ich in dieser Angelegenheit von Anfang an gerne eingenommen habe, und ich weiß, daß auch meine Kollegen in der Gemeindebehörde eine Verständigung wünschen. Wenn mir nun auch in dieser Beziehung meine Aufgabe erleichtert wird, so fällt sie mir immerhin noch schwer, weil ich nicht die Gewandtheit des Ausdrucks und der Darstellung habe, wie manche andere Redner. Ich werde mich aber bestreben, die Frage von unserem Standpunkte aus klar und ohne Hintergedanken darzustellen. Es sind von Anfang an zwei verschiedene Anschauungen einander gegenübergestanden, diejenige des Staates und diejenige der Gemeinde. Der Staat sagte, er habe an der Schanze ein werthvolles Objekt, das bei der Veräußerung zu Bauplätzen einen schönen Ertrag für die Staatskasse abwerfe. Die Gemeinde dagegen sagte, sie habe an der kleinen Schanze einen herrlichen Spaziergang, wie ihn wenige Städte aufzuweisen haben, und es sei mehr als schade, denselben zu zerstören; namentlich in einem Augenblicke, wo in dieser Gegend neue Quartiere erstellt werden und die Stadt sich in dieser Richtung weiter ausdehnt, sei es ein eminenterer Nachtheil, alle Räumlichkeiten zu verbauen und die schönen, mit Bäumen bepflanzten Plätze zu beseitigen. Sie werden den ersten Standpunkt des Staates, aber auch den zweiten der Gemeinde begreifen und mit mir sagen, der Staat dürfe diese Rücksicht nicht hintansetzen, sondern müsse sie als eine berechnete auffassen. Von diesen beiden Standpunkten gingen sämmtliche Schritte aus, welche den Verhandlungen

und Entscheiden zu Grunde lagen. Dieß zeigt schon die Anlage der Bundesgasse und des dortigen Quartiers, welche dahin tendirt, die Schanze zu durchbrechen, um eine Verlängerung zu finden, während der von den Gemeindebehörden s. B. befürwortete Plan die Schanze intakt lassen und ein schräges Mignement in der Richtung des frühern Viehmarktes erstellen wollte. Diese letztere Anschauungsweise ist unterlegen, und die andere hat obgesiegt. Nun aber erfordert die Durchführung bedeutende Opfer, weil eine Privatbesitzung expropriert werden muß, die vor etwas mehr als zehn Jahren noch zu mäßigem Preise erhältlich war und für Fr. 100,000 verkauft wurde. Seither haben sich aber die Verhältnisse anders gestaltet, und der Werth des Grundes und Bodens ist bedeutend gestiegen, so daß die Erwerbung dieser Besitzung eine bedeutende Summe kosten wird. Wenn nun auch, wie gesagt, die Anschauungsweisen auseinandergehen, so sind doch auch gemeinsame Anhaltspunkte vorhanden: Auf der einen Seite soll auch der Staat Rücksicht nehmen auf die Erhaltung von Promenaden und freien Plätzen mitten in dem Häuserkomplex, der sich immer mehr vergrößert, und auf der andern Seite muß auch die Gemeinde Bern wünschen, daß die Finanzen des Staates sich äuffnen. Wäre es nun nicht möglich, diesen beiden Rücksichten Rechnung zu tragen, um eine Verständigung herbeizuführen? — Welches ist nun der heutige Standpunkt? Nach Erlassung des Dekrets vom 12. Januar 1870 haben die Unterhandlungen zwischen dem Staat und der Gemeinde zunächst in Betreff des zur Durchführung des aufgestellten Planes erforderlichen Terrains begonnen. Die Unterhandlungen haben sich etwas in die Länge gezogen, allein nicht der Gemeinderath trägt die Schuld dieser Verzögerung, sondern die Regierung that nach Abhaltung einer Konferenz im letzten Sommer erst in diesem Frühling weitere Schritte. Die kriegerischen Ereignisse mögen darauf Einfluß gehabt haben, und es ist vielleicht gut, daß die Angelegenheit nicht während dieser Zeit entschieden wurde, sondern daß man eine ruhigere Periode abwartete. Infolge der Einleitung der gerichtlichen Expropriation machten wir eine Eingabe, worin wir für die durch das neue Mignement betroffenen Objekte, auf welche die Gemeinde Ansprüche hat, eine Entschädigung verlangten. Es sind dieß die Brunnstube und der Hirschengraben. Die Brunnstube ist eine der wichtigsten städtischen Anlagen; denn von ihr gehen die Leitungen zu sämmtlichen Stadtbrunnen aus, einige Brunnen in der untern Stadt ausgenommen. Eine Verlegung der Brunnstube ist daher keine unbedeutende und auch keine leichte Sache; denn es handelt sich darum, ein Niveau zu finden, welches die nöthige Höhe hat. Ist es nicht möglich, ein natürliches Niveau zu finden, so muß ein künstliches erstellt werden, was nicht ganz ohne Schwierigkeiten geschehen kann, da die Brunnstube solid angelegt und vor Frost und Hitze geschützt werden muß. Alle Leitungen, sowohl die, welche das Wasser nach der Brunnstube führen, als auch die, welche es davon weggleiten, müssen gegen die neue Brunnstube hin geführt werden. Die Kosten der Verlegung der Brunnstube wurden von der städtischen Behörde auf Fr. 55,000, von der Regierungsbehörde aber bloß auf Fr. 21,000 berechnet. Wir wollen über die Zahl nicht streiten; die Hauptsache ist, daß die neue Anlage zweckentsprechend erstellt werde. Die Forderung des Gemeinderathes von Fr. 178,800 für die Verlegung des Thiergartens im Hirschengraben wird als viel zu hoch bezeichnet. Die Regierung geht aber noch weiter und bestreitet der Gemeinde geradezu das Recht zur Benutzung des Hirschengrabens. Ich bin kein Rechtskundiger und will hier kein Plaidoyer halten, aus einem Gutachten, das wir ausarbeiten ließen, ergibt sich aber, daß wir doch einigen Anspruch haben, der sich aus der Verjährung herleitet. Der von uns aufgestellten Berechnung liegen zwei Faktoren zu Grunde. Wir dachten nicht daran, zu sagen, der Grund und Boden könne nach erfolgter Auf-

füllung des Grabens als Baulrain verwerthet werden, und wir haben unserer Berechnung nicht diesen Maßstab zu Grunde gelegt. Wir haben vielmehr gesagt, wenn wir in der Nähe der Stadt wieder Grund und Boden acquiriren müssen, so werden wir dafür jedenfalls Fr. 2 per □', für einen gleich großen Platz, wie der Hirschengraben (62,400 □'), also

Fr. 124,800
„ 35,000
„ 19,000

angeseht, was zusammen obige Summe von Fr. 178,800 ergibt. Wir haben indessen bereits bei einer vor einem Jahre mit der Regierung abgehaltenen Konferenz uns unverholen dahin ausgesprochen, daß es uns nicht darum zu thun sei, diese Summe zu erhalten, so angenehm uns dieß auch wäre, namentlich jetzt, wo es sich darum handelt, einen Acclimatizationsgarten zu erstellen, eine Idee, die nicht von uns ausgegangen ist. Wir legen also nicht so großes Gewicht auf diesen Punkt und begnügten uns damit, diesen Gegenstand in der Eingabe zu erwähnen, welche in Folge der Einleitung der gerichtlichen Expropriation eingereicht wurde. Wenn wir den ganzen obern Theil des Grabens nach dessen Auffüllung für öffentlichen Grund und Boden erhalten, so sind wir sehr wohl zufrieden. Wenn man uns aber jedes Recht bestreitet, so fällt unser Anspruch freilich dahin, und es kommen dann bloß etwa Rücksichten der Billigkeit in Betracht, um es uns zu ermöglichen, anderswo einen bescheidenen Thiergarten zu erstellen. Dieß sind die Punkte, welche wir in unserer rechtlichen Eingabe geltend machten. Im April d. J. machte uns die Regierung die bereits von den Vorrednern erwähnten Vorschläge, um eine Verständigung zu erzielen. Nach diesen Vorschlägen würde der Staat der Gemeinde abtreten:

- 1) Den Grund und Boden der verlängerten Bundesgasse;
- 2) den Grund und Boden der Quergasse;
- 3) Abschnitte auf beiden Seiten der Straße vor dem Murthor zur Verlängerung des Platzes zwischen den Thoren;
- 4) einen Streifen vom Hirschengraben, um in Verbindung mit der dortigen Straße einen Platz von 100' Breite zu erstellen.

Dagegen soll die Gemeinde folgende Leistungen übernehmen: Zunächst soll sie die betreffenden Straßen ausführen, und zwar ist darin auch die Ausfüllung des Grabens inbegriffen. Dieser Punkt war uns auf das erste Schreiben der Stadterweiterungskommission der Regierung nicht ganz klar, und ich mache kein Hehl daraus, daß ich die bestimmte Meinung hatte, die Auffüllung des Grabens sei nicht inbegriffen. Um aber sicher zu geben, verlangte man nähere Auskunft, und es zeigte sich nun, daß man sich geirrt hatte und daß die Regierung die Auffüllung des Grabens ebenfalls darunter verstanden hatte. Wir sollen also bei der Abgrabung der Nordbastion, dieser schönen Anlage, selbst Hand anlegen; daß dieß uns widerstehen muß, ist begreiflich. Zweitens sollen wir von unsern Ansprüchen betreffend die Verlegung der Brunnstube abstrahiren und diese Verlegung auf unsere Kosten vornehmen. Drittens soll die Gemeinde dem Staat 206 □' Straßenterrain bei der Ausmündung der Quergasse auf den Platz zwischen den Thoren abtreten, und endlich die Forderung der Wittve v. Tavel betreffend die Wasserleitungen im Hirschengraben übernehmen. Man sagt zwar, es sei diese Forderung rechtlich nicht begründet, aber es wird immerhin nicht angenehm sein, diese Sache durchzufechten. Wenn man einwendet, wir haben Wasser zu unserer Verfügung und können diesen Anspruch mit solchem befriedigen, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Gasquellen nicht so reichlich sind, wie man glaubte, und daß wir daher das Wasser nicht so ohne Weiteres verschicken können. Dieß sind die Leistungen, welche die Gemeinde übernehmen soll. Nach unserer Berechnung be-

laufen sich nun die Kosten der Auffüllung des Grabens und der Chaußirung, welche Arbeiten uns der Staat zumuthet, auf Fr. 80,000. Wie hoch ist auf der andern Seite Dasjenige, welches der Staat uns bietet, anzuschlagen? Die Regierung berechnet den Werth des Streifen Landes, der für die Verbreiterung der Hirschengrabenstraße abgetreten werden soll, auf Fr. 153,600—192,000. Sie nimmt nämlich an, wenn diese 19,200 □' haltende Parzelle zu Bauplätzen verwendet würde, so würde man Fr. 8—10 per □' dafür erhalten, was obige Summen ergibt. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung einige Zweifel auszusprechen. Im Falle der Abtretung des betreffenden Streifens sind 75,000 □' Baugrund zu verwenden, wird aber die Straße nicht zu einem Platz erweitert, sondern in ihrer gegenwärtigen Breite belassen, so hält der Baugrund 95,000 □'. Aber im letztern Falle kann gleichwohl nicht eine zweite Häuserreihe unmittelbar vor die erste gestellt werden, sondern es wird dann einfach die Häuserreihe weiter vorgerückt, wodurch bloß der Hofraum vergrößert und auf beiden Seiten je ein Bauplatz von 48' Breite mehr gewonnen wird. Um so viel könnte nämlich die Häuserreihe vorgerückt werden. Berechnet man nun die Tiefe der Häuser auf 50 bis 55' und die Facadenbreite, wie gesagt, auf 48', so erhält man für die beiden Hausplätze einen Quadratinhalt von rund 5000'. Dieß ergibt, den □' zu Fr. 10 berechnet, einen Werth von Fr. 50,000

Der Hofraum wird durch das Vorrücken der Häuserreihe um 13,764' größer. Ich denke, wenn man für den Hofraum die Hälfte des Werthes der Hausplätze, also Fr. 5 per □', annimmt, so sei dieß bereits eine ziemlich hohe Berechnung. Es ergibt sich somit für den Hofraum, der gewonnen wird, ein Werth von „ 68,820

Durch das Vorrücken der Häuserreihe würde somit ein Mehrwerth von Fr. 118,820 erzielt. Es muß aber hier auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden, mit Rücksicht auf welchen diese Summe als zu hoch angesehen werden muß. Wenn nämlich die Hirschengrabenstraße bloß eine Breite von 52' erhält, so wird die Häuserreihe einen geringern Werth haben und der Ansaß von Fr. 10 für den Quadratfuß des Baugrundes ist dann zu hoch gegriffen. Daß dieß richtig ist, zeigt uns die Erfahrung. Die Berner Baugesellschaft hat Bauten an Straßen von verschiedener Breite. Die Christoffelgasse ist nämlich 72', die Bundesgasse 80' und die Gurtengasse 50' breit. Die Häuser an der letztern sind wohlfeiler. Ich gehe daher gewiß nicht zu tief, wenn ich den Werth der Bauplätze, statt auf Fr. 10, auf Fr. 7 per Quadratfuß ansetze. Dadurch wird aber obige Summe von Fr. 118,820 um

„ 63,000 vermindert, und der Gewinn, der durch das Vorrücken der Häuserreihe erzielt werden könnte, würde sich auf Fr. 55,820 reduzieren. Glauben Sie übrigens, es läge im Interesse des Staates, die Hirschengrabenstraße in der bisherigen Breite von 52' zu belassen? Gewiß nicht. Bei der Bundesgasse wurde f. B. gerade von Seite des Staates Gewicht darauf gelegt, daß dieselbe eine Breite von 80' erhalte, und doch wäre dort wegen des Hofes des Bundesrathshauses die Entfernung der beiden, einander gegenüberstehenden Facaden auch bei einer geringern Breite der Straße immerhin noch sehr bedeutend. Ich setze daher volles Zutrauen auf die Regierung, daß sie auch beim Hirschengraben eine Straße von angemessener Breite anlegen werde. Ich frage nun: sollen wir noch ein Opfer dafür bringen, daß man die Nordbastion beseitigt, eine Anlage, die uns in ihrem jetzigen Bestande lieb und werth ist? Wenn der Staat sagt, er müsse auf die Vermehrung seiner Einnahmen Bedacht nehmen, so anerkenne ich diesen Standpunkt, und es ist begreiflich, daß, nachdem man bereits große

Opfer für die Verlängerung der Bundesgasse gebracht hat, man auf den Gewinn nicht verzichten will, welcher sich aus dem Erlös der Baupläge ergeben wird. Allein nicht nur der Staat muß mit seinen finanziellen Hilfsmitteln hausälterisch zu Werke gehen, sondern auch die Gemeinde muß die ihrigen sorgfältig zu Rathe ziehen. Was die Verständigung zwischen Staat und Gemeinde betrifft, so ist eine solche allerdings noch jetzt möglich. Es hat mich gefreut, aus dem Munde des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission zu vernehmen, daß diese wünscht, es möchte eine Verständigung erzielt werden; er hat auch das dabei in Frage kommende Objekt genannt, nämlich die Südbastion der kleinen Schanze. Wenn wir die Südbastion in ihrer jetzigen Höhe mit den darauf stehenden Bäumen erhalten, so werden wir auch gerne eine Gegenleistung übernehmen, und zwar mache ich hier auf Etwas aufmerksam, das bereits vor einigen Jahren besprochen wurde, und damals war die Stimmung nicht ungünstig. Es betrifft dieß den Vorschlag, daß die Gemeinde dem Staate den nöthigen Grund und Boden zur Verlegung der Militär-Anstalten abtrete. Der damals in Aussicht genommene Platz auf dem Beundenfeld liegt nicht weit von demjenigen, von welchem heute bei der Behandlung eines andern Traktandums die Rede war. Er liegt an einer der schönsten Zugangsstraßen der Stadt, außerhalb der sogenannten Böhlscheuer. Es befindet sich dort ein Komplex von beiläufig 40 Zuckarten, der also größer ist, als der heute für die Militär-Anstalten in Aussicht genommene Platz. Die dortige Allee wäre für die militärischen Verhältnisse sehr angenehm, und was die Stallungen betrifft, so wäre der Platz für dieselben dort vielleicht eben so gut oder vielleicht noch besser als derjenige, auf dem sie jetzt projektirt sind. Der letztere liegt sehr nahe bei der Eisenbahn, was mit Rücksicht auf die vielen Pferde, die dort zusammenkommen, kaum sehr zweckmäßig ist. Wie verhält es sich nun mit dem Finanzpunkt? Ich weiß nicht, wie viel der Grund und Boden auf dem Breitenrain kosten wird. So viel mir bekannt, wurde für das Greyerzgut eine Summe von Fr. 112,000 bezahlt. Es muß aber auch außerdem noch ziemlich viel Land erworben werden, und zwar auch solches, auf dem sich Häuser befinden. Ich denke, die Summe von Fr. 200,000 werde überschritten und vielleicht diejenige von Fr. 300,000 erreicht werden. Ich glaube, es dürfte gerade jetzt wohl erwogen werden, ob man nicht besser thue, die Militär-Anstalten nach dem alten Projekt zu erstellen, welches sich vielseitiger Billigung erfreut hat. In diesem Falle würde uns das Opfer, das wir zu bringen haben, nicht so schwer fallen. Wir haben nämlich einen guten Allirten, die Bürger-schaft, die uns den Platz zu einem billigen Preise abtreten würde. Wenn man sich für die Erhaltung der Südbastion der kleinen Schanze verständigen könnte, so würden alle Parteien sich wohl dabei befinden. Wenn eine solche Verständigung erzielt werden kann, so begrüße ich den heutigen Tag, der eine langjährige, schwierige Angelegenheit einem guten Ende entgegenführt.

Das Dekret wird vom Großen Rathe unverändert genehmigt.

Frage der Ergänzung der Kommission für das Brandasssekuranzwesen.

v. Tavel, Präsident der Kommission. Die Frage der Ergänzung der Brandasssekuranzkommission ist nicht von mir, sondern vom abgetretenen Präsidium des Großen Rathes aufgeworfen worden. Die Kommission hat, ihrem Auftrage gemäß, die Grundlagen für das neue Brandasssekuranzgesetz in mehreren Sitzungen gründlich berathen, und ich habe in ihrem

Namen einen ausführlichen schriftlichen Bericht an den Großen Rath abgefaßt. Dieser Bericht wurde dem Herrn Direktor des Innern auf seinen Wunsch zugestellt, und ich weiß nun nicht, wie er weiter zu progrediren gedenkt. In der Kommission ist durch den Tod des Herrn v. Känel die Stelle eines Mitgliedes erledigt worden. Nachdem nun die Kommission ihre Beratungen beendet hat, halte ich die Wiederbesetzung dieser Stelle nicht für nothwendig, und ich schlage deshalb vor, sie einstweilen nicht wieder zu besetzen. Wenn dann später ein Gesetz über das Brandasssekuranzwesen aufgestellt wird und der Große Rath für gut findet, es der nämlichen Kommission zur Vorberathung zu überweisen, so wird es immer noch früh genug sein, die Kommission zu ergänzen.

Dr. Hügli. Ich dagegen beantrage die Wiederbesetzung der erledigten Stelle. In der Kommission war ein Standpunkt in Betreff des Brandasssekuranzwesens gar nicht vertreten. Von 15 Mitgliedern waren nämlich nur 10 anwesend. Die Mehrzahl derselben war gegen die Freiegebung der Versicherung, und die Frage der Freiegebung wurde nur mit kurzen Worten von Herrn alt-Oberrichter Weber angedeutet, der aber keinen speziellen Antrag stellte. Ich glaube aber, es sollte auch dieser Standpunkt vertreten sein, obschon ich nicht für die Freiegebung bin. Gerade Herr v. Känel hätte diesen Standpunkt vertreten, er war aber verhindert, der Verhandlung beizuwohnen.

Kurz, Regierungsrath. Der Herr Direktor des Innern ist leider noch nicht so weit hergestellt, um den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen, und ich erlaube mir daher, als sein gesetzlicher Stellvertreter, mit einigen Worten über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu geben. Es ist mir bekannt, daß Herr Regierungsrath Bodenheimer sich mit dieser Frage befaßt und beabsichtigt, mit Benutzung des vorhandenen Materials im Laufe des Jahres einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und vorzulegen. Wenn die Kommission die Veröffentlichung ihres Gutachtens wünscht, so ist dieser Wunsch vollkommen gerechtfertigt, und es liegt in ihrer Kompetenz, den Druck desselben anzuordnen. Was die Frage der Ergänzung der Kommission betrifft, so bin ich der Ansicht des Herrn Hügli. Wenn es sich um die Vorberathung des Gesetzes selbst handelt, so wird man dann dafür doch nicht eine neue Kommission aufstellen.

v. Tavel. Sobald die Ergänzung der Kommission gewünscht wird, habe ich durchaus nichts dagegen. Ich bemerke nur, daß mehrere Mitglieder in die Kommission gewählt worden sind, von denen man allgemein annahm, sie seien für die Freiegebung. Diese Mitglieder haben sich aber in der Kommissionsitzung nicht eingefunden.

Der Große Rath beschließt die Ergänzung der Kommission und überträgt die Wahl des betreffenden Mitgliedes dem Bureau.

Bericht über die Pferdevergütungen und Fouragerationen während der Grenzbesetzung.

Schmid, Rud., als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf Veranlassung der Staatswirthschaftskommission wurde bei der Vorlage des ersten Berichtes über die außerordentlichen Militärausgaben der Regierungsrath ersucht, einen genauen Bericht über die an die berittenen Offiziere verabfolgten Fourage- und Pferdevergütungen vorzulegen. Die Militärdirektion hat einen solchen Bericht ausgearbeitet, und es ist demselben auch ein Bericht der Finanzdirektion

beigefügt. Diese hat sich in dieser Frage auf den gleichen Boden gestellt wie die Staatswirthschaftskommission. Sie hat nämlich gefunden, sowohl die Militärdirektion als der Regierungsrath seien in diesen Vergütungen etwas zu weit gegangen, und man erwartet, diesen Behörden werden sich in Zukunft an die gleichen Grundsätze halten, welche von den Bundesbehörden beobachtet werden. Die kantonale Militärdirektion hat nämlich während der Piquetstellung eine Pferdeentschädigung an die Offiziere ausgerichtet, während die Eidgenossenschaft in diesen Fällen nur eine Fouragevergütung, eine Pferdevergütung aber bloß im effektiven Dienst leistete. Es hat dieß eine Ausgabe von circa Fr. 50,000 veranlaßt. Im ersten Bericht war sie zwar auf Fr. 70,000 festgesetzt, nach genauer Verifikation hat sich aber die Summe um Fr. 20,000 reduziert. Die Staatswirthschaftskommission sieht sich zu keinen besondern Anträgen veranlaßt, sondern spricht einfach die Erwartung aus, man möchte in Zukunft die gleichen Grundsätze befolgen, wie die Bundesbehörden.

Der Große Rath beschließt, es sei von dem Berichte im Protokoll Vormerkung zu nehmen.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, wie weit die Vorberathung folgender an die Bittschriftenkommission gewiesenen Geschäfte gediehen sei:

- 1) Beschwerde der Bürgergemeinde Bruntrut.
- 2) Vorstellung betreffend die deutschen Schulen im Jura.
- 3) Gesuch von Kaminiegern betreffend Abänderung des § 89 der Feuerordnung.
- 4) Petition der Wittve Mottet.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es ist mir leid, mittheilen zu müssen, daß keines dieser Geschäfte vorberathen ist. Ich habe erst am ersten Tage der gegenwärtigen Session Kenntniß davon erhalten, daß der Präsident der Bittschriftenkommission wegen Krankheit der Sitzung nicht beiwohnen kann. Ich war daher nicht im Falle, die Mitglieder der Kommission auf den ersten Tag zu einer Sitzung einzuladen, und es waren nur sehr Wenige hier anwesend. Auch einer Einladung auf Dienstag hat nur ein einziges Mitglied Folge geleistet. Gestern hat mich eine telegraphische Depesche wegen Krankheitsfall in der Familie nach Hause gerufen, und aus dem gleichen Grunde muß ich mich heute bleibend entfernen. Ich bemerke übrigens, daß keines dieser Geschäfte dringend ist. Das dringendste ist dasjenige von Bruntrut, die betreffenden Akten sind aber so umfangreich, daß es durchaus nothwendig ist, sie zwischen zwei Sitzungen des Großen Rathes bei den Mitgliedern der Bittschriftenkommission zirkuliren zu lassen.

Herr Präsident. Ich gebe ebenfalls zu, daß diese Geschäfte nicht sehr dringend sind. Ich kann jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß seit längerer Zeit ein eigener Unstern über der Bittschriftenkommission zu schweben scheint, indem es sehr schwierig ist, die Mitglieder derselben zu versammeln. Ich will dem Präsidenten derselben keinen Vorwurf machen, aber ich glaube, die Kommission sollte sich nicht nur während der Sitzungen des Großen Rathes versammeln, sondern auch in der Zwischenzeit, wenn wichtige Geschäfte zu behandeln sind.

Der Große Rath beschließt die Verschiebung der vier Geschäfte auf die nächste Session.

Ein Vortrag über die Erstellung einer eisernen chauffirten Brücke über die Zihl bei Megerten wird auf den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten an die Staatswirthschaftskommission zur Vorberathung überwiesen.

Expropriationsgesuch der Baugesellschaft der St. Immer-Breuleux-Tramelan-Strasse.

Die Baudirektion und der Regierungsrath legen folgendes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,

ertheilt hiemit der die ausführenden Gemeinden St. Immer, Billeret, Tramelan-dessus, Tramelan-dessous und les Breuleux vertretenden Straßenbaukommission für den Neubau der St. Immer-Breuleux-Tramelan-Strasse nach den unterm 26. Dezember 1870 genehmigten Plänen das Expropriationsrecht, welches sich auch auf allfällige Abänderungen beziehen soll, die von der Baudirektion angeordnet werden sollten.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unterm 26. Dezember v. J. haben Sie den Plan für die Ausführung einer Strasse von St. Immer nach Breuleux mit einer Zweiglinie nach Tramelan genehmigt und den ausführenden Gemeinden St. Immer, Billeret, Tramelan-dessus, Tramelan-dessous und les Breuleux einen Staatsbeitrag von Fr. 66,000 an das Unternehmen bewilligt. Die Gemeinden haben eine Straßenbaukommission niedergesetzt, die sich mit den Einleitungen zur Ausführung des Werkes beschäftigt. Der Bau wurde ausgeschrieben, und es sollte nun die Ausführung an die Hand genommen werden. Es zeigten sich aber Schwierigkeiten in Bezug auf die Erwerbung des Grundes und Bodens, und es wurde deshalb ein Expropriationsgesuch eingereicht. Die Baukommission hat den Betheiligten Gelegenheit gegeben, sich über den Plan und die Expropriation auszusprechen, wie dies § 14 des Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums vorschreibt. Die ausführenden Gemeinden hätten schon bei der Eingabe ihres Gesuches um Bewilligung eines Staatsbeitrages um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachsuchen können, allein sie haben dies unterlassen, weil sie hofften, mit den Landeigenthümern sich gütlich verständigen zu können. Da es sich hier um einen bereits bewilligten Bau handelt, der im öffentlichen Interesse liegt, stellen die Baudirektion und der Regierungsrath den Antrag, es sei der betreffenden Straßenbaukommission das Expropriationsrecht zu ertheilen, und zwar nach Mitgabe des folgenden Dekretes: (Der Redner verliest obiges Dekret.)

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache das vorgelegte Dekret.

Naturalisationsgesuche:

1) des Herrn Georg Jakob Zeh, v. Lauterbach, Königreich Württemberg, Schneidermeister, in Bern.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Petenten, Herrn Zeh aus Württemberg, hat die Gemeinde Stettlen das Orts-

Bürgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath beantragt, es sei seinem Gesuche um Aufnahme ins bernische Landrecht zu entsprechen. Herr Zeh ist 1812 geboren, stammt von ehelichen Eltern ab, ist seit 1841 verheirathet und hat aus dieser Ehe drei Kinder, von denen jedoch nur das jüngste in der Naturalisation inbegriffen ist, da die beiden andern mehrjährig sind. Der Petent ist protestantischer Konfession, seit 1840 in Bern als Schneidermeister angefahren, genießt eines guten Reumundes und steht in bürgerlichen Rechten und Ehren. Seine Vermögensverhältnisse sind nicht ungünstig, da er sich über den Besitz eines Vermögens von Fr. 10,000, bestehend hauptsächlich in Zinsschriften, ausgewiesen hat.

Der Herr Präsident bezeichnet am Platz des Herrn Zmer Herrn v. Soumoens zum provisorischen Stimmenzähler.

Abstimmung.

Für Willfähr	78 Stimmen.
Für Abschlag	10 "

Herr Zeh ist mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt unter dem Vorbehalte der Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande.

2) Des Herrn Hugo Alfred Curta, aus Dürrenheim, Großherzogthum Baden, Lithograph, in Thun.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Curta ist 1838 geboren, bekennt sich zur katholischen Konfession, ist verheirathet und Vater eines noch minderjährigen Kindes. Er ist bereits seit 10 Jahren als Lithograph in Thun angefahren, und es ist ihm das Ortsbürgerrecht dieser Gemeinde zugesichert. Er hat sich fortwährend einer tadellosen Aufführung beflissen, steht in bürgerlichen Rechten und Ehren und besitzt ein Vermögen von über Fr. 11,000, das er sich durch seine Berufsthätigkeit erworben hat. Der Regierungsrath trägt auch hier auf Entsprechung an.

Abstimmung.

Für Willfähr	78 Stimmen.
Für Abschlag	8 "

Herr Curta ist naturalisirt unter der Bedingung, daß er eine Urkunde über seine Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande beibringe.

3) Der Herr Joh. Bernhard Volz, von Heilbronn, Königreich Württemberg, Wollenspinner, in Graben, Kirchengemeinde Herzogenbuchsee.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Volz, geboren 1815, ist bereits seit 1843 im Kanton Bern; er hat eine Wollenspinnerei in Herzogenbuchsee-Graben gepachtet und 1851 dieselbe käuflich erworben. Der Petent ist verheirathet, aber kinderlos, genießt eines guten Reumundes und hat seiner Gemeinde seit Jahren Dienste geleistet, weshalb diese ihn unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen will. Herr Volz ist evangelischer Konfession, steht in bürgerlichen Rechten und Ehren und hat sich über ein Vermögen von mehr als Fr. 40,000 ausgewiesen, welches hauptsächlich

im Betriebsfond und der Liegenschaft der Wollenspinnerei besteht. Der Regierungsrath trägt auf Entsprechung des Gesuches an.

Abstimmung.

Für Willfähr	79 Stimmen.
Für Abschlag	3 "

Herr Volz ist naturalisirt unter dem Vorbehalte der Bescheinigung seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Strafnachlaßgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Heinrich Büttel von Lüscherz, der wegen Nichterfüllung der Alimantationspflicht zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt worden, der Rest seiner Strafe erlassen.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 2. Juni 1871.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bütigkofen, Cuttat, Egger, Hektor; Feune, Gfeller, Johann Ur.; Girard, Großjean, Kohli, Ulrich; Mägli, Ott, Reber in Diem-

tigen, Kenfer in Bözingen, Schori, Weber, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Anker, Berger, Christ.; Beuret, Blösch, Bohnenblust, Born, Boubier, Brügger, Burger, Franz; Buri, Niklaus; Chevolet, Choulat, Engel, Glükiger, Frete, Gerber in Steffisburg, v. Gonzenbach, Gygar, Jakob; Hennemann, Hess, Hoffketter, Imobersteg, v. Känel in Wimmis, Kehrli, Jakob; Keller, König, Samuel; Leibundgut, Macker, Meister, Michel, Friedrich; Möschler, Müller, Albert; Müller, Karl; Oberli, Racle, Nieder, Nigenenthaler, Roffelet, Ruchti, Scheidegger, Schwab, Johann; Seßler, Sigri, Sommer, Samuel; Spring, Thönen, v. Wattenwyl, Eduard; Zeller, Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident verliest folgendes Schreiben:

Herr Großrathspräsident!

Darf ich Sie ersuchen, in meinem Namen dem Großen Rathe vor seiner Abreise für das mir wiederholt bewiesene außerordentliche Wohlwollen, welches alle meine Erwartungen übertraf, meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen?

Sie wollen gleichzeitig auch mein dagegen so auffallendes Fernbleiben von Ihren Sitzungen bestens entschuldigen mit dem Hinweis auf die derzeitige Heimfuchung meiner Familie und meine noch einiger Schonung bedürftige Gesundheit.

Mit Hochschätzung verharret

Margauerstalden, 2. Juni 1871.

Ihr ergebener

K u m m e r, Regierungspräsident.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau

- 1) Die Kommission für das Brandassuranzwesen ergänzt habe durch Herrn G. König in Bern;
- 2) Die Kommission für die Angelegenheit der Verlegung der Militäranstalten bestellt aus:

Herrn Seßler, als Präsident,

- " Jost,
- " Kluge,
- " Knechtenhofer,
- " Ott,
- " v. Sinner, Rudolf,
- " Schmid, Andreas.

Tagesordnung:

Vorlage betreffend die Kompetenz der Kirchenvorstände.

Der Regierungsrath schließt auf Abweisung der von Seite der Kantonsynode und einer Anzahl von Bezirksynoden und Kirchenvorständen zc. eingereichten Beschwerden gegen das regierungsräthliche Kreis Schreiben vom 28. Januar 1869.

Die Kommission ist getheilter Ansicht: die Mehrheit stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, die Minderheit dagegen beantragt:

1) die ganze Angelegenheit an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob es nicht nothwendig sei, in Paternitäts-, Ehescheidungs-, Ehereinstellungs- und Sittenpolizeifachen die Kompetenz der Kirchenvorstände näher zu bestimmen, damit es denselben möglich werde, die ihnen durch das Gesetz zugewiesene Aufgabe zu erfüllen; eventuell, d. h. wenn Tagesordnung erkennt würde:

2) die Kirchenvorstände ihrer Verpflichtungen soweit zu entheben, als im Kreis Schreiben von 1869 die Erscheinungspflicht vor dem Kirchenvorstande aufgehoben worden ist.

Leuschner, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, in dieser Angelegenheit betreffend die Kompetenz der Kirchenvorstände eine ziemlich unbefangene Stellung im Großen Rathe einzunehmen, da ich in dem Zeitpunkt, wo dieses Geschäft anhängig gemacht und das angefochtene Kreis Schreiben erlassen worden ist, noch nicht die Ehre hatte, Mitglied des Regierungsrathes und Vorstand der Kirchendirektion zu sein. Die Angelegenheit dattirt von einer Petition der Kantonsynode vom Jahre 1868 her. Der Schluß dieser Petition, über die Sie heute zu urtheilen haben werden, ging dahin, Sie möchten, in authentischer Interpretation des Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetzbuche, erklären, daß durch dieses weder das Synodalgesetz, noch das Kreis Schreiben von 1838, durch welches die Kompetenz der Kirchenvorstände reglirt worden ist, aufgehoben oder beschränkt worden sei. Veranlassung zu dieser Petition der Kantonsynode gab ein Spezialentscheid des Regierungsrathes. Im Jahr 1867 kam nämlich in der Gemeinde Oberdiesbach ein Fall von Sonntagsentheiligung vor. Ich möchte Sie ersuchen, diesen Punkt in der ganzen Angelegenheit nicht aus den Augen zu verlieren. Dieser Fall bestand darin, daß einige Landmänner an einem Sonntag heuen ließen. Sie wurden in Folge dessen vom Kirchenvorstand vorgeladen, leisteten aber der Vorladung nicht Folge. Man hat darauf die Zwangsvorführung vom Regierungsrathstatthalter verlangt, allein die Betreffenden widersetzten sich auch da. Die Sache wurde dem Regierungsrathe vorgelegt, und dieser entschied dahin, es sei die Vorladung des Kirchenvorstandes von Oberdiesbach zu kassiren. Dieser Spezialentscheid des Regierungsrathes gab Veranlassung zu der erwähnten Petition der Kantonsynode. Der Regierungsrath, dem die Petition zur Vorberatung überwiesen wurde, stellte bei dem Großen Rathe den Antrag, es möchte derselben keine weitere Folge gegeben werden, da er, der Regierungsrath, durch ein Kreis Schreiben vom 28. Januar 1869 die Kompetenz der Kirchenvorstände für die Zukunft reglirt habe. Der wesentliche Inhalt dieses Kreis Schreibens besteht darin: In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Kirchenvorstände wird auf das Gesetz vom 19. Januar 1852 über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonsynode hingewiesen. Es wird ferner den Kirchenvorständen das Recht eingeräumt, die betreffenden Personen anzuhören und zu vermahnen, also eine Intervention christlichen Wohlwollens in den ihnen zugewiesenen Gegenständen, in Paternitäts-, Ehe- und in reinen Sittenpolizeifällen, auszuüben. Endlich wird, und dieß ist der Hauptpunkt, den Kirchenvorständen für die Zukunft der Vorführungszwang abgesprochen. Sie haben also zwar das Vorladungsrecht, dagegen existirt der Citationszwang nicht mehr, nach welchem die Kirchenvorstände Diejenigen, welche einer Vorladung nicht freiwillig nachkommen wollten, durch den Regierungsrathstatthalter vorführen lassen konnten. Die Kirchenvorstände sollen sich damit begnügen, allfällige Widerhandlungen den kompetenten Beamten zu denunziren. Dieß ist der Inhalt des Kreis Schreibens. Der Große Rath ist auf die Angelegenheit nicht sofort eingetreten, sondern hat sie an eine Kommission gewiesen, welche seither, wie

Ihnen bekannt, ergänzt worden ist. Er hat im März vorigen Jahres beschloffen, die Angelegenheit der neuen Legislaturperiode zu überlassen, und so kam es, daß sie zu einer eigentlichen Seeschlange wurde, die immer von einem Traktandenverzeichniß auf das andere überging. Heute soll sie nun endlich ihre Erledigung finden. Während der Zeit, da die Angelegenheit beim Großen Rathe anhängig war, hat sie noch eine größere Bedeutung dadurch erlangt, daß zu der ursprünglichen Petition der Kantonsynode noch eine Menge Petitionen aus andern Kreisen eingereicht wurden. Diese Petitionen wurden theils direkt an die Grobtrathskommission, theils an den Großen Rath gerichtet. Ich erlaube mir, aus dem ganzen Wust von Akten, der zu diesem Geschäfte gehört, die Petitionen der Bezirksynoden von Langenthal, Büren, Bern und Thun zu nennen. Es liegen ferner Petitionen vor von Bürgern aus dem Amtsbezirk Konolfingen, von den Gemeinderäthen von Radiswyl, Langnau, Signau, Wohlen, Grindelwald &c. (besonders aus dem Oberland, Mittelland und Oberaargau), von Amtsversammlungen, z. B. von derjenigen von Konolfingen, und endlich von fast allen evangelisch-reformirten Kirchenvorständen. Der Pastoralverein von Langenthal hat nämlich eine Vorstellung drucken lassen und sie allen Kirchenvorständen zugesandt, und die meisten haben dieselbe unterzeichnet. Oft sind diese Petitionen auch noch von den Gemeinderäthen unterstützt. Die Angelegenheit hat allerdings eine gewisse Bedeutung erlangt und in gewissem Grade Wurzel im Volke gefaßt. Sämmtliche Petitionen schließen dahin, es möchte das regierungsräthliche Kreis Schreiben von 1869 aufgehoben und das Kreis Schreiben von 1838 wieder ins Leben gerufen werden, welches den Citationszwang anerkennt. Werfen wir einen kurzen Blick auf die Gesetzgebung, welche in dieser Materie bis dahin herrschte, so sehen wir, daß 1831 das Sittengericht an die Stelle des Chorgerichts getreten ist und daß ihm schon damals namentlich oblag die Beförderung des Ghefiedens, die Ermahnung zur Verträglichkeit, der Ausöhnungsversuch in Paternitäts-, Ghescheidungs- und Einstellungsachen. Ueber das Vorladungsrecht und den Vorführungszwang enthält das Gesetz von 1831 keine Bestimmung. Auch im Kreis Schreiben von 1833 ist hierüber nichts gesagt, sondern es wiederholt dasselbe im Wesentlichen bloß die Kompetenzen. Das Kreis Schreiben vom 22. September 1834 beschränkt die Kompetenzen der Kirchenvorstände in sehr deutlicher Weise dahin, daß es das Citationsrecht bloß für Paternitäts-, Ghescheidungs- und Gheinstellungsachen gestattet, für eigentliche Sittenpolizeisachen aber kein solches Recht einräumt. Diese Bestimmung wurde durch das Kreis Schreiben vom 30. April 1838 wieder abgeändert, indem dieses den Vorladungszwang auch für die reinen Sittenpolizeisachen einführt. Dieser Zustand blieb bis zum Jahre 1869, wo durch Kreis Schreiben vom 28. Januar der Vorladungszwang wieder abgeschafft wurde. Dieß ist in Kürze der Gang der Gesetzgebung in dieser Angelegenheit. — Ich wende mich nun zu der Sache selbst und frage mich zunächst, ob der Regierungsrath zum Erlaß des Kreis Schreibens von 1869 kompetent war. Es wird nämlich in den Petitionen gesagt, der Regierungsrath habe durch sein Kreis Schreiben von 1869 dem Entscheid des Großen Rathes über die bereits anhängig gemachte Petition der Kantonsynode vorgegriffen, und er sei zum Erlaß des Kreis Schreibens nicht kompetent gewesen. Nach unbefangener Prüfung dieser Frage habe ich gefunden, es könne die Kompetenz des Regierungsrathes nicht bestritten werden. Er hat nichts Anderes gethan, als durch ein neues Kreis Schreiben ein früheres (von 1838) ersetzt, wozu er offenbar kompetent war. Man wendet aber ein, und dieser Punkt wurde in der Kommission namentlich vom Herrn Berichterstatter der Minderheit betont, es stehe das Kreis Schreiben wenigstens seinem Geiste nach im Widerspruch mit der Gesetzgebung und ändere dieselbe materiell ab, und mit Rücksicht hierauf sei es vom Regierungsrathe in inkompetenter Weise erlassen worden. Man beruft sich da namentlich auf das Syn-

nodalgesetz von 1852 und das Zivilgesetzbuch. Diese Behauptung ist nach meinem Dafürhalten nicht gerechtfertigt; denn weder im Synodalgesetz, noch im Zivilgesetzbuche findet sich der Vorladungszwang, das Recht des Regierungsrathhalters, Namens des Kirchenvorstandes Jemanden vorführen zu lassen, bestätigt. Ein solcher Zwang versteht sich auch keineswegs von selbst, sondern muß ausdrücklich in einem Gesetze vorgesehen sein, wenn er zur Anwendung kommen soll. Weder die Verfassung, noch die bestehenden Gesetze stellen einen solchen Zwang als Regel auf, und da, wo er aufgestellt ist, bildet er eine Ausnahme. Ist er daher in der Kompetenz der Kirchenvorstände nicht ausdrücklich vorgesehen, so gilt er für dieselben nicht. Man kann also da dem Regierungsrathe nicht den Vorwurf machen, daß er seine Befugnisse überschritten habe. Prüfen wir nun die Frage der Zweckmäßigkeit des regierungsräthlichen Kreis Schreibens. Diese Frage mag allerdings diskutabler sein, als die soeben besprochene. Wenn man aber die Sache unbefangend und ruhig und im Hinblick auf die heutige Zeitanschauung und Zeitverhältnisse beurtheilt, so wird man finden müssen, daß die Gründe zu Gunsten des regierungsräthlichen Kreis Schreibens überwiegen und keine stichhaltigen Zweckmäßigkeitsgründe gegen das Kreis Schreiben sprechen. Ich bemerke vor Allem aus, ob Sie nun den Vorladungszwang, wie er im Kreis Schreiben von 1838 enthalten war, wieder herstellen oder ihn abgeschafft lassen wollen, so bleibt sich die Sache ungefähr gleich. Der § 24 des Synodalgesetzes vom 19. Januar 1852 bestimmt: „Dem Kirchenvorstande liegt ob:

3) dem Gelöbniße der Kirchenältesten gemäß über christliche Zucht und Sitte, über den ehrbaren Wandel der Gemeindeglieder und über eine würdige Feier der Sonn- und Festtage zu wachen, die hierin Anstoß Gebenden zu vermahnend und mit der Schärfe des Wortes zu strafen, überhaupt alles Dasjenige zu besorgen, was bis jetzt den Sittengerichten oblag.“

Diese Vorschrift des Synodalgesetzes kann ebensogut angewendet werden, ob man nun den Vorladungszwang habe oder nicht, ob also das Kreis Schreiben von 1838 oder dasjenige von 1869 gelte; denn in solchen Dingen bildet der Zwang die Ausnahme, die Freiwilligkeit die Regel. Wer sich nicht freiwillig zum Kirchenvorstande begibt, um sich von ihm ermahnen und mit der „Schärfe des Wortes“ strafen zu lassen, wer sich nicht freiwillig dieser Intervention christlichen Wohlwollens unterzieht, bei Dem richtet man auch mit dem Zwang nichts aus. Wenn man übrigens behaupten wollte, es werde durch das Kreis Schreiben des Regierungsrathes das Synodalgesetz berührt, so müßte man in den Konsequenzen noch weiter gehen und z. B. auch aus dem § 25 des Synodalgesetzes den gleichen Schluß in Bezug auf die Geistlichen ziehen. Dort wird nämlich der Bezirksynode gegenüber sämmtlichen Geistlichen das gleiche Recht eingeräumt, wie im § 24 den Kirchenvorständen gegenüber dem einzelnen Bürger: die Bezirksynode soll die Geistlichen in Bezug auf ihren sittlichen Wandel und ihre Amtsführung überwachen. Mit dem gleichen Rechte könnte nun die Bezirksynode den Vorführungszwang in Anspruch nehmen, und doch wird Jedermann fühlen, daß eine wahre Abnormität darin läge, wenn eine Bezirksynode einen Geistlichen durch einen Polizeidiener, resp. auf Anordnung des Regierungsrathhalters vorführen lassen könnte! Wenn man aber diesen Citationszwang für den Kirchenvorstand beansprucht, so muß man ihn auch für die Bezirksynode zugeben. Dieß ist eine erste Betrachtung, die in meinen Augen ziemlich schwer wiegt zu Gunsten des regierungsräthlichen Kreis Schreibens. Es wird nun in den Petitionen namentlich eingewendet, durch das Kreis Schreiben des Regierungsrathes werde die Stellung der Kirchenvorstände lahm gelegt. Die Petitionen bedienen sich aller möglichen Wendungen, um diesen Gedanken hervortreten zu lassen. Sie sagen, die Kirchenvorstände werden herabgesetzt zu kraftlosen Scheinkörpern und werden zum Ge-

spötte, namentlich gerade Derjenigen, auf die sie einwirken sollten. Sie machen geltend, ihr Ansehen, ihre Autorität leide darunter, so daß kein rechter Mann mehr in eine solche Behörde sich werde wählen lassen u. s. w., u. s. w. Ich frage nun aber: was richtet man denn eigentlich mit solchen polizeilichen Zwangsrechten aus? wird die Wirksamkeit eines Kirchenvorstandes eine segensreichere sein, wenn derselbe das Recht hat, einen renitenten Bürger, z. B. einen Trunkenbold oder Sinen, der ein Vergehen gegen die Sittlichkeit begangen hat, durch den Polizeidiener vorführen zu lassen? kann er, im Besitze dieses Rechtes, besser und nachhaltiger auf ihn einwirken? Ich glaube es nicht und halte dafür, die natürliche Autorität des Kirchenvorstandes, dieses christliche Wohlwollen und die väterliche Fürsorge, von welcher das Synodalgesetz und auch das Kreis schreiben des Regierungsrathes reden, überwiegen den polizeilichen Zwang zur Vorführung. Es fällt dabei dann namentlich auch ins Gewicht, daß die Nothwendigkeit des Zwanges denn doch schließlich die Ausnahme bildet; denn die Meisten, welche vor den Kirchenvorstand citirt sind, werden der Vorladung freiwillig Folge leisten. Das Hauptgewicht aber möchte ich darauf legen, daß man dem Kirchenvorstande überhaupt eine freiere Stellung geben soll. Er soll nicht auf die gleiche Linie gestellt werden, wie ein Gericht, wie eine staatliche Behörde, die mit staatlichen Zwangsmitteln ausgerüstet ist. Das anerkennt übrigens auch der Berichterstatter der Kommissionminderheit, indem auch er die Kraft und Wirksamkeit der Kirchenvorstände in erster Linie darin erblickt, daß sie milde Mittel anwenden. Dieß sagen auch die identischen Petitionen des Pastoralvereins von Langenthal, indem sie sogar dafür plaidiren, den Kirchenvorständen die Paternitätsstreitigkeiten und diese unerbaulichen Sittenpolizei verhandlungen überhaupt abzunehmen. Es liegt denn auch eine Gegenpetition aus dem Amtsbezirk Schwarzenburg vor, welche direkt verlangt, daß man den Kirchenvorständen die Paternitätsangelegenheiten abnehme. Es ist also nicht richtig, daß man im ganzen Lande seitens der Kirchenvorstände so einig über diese Frage sei. Es wird im Weiteren geltend gemacht, man bringe die Kirchenvorstände dadurch in eine schiefe Stellung, daß man sie gewissermaßen zu Denunzianten mache. In dem Kreis schreiben von 1869 wird ihnen nämlich die Pflicht auferlegt, wenn sie strafbare Handlungen entdecken, dieselben der kompetenten Behörde mitzutheilen, damit die Betreffenden zur Strafe gezogen werden können. Dadurch, sagt man, mache man sie zu Spionen, zu einer Verleiderbehörde, was nicht ihre Stellung sei. Ich halte auch diese Einwendung nicht für begründet. Diese Pflicht ist den Kirchenvorständen von jeher obgelegen und wird ihnen auch durch das Kreis schreiben vom 30. April 1838 auferlegt, dessen Wiederherstellung man gerade verlangt. In allen bezüglichen Erlassen ist nämlich die Vorschrift enthalten, daß, wenn es sich in einem einzelnen Falle zeige, daß eine eigentliche strafbare Handlung vorliege, der Kirchenvorstand verpflichtet sei, davon dem Strafrichter Anzeige zu machen. Diese Pflicht haben eben auch alle andern Behörden, ja sogar der einzelne Bürger, und ich wüßte deshalb nicht, warum nicht auch der Kirchenvorstand sie auf sich nehmen sollte. Man dreht sich da überhaupt in einem Zirkel. Es wird dem Kirchenvorstande das Vorladungsrecht ja nicht bestritten, aber er soll seiner Vorladung nicht durch Zwangsmittel Geltung verschaffen können. Man wendet zwar hier ein, wenn man dem Kirchenvorstand zumuthen wolle, eine Widerhandlung zu konstatiren, so müssen doch die Betreffenden vor ihm erscheinen. Die meisten Vorgeladenen werden aber freiwillig erscheinen; sie werden abgehört werden, und wenn mehr als ein bloßes Sittenvergehen, eine eigentliche strafbare Handlung vorliegen sollte, so ist der Kirchenvorstand verpflichtet, sie zu denunziren. Spionage muthet ihm Niemand zu; man verlangt nicht, daß er von Haus zu Haus gehe und nachfrage, ob Dieß oder Jenes begangen worden sei, wie dieß z. B. ein Polizeidiener thut,

der in den Straßen umhergeht, um irgendwo einen Bettler oder Vaganten aufzutreiben. Man hat im Weiteren auch noch die Bedeutung der Kirchenvorstände, die sie in Bezug auf das Armenwesen haben, betont und den Einfluß hervorgehoben, den sie auf den Ziviletat, den Wohnsituetat, die Schulpflege u. c. ausüben. Man hat sogar statistische Nachweise beigebracht, aus denen ihre segensreiche Wirksamkeit hervorgehen soll. Ich meinerseits bin weit entfernt, den wohlthätigen Einfluß der Kirchenvorstände auf Religion und Sittlichkeit bestritten zu wollen, allein ich glaube denn doch, daß man zu weit geht, wenn man sagt, sie haben auf alle möglichen andern staatlichen Verhältnisse großen Einfluß. Namentlich geht man zu weit, wenn man diesen Einfluß von der Frage abhängig machen will, ob sie mit dem Vorladungszwang ausgerüstet seien oder nicht. Ich anerkenne, wie gesagt, einen wohlthätigen Einfluß der Kirchenvorstände, so z. B. auf das Armenwesen, indem, wenn sie in Paternitätsachen gehörig ermahnen, einer Gemeinde möglicherweise weniger uneheliche Kinder aufgebürdet werden. Ich gebe auch zu, daß sie bei Ehestreitigkeiten und in Fällen von Trunksucht einen wohlthätigen Einfluß ausüben können und daß dadurch die Sittlichkeit und die Volkswohlfahrt gefördert werden kann. Wenn man aber behauptet, sogar der Zivil-, der Wohnsituetat, die Schulpflege stehen in in- niger Verbindung mit der Wirksamkeit der Kirchenvorstände und namentlich mit dem Umstande, daß sie das Zwangsrecht zur Vorladung besitzen, da geht man doch etwas zu weit. Dem Pauperismus sollen und können sie entgegenwirken, allein es soll dieß in freier Weise geschehen und wird dann auch besser geschehen, als wenn sie zu polizeilichen Zwangsmitteln greifen würden. Man redet im Weiteren auch von den bedenklichen Folgen, welche das Kreis schreiben des Regierungsrathes von 1869 nach sich gezogen hat. Man sagt namentlich, in Paternitätsachen gehe das Klagrecht verloren. Dieß ist geradezu ein Irrthum. Das Klagrecht der Geschwängerten geht dadurch nicht verloren, wenn schon der Vorladung gegenüber dem Schwängerer nicht Folge gegeben werden kann. Wenn er bei dem Termin ausbleibt, wird ein Protokoll aufgenommen, und sodann hat die Sache ihren weitem gesetzlichen Verlauf. Es verhält sich damit ganz gleich, wie wenn der Beklagte vor dem Friedensrichter nicht erscheint; da wird einfach dem Kläger das Recht eröffnet und der Prozeß kann beginnen. Die Behauptung, daß das Klagrecht durch Abschaffung des Vorladungszwanges verloren gehe, ist also geradezu unrichtig. Das Klagrecht hängt immer von dem Willen der Klägerin selbst ab; es fragt sich, ob sie den Betreffenden vor dem Kirchenvorstand als Vater nennen, gegen ihn klagen und endlich den Eid leisten will. Es ist sicher auch eine unrichtige Behauptung, wenn man sagt, die Abschaffung des Vorladungszwanges habe vermehrte Schwangerschaftsverheimlichungen und eine zunehmende Belastung des Notharmenetats zur Folge. Wo sind denn eigentlich, frage ich, diese nachtheiligen Folgen des Kreis schreiben von 1869, das nun schon seit 2½ Jahren existirt? sind denn in diesem Zeitraume die sittlichen und volkswirthschaftlichen Zustände wirklich so viel schlimmer geworden in unserm Kanton? Ich glaube es nicht. Es können auch ohne Vorladungszwang die nöthigen Maßnahmen gegen Schwangerschaftsverheimlichungen getroffen werden, und auch gegen die Belästigung des Notharmenetats gibt es andere Mittel, als den Vorladungszwang. Es wird in den Petitionen auch betont, daß gerade der Umstand, daß die Kirchenvorstände strafbare Handlungen im Keim ersticken und ihnen zuvorkommen können, einen Theil ihrer nützlichen Wirksamkeit bilde. Ich will das nicht bestritten, nur kann ich darin kein Argument für den Vorladungszwang erblicken. Entweder liegt eine strafbare Handlung vor, und dann soll der Fehlbare dem Strafrichter angezeigt werden, oder es liegt keine strafbare Handlung vor, und dann soll der Kirchenvorstand einfach eine Intervention christlichen Wohlwollens eintreten lassen. Man hat ferner gesagt, so lange Kirche und Staat nicht von ein-

ander getrennt sein und wir nicht eigentlich freikirchliche Gemeinden mit strenger Kirchenzucht haben, so lange sei die Handreichung der Polizeigewalt nothwendig. Dieses Argument ist so fein, daß ich wenigstens es nicht begreifen kann. Warum soll beim jetzigen Zustand, wo wir noch die Landeskirche haben, der Vorladungszwang nothwendiger sein, als er später ist, wenn wir die Trennung von Kirche und Staat haben? Ich finde, das Verhältniß bleibe sich in diesem Punkte ganz gleich. Diese Aenderung in der Kirchenverfassung wird natürlich tiefgreifende Folgen haben, aber nicht in diesem Punkte. Man hat im Weitern gesagt (ich habe es mir nämlich zur Pflicht gemacht, hier möglichst alle in der ganzen Masse von Petitionen enthaltenen Gründe zu berühren), daß man den Zwang zur Annahme der Ermahnung mit dem Vorladungszwang verwechsle. Man könne zugeben, daß sich Einer nicht zwingen zu lassen brauche, Dasjenige, wozu er ermahnt worden, als wahr anzunehmen und sich danach zu verhalten. Ein solcher Zwang sei allerdings nicht möglich, dagegen sei der Zwang, den Betreffenden vorzuführen und ihn zu nöthigen, die Ermahnung anzuhören, doch wenigstens zulässig. Ich erwiedere darauf, ein solcher Zwang ist allenfalls zulässig bei Kindern, nicht aber bei erwachsenen Menschen. Ein Kind kann allenfalls der Vater am Ohre vor sich führen, wenn es nicht freiwillig kommen will, eine erwachsene Person aber soll man nicht durch den Polizeidiener vorführen, um ihn zu ermahnen, ihm gute Lehren zu geben und Zusprüche zu halten. Es wird auch betont, daß man doch an andern Orten, z. B. in der Armenpolizeigesetzgebung und im Niederlassungswesen den Behörden auch eine Disziplinarbefugniß einräume, warum man sie denn dem Kirchenvorstand vorweigern wolle; es werden ja auch vor dem Friedensrichter Bußen, z. B. wegen Ausbleibens der Parteien, ausgesprochen. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß es sich in solchen Fällen betreffend das Armenpolizei- und das Niederlassungsgesetz um eigentliche Polizeiübertretungen handelt. Bei dem Friedensrichter wird die Buße nur gegenüber dem ausbleibenden Kläger, nicht aber auch gegenüber dem ausbleibenden Beklagten ausgesprochen. Man kann deshalb dieses Argument hier nicht geltend machen. — Nach ganz unbefangener Prüfung dieser allerdings nicht unwichtigen Angelegenheit bin ich zu dem Schlusse gekommen, daß das regierungsräthliche Kreis Schreiben von 1869 nicht, wie man behauptet, ein unerklärlicher Erlaß ist, sondern seine gute Motivirung in der Natur der Sache und in der heutigen Zeitanschauung hat, daß ferner dieses Kreis Schreiben keineswegs die Autorität der Kirchenvorstände erschüttert und ihr Ansehen untergräbt, sondern daß vielmehr diese Autorität eine ebenso große, wenn nicht größere sein wird, wenn sie diesem polizeilichen Zweck enthoben sind und in durchaus freier Stellung wirken können. Ich glaube, es könne nicht die Rede davon sein, daß man gegen die Christlichkeit und Sittlichkeit handle, wenn man das regierungsräthliche Kreis Schreiben aufrecht hält; die Kirche im Kanton Bern wird deswegen gleichwohl mitten im Dorfe bleiben. Ich möchte daher im Namen des Regierungsrathes den Antrag stellen, es sei den Petitionen der Kirchensynode, der Kirchenvorstände, sowie den von anderer Seite eingelangten sachbezüglichen Eingaben keine weitere Folge zu geben, sondern darüber zur Tagesordnung zu schreiten.

Herr Vizepräsident K a r r e r übernimmt den Vorsitz.

M i g y, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Nach dem einläßlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes kann ich mich kurz fassen, da ich vollständig mit ihm einverstanden bin. Die ursprüngliche Veranlassung der vorliegenden Beschwerden war eine Sonntagsentheligung. In Oberdiesbach haben nämlich zwei Grundbesitzer an einem Sonntage geheuet. Sie weigerten sich, der in Folge dessen vom Kirchenvorstande erlassenen Vorladung nachzukommen.

Auf das Ansuchen des Kirchenvorstandes erließ der Regierungsrath einen Vorführungsbefehl, worauf die Betheiligten mit einer Beschwerde an den Regierungsrath gelangten. Dieser erließ sodann das durch die vorliegenden Beschwerden angefochtene Kreis Schreiben. Ich kann nicht begreifen, wie man diese Sache mit einer gewissen Gereiztheit behandeln konnte. Der § 256 St. G. sagt: „Mit einer Geldbuße von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft: . . . 8) Diejenigen, die unnöthig und auf anstößige Weise an Sonntagen oder an gesetzlich anerkannten Festtagen Arbeiten verrichten oder verrichten lassen.“ Durch das Strafgesetzbuch wird also die Sonntagsentheligung als eine Uebertretung bezeichnet. Ist es aber, wenn eine Uebertretung begangen worden ist, Sache des Kirchenvorstandes, eine Strafe auszusprechen? Nein, sondern hiezu ist nur der Richter kompetent. Das Kreis Schreiben des Regierungsrathes von 1869 ist daher vollkommen gerechtfertigt, namentlich auch mit Rücksicht auf den § 2 des Promulgationsgesetzes zum Strafgesetzbuche, welcher bestimmt: „Vom 1. Januar 1867 an treten alle in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände, die den Inhalt dieses Gesetzbuches bilden, beziehen, außer Wirksamkeit.“ Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Strafgesetz eine Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung bezeichnet, keine Rede davon sein kann, in irgend einer andern Verordnung oder Gesetz eine doppelte Ahndung einer solchen Handlung zu finden. Der Grundsatz, daß die gleiche Handlung nicht mit zwei Strafen belegt werden kann, ist in allen Strafgesetzbüchern der Welt ausgesprochen. Ich kann daher nicht begreifen, daß man der Sache eine solche Wichtigkeit beigelegt und alle Kirchenvorstände des Kantons in Bewegung gesetzt hat, während man einfach eine Anzeige an den Richter hätte zu machen brauchen, um die Betreffenden ihrer Strafe zu überweisen. Damit ist man aber nicht zufrieden, sondern man will solche Personen auch mit der „Schärfe des Wortes“ bestrafen! Ich behaupte nun, der Große Rath ist inkompetent, das Kreis Schreiben von 1869 außer Kraft zu erklären. In dem Gesetze von 1831, durch welches die Befugnisse der Sittengerichte bestimmt worden sind, findet sich keine Spur von einem Recht des Zwanges. 1834 wurde den Kirchenvorständen das Vorladungsrecht nur in Paternitäts-, Ehescheidungs- und Einstellungsachen gegeben. In andern Angelegenheiten hat man ihnen nicht einmal ein Vorladungsrecht, geschweige denn einen Vorladungszwang eingeräumt. Das Kreis Schreiben von 1838 dagegen hat allerdings den Citationszwang ausgesprochen, es enthält aber auch die Bestimmung, daß das Sittengericht von stattgefundenen Widerhandlungen dem Gerichtspräsidenten Anzeige machen solle. Dieser Punkt wird durch das Kreis Schreiben vom 28. Januar 1869 näher bestimmt. Die Zif. 1 desselben sagt: „Die Rechte und die Pflichten der Kirchenvorstände sind durch das Gesetz vom 19. Januar 1852 über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode festgesetzt.“ Dieses Gesetz wird also unberührt gelassen, nur wird dann erklärt, ein Vorladungszwang könne nicht stattfinden. Das Kreis Schreiben von 1838 wurde auch vom Regierungsrath erlassen und zwar in Abänderung desjenigen von 1834. 1869 nun hat der Regierungsrath ein neues Kreis Schreiben erlassen, welches dasjenige von 1838 abänderte. Der Regierungsrath hat also da ganz das Gleiche gethan, wie im Jahre 1838: er hat ein früheres Kreis Schreiben durch ein neues ersetzt. Nach den in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen können Sie sich nicht in die Ausübung der Regierungsgewalt einmischen, es hätte denn das Kreis Schreiben an dem Gesetze etwas geändert, was aber nicht der Fall ist. Es kann daher den Petitionen keine weitere Folge gegeben werden. Vom Standpunkte der Kompetenz ausgehend, halte ich dafür, es müsse der Große Rath sich heute einfach die Frage vorlegen: ist es zweckmäßig, ein Gesetzes-

Bestimmung aufzustellen, durch welche den Kirchenvorständen der Vorladungszwang gegeben wird? — Unsere Verfassung garantiert die individuelle Freiheit. Nun wird von den Kirchenvorständen in unbeschränkter Ausdehnung das Recht beansprucht, alle Tugende die individuelle Freiheit auf eine gröbliche Weise zu verletzen. Das Strafverfahren bezeichnet genau die Fälle, wo Jemand arretirt und vor den Richter geführt werden kann. Würde aber dem Begehren der Kirchenvorstände entsprochen, so könnten dieselben Jemanden, der vielleicht auf der Gasse etwas Aergerniß erregt hat, durch den Landjäger vorführen lassen. Und was haben solche Vorführungen oft für eine Folge? Gehen die Betreffenden etwa in sich und nehmen die Ermahnungen des Kirchenvorstandes zu Herzen? Nein, sondern sehr häufig spotten sie darüber, machen dem Kirchenvorstande Grobheiten, kehren ihm den Rücken und sagen: *allez paitre, Messieurs!* Das Kreisschreiben vom 30. April 1838, dessen Wiederinkraftsetzung von den Kirchenvorständen verlangt wird, sagt in Rif. 1: „Den Sittengerichten liegt die Pflicht ob, nach bestem Vermögen zur Handhabung der Ruhe und Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit und zu Vermeidung jedes öffentlichen Aergernisses beizutragen.“ In allen in diese Bestimmung einschlagenden Fällen soll also die individuelle Freiheit in die Hand des Kirchenvorstandes gegeben werden! Wenn Einer ein wenig Nachtlärm gemacht hat, so hat der Polizeirichter nicht das Recht, ihn vorführen zu lassen, jedoch kann er ihn zu einer Buße verurtheilen. Der Kirchenvorstand dagegen beansprucht das Recht des Vorführungszwanges, damit er den Betreffenden, obschon derselbe seine Buße bezahlt hat, außerdem noch ermahnen kann; denn die „Schärfe des Wortes“, das ist der wahre Säbel! Das klingt allerdings schön! Wenn wir uns auf den Standpunkt der ältern Gesetzgebung stellen, so finden wir, daß in Paternitäts- und Ehescheidungsachen der Kirchenvorstand nichts Anderes ist, als der Friedensrichter; denn vor ihm hat der Ausöhnungsversuch stattzufinden. Nun kömmt es aber keinem Friedensrichter in den Sinn, die Betreffenden durch den Landjäger vorführen zu lassen; und wenn sie der Vorladung nicht Folge leisten, so jammert der Friedensrichter nicht: Meine Amtsehre ist zu Grunde gerichtet, ich kann mich unmöglich dazu hergeben, mein Amt länger zu besorgen! Die Kirchenvorstände dagegen wollen eine größere Befugniß, als sie den Friedensrichtern zufließt: sie verlangen, die einer Vorladung nicht Nachkommenden vorführen lassen zu können. Sie sagen, wenn sie dieses Recht nicht haben, so sei ihre Amtsehre ruinirt, ihre Wirksamkeit zu nichte gemacht, kein ehrenwerther Mann werde sich mehr zu einer derartigen Mission hergeben. Wo werden die Paternitäts- und Ehescheidungsfälle entschieden? Vor dem Amtsgericht. Da wäre es doch offenbar viel nothwendiger, einen Vorführungszwang eintreten zu lassen, als bei dem Kirchenvorstande. Allein wie geht es vor dem Amtsgerichte? Erscheint eine vorgeladene Partei nicht, so wird sie wegen Ausbleibens verurtheilt. Sogar vor dem Obergericht findet dieses Verfahren statt. Ist etwa dadurch das Ansehen unseres Obergerichtes kompromittirt, daß es nicht alle Augenblicke die Parteien durch Landjäger vorführen läßt? Ich sage also: die Kirchenvorstände sind einfach die Friedensrichter in Paternitäts-, Ehescheidungs- und Eheeinstellungssachen. Sie haben sich daher nicht zu beklagen, wenn sie behandelt werden, wie die übrigen Richter des Landes. Die eigentliche Thätigkeit der Kirchenvorstände erstreckt sich aber auf solche Fälle, welche vom Strafgesetzbuch nicht als eigentliche Widerhandlungen qualifizirt werden; dahin gehören z. B. häusliche Zwistigkeiten etc. Da sollen die Kirchenvorstände, welche gewöhnlich aus den ehrbarsten Männern einer Gemeinde gebildet sind, mit väterlicher Ermahnung und gutem Rathe einschreiten. Diese schöne Seite ihrer Thätigkeit geht aber verloren, sobald der Zwang damit verbunden wird. Es gibt allerdings überall Leute, welche auf die väterlichen Rätze des Kirchenvorstandes, auf seine Worte christlichen Wohlwollens

nicht hören wollen, aber solchen Leuten gegenüber richtet man auch mit dem Zwang nichts aus, und eine gewaltthätige Vorführung z. B. eines Trunkenboldes verursacht einen Manchen oft willkommenen Skandal, der keineswegs zur Besserung der Sitten, zur Hebung von Zucht und Ehrbarkeit beiträgt. Gestützt auf alle diese Gründe komme ich zu der Ansicht, es wäre nicht zweckmäßig, wenn der Große Rath heute eine Bestimmung dekretiren würde, wodurch den Kirchenvorständen der Vorführungszwang eingeräumt würde. Zur Aufhebung des Kreisschreibens von 1869 ist, wie ich bereits auseinandergelegt habe, der Große Rath nicht kompetent. Ich schließe mich dem Antrage des Regierungsrathes an.

D a h l e r, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Wenn ich mir erlaube, hier eine abweichende Meinung zu erörtern, und dabei den frühern und den gegenwärtigen Justizdirektor gegen mich habe, so werden Sie mir doch gewiß einigen Muth zutrauen. Vor 1½ Jahren habe ich mir die Freiheit genommen, hier darauf anzutragen, es möge die Sache näher untersucht werden, da es sich indirekt um eine Abänderung des Zivilgesetzes handle, wozu die Regierung nicht befugt sei. Der Große Rath hat hierauf eine Spezialkommission niedergesetzt, welche nun heute hier Bericht erstattet. Im Jahre 1834 hat die Regierung einen ähnlichen Schritt gethan, aber sie hat dabei ein ganz anderes Verfahren eingeschlagen. Das Kreisschreiben vom September 1834 gibt nämlich den Kirchenvorständen nur das Recht, in Paternitäts-, Ehescheidungs- und Einstellungsachen vorzuladen. Da mußten Volk und Kirchenvorstände genau, woran sie sich zu halten hatten. Gleichwohl langten auch Reklamationen ein, in Folge dessen 1838 die Regierung das vor zwei Jahren aufgehobene Kreisschreiben erließ, durch welches den Kirchenvorständen der Vorführungszwang eingeräumt wurde in dem Sinne, daß der Regierungstatthalter über die Frage der Vorführung zu entscheiden hatte. Das Kreisschreiben stellt also noch ein anderes Organ auf, welches untersuchen kann, ob etwa Uebertriebenheit und Unverstand im Begehren ist. Der Regierungstatthalter kann in jedem einzelnen Falle interveniren. Hievon haben die beiden Vorredner kein Wort gesagt. Volle 30 Jahre ist das Kreisschreiben unbeanstandet geblieben und hat keine Uebelstände zur Folge gehabt. Im Jahre 1868 hatte die Regierung einen Spezialfall zu entscheiden. In Oberdießbach heueten nämlich an einem heiligen Sonntage, obschon mehrere Tage vorher das herrlichste Wetter war, einige Leute, woran das Publikum Aergerniß nahm. Die Betreffenden wurden vorbeschrieben. Hätten sie sich, wie es Einige wirklich gethan haben, zum Kirchenvorstandspräsidenten begeben, so hätte die Sache damit ihr Bewenden gehabt. Die Andern aber wandten sich an den Regierungstatthalter, den verstorbenen Herrn Schmalz, der ein sehr milder und vorsichtiger Mann war. Dieser bewilligte die Vorführung. Darauf wandten sich die Betreffenden an den Regierungsrath, welcher nun, gestützt auf diesen Spezialfall, allgemeine Vorschriften für den ganzen Kanton erließ. In seinem Kreisschreiben sagt er, die Kirchenvorstände können zwar die Leute vorladen, es sei aber Niemand verpflichtet, einer solchen Vorladung Folge zu leisten. In jedem geordneten Staat gilt die Regel, daß man beide Parteien anhört, bevor man entscheidet. Hier hat man diese Regel nicht befolgt, sondern nur Eine Partei angehört und darauf hin einen Entscheid gefaßt, der den ganzen Kanton beschlägt. Was nun die Sache selbst betrifft, so hat Herr Nigh ganz richtig bemerkt, daß in der gegenwärtigen Gesetzgebung unsers Kantons der Grundsatz gilt, bevor ein Geschäft beim Richter anhängig gemacht werde, solle ein Ausöhnungsversuch stattfinden, und zwar in Sachen, um die es sich hier handelt, vor dem Kirchenvorstand und in Zivilsachen vor dem Friedensrichter. Ich behaupte nun aber, dieser Grundsatz wird von vornherein bedeutend geschwächt, wenn man sagt, es brauche einer Vorladung nicht Folge ge-

leistet zu werden. Zwar weiß ich wohl, daß man auf die Aussöhnungsversuche kein großes Gewicht mehr legt, da man sie häufig von vornherein als erfolglos betrachtet, und daß man es daher vorzieht, eine Streitfrage sofort vor den Gerichtspräsidenten oder das Amtsgericht zu bringen. Diese Anschauung ist indessen nicht richtig; denn es ließen sich un schwer eine Menge Beispiele aufzählen, wo ein Aussöhnungsversuch zu einem günstigen Resultate führte. Jedenfalls aber soll der Grundsatz aufrecht gehalten werden; denn es bezweckt derselbe ein milderer und humaneres Verfahren, und es entspricht namentlich einem republikanischen Haushalte besser, daß in Streitigkeiten vor Allem aus der Versuch einer gütlichen Vermittlung stattfindet. Ich habe mich sehr verwundert, daß man hier sagen konnte, durch das Kreis Schreiben des Regierungsrathes werde die Gesetzgebung nicht abgeändert. Ich muß dieß außs Bestimmteste bestreiten und behaupte, daß das Kreis Schreiben eine Abänderung unserer Gesetzgebung in sich schließt. Die Art. 173 u. ff. C. sind noch in Kraft und bestimmen Folgendes: Nicht in der Ehe lebende schwangere Weibspersonen sollen spätestens 30 Wochen nach der Entsetzung ihrer Schwangerschaft dem Kirchenvorstande Anzeige machen, worauf eine Abhörnung der Betreffenden stattfinden soll. Diese Bestimmungen sind in Kraft und können durch keine Dialektik weggewischt werden. Will man ihnen aber nachleben, so muß eine Abhörnung der Schwangern möglich gemacht werden. Findet keine Abhörnung statt, so knüpfen sich gewisse Civilfolgen daran; so z. B. geht das Klagrecht verloren, und es kann dasselbe nur durch einen besondern Beschluß des Gerichtes wieder hergestellt werden, wozu aber ganz besondere Gründe vorliegen müssen. Ich sage also: Das Kreis Schreiben des Regierungsrathes von 1869 schließt eine indirekte Aufhebung der angeführten Bestimmungen des Civilgesetzes in sich. Man hat nun einen schrecklichen Lärm in Betreff des Vorführungszwanges gemacht, und ich glaubte, die Vorredner werden eine Menge grauenhafter Geschichten citiren, wo Vorführungen stattfanden. Aus den 30 Jahren, da das Kreis Schreiben von 1838 in Kraft bestanden ist, kenne ich keine einzige Vorführung. Ich habe bereits gesagt, daß das Kreis Schreiben einseitig erlassen worden sei, indem man nur Eine Partei angehört habe. Man hat aber auch die Adresse ganz falsch gemacht. Es wäre nicht nöthig gewesen, alle Kirchenvorstände des ganzen Kantons auf so verlegende Weise zu behandeln. Es ist sicher für jede Behörde etwas Demüthigendes und unter Umständen Verlegendes, wenn die obere Behörde sagt, jene könne in ihren Funktionen fortfahren, zu gehorchen aber brauche man ihr nicht. So etwas soll in keinem Staate, am wenigsten aber in einer Republik vorkommen. Der Kirchenvorstand ist eine gesetzliche Behörde, und wer in eine solche gewählt wird, ist gehalten, seine Wahl anzunehmen und auf gewisse Pflichten den Eid zu leisten. Und nun sagt die obere Behörde, man brauche dem Kirchenvorstand nicht zu gehorchen! Man muß dann doch großen Glauben an die Geduld der Kirchenvorstände haben, wenn man glaubt, sie werden ihre Funktionen unentmuthigt fortführen und sich auslachen lassen. Ich weiß nicht, ob der Berichtstatter der Kommissionsmehrheit sich dazu hergeben würde. Die Regierung hätte einfach den Regierungsstatthaltern die Weisung ertheilen können, nur unter bestimmten Bedingungen oder gar nicht mehr Vorführungsbefehle zu erlassen. Das hätte die Kirchenvorstände unberührt gelassen. Ich möchte nun keinen Tadel, keine Mißbilligung gegen die Regierung aussprechen, aber ich möchte doch wenigstens die Angelegenheit an die Regierung zurückweisen, um zu untersuchen, wie die Sache am besten geordnet werden könne, um die Kirchenvorstände in den Stand zu setzen, ihrer Pflicht gehörig nachzukommen. Wenn dieß dem Großen Rathe nicht belieben sollte, so stelle ich eventuell den Antrag (den eigentlich die Kommissionsmehrheit hätte stellen sollen), es seien die Kirchenvorstände ihrer Verpflichtungen so weit zu entheben, als das Kreis Schreiben von 1869 die Er-

scheinungspflicht vor dem Kirchenvorstande aufhebt. Ich weiß wohl, daß man oft mit einer gewissen Geringschätzung von den Kirchenvorständen redet. Sie sind aber ein gesetzliches Institut, und man sollte solche Schranken gegenüber den Ausschreitungen der Bürger nicht so ohne Weiters schwächen oder beseitigen; denn es läßt sich nicht verkennen, daß die Kirchenvorstände schon manches Gute bewirkt und manches Böse verhindert haben. Ich stelle also Namens der Minderheit der Kommission den Antrag: „Die ganze Angelegenheit sei an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob es nicht nothwendig sei, in Paternitäts-, Eheheiraths-, Eheinstellungs- und Sittenpolizeisachen die Kompetenz der Kirchenvorstände näher zu bestimmen, damit es denselben möglich werde, die ihnen durch das Gesetz zugewiesene Aufgabe zu erfüllen.“ Eventuell, d. h. für den Fall, daß Tagesordnung beschlossen werden sollte, beantrage ich: „Es seien die Kirchenvorstände ihrer Verpflichtungen so weit zu entheben, als im Kreis Schreiben von 1869 die Erscheinungspflicht vor den Kirchenvorstand aufgehoben worden ist.“

M ö s c h i n g. Ich stelle den Antrag, es seien die vorliegenden Petitionen, die meist gleichlautend sind, zu verlesen, damit Sie sich selbst überzeugen, ob sie als Wust bezeichnet zu werden verdienen, wie dieß der Berichtstatter der Regierung gethan hat. Ich weiß nicht, wer der Verfasser dieser Petitionen ist, aber ich habe auch eine solche unterzeichnet. Sie sind bündig abgefaßt und verdienen es, der Versammlung mitgetheilt zu werden.

Herr Berichtstatter des Regierungsrathes. Ich habe die Petitionen nicht mit Bezug auf ihren Inhalt als Wust bezeichnet, sondern bloß in Bezug auf ihre Massenhaftigkeit. Ich glaube, man würde dem Großen Rath einen übeln Dienst erweisen, wenn man die Petitionen, die einen dicken Band bilden, ablesen würde. Der Große Rath kann um so eher vom Verlesen der Petitionen abstrahiren, als ich es mir zur Hauptpflicht in meinem Rapporte gemacht habe, den wesentlichsten Inhalt aller Petitionen zu berühren.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über den Antrag des Herrn Mösching.

M ö s c h i n g. Es wird genügen, wenn nur Eine Petition verlesen wird, da sie fast alle gleichlautend sind.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Mösching Minderheit.

Die Umfrage über die Sache selbst wird somit fortgesetzt.

M ö s c h i n g. Der regierungsräthliche Erlaß von 1869 hat die Kirchenvorstände, welche berufen sind, die Sittenpolizei zu handhaben, in ihrer Wirksamkeit geschwächt und war für sie sehr bemühend. Undank ist eben der Welt Lohn, und die Aufgabe der Kirchenvorstände ist ohnehin eine undankbare. Es mußte sie bemühen, zu sehen, daß die oberste Vollziehungsbehörde ihnen in ihrer Aufgabe so wenig an die Hand geht. Ich gebe zu, daß die Kirchenvorstände nicht alles Wünschbare leisten, immerhin aber könnte man bei gutem Willen und wenn die obere und untere Behörden sich gegenseitig die Hand reichen, wenn auch die Geistlichen und Lehrer das Ihrige dazu beitragen, mit erfreulichem Erfolge wirken. Man sagt, es seien die Petitionen nur von den Kirchenvorständen ausgegangen und nicht vom Volke. Gehören nun aber die Mitglieder der Kirchenvorstände nicht etwa auch zum Volke? gehören sie etwa zum Auswurfe des Volkes? Volkswille, Gotteswille! sagt man. Hier aber behandelt man die Sache mit Geringschätzung. Ich erkläre, daß ich zum Antrage der Kom-

missionsminderheit stimme. Ich würde zwar noch lieber zu dem Antrage stimmen, es solle der Große Rath das Kreis-schreiben des Regierungsrathes von 1869 aufheben. Es ist mir aufgefallen, daß Herr Migg erklärt hat, der Große Rath habe hiezu nicht das Recht. Wir haben ja eine ganze Menge von Beispielen, daß der Große Rath sich veranlaßt gefunden hat, regierungsräthliche Entscheide aufzuheben.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich will nicht untersuchen, ob der Regierungsrath zum Erlaß des Kreis-schreibens von 1869 kompetent gewesen sei oder nicht. Dagegen fühle ich mich verpflichtet, hier auszusprechen, daß ich die Art und Weise table, wie der Regierungsrath sämtliche Kirchenvorstände vor dem Volke lächerlich gemacht hat. Dieses Vorgehen hat mich frappirt. Ebenso ist mir auch das Votum des Herrn Migg aufgefallen, der als katholischer Jurassier wohl weiß, daß der Jura durch seine Geistlichen ganz andere Mittel hat, den Ausschreitungen des Volkes entgegenzutreten, als wir im protestantischen Kantonstheile.

A b s t i m m u n g.

1) Für den eventuellen Antrag der Kommissionsminderheit	65 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
2) Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommissionmehrheit	41 Stimmen.
Für den Hauptantrag der Kommissionsminderheit	57 "

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden die Strafnachlaßgesuche des Joseph Wallat, von Bure, und der Magdalena Thomann, geb. Siegenthaler, nun Frau Köthlisberger, abgewiesen.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Vortrag

über

Erstellung einer eisernen chauffirten Brücke über die Zihl zwischen Negerten und Brügg.

Der Regierungsrath beantragt, es sei für diese Brücke ein Staatsbeitrag von Fr. 20,000 an das Juragewässerkorrektionsunternehmen zu leisten.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Entsumpfungen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zwischen Negerten und Brügg führt die Landstraße nach Biel über die alte Zihl. Die Brücke, welche die beiden Ufer verbindet, ist ganz aus Holz erstellt, mit tannemem Bohlenbelag, ungedeckt und im höchsten Grade haufällig. Der Unterhalt der Brücke veranlaßt jedes Jahr bedeutende Kosten, und die

Baubeamten des Staates haben die größte Mühe, dieselbe vor dem Einsturz zu bewahren. Der Bau einer neuen Brücke wäre schon seit Jahren ein dringendes Bedürfniß gewesen, derselbe wurde aber nicht ausgeführt, weil durch die Ausführung der Juragewässerkorrektion die alte, circa 90' breite Zihl zwischen Negerten und Brügg durch den 312' breiten Midaukanal ersetzt wird, welcher die vereinigten Gewässer der Aare und Zihl abführen wird. Die Kosten einer neuen Zihlbrücke werden daher dem Staate erspart, indem das Unternehmen der Juragewässerkorrektion eine neue Brücke über den Midaukanal erstellen und das alte Zihlbett auffüllen wird. Der Generaldevis der Juragewässerkorrektion, welcher im Jahr 1863 von den Herren La Nicca und Bridel aufgestellt wurde, diente der Uebereinkunft zwischen den beteiligten Kantonen, dem Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867 und dem Dekret vom 10. März 1868 als Grundlage. In diesem Generaldevis ist in Negerten eine hölzerne ungedeckte Brücke projektirt mit einem Voranschlag von Fr. 50,000. Der leitende Ingenieur des Unternehmens, Herr Bridel, hat drei Projekte für die Erstellung einer Fahrbrücke in Negerten ausgearbeitet. In allen drei Projekten sind die Widerlager von Stein, die Joche und das Gerippe von Eisen, nach den Projekten 1 und 2 aber würde die Fahrbahn (Langhölzer und Bohlenbelag) in Holz erstellt, während das Projekt 3 eine Fahrbahn aus Zores-Eisen und Chaussirung vorsieht. Die Projekte 1 und 2 sind ohne die Zufahrten auf Fr. 48—49,000 veranschlagt, während das Projekt 3 auf Fr. 73,000 zu stehen kommt. Das Unternehmen der Juragewässerkorrektion ist nach dem Projekt der Herren La Nicca und Bridel nur zur Erstellung einer ungedeckten hölzernen Brücke verpflichtet, dasselbe erklärt sich aber bereit, die chauffirte eiserne Brücke nach Projekt 3 zu erstellen, sofern der Staat demselben einen Beitrag von Fr. 20,000 bewilligt. Da der Unterhalt der neuen Brücke dem Staate auffallen wird, so hat er ein bedeutendes Interesse daran, daß dieselbe solid und gut ausgeführt wird, und dieser Bedingung entspricht das Projekt 3 am vollkommensten. Zur Erläuterung der Sache theile ich noch mit, wie sich das Verhältniß zwischen den Leistungen des Staates und denjenigen der an der Juragewässerkorrektion beteiligten Grundeigentümer gestalten wird. Außer der Erstellung der Brücke übernimmt das Unternehmen auch die Ausführung der Zufahrten auf beiden Seiten. Die bisherige Zufahrt zog sich in einem scharfen Winkel um die Wirthschaft in Brügg herum, die neue Zufahrt wird dagegen in rationellerer Weise, nämlich in einer Kurve mit einem großen Radius auf die neue Brücke gelangen. Das Unternehmen der Juragewässerkorrektion geht von der Ansicht aus, es solle kein Theil der Bauten so ausgeführt werden, daß man später einwenden könne, er sei unrationell, und es übernimmt daher das Unternehmen auch die Zufahrten, die ziemlich hoch zu stehen kommen, indem das Scheuerwerk von einem Hause beseitigt werden muß, das fünf verschiedenen Eigenthümern gehört. Die Zufahrten werden jedenfalls die Summe von Fr. 5,000 kosten. Wenn nun statt einer hölzernen Brücke eine eiserne ausgeführt wird, deren Erstellung mit Inbegriff der Zufahrten auf Fr. 78,000 debittirt ist, so ist es offenbar billig, daß der Staat einen außerordentlichen Beitrag leiste, wie er dieß s. B. für die Brücke im Haslethal gethan hat. Von den Fr. 78,000 würde eine Summe von Fr. 58,000 dem Staat und den Grundeigentümern auffallen, und zwar würde nach Maßgabe des Dekrets über die Juragewässerkorrektion der Staat $\frac{1}{3}$ und die Grundeigentümer $\frac{2}{3}$ zu tragen haben. Für diesen Kredit ist hinlänglich gesorgt im Budget der Entsumpfungsdirektion und durch die Jahresleistungen der Grundeigentümer. Wird nun noch ein außerordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 20,000 ausgerichtet, so gestaltet sich die Sache so, daß der Staat und die Grundeigentümer ungefähr gleichviel an die Brücke leisten würden, nämlich der erstere Fr. 39,300 und die letzteren Fr. 38,700. Die Baudirektion ist mit der Be-

willigung eines Staatsbeitrages ebenfalls einverstanden, nur hat sie eine andere Berechnungsweise aufgestellt, indem sie von den
 eine Summe von Fr. 20,000
 auf den Kredit der Entsumpfungsdirektion und " 7,700

bloß die übrigen Fr. 12,300 auf den Kredit der Baudirektion zu nehmen beanträgt. Die Entsumpfungsdirektion hat aber keinen andern Kredit, als den im Dekret von 1868 vorgesehenen im Betrage von Franken 200,000. Die Entsumpfungsdirektion und der Regierungsrath können daher dem Antrage der Baudirektion nicht beistimmen, sondern stellen den Antrag, es sei der Staatsbeitrag von Franken 20,000 auf den Kredit der Baudirektion anzusehen.

Schmid, Rud., als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schließt sich dem Antrage des Regierungsrathes an. Wenn auch die Mehrausgabe von Fr. 20,000 eine bedeutende ist, so ist es für den Staat, der die über 300' lange Brücke zu unterhalten haben wird, gleichwohl vortheilhaft, einen solchen Beitrag zu leisten, um dann eine eiserne Brücke zu erhalten. Man hat in den letzten Jahren mit den hölzernen ungedeckten Brücken traurige Erfahrungen gemacht, und es hat für den Staat bedeutende Auslagen zur Folge, vielleicht alle 4—5 Jahre den Brückenbelag zu erneuern. Wird eine eiserne Brücke erstellt, so ist zu erwarten, daß sie eine lange Reihe von Jahren den Witterungseinflüssen Widerstand leisten und keine Unterhaltskosten veranlassen werde.

Silian, Baudirektor. Ich verlange nicht das Wort, um einen Gegenantrag zu stellen. Ich halte es aber für meine Pflicht und glaube, ich sei es meiner Stellung als Baudirektor schuldig, den Großen Rath auf die Konsequenzen eines solchen Beschlusses aufmerksam zu machen. Die Baudirektion ist grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Projekt einverstanden und hält es auch für gerechtfertigt, daß ein außerordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 20,000 an das Unternehmen geleistet werde. Nicht einverstanden aber ist sie in Bezug auf die Verrechnung dieser Summe, und sie hat in dieser Hinsicht in ihrem Mitrapporte folgende Darstellung gemacht: „Was nun die oben erwähnte Beitragsfrage betrifft, so kann es als billig erachtet werden, daß der Staat noch einen Beitrag leistet, sofern das Konstruktionsprojekt Nr. 3 ausgeführt wird. Die Billigkeit findet ihre Begründung aber nur in dem Umstande, daß die Ausführung dieses Planes Fr. 73,000 kosten wird, während s. B. der Bau im Generaldevise der Herren La Nicca und Bridel zu Fr. 50,000 veranschlagt war. Hiebei ist aber nicht zu übersehen, daß der Staat an die Kosten des Unternehmens der Juragewässerkorrektur, welche nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben, einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ leistet (§ 3 des Dekrets vom 10. März 1868). Sofern nun der Brückenbau mit dem Voranschlage von Fr. 73,000 statt Fr. 50,000 ausgeführt wird, betreffen diese Mehrkosten auch den Staat mit seinem Beitragsdrittel, welcher Fr. $\frac{25000}{3} = 7,667$ oder rund Fr. 7,700 ausmacht. Daß es sich übrigens hier auch um eine Ergänzung oder Vervollständigung des Projektes nach § 4, Absatz 2 des Dekrets handelt, wird wohl angenommen werden dürfen. Bringen wir nun in der von der Entsumpfungsdirektion vorgeschlagenen Beitragssumme von Fr. 20,000 in Abrechnung die obigen " 7,700

so reduziert sich der auf die Kredite der Baudirektion zu nehmende Staatsbeitrag auf Fr. 12,300 Für den Fall nun, daß wirklich auf Rechnung der Baudirektion noch ein Staatsbeitrag diesen Brückenbau geleistet werden

solte, wurde hierseits höchstens eine solche Summe in Aussicht genommen. Bei einer mit dem Herrn Entsumpfungsdirektor bereits vor einem Jahre (4. Mai 1870) hierüber gepflogenen vorläufigen Besprechung wurde hierseits die Geneigtheit ausgesprochen, einen Beitrag von circa Fr. 10,000 zu empfehlen. Auf diese Summe wurde dann hierseits auch im 4jährigen Finanzplan (unter der Rubrik „Brückenbauten“) Rücksicht genommen, keineswegs aber für einen Beitrag von Fr. 20,000. Zudem muß bemerkt werden, daß mehrere Brücken auf Staatsstraßen von erheblichem Kostenbelange in diesem 4jährigen Zeitraume zur Ausführung kommen müssen, auf welche nicht Bedacht genommen werden konnte. Die Baudirektion legt Gewicht darauf, dieß hier hervorzuheben, weil sie darauf zu achten hat, sich möglichst innert der Grenzen der ihr zur Verfügung gestellten Kredite zu bewegen. Gestützt auf diese Erörterungen und die obige Staatsbeitragsberechnung muß die Baudirektion finden, daß die auf ihren Baukredit zu setzende Staatsbeitragsquote für die neue vom Unternehmen der Juragewässerkorrektur nach Konstruktionsplan Nr. 3 auszuführende Eisenbrücke nicht höher als auf Fr. 12,300 zu bestimmen sei.“ Ich füge noch bei, daß, wenn das Projekt der Herren Bridel und La Nicca jetzt, statt 1863, aufgestellt worden wäre, diese Experten sicher eine eiserne Brücke mit Eisenbelag projektirt hätten. 1863 war eben die Konstruktion mit Eisenbelag (Borès-Eisen) noch nicht bekannt. Dazu kommt noch, daß, wenn die Zihl in ihrem alten Bette bleiben würde, nur die Erstellung einer 90' langen Brücke nothwendig wäre, während die projektirte Brücke 312' lang werden wird. Dieser Brückenbau steht daher im Zusammenhange mit der Ausführung des Unternehmens der Juragewässerkorrektur. Aus allen diesen Gründen hält die Baudirektion dafür, es sollte ein Drittheil der vorgesehenen Mehrkosten aus dem Staatsbeitrage für die Juragewässerkorrektur bestritten werden, welcher laut vorerwähntem Dekret überhaupt auf $\frac{1}{3}$ der sich ergebenden Effektivkosten festgestellt worden ist. Wenn hingegen die Baudirektion die Mehrkosten auf Rechnung ihres Kredites übernehmen muß, so darf man sich dann nicht verwundern, wenn sie im Laufe der Finanzperiode einen Nachkredit für Brückenbauten zu verlangen genöthigt ist. Ich will indessen keinen Gegenantrag stellen, da ein solcher voraussichtlich doch vergeblich wäre, allein ich konnte nicht umhin, den Standpunkt der Baudirektion in dieser Frage zu erläutern.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe genehmigt.

Konzeptionsgesuch

für

eine Eisenbahn von Burgdorf oder Lyssach bis an die solothurnische Grenze bei Gerlafingen.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der zur Begutachtung der Konzeptionsgesuche für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der bernischen Grenze bei Gerlafingen nach Burgdorf oder Lyssach bestellten Kommission,

beschließt:

Dem Initiativkomite der Gesellschaft der Emmenthaler-Bahn wird die nachgesuchte Konzession unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Die Bahn soll grundsätzlich der Linie folgen, welche im Uebersichtsplan des Vorprojekts (Ib) angenommen worden ist. Die Frage der Verlegung der Station Nefligen nach dem Westen dieses Dorfes in der Richtung von Fraubrunnen soll durch die Konzessionärgesellschaft untersucht werden, und der Regierungsrath wird definitiv die Baustelle dieser Station bestimmen, sowie auch die Modifikation der Linie bis nach Burgdorf, welche in Folge dessen eintreten wird.
- 2) Spätestens ein Jahr nach der Genehmigung dieser Konzession durch die eidgenössischen Räte hat die Gesellschaft dem Großen Rathe den Ausweis zu leisten, daß sie die nöthigen Hilfsmittel zur Ausführung der Unternehmung besitzt; gleichzeitig hat sie als Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Geldhinterlage oder Kaution von wenigstens achtzigtausend Franken zu leisten.
Im Falle die Kaution in Baar entrichtet wird, hat der Staat dieselbe mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen.
- 3) Die Fahrtenpläne der regelmäßigen Züge, die Tarife und Transportreglemente, sowie deren allfällige Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.
- 4) Die konzedirte Linie ist steuerpflichtig, sobald die Aktien eine Dividende von 5% abwerfen.
- 5) Ohne die Ermächtigung des Großen Rathes darf der Betrieb weder verpachtet noch mit andern Unternehmungen fusionirt werden.
- 6) In theilweiser Abweichung des Art. 40 wird festgesetzt: Der Kanton Bern ist berechtigt, die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzession bildende Eisenbahn und eventuell deren Verlängerung bis Langnau jederzeit auf eine zweijährige Anfristung hin an sich zu ziehen.
- 7) Die konzessionirte Gesellschaft wird sich mit der schweizerischen Centralbahngesellschaft bezüglich der Prioritäts- oder Vorrangsrechte, welche dieselbe laut Konzession vom 24. November 1852 (Art. 31) gegenüber der konzedirten Bahn könnte geltend machen wollen, abfinden.

Die großrätliche Kommission stellt einige Abänderungsanträge, die in den nachstehenden Boten ihres Berichtes angeführt sind.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage einer Eisenbahnverbindung zwischen den wichtigen Thälern der Aare und der Emme von Solothurn zunächst bis Burgdorf, später wahrscheinlich bis Langnau, ist seit mehreren Jahren im Emmenthal Gegenstand lebhafter Besprechung. Die Stadt Burgdorf und die blühenden Ortschaften an der Emme stehen in gewerblicher und kaufmännischer Geschäftsverbindung mit der Hauptstadt von Solothurn, und dennoch stehen diese Mittelpunkte des Handels, diese Märkte landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse einer fruchtbaren und industriellen Gegend, welche durch die Straße des Emmenthals nicht mehr als 23 Kilometer von einander entfernt sind, nur mit einem Umweg über Herzogenbuchsee, in einer Entfernung von 31 Kilometern, in Eisenbahnverbindung. Der Bevölkerung an den Ufern der Emme, obschon vorherrschend ackerbautreibend, fehlt es nicht an zahlreichen gewerblichen Etablissements und reichen Fabriken. Mit einem Wort, man kann sagen, daß das Emmenthal eine der produktivsten und industriellsten Gegenden des Kantons und selbst der ganzen Schweiz ist. Diese Um-

stände erklären das Bedürfnis, welches sich bei mehreren Gelegenheiten kund gegeben hat, die Erstellung einer Eisenbahn und direkter Verbindungen zwischen Burgdorf und Solothurn durch das Emmenthal, dessen Gestalt und Bodenbeschaffenheit der Erbauung und dem Betrieb einer billigen Eisenbahn so günstig sind, daß man es gar nicht besser wünschen könnte, als ganz natürlich. Im Jahre 1864 hat sich ein Komite von verschiedenen Personen aus den beim Bau dieser Eisenbahn beteiligten Ortschaften gebildet. Dieses Komite hat zunächst die Herren Ingenieure Räf und Bschoffe beauftragt, ein vorläufiges Projekt aufzustellen. Sie kamen diesem Auftrage nach und legten einen interessanten Bericht vor, dem ein Plan beigelegt war, auf welchem verschiedene Tracés eingezeichnet waren. Nach diesem Bericht kamen namentlich zwei Tracés in Frage. Dieselben gehen beide von der Station Derendingen aus und benutzen die Pferdebahn bis nach Gerlafingen, wo sie sich trennen, in ihrer ganzen Länge. Das eine der Tracés zieht sich von da in beinahe gerader Linie nach Burgdorf über Wyler, Ugenstorf, Kirchberg, wo es die Emme überschreitet und sich in der Nähe von Thiergarten mit der Centralbahn, ungefähr 700 Meter von dem Eingange des Bahnhofes Burgdorf entfernt, vereinigt. Das zweite dieser Tracés liegt längs dem rechten Ufer der Emme bis gegenüber Bergdorf, wo der Fluß überschritten wird; von da folgt es dem Urtenenkanal, geht über Schalunen, Fraubrunnen und Bauggenried und mündet bei der Station Vyssach wieder in die Centralbahn ein. In ihrem ersten Berichte haben die Ingenieure sich nicht darüber ausgesprochen, welches von diesen beiden Tracés den Vorzug verdiene, sondern sie haben die Wahl zwischen beiden den beteiligten Gemeinden und der Initiativgesellschaft überlassen. Bei dieser Wahl war die Vereinigung schwer. Burgdorf, Solothurn und das rechte Emmeufer verlangten die gerade Linie über Kirchberg, während Fraubrunnen, der Bucheggberg und das linke Ufer die Vereinigung in Vyssach über Fraubrunnen wünschten. Um indessen den Interessen des rechten, sowie denjenigen des linken Ufers gerecht zu werden, hat man ein mittleres Tracé angenommen, das sich in Wyler von dem ersten Projekt ablöst, über Ugenstorf-Landsbüt nach Nefligen geht und dort oberhalb der Brücke die Emme überschreitet. Bei dieser Linie würden auch die Ortschaften des linken Ufers der Emme in einem gewissen Grade die Vortheile der Eisenbahn genießen. Die Vereinigung, welche durch die Annahme dieser Linie zu Stande gekommen war, hielt aber nicht lange. Es trat bald eine gewisse Aufregung und ziemlich lebhaftes Opposition im Amtsbezirk Fraubrunnen und im Bucheggberg gegen die zwei nicht nach Vyssach führenden Linien zu Tage. Am 22. November abhin wurden dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes zwei Konzessionsgesuche für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Solothurn nach Burgdorf, resp. Vyssach eingereicht. Das erste ging von der Initiativgesellschaft der sog. Emmenthalbahn aus und nimmt die mittlere Linie über Nefligen in Aussicht. Das zweite wurde von der Vorbereitungsgesellschaft für Solothurn-Vyssach eingereicht und betrifft die Erstellung einer Eisenbahn Gerlafingen-Bergdorf-Fraubrunnen-Vyssach. Es liegen somit zwei Konzessionsgesuche für zwei parallele Linien vor, die dem gleichen Bedürfnis entsprechen. Der Große Rath wird sich daher darüber auszusprechen haben, welche Linie gewählt und konzedit werden soll. Es ist klar, daß nicht gleichzeitig beiden Begehren entsprochen werden kann, und zwar aus folgenden Gründen: Beide Linien haben das gleiche Tracé von Derendingen nach Gerlafingen auf solothurnischem und von letztem Orte nach Ugenstorf-Landsbüt auf bernischem Gebiete. Der Kanton Solothurn hat bereits eine Konzession erteilt, und es wird dieselbe wahrscheinlich der Initiativgesellschaft der Emmenthalerlinie (Solothurn-Burgdorf) abgetreten werden. Für die Solothurn-Vyssach-Linie wird der solothurnische Große Rath keine neue Konzession erteilen. Ebenso kann der Kanton

Bern nicht zwei Konzessionen für die Strecke Gerlafingen-Ugenstorf-Landschut erteilen. Abgesehen von diesem gemeinschaftlichen Tracé, liegen die beiden Linien von Ugenstorf nach Kirchberg und nach Yffach parallel neben einander und zwar auf eine Entfernung von nur 2—3 Kilometer. Da somit nur Eine Konzession erteilt werden kann, so hat der Große Rath zu untersuchen, welchem der beiden Gesuche der Vorzug gegeben werden soll. Um im Stande zu sein, mit Sachkenntniß den obern Behörden einen Vorschlag zu machen, hat die Eisenbahndirektion die zwei vorliegenden Konzessionsgesuche eingehend untersucht und Herrn Ingenieur Cuttat beauftragt, die beiden Linien zu vergleichen und motivirten Bericht zu erstatten, welcher der Staat den Vorzug zu geben habe. Der Bericht des Herrn Ingenieur Cuttat schließt mit dem Vorschlag, die mittlere Linie Hb anzunehmen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Frage noch untersucht werden solle, ob es zweckmäßig sei, die Station Aeflingen in die Nähe des Sichenwäldchens, welches sich zwischen diesem Dorfe und Fraubrunnen befindet, zu versetzen. Die Benutzung der Centralbahn von der Station Yffach bis nach Burgdorf ist mit großen Uebelständen verknüpft, sowohl für die regelmäßige Circulation der Züge als auch für die Fortsetzung der Emmenthalbahn von Burgdorf nach Langnau. Es bedarf keiner großen Erfahrung in Eisenbahnsachen, um zu begreifen, welchen Schwierigkeiten und Verlegenheiten der Betrieb einer Eisenbahn ausgesetzt sein würde, welche an ihren beiden Endpunkten an eine Konkurrenzgesellschaft tributpflichtig wäre, deren Schienen sie auf ziemlich langen Strecken benutzen und bei deren Bahnhöfen und Stationen sie ausmünden müßte. Den technischen Erwägungen des begutachtenden Ingenieurs, welche schon ganz entschieden zu Gunsten der Linie Hb lauten, fügen wir noch folgende hinzu: Wir halten diese mittlere Linie für die rationellste und für diejenige, welche den allgemeinen Interessen der Gegend zwischen Solothurn und Burgdorf am besten entspricht. Dieselbe scheint uns auch in technischer und finanzieller Beziehung am sorgfältigsten studirt worden zu sein. Sie ist 4 Kilometer kürzer als die Linie nach Yffach. Unter diesen Verhältnissen und bei der Bestimmung der Bahn, Ortsschaften zu dienen, welche an Hilfsquellen aller Art reich sind, scheint uns das zur Erstellung des Tracés Hb nothwendige Kapital gesichert zu sein. Bezüglich der Linien auf dem linken Ufer oder über Fraubrunnen darf man nicht die nämliche Zuversicht aussprechen, da ihnen die finanzielle Unterstützung des Hauptortes und des untern Emmenthals und diejenige des Kantons Solothurn abgeht. Ueberdies glauben wir, daß die Opposition eines Theils des Amtes Fraubrunnen auf übertriebenen Befürchtungen oder Ansprüchen beruht. Wenn es sich darum handelte, die äußerste Linie auf dem rechten Ufer der Emme anzunehmen, so wäre diese Opposition bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt. Aber von dem Augenblicke an, wo das Initiativkomite die mittlere Linie mit einer Station zu Aeflingen auf dem linken Ufer angenommen hat, befinden sich Fraubrunnen und die benachbarten Dörfer so zu sagen an der Linie, indem ihre Entfernung von derselben nicht mehr als 3—4 Kilometer beträgt. Mit einigen sehr leichten Korrekturen der Zufahrtsstraßen gelangen sie in 10—15 Minuten zur Station Aeflingen. Gestützt auf diese Erwägungen schlagen die Eisenbahndirektion und der Regierungsrath vor, die von dem Initiativkomite nachgesuchte Konzession zur Erstellung und Betrieb einer Eisenbahn auf bernischem Gebiete von Gerlafingen über Wyler-Ugenstorf-Aeflingen-Alchenflüh und Burgdorf (mittlere Linie Hb) zu bewilligen. Ueber die Bestimmungen dieses Konzessionsgesuchs haben wir keine Bemerkungen zu machen. Dieselben sind beinahe analog denjenigen der Konzessionsakte für die Jurabahnen, von welcher sie im Allgemeinen eine wörtliche Abschrift sind. Ich stelle daher den Antrag, es sei in den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten und derselbe in globo zu herathen.

Zyro, als Berichterstatter der Kommission. Sie werden entschuldigen, wenn die Kommission nicht in der Lage war, einen gehörigen Bericht anzufertigen. Die Akten wurden mir letzten Dienstag zugestellt, und Mittwoch Morgen hielt sie ihre erste Sitzung. Im Laufe der Verhandlungen zeigte es sich, daß der Gegenstand nicht so einfach ist, wie es auf den ersten Blick erschienen hatte, da verschiedene einander widerstrebende Interessen dabei im Spiele sind. Die Kommission sah sich deshalb genöthigt, ihre Verhandlungen zu suspendiren und zwar, da gestern einige Mitglieder verhindert waren, bis heute Nachmittag um 3 Uhr. Nun wird die Kommission diesen Morgen mit der Nachricht überrascht, daß man im Sinne habe, heute die Session zu schließen. Die Kommission ist deshalb vorhin zusammengetreten, um die Vorlagen zu prüfen und ihre Anträge zu stellen. Unter diesen Umständen müssen wir auf Ihre Nachsicht Anspruch machen. Es handelt sich also heute um die Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn entweder zwischen Burgdorf und Gerlafingen an der solothurnischen Grenze oder zwischen Yffach und Gerlafingen. Beide Konzessionsbegehren sind zu gleicher Zeit, im November 1870, dem Regierungsrathe eingereicht worden. Das eine derselben enthält eine Anzahl Beilagen, Pläne, Berechnungen zc., und es ist überhaupt dieses Projekt gründlich ausgearbeitet. Das andere dagegen ist mit weniger Beilagen versehen, und es wird darin der Antrag gestellt, es seien, wenn diesem Gesuche nicht entsprochen werden könne, beide Begehren zu verschieben. Des erstere Projekt betrifft die Eisenbahn Burgdorf-Gerlafingen und das letztere diejenige von Yffach nach Gerlafingen. Die Vorbereitungs-gesellschaft für diese letztere Linie hat in einem Schreiben vom 5. April 1871 neuerdings die Verschiebung angeregt, indem sie darauf aufmerksam machte, daß noch verschiedene Varianten zu dem ursprünglichen Projekt studirt werden. Ein letztes Gesuch endlich, d. d. 28. Mai 1871, welches direkt an den Großen Rath gerichtet ist, schließt ebenfalls auf die Verschiebung beider Gesuche und Rückweisung derselben an den Regierungsrath, um, wo möglich, eine Verständigung zwischen beiden Parteien zu erzielen. Begründet wird dieses Gesuch damit, daß man vernommen habe, es solle dem Konzessionsbegehren für die Linie Burgdorf-Gerlafingen der Vorzug gegeben werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Interessen der beteiligten Landesgegend genau geprüft werden und daß der Staat es wohl überlegen solle, ob er eine Linie konzedire, die unter Umständen seine eigenen Interessen gefährden, nämlich die Rentabilität der Linie Bern-Langnau (später Bern-Langnau-Yugen) verkümmern könnte. Die Geschichte des Eisenbahnunternehmens geht zurück bis ins Jahr 1864, wo eine Gesellschaft von Bürgern des Kantons Solothurn und der bernischen Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen sich bildete. Diese Gesellschaft ernannte aus ihrer Mitte ein Initiativkomite von 11 Mitgliedern und erteilte demselben den Auftrag, ein Projekt für eine Linie zwischen Burgdorf und Solothurn durch Anordnung der nöthigen Studien vorzubereiten. Man hat dabei den allgemeinen Zweck verfolgt, das Emmenthal mit dem mittleren Aarethal zu verbinden. Die dortige Gegend ist sehr gewerblich und auch in Bezug auf die Landwirtschaft höchst wichtig. Es befinden sich eine Menge industrieller Etablissements daselbst, und die vorhandenen Wasserkräfte würden die Anlage weiterer derartiger Etablissements erleichtern. Dabei mag schon damals der betreffenden Gesellschaft eine Fortsetzung der Bahn von Burgdorf nach Langnau vorgeschwebt haben, und auch auf der andern Seite bei Solothurn mag eine Verbindung mit der sog. Gänthalbahn in Aussicht genommen worden sein. Vor der Hand waren alle Parteien einig. Man hat die Frage technisch untersuchen lassen, und 1865 arbeiteten die Ingenieure Näf und Bschoffe ein Gutachten aus, welches die verschiedenen Linien ziemlich gründlich und objektiv bespricht. Im Laufe der Zeit gingen

die Interessenten auseinander. Während die Bewohner der rechten Seite der Emme Gewicht darauf legten, eine Linie über Ugenstorf zu erhalten, bevorzugten die Bewohner des Bucheggberges und des Amtes Fraubrunnen eine Linie auf der linken Seite der Emme. In Folge dessen traten einzelne Mitglieder aus dem Initiativkomite aus und suchten der Linie Yffach-Verlasingen die Präponderanz gegenüber der andern zu verschaffen. Allein auch die Träger des andern Projekts blieben nicht untätig, sondern arbeiteten, als sie die Absicht der andern Partei erkannten, um so eifriger, um die Angelegenheit möglichst bald spruchreif zu machen. Sie ließen speziell eine Linie Solothurn-Derendingen-Viberist-Verlasingen-Ugenstorf-Wätterkinden-Aefligen-Münchenflüh-Burgdorf in jeder Hinsicht genau untersuchen. Die Herren Bischoffe und Dietler arbeiteten ein neues Gutachten über die Anlage einer solchen Eisenbahn aus, welches eine Kostenberechnung, sowie eine, auf bisherige Erfahrungen und auf statistische Tabellen gestützte Rentabilitätsberechnung enthält. Diese Arbeit ist jedenfalls nicht ganz frei von Irrthümern, muß jedoch im Allgemeinen als eine, namentlich dem Laien sehr verständliche und gründliche bezeichnet werden. Gestützt hierauf, hat das Initiativkomite ein Konzessionsgesuch eingereicht, welches im Wesentlichen mit der Konzession der Jurabahn übereinstimmt. Das Komite für die Linie Yffach-Verlasingen hat dagegen ein Konzessionsgesuch eingereicht, das mehr der Konzession für Bern-Langnau nachgebildet ist. Nach dem Projekte dieser Gesellschaft würde die Eisenbahn von Solothurn auf eine längere Strecke auf dem rechten Ufer der Emme sich hinziehen und von Derendingen nach Verlasingen so ziemlich mit dem Tracé der bisherigen Pferdebahn zusammenfallen. Dieß ist übrigens auch bei der ersten Linie der Fall, und es kann überhaupt gesagt werden, daß die Tracés der beiden Linien bis Ugenstorf so ziemlich miteinander übereinstimmen. Da überschreitet jedoch die zweite Linie bei dem sog. Bergdorfe auf einmal die Emme, folgt sodann dem Urtenenkanal, geht über Schalunen, Fraubrunnen und Zauggried und mündet bei der Station Yffach in die Centralbahn ein. Die Entfernung der Einmündung von Burgdorf beträgt ungefähr 4 Kilometer, während sie bei der andern Linie nur 700 Meter beträgt. Was die Länge der beiden Linien betrifft, so weisen dieselben keine erheblichen Differenzen auf. Die Burgdorferlinie ist nämlich bis Verlasingen 18,860 und bis Solothurn 22,600 Meter lang, während das andere Tracé von Yffach bis Verlasingen eine Länge von 18,950 und bis Solothurn 26,700 Meter hat. Beim ersten Projekt beträgt die Maximalsteigung 8‰ auf 400 Meter und die Kosten sind auf Fr. 1,765,000 oder Fr. 93,584 per Kilometer veranschlagt. Das zweite Projekt weist eine Maximalsteigung von 8,5‰ auf 1,755 Meter und einen Kostenanschlag von Fr. 1,802,000 oder per Kilometer Fr. 95,092 auf. Interessirt bei der sog. Burgdorferlinie ist vor Allem aus Burgdorf, das rechtsseitige Emmenfer, Solothurn, und indirekt, wenn schon nicht augenblicklich, die Gegend zwischen Burgdorf und Langnau, indem, je nachdem die eine oder andere Linie erstellt wird, die Fortsetzung auf Langnau möglich gemacht wird oder nicht. Bei der Linie, die bei Yffach ausmündet, ist hauptsächlich der Bucheggberg interessirt, ferner die Ortschaft Fraubrunnen und Umgegend, Yffach und indirekt die Gegend von da in der Richtung nach Bern. Wie ich bereits erwähnt habe, hat man auch mehrere Varianten in Aussicht genommen. Nach der einen würde die Linie Burgdorf-Solothurn bei Kirchberg noch mehr nach der rechten Seite hin gedrängt. Eine Variante der Linie Yffach-Solothurn geht über Lohn nach Viberist. Die Kommission hat gefunden, es können diese beiden Varianten außer Acht gelassen werden, da sie beide zu extrem erscheinen. Die letztere wäre namentlich auch deshalb unzweckmäßig, weil sie eine Zickzackbahn wäre und einen Berg durchschneiden oder umgehen müßte, was bedeutende Mehrkosten zur Folge hätte. Die Kommission hat gefunden,

es sei wünschenswerth, daß die Ortschaften auf beiden Seiten möglichst berücksichtigt werden, und es lag ihr nun ob, diejenige Linie ausfindig zu machen, die dem größten Theile der Gegend dient und deren Ausführung zugleich auch gesichert scheint. Die Kommission schloß sich endlich dem Antrage des Regierungsrathes an, vor der Hand von dem Gesuche, welches nicht mit hinlänglichen Belegen versehen ist, zu abstrahiren und die Konzession für die Linie Burgdorf-Solothurn zu ertheilen. Es betrifft dieß die Linie, welche im Generalplan unter II b bezeichnet und von Herrn Ingenieur Cuttat genau geprüft und vorgeschlagen worden ist. Die Kommission beantragt jedoch einige Abänderungen des regierungsräthlichen Dekretsentwurfes. Die Zif. 1 desselben bestimmt: „Die Frage der Verlegung der Station Aefligen nach dem Westen dieses Dorfes in der Richtung von Fraubrunnen soll durch die Konzessionärsgesellschaft untersucht werden, und der Regierungsrath wird definitiv die Baustelle dieser Station bestimmen, sowie auch die Modifikation der Linie bis nach Burgdorf, welche in Folge dessen eintreten wird.“ Die Kommission hat gefunden, es liege in dieser Bestimmung zu wenig Garantie für die Gegend von Fraubrunnen und es sollte hier, in Berücksichtigung der dortigen Interessen, etwas Positives zugesichert werden. Die Kommission schlägt deshalb einstimmig folgende Redaction vor: „Jedoch soll die Station Aefligen im Westen dieses Dorfes, zwischen demselben und Fraubrunnen, erstellt werden. Der Regierungsrath wird definitiv die Baustelle dieser Station bestimmen, sowie auch die Modifikation der Linie bis nach Burgdorf, welche in Folge dessen eintreten wird.“

Während also die Regierung nach ihrem Projekte vollkommen freie Hand behält, wird nach dem Antrage der Kommission die Garantie gegeben, daß die Station bei Aefligen noch näher gegen Fraubrunnen gerückt wird, so daß dieß nur ungefähr 10 Minuten von der Station entfernt wäre. Es scheint, die Eisenbahndirektion habe hiegegen Bedenken geäußert, da vielleicht in Bezug auf die Ausführung Schwierigkeiten eintreten könnten, indessen hat die Eisenbahndirektion bei näherer Prüfung des Planes ihre Bedenken theilweise fallen gelassen. Die Kommission glaubt, es solle sich das linke Ufer der Emme mit dem gestellten Mittelantrage zufrieden geben. Sie ging von der Ansicht aus, es könne bei einem Eisenbahnbau unmöglich jedes Dorf verlangen, ganz nahe bei sich eine Station zu erhalten; man habe schon früher bei den Straßen nicht jedes Dorf berücksichtigt, wenn die Gefällsverhältnisse ungünstig waren; bei den Eisenbahnen könne man noch viel weniger die allgemeinen Interessen gegenüber denjenigen einzelnen Ortschaften opfern. Die Kommission sagte sich: die Linie auf dem rechten Ufer der Emme durchzieht die bevölkerteren Gegenden des Emmenthals, wo sich bereits zahlreiche industrielle Etablissements befinden, und sie dient jedenfalls einem weit größern Theile der Bevölkerung, als eine Linie, die speziell den Wünschen Fraubrunnens entspräche. Nach einer auf die Volkszählung von 1860 sich stützenden Berechnung befindet sich rechts und links von der Linie, die nun vorgeschlagen wird, eine Bevölkerung von circa 34,000 Seelen, die jetzt vielleicht auf 40,000 angewachsen ist. Hiezu kommt noch, daß die Linie Solothurn-Burgdorf Aussicht auf ihre Fortsetzung nach Langnau hat, während dieß bei der Linie Solothurn-Yffach nicht der Fall ist, da sie allzu große Krümmungen macht und auf eine lange Strecke die Linie der Centralbahn benützen muß. Im Weiteren ist das erstere Projekt jedenfalls gründlicher ausgearbeitet und besser vorbereitet, und es hat Aussicht, eher ausgeführt zu werden als das zweite. Die erstere Linie hat auch den Vortheil, daß sie, während die zweite Linie an ihren beiden Endpunkten eine längere Strecke der Centralbahn in Pacht nehmen müßte, wenigstens in einer Richtung fast vollständig frei ist und in Burgdorf nur auf eine ganz kurze Strecke die Anlagen der Centralbahn benützen muß. Das gegen die Linie Burgdorf-Solothurn angeführte

Argument, es werde durch dieselbe die Staatsbahn geschädigt, ist bei der Kommission nicht ins Gewicht gefallen. Die Kommission hat sich überhaupt nicht verhehlt, daß der Staat Vern dadurch, daß er eine eigene Eisenbahn besitzt, oft in eine etwas sonderbare Stellung kommen kann, wo es schwer hält, unparteiisch zu sein. Die Kommission sagte sich: es ist Pflicht des Staates, einem Eisenbahnunternehmen, dessen Ausführung die Interessen einer ganzen Landesgegend verlangen, nicht entgegenzutreten, weil dasselbe vielleicht die Einnahmen der eigenen Bahn schädigt; denn die allgemeinen Interessen der Bevölkerung sollen gegenüber solchen Interessen dominieren. Dieß sind die Gründe, welche die Kommission bewogen haben, Ihnen die Beratung des Dekretsentwurfs in globo und dessen Annahme mit einigen Abänderungen, auf die ich später eintreten werde, zu empfehlen.

Bucher. Als Mitglied der Ortsbehörde von Burgdorf bin ich 1864 berufen worden, an den Verhandlungen des Gründungskomite's Theil zu nehmen, und in dieser Eigenschaft habe ich alle Phasen des Projectes mit durchgemacht. Da das Komite einen gemeinnützigen Zweck anstrebt, so glaube ich, heute in diesem Saale eine unparteiische Stellung einnehmen zu können, die nicht im Widerspruch mit den allgemeinen Interessen des Kantons steht. Ich finde mich veranlaßt, einige Aufschlüsse über den Zweck des Unternehmens und die Absichten, welche da mitwirkten, zu geben, da ich die Wahrnehmung gemacht habe, daß das Projekt überraschte und man sich fragte, ob denn ein Bedürfnis zu Erstellung einer solchen Bahn vorhanden sei. Das größte Verdienst in dieser Frage gebührt unsern solothurnischen Freunden, den Herren Landammann Bigler und Regierungsrath Dietler. Hätten wir 1865 in Burgdorf nicht das Brandunglück gehabt, so wäre die Bahn auf den heutigen Tag vielleicht fertig, allein in Folge dieses Unglückes mußte die Sache verschoben werden, bis wir uns in der Lage befanden, unsere Kräfte dem Unternehmen zuzuwenden. Die Städte Solothurn und Burgdorf sind nicht mehr als 23 Kilometer von einander entfernt, während der Umweg auf der Eisenbahn über Herzogenbuchsee 31 Kilometer beträgt. Die projectirte Verbindung zwischen Burgdorf und Solothurn berührt eine Reihe wohlhabender Dörfer, unter denen ich Kirchberg, Ugenstorf, Bätterkinden und Viberist nenne. Die Bevölkerungszahl auf eine Ausdehnung von einer Stunde auf beiden Seiten der Bahn beträgt nach der letzten Volkszählung 35—36,000 Seelen. An der Linie liegen auch eine Anzahl industrieller Etablissements, welche in erster Linie die Wohlthat einer Eisenbahnverbindung wünschen müssen. In Derendingen befindet sich eine große Baumwollenspinnerei mit einem jährlichen Verkehr von 24,000 Centner. In Viberist haben wir eine der größten Papierfabriken der Schweiz, die nach genauen Erhebungen in Rohstoff und Papier einen Jahresverkehr von 120,000 Centner hat. In Gerlafingen sind die bekannten Eisenwerke mit einem Verkehr von ebenfalls circa 120,000 Centner. Bätterkinden hat eine Holzfasernfabrik mit einem Verkehr von 250,000 Centner. Die von der Eisenbahn durchzogene Gegend hat aber noch eine Menge Wasserkräfte, die bis jetzt noch nicht benutzt wurden. Neben der Industrie steht in diesem Landesbezirk auch die Landwirthschaft auf einer hohen Stufe. Bekanntlich alimentirt die Gegend von Ugenstorf das Gmenthal und Entlebuch mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art. Dazu kommen noch Verkehrsinteressen lokaler Art. Das Komite hat allerdings eine spätere Verbindung mit Langnau in Aussicht genommen, und es ist sicher gut, daß der Gegend zwischen Burgdorf und Langnau Gelegenheit geboten wird, sich dem allgemeinen Eisenbahnnetz anzuschließen. Das Burgdorferkomite hat s. Z. 3—4 verschiedene Tracés nebst einer Reihe Varianten ausarbeiten und berechnen lassen, um die Landesinteressen möglichst zu wahren. Schließlich hat man sich für das vorliegende Tracé entschieden, indem man gefunden hat, dasselbe entspreche den

Interessen der Gegend am besten. Wer bei der Feststellung eines Tracé's mitgewirkt hat, weiß, daß hie und da Ortschaften etwas entfernter von der Linie gelassen werden müssen. So mußte auch Fraubrunnen etwas auf der Seite gelassen werden, indessen ist die Entfernung nicht bedeutend, so daß dieser Gegend das Mögliche geboten worden ist, um so mehr, als sie hinsichtlich des Verkehrs jedenfalls nicht auf die gleiche Linie zu stellen ist, wie die Ortschaften, welche an die Bahn gelangen. Auf dem hier ausgetheilten Plane findet sich ein Fehler. Zwischen der projectirten Station Aefligen und Fraubrunnen besteht nämlich eine Verbindungsstraße, welche diese zwei Punkte auf eine Entfernung von 15—20 Minuten mit einander verbindet, aber auf dem genannten Plane fehlt. Zwischen Derendingen und Gerlafingen ist der Bahnkörper bereits hergestellt, so daß man daselbst sofort mit der Lokomotive fahren könnte; bisher wurde die Anlage bloß zu einer Pferdebahn benützt. Es sind für die Linie Yffach-Solothurn verschiedene Gründe geltend gemacht worden. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß ein Anschluß in Yffach bedeutende Verkehrsstörungen zur Folge haben würde. Die Schnellzüge der Centralbahn könnte man gar nicht benützen; man wäre von jeder Verspätung der Centralbahn abhängig und müßte, um eine Strecke von 4 Minuten zu durchlaufen, möglicherweise eine halbe oder ganze Stunde warten. Mehrliche Störungen würden sich auch im Güterverkehr herausstellen, und ein wesentlicher Uebelstand wäre es namentlich, daß die Güter umgeladen werden müßten. Man wird freilich einwenden, man fahre dann direkt nach Burgdorf, allein man wird dann nicht frei sein und sich den Anordnungen der Centralbahn anschließen müssen; auch muß für die Benutzung der Linie ein Pachtzins bezahlt werden. Auf der andern Linie dagegen kann das fehlende Stück mit sehr kleinen Opfern erstellt werden, indem das Terrain sehr günstig ist und der Burgergemeinde Burgdorf gehört. Namentlich aber mit Rücksicht auf die Fortsetzung der Linie nach Langnau ist es von großer Wichtigkeit, daß nicht ein Zwischenstück von der Centralbahn abhängig sei. Die finanzielle Seite des Unternehmens berührt den Großen Rath nicht, da keine Subvention verlangt wird. Die Erstellung der Bahn à forfait wird eine Summe von Fr. 1,765,000 erfordern. Wir haben auch bereits Propositionen für den Betrieb, und was die Rentabilität betrifft, so werden wir den Gemeinden und Privaten, die sich betheiligen werden, voraussichtlich eine mäßige Rendite anbieten können. Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen über die Frage der Konkurrenz für die Staatsbahn. Die Staatsbahn und der Kanton, die übrigens zwei verschiedene Personen sind, sind bei der Fortsetzung der Langnauer Linie nach Luzern wesentlich interessirt. Es liegt nun aber auf der Hand, daß dieser Linie durch die Eisenbahn Solothurn-Burgdorf-Langnau ein bedeutender Güterverkehr zustießen wird, namentlich von Seite der großen industriellen Etablissements, die ich vorhin erwähnt habe. Die Kommission wünscht, daß man in Betreff der Erstellung der Station Aefligen den Wünschen der Gemeinde Fraubrunnen möglichst Rechnung trage. Ich theile diese Ansicht auch, muß jedoch zu bedenken geben, daß sich zwar auf dem Papier die Sache sehr leicht macht, während derselben in Wirklichkeit wesentliche Hindernisse im Wege stehen. Namentlich werden die Expropriationskosten bedeutend höher zu stehen kommen, da eine Reihe von Privatbesitzungen, Wohnungen u. zerstört werden muß, ein Verfahren, das mit den Grundsätzen, die man bei dem ganzen Unternehmen befolgte, ziemlich im Widerspruch steht. Wenn indessen Fraubrunnen einen erheblichen Beitrag leisten will, so wird eine Verständigung in diesem Sinne nicht unmöglich sein. Ich möchte aber den Großen Rath ersuchen, in dieser Richtung nicht zu weit zu gehen und nicht bindende Vorschriften aufzustellen. Wenn man erklärt, es sollen bei der Festsetzung der Station Aefligen die Bedürfnisse von Fraubrunnen und der umliegenden Ortschaften möglichst berücksichtigt werden, so sollte dieß genügen. Der Regierungsrath

wird dann erkennen, was gegenüber der Gesellschaft und gegenüber der Gemeinde Fraubrunnen recht und billig ist. Ueberhaupt soll man vermeiden, die Linie länger zu machen, als nothwendig ist. Der § 6 des Dekretsentwurfs enthält die ziemlich harte Bestimmung: „Der Kanton Bern ist berechtigt, die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzession bildende Eisenbahn und eventuell deren Verlängerung bis Langnau jederzeit auf eine zweijährige Ankündigung hin an sich zu ziehen.“ Ich hätte gewünscht, daß die Gesellschaft, die keine Subvention verlangt, gleich gestellt würde, wie alle andern Eisenbahnen im Kanton. Wenn indessen der Regierungsrath diese harte Bestimmung nicht zurückziehen will, so wird man sich dieselbe gefallen lassen müssen, und ich will daher keinen Gegenantrag stellen. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission, jedoch wünsche ich, daß der Antrag der Kommission in Betreff der Station Aefligen etwas gemildert werde.

Herr Präsident. Schließt sich Herr Bucher in dieser Beziehung dem Antrage des Regierungsrathes an?

Bucher bejaht dieß.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, will der Herr Präsident zur Abstimmung über den Dekretsentwurf übergehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe mich bloß über die Eintretensfrage ausgesprochen und wünsche noch, von den Abänderungsanträgen der Kommission Kenntniß zu geben und dieselben zu begründen.

Herr Präsident. Nach dem Reglement findet keine Diskussion über die Eintretensfrage mehr statt. Da die Vorlage in globo behandelt wird, so hätte sich daher der Herr Berichterstatter der Kommission in seinem Rapporte auch über die Abänderungsanträge derselben aussprechen sollen. Ich ertheile ihm nun zu Begründung dieser Anträge das Wort.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt zunächst den Antrag, dem § 3 der Konzession, welcher lautet: „Die zu bildende Aktiengesellschaft verzetzt im Kanton Bern Domizil“ beizufügen: „wo sie für persönliche Ansprüche belangt werden kann.“ Der § 42 der Konzession lautet: „Außer den in §§ 8, 40 und 41 vorgesehenen Fällen sind im Weiteren alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsrichterlich auszutragen.“ Die Kommission fragte sich, was hierunter verstanden sei. Wenn privatrechtliche Streitigkeiten von vielleicht ganz kleinem Belange entstehen, so wird man nicht diese Maschinenrie in Scene setzen wollen. Man glaubte, man wolle mit dieser Bestimmung nur sagen, die zwischen dem Staat und der Gesellschaft über die Auslegung der Konzession entstehenden Streitigkeiten seien schiedsrichterlich zu beurtheilen, alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur dagegen dem ordentlichen Richter zu überweisen. Aus diesem Grunde stellt die Kommission den Antrag, dem § 3 den erwähnten Zusatz beizufügen und sodann den § 42 folgendermaßen zu fassen:

„Außer den in den §§ 8, 40 und 41 vorgesehenen Fällen sind im Weiteren alle Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Konzessionären, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsrichterlich auszutragen.“

Ich bemerke noch, daß man glaubte, es brauche als selbstverständlich nicht angeführt zu werden, daß für dingliche Streitigkeiten der Gerichtsstand der gelegenen Sache maßgebend sei. Der § 10 der Konzession sagt: „Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder Gemeindegewegen

angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daherige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter und Bahnwarthäuser, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürften, keine Entschädigung zu fordern. Dagegen fällt die Herstellung, sowie die Unterhaltung auch derjenigen Bauten, welche in Folge der Anlage solcher Straßen, Kanäle u. s. f. zu dem Zwecke der Erhaltung der Eisenbahn in ihrem unverfümmerten Bestande erforderlich waren, ausschließlich dem Staate, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden oder Privaten zur Last.“ Hier beantragt die Kommission, nach dem Worte „Bahnwarthäuser“ einzuschalten: „und die Kosten der Einschränkung.“ Eine ähnliche Bestimmung wurde bereits bei der Konzession der Brogethalbahn aufgestellt. Beim § 35 hat die Kommission darüber diskutiert, ob nicht das Wort „Aktienkapital“ durch „Anlagekapital“ ersetzt werden solle. Der § 35 lautet nämlich: „Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen 10% übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist der Betrag der Transporttagen, der laut den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde in dem von der Gesellschaft aufzustellenden Tarife nicht überschritten werden darf, gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Uebereinkunft herabzusetzen. Reicht dagegen der Reinertrag des Unternehmens nicht hin, um das Aktienkapital wenigstens zu 2% zu verzinsen, so ist es der Gesellschaft vorbehalten, obige Tarifansätze um höchstens 30% zu erhöhen.“ Man glaubte, die Gesellschaft habe es mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 35 in der Hand, möglichst bald eine Erhöhung der Tarife eintreten zu lassen, indem sie die nöthigen Mittel für die Erstellung der Bahn größtentheils durch Obligationen und nur einen kleinen Theil durch Aktien aufbringe. Indessen ist die Kommission schließlich zu der Ansicht gekommen, im § 35 keine Aenderung vorzuschlagen, indem in Wirklichkeit hier nichts zu befürchten ist. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der größte Theil des Anlagekapitals in Obligationen werde gefunden werden, sondern es wird wenigstens die Hälfte in Aktien emittirt werden müssen. Dazu kommt noch, daß laut Zif. 3 des Dekretsentwurfs jede Aenderung der Tarife der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt. Endlich hat man auch gesagt, man wolle der Gesellschaft gegenüber nicht zu weit gehen, da sie vom Staate keine Subvention beansprucht. Die Kommission stellt nun noch einige Abänderungsanträge zum Dekretsentwurf. In Zif. 2 wird beantragt, die Verzinsung auf 3% zu beschränken. Der Herr Eisenbahndirektor hat erklärt, der Staat selbst beziehe nicht mehr als 3%. Sie werden sich erinnern, daß bei der Brünigbahnkonzession eine andere Bestimmung aufgestellt wurde, die nämlich, es solle die Kautionssumme so verzinst werden, wie die Depots. Da im vorliegenden Falle die Kautionssumme bedeutend niedriger ist, so hat man gefunden, eine Verzinsung von 3% genüge. Die Bestimmung der Zif. 5, wonach ohne die Ermächtigung des Großen Rathes der Betrieb weder verpachtet noch mit andern Unternehmen fusionirt werden darf, hat, wie es scheint, bedeutende Anfechtung erlitten, indem man sagte, es sei nicht gerechtfertigt, daß der Große Rath sich ein solches Recht vorbehalte, namentlich da die Linie für den Selbstbetrieb zu klein sei. Die Kommission hat sich aber nicht veranlaßt gefunden, hier eine Abänderung zu beantragen. Uebrigens ist eine solche Bestimmung auch für die Brogethal- und die Brünigbahn aufgestellt worden. In Abweichung von dem Antrage des Regierungsrathes beantragt die Kommission, die Zif. 6 des Dekretsentwurfes zu streichen, welche lautet: „In theilweiser Abweichung des Art. 40 wird festgesetzt: der Kanton Bern ist berechtigt, die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzession bildende Eisenbahn und eventuell deren Verlängerung bis Langnau jederzeit auf eine zweijährige Ankündigung hin an sich zu ziehen.“ Die Kommission hat zwar begriffen, daß man diese Bestimmung hier aufgenommen hat, und sie ist weit davon ent-

fernt, der Eisenbahndirektion oder der Regierung deswegen einen Vorwurf machen zu wollen. Die Kommission hat sich im Gegentheil nicht verhehlt, daß sehr wahrscheinlich die Staatsbahn später durch die Linie Solothurn-Burgdorf in ihren Einnahmen geschädigt werden wird und es daher wünschenswerth sein dürfte, daß der Staat diese Linie an sich ziehen könnte. Indessen glaubte die Kommission, man solle, da vom Staate keine Subvention verlangt wird und im Uebrigen die nöthigen Vorbehalte im Interesse des Publikums gemacht werden, nicht so weit gehen, zu verlangen, die Bahn auf zweijährige Kündigung hin an sich ziehen zu können. Es könnte dieß geradezu das Unternehmen gefährden, indem die Aktionäre sagen würden, wenn dasselbe einen schönen Ertrag abwerfe, so werde der Staat die Bahn an sich ziehen, sonst aber sie der Gesellschaft belassen. Aus diesen Gründen trägt die Kommission auf Streichung der Zif. 6 an. Bei Zif. 7 wird eine Redaktionsveränderung beantragt, indem man die Worte „Prioritäts- oder Vorrangsrechte“ durch „Vorrangs- oder Ausschlußrechte“ zu ersetzen beantragt. Nach Mitgabe der in Zif. 7 angeführten Konzession vom 24. November 1852 hat die Centralbahn nicht nur Prioritäts-, sondern auch Ausschlußrechte. Es heißt nämlich im § 31 dieser Konzession: „Für andere Bahnen in gleicher Richtung, wie die im gegenwärtigen Akt koncessionirten, nämlich für Bahnen zwischen dem Jura und der im Akt 1. bestimmten Murgenthal-Bern-Laupen-Linie, verpflichtet sich die Regierung, während der nächsten 30 Jahre an keine andere Gesellschaft eine Konzession zu erteilen, ebensowenig den Bau oder den Betrieb davon selbst zu übernehmen.“ Hier ist also deutlich ein Ausschlußrecht ausgesprochen. Ich soll noch erklären, daß die Kommission mit Befriedigung von den ihr bei verschiedenen Anlässen gemachten Erklärungen Akt genommen hat, wonach die Gesellschaft dieser Bahn vom Staate keinen Klappen Subvention verlangt. Die Kommission anerkennt dieses schöne und gute Beispiel und empfiehlt dasselbe zur Nachahmung. Sie hat deßhalb auch gefunden, man solle bei der Ertheilung der Konzession etwas coulanter sein, als man es vielleicht unter andern Umständen wäre. In Betreff der Zif. 1 haben mir verschiedene Mitglieder der Kommission während der Diskussion erklärt, daß sie nicht darauf beharren, daß man ausdrücklich sage, es solle die Station Aefligen zwischen diesem Dorfe und Fraubrunnen, also gleichsam in der Mitte, erstellt werden. Sie begnügen sich damit, zu sagen:

„Jedoch soll die Station Aefligen im Westen dieses Dorfes gegen Fraubrunnen hin erstellt werden etc.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vorliegende Konzession ist im Ganzen bloß eine beinahe wörtliche Kopie der Konzession für die Jurabahnen. Ich trete auf die einzelnen Artikel nicht näher ein, da Ihnen dieselben bekannt sind. Ich erkläre vor Allem aus, daß der Regierungsrath den Abänderungsanträgen der Kommission mit Ausnahme zweier Punkte beistimmt. Der erste betrifft die Bestimmung der Stelle, auf welcher die Station Aefligen errichtet werden soll. In dieser Beziehung bemerkte ich, daß es nicht klug ist, schon heute einen Entscheid zu fassen, wie ihn die Kommission beantragt, sondern daß es zweckmäßiger ist, diese Frage einer nochmaligen Prüfung vorzubehalten, welche bei Anlaß der definitiven Studien vorzunehmen sein wird. Herr Bucher hat bereits bemerkt, daß es leicht sei, ein Tracé auf dem Papier zu verändern, wenn man aber diese Abänderungen auf dem Terrain untersucht, stößt man oft auf unvorhergesehene Schwierigkeiten. Dieß würde wahrscheinlich auch hier der Fall sein. Wenn man die Station Aefligen auf die Westseite dieses Dorfes verlegt, so wird das Tracé bis nach Thiergarten geändert, und das zu erwerbende Grundeigenthum wird dann wahrscheinlich viel höher zu stehen kommen, als wenn sich die Bahn längs der Dämme der Emme hinziehen würde. Auch müßten dann wahrscheinlich Gebäude niedergerissen wer-

den, die sich auf dem Tracé befinden. Unter diesen Umständen scheint es mir, man sollte heute nicht vorgreifen und diesen Punkt intakt lassen, bis die Ingenieure die Gegend besichtigt und ihre Studien beendet haben, worauf dann der Regierungsrath entscheiden wird. Ich glaube, durch die vom Regierungsrath vorgeschlagene Bestimmung werden in dieser Beziehung alle Interessen gewahrt. Dieselbe lautet nämlich: „Die Bahn soll grundsätzlich der Linie folgen, welche im Uebersichtsplan des Vorprojekts (IIb) angenommen worden ist. Die Frage der Verfehlung der Station Aefligen nach dem Westen dieses Dorfes in der Richtung von Fraubrunnen soll durch die Konzessionärgesellschaft untersucht werden und der Regierungsrath wird definitiv die Baustelle dieser Station bestimmen, sowie auch die Modifikation der Linie bis nach Burgdorf, welche in Folge dessen eintreten wird.“ — Der Art. 6 des regierungsräthlichen Entwurfes berechtigt den Staat, die Eisenbahn jederzeit auf eine zweijährige Ankündigung hin zurückzukaufen. Diese Bestimmung wurde mit Rücksicht auf den Umstand aufgenommen, daß diese Eisenbahn später wahrscheinlich bis nach Langnau verlängert werden wird. In diesem Falle wird es zweckmäßig sein und im Interesse des Staates liegen, die Linie Solothurn Burgdorf und ihre Verlängerung nach Langnau zurückzukaufen. Es sollte daher die Bestimmung des Art. 6 beibehalten werden. Ich sehe übrigens nicht ein, welchen Nachtheil dieser Vorbehalt der Gesellschaft bringen sollte, da der Rückkauf ihren Aktien durchaus nicht schaden wird. Der Staat muß in dieser Angelegenheit für die Zukunft freie Hand behalten. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, der Große Rath möchte die Art. 1 und 6 des Dekretsentwurfs annehmen, wie sie vom Regierungsrathe vorgelegt werden. Ich beantrage im Weiteren, es seien die Exekutionspläne für die Arbeiten auf bernischem Gebiete dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen. Diese Bestimmung würde dem Dekret als Zif. 8 beigelegt werden.

Schmid, Andreas. Ich muß hier etwas rektifiziren, das im gedruckten Bericht der Eisenbahndirektion enthalten ist und auch hier ausgesprochen wurde. Es heißt nämlich, es sei die eingereichte Konzession eine wörtliche Abschrift der Jurabahnkonzession. Dieß ist zwar im Allgemeinen richtig, ich muß indessen darauf aufmerksam machen, daß ein Paragraph ausdrücklich gestrichen worden ist. Schon früher bei der Aufstellung des Transportreglements ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Erhebung einer Einschreibegebühr von 5 Rappen für jedes Gepäckstück ein Mißbrauch sei, der in der ganzen Ostschweiz nicht bestehe. Dieser Uebelstand ist auch in die Jurabahnkonzession (§ 33) übergegangen, indem derselbe eine solche Einschreibegebühr von 10 Rappen festsetzt. Diesen Paragraphen haben wir in der vorliegenden Konzession gestrichen.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für die Modifikationen der §§ 3 und 42 der Konzession nach dem Antrage der Kommission Mehrheit.
- 2) Für die Einschaltung im § 10 der Konzession nach dem Antrage der Kommission Mehrheit.
- 3) Für die Zif. 1 des Dekretes nach dem Antrage des Regierungsrathes 79 Stimmen.
Für Abänderung derselben nach dem Antrage der Kommission 25 Stimmen.
- 4) Für den Antrag der Kommission, in Zif. 2 statt „3½%“ zu sagen „3%“ Mehrheit.
- 5) Für die unbeanstandeten Zif. 3, 4 und 5
- 6) Für Beibehaltung der Zif. 6 61 Stimmen.
Für Streichung derselben nach dem Antrage der Kommission 45 Stimmen.
- 7) Für den Abänderungsantrag der Kommission zu Zif. 7 Mehrheit.

- 8) Für den Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, betreffend die Exekutionspläne Mehrheit.

Eine Gesamtabstimmung über das Dekret und die Konzeption wird nicht verlangt, und es sind dieselben somit mit den in obiger Abstimmung angenommenen Modifikationen genehmigt.

Hierauf wird das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Wir haben nun alle diejenigen Geschäfte behandelt und erledigt, welche in dieser Sitzung überhaupt erledigt werden konnten. Erlauben Sie mir, eine kurze Uebersicht über den Stand der noch pendenten Geschäfte zu geben.

Nicht erledigt wurden folgende Gegenstände: Bürgerliches Gesetzbuch, wofür Sie eine Kommission von 30 Mitgliedern niedersetzten; Gesetz über die Finanzverwaltung, das Sie an die Staatswirthschaftskommission wiesen; Gesetze über Jagd und Fischerei, die Sie auf die nächste Session verschoben. Für die Eisenbahnfragen haben Sie ebenfalls eine Kommission niedergesetzt, welche in einer Sitzung vom 1. Juni, zu welcher sie die Herren v. Känel und Arn beigezogen hat, um über die Brovethalbahn Aufschluß zu geben, folgende Beschlüsse gefaßt hat: Es seien die Akten und Pläne sämtlicher drei Projekte in einem Zimmer der Eisenbahndirektion zur Einsicht sämtlicher Mitglieder zu deponiren, die Kommission in drei Sektionen zu theilen und jeder Sektion eines der Projekte zur Prüfung und Berichterstattung an die Plenarkommission zu überweisen. Diese Sektionen wurden folgendermaßen bestellt:

L a n g n a u - L u z e r n - B a h n.

Herr Bucher,
" Anfer,
" Blösch,
" Kaiser, in Grellingen,
" Karrer.

B r o v e t h a l b a h n.

Herr v. Werdt,
" Röhlißberger, in Walkringen,
" Steiner,
" Brunner, in Meiringen,
" Schräml.

B r ü n i g b a h n.

Herr Meyer,
" Berger, in Bern,
" Lehmann-Gunier,
" Schwab,
" v. Wattenwyl, in Rubigen.

Die Kommission hat im Weitern beschlossen, es habe jedes Mitglied die Akten und Pläne in Bern zu prüfen und es solle die nächste Plenarsitzung Dienstag den 25. Juli, Morgens 9 Uhr, in Bern stattfinden.

Es sind endlich noch einige Geschäfte bei der Bittschriftenkommission rückständig, und ich nehme an, dieselbe werde Zeit finden, sie bis zur nächsten Sitzung vorzubereiten.

Ich erkläre hiemit die gegenwärtige Session für geschlossen und wünsche Ihnen eine glückliche Heimkehr.

Schluß der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten
Vorstellungen und Bittschriften.

- Naturalisationsgesuch des Herrn Bernhard Bloch, vom 11. Februar 1871.
Naturalisationsgesuch des Hrn. Jules Gruet, vom 11. März.
Eingabe des Präsidenten des Kirchenvorstandes von Bern betreffend die Kompetenzen der Kirchenvorstände, vom 4. April.
Gesuche der Herren Fehr u. Comp., Käshändler, um Interpretation des § 7 des Einkommensteuergesetzes, vom 29. April.
Gesuch um Anerkennung der Anstalt für schwach sinnige Kinder auf dem Wyler bei Bern als juristische Person, vom 29. April.
Eingabe des Volksvereins von Steffisburg, betreffend die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber, die Handänderungsgebühr, den Salzpreis und das Einkommensteuergesetz, vom 3. Mai.
Eingabe des Unteroffiziersvereins der Stadt Bern, betreffend Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung und Bekleidung und Ausrüstung der Milizen, vom 6. Mai.
Naturalisationsgesuche der Herren Chivot, Pochon, Häuptli, Bauer, Silberer, Bloch und Bernhard, vom 6. Mai.
Gesuch der deutschen Schulkommissionen des Delzberger- und Münsterthales um Unterstützung der dortigen deutschen Schulen, vom 8. Mai.
Gesuch von 164 Bürgern der Kirchgemeinde Bévillard um Korrektur der Straße Pontenet-Malleray, vom 13. Mai.
Subventionsgesuch des Gründungskomite's der Brünigbahn, vom 10. Mai.
Naturalisationsgesuch des Herrn G. Bloch, vom 24. Mai.
Naturalisationsgesuche der Herren J. G. Moulou und Warenhorst, vom 25. Mai.
Naturalisationsgesuche des Herrn J. Zeh, vom 27. Mai, und des Herrn J. B. Volz, vom 30. Mai.
Eingabe des Herrn Kavalleriehauptmann G. Feller, vom 30. Mai, betreffend die Vorstellung des bernischen Kavallerievereins vom 28. Dezember 1870.
Eingabe des bernischen Artillerievereins, vom 30. Mai, betreffend die Vorstellung desselben vom 26. Dezember 1870.
Gesuch des Komite's für die Vyssach-Solothurn-Bahn um Verschiebung der Berathung der Konzeptionsgesuche für die Solothurn-Burgdorf, resp. Vyssach-Bahn, vom 30. Mai.
Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Graffenried für Erstellung eines Turnplatzes, vom 30. Mai.
Kassationsgesuch von 42 Bürgern des Amtsbezirks Delzberg gegen einen Entscheid des Regierungsrathes vom 30. September 1870 betreffend die Verwendung der dortigen Einregistrierungsgebühren, vom 30. Mai.
Eingabe von 366 Bürgern aus dem Amtsbezirk Delzberg, den gleichen Gegenstand betreffend, vom 30. Mai.